STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LP9-R26C
U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Gift of

H. R. MacMillan

MAGYAR KÖZGAZDASÁGTUDOMÁNYI EGYETEM
Gazdaságtörténeti Tanszékének Könyvtára
Szám: 5117

Die ländliche Verfassung Rußlands.

M. KÖZGAZD. EGYETEM
Szám 63310

Die

ländliche Verfassung Rußlands.

Ihre Entwickelungen und ihre Feststellung

in der

Gesetzgebung von 1861.

MAGYAR KÖZGAZDASÁGTUDOMÁNYI EGY
Gazdaságtörténeti tanszékének Könyvt
Szám

Von

August Freiherrn von Haxthausen.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
—
1866.

JÓZSEF NÁDOR MŰSZAKI EGYETEM
MAGYAR KÖZGAZDASÁGTUDOMÁNYI EGYETEM
KÖNYVTÁRA

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/dieIndlicheve00haxt

Vorwort.

Der Verfasser dieses Buchs, der sich seit vielen Jahren mit Erforschung und Untersuchung der Verhältnisse der untern Schichten der Völker, namentlich der den Boden bearbeitenden, beschäftigt hat, bereiste zu diesem Zwecke in den Jahren 1843—44 die russische Monarchie. Er hat darüber, außer einigen kleinern Aufsätzen, zwei größere Werke, die „Studien über Rußland“ und die „Transkaukasia“, publicirt.

Schon in dem erstern sagte er vorher, daß sich in Rußland eine große Umwandlung und Evolution der ganzen ländlichen Verfassung vorbereite und unzweifelhaft ins Leben treten würde. Er hat seitdem diese große sociale Frage, die für Rußland von unberechenbaren Folgen und die auch für ganz Europa von großem Interesse ist und noch von mannichfachen Wechselwirkungen sein wird, nicht aus den Augen verloren. Als der gegenwärtige Kaiser diese Angelegenheit ernst-

lich erfaßte und seinen Willen entschieden aussprach, daß zunächst die Leibeigenschaft der russischen Bauern aufgehoben und damit die Umwandlung sämmtlicher Ackerbauverhältnisse vorbereitet werden sollte, faßte der Verfasser den Plan, nach sorgfältiger und aufmerksamer Beobachtung des Ganges, welchen diese große Angelegenheit nahm, ein genaues und sachgemäßes Referat darüber dem Publikum vorzulegen. Ihm ward das Glück, das gesammte, ungemein umfangreiche Material (es besteht aus mehr als vierundzwanzig starken Foliobänden) mitgetheilt zu erhalten.

Da er der russischen Sprache nicht mächtig, so verband er sich mit Herrn Dr. Skrebitzky, gegenwärtig in Bonn, welcher ihm genaue und sachgemäße Auszüge aus jenem umfangreichen gedruckten Material lieferte. Herr Dr. Skrebitzky, durch diese mühsame Arbeit mit dem Stoff vollkommen bekannt und vertraut geworden, hat mit ungemeinem Fleiß und Scharfsinn seine Extracte in russischer Sprache zu einem umfassenden Werke verarbeitet, welches ein wahres literarisches Monument für die Darstellung und Beurtheilung der ganzen ländlichen Verfassung Rußlands und des großen Welterereignisses der Bauernemancipation im russischen Reiche bilden wird. Das Werk wird in fünf Bänden binnen Jahresfrist erscheinen. Es wird ein unentbehrliches Hülfsmittel für jeden russischen Staats- und Geschäftsmann sein.

Jene deutschen Auszüge des Dr. Skrebitzky bilden den wesentlichen Inhalt des vorliegenden Buchs. Da dem Verfasser bei seinem vorgerückten Alter die völlige Durcharbeitung des Materials und daher die Vollendung des Buchs zu schwer wurde, trat er mit seinem langjährigen Freunde, Herrn Professor W. Kosegarten in Graz, der schon mit ihm 1843—44 die Reisen in Rußland machte, in Verbindung. Derselbe übernahm es vorzugsweise, das von Herrn Dr. Skrebitzky gesichtete Material systematisch nach den Gegenständen und nach bestimmten Plänen zu ordnen und zusammenzustellen. Er hat somit den mühevollsten Theil der Arbeit dem Verfasser abgenommen, wofür ihm dieser hiermit seinen besten Dank abstattet.

Thienhausen in Westfalen, 1. Februar 1866.

August Freiherr von Haxthausen.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Vorwort V

I. Einleitung.

Charakteristik des russischen Landes, seine Urbevölkerung, dann der Russen. Ursprünglich Nomadenvolk, zunächst längs allen Flüssen, endlich allmählich auch im innern Lande sich ansässig machend. Kein eigentliches Ackerbauvolk, diesen nicht mit Beruf und Eifer, sondern nur aus Nothwendigkeit und daher nur leicht und möglichst mühelos betreibend. Seine Gliederung in Stämme, Gemeinden, Familien, überall unter streng patriarchaler Leitung. — Die russische Dorfgemeinde, ihr Gesammtbesitz des Grund und Bodens, Vertheilung der Benutzung desselben unter den Gemeindegliedern, ohne festen Besitz und Eigenthumstheilung desselben. Der Colonisationstrieb der Russen. Die Großrussen, die Kleinrussen, die Russinen. Bei den letztern polnischer oder polonisirter Adel, westeuropäische Agrarverfassung. 1

Kurze historische und reale Entwickelung der Agrarverfassung in Rußland.

Die älteste Zeit ganz ohne historische Aufklärung, sehr dunkel, aber die jetzige ländliche Verfassung so charakteristisch, daß man aus ihr das Princip entnehmen kann, wie sie in der Zeit ihrer Entstehung sich gegründet haben muß. Die russische Gemeinde, der Gegensatz der Hofesverfassung Norddeutschlands. Erstere Corporation der zweiten Association. Die russischen Gemeinden in loser Verbindung, kleine patriarchale Staaten neben-

einander, ohne gemeinsames Haupt, daher Uneinigkeit, dann Erwachen des nationalen Einheitsgefühls, was von da an das allesbeherrschende Princip Rußlands geworden. Die Berufung Rurik's zur Herrschaft. Das Zarenthum. Das Land, die heilige Russia, von Gott dem ganzen Volke der Russen geschenkt, ungetheilt, untheilbar! Kein Theil des Grund und Bodens ist Eigenthum des einzelnen. Der Zar als Vater des Volks vertheilt die Benutzung des Bodens nach väterlichem Ermessen, er allein disponirt, nur Gott verantwortlich. Noch jetzt ist der Zar der einzige Ausfluß aller Besitzrechte in Rußland. Noch jetzt wird zwei Drittel des europäischen und das ganze asiatische Rußland, aller Grund und Boden als Eigenthum der Krone angesehen. — Ursprünglich kein Adel als essentieller Bestandtheil des Volks. Die Entstehung des Dienstadels aus dem Warägergefolge Rurik's und der sich anschließenden patriarchalen Stammhäupter. Mischung dabei von normannischem und byzantinischem Charakter und Anschauung. Der dem Dienstadel jeweilig verliehene Grund und Boden ward von dessen Hausklaven oder durch herangezogene freie Bauern gegen eine Natural-, bald auch Geldpacht bearbeitet, also schon früh Dörfer freier Pachtbauern und Sklavendörfer nebeneinander. Selbst bei den zurückbehaltenen Dörfern der Zaren. Aber die russische Nationalität absorbirte allmählich die Nationalität der Sklaven, diese wurden Russen. Zertheilung Rußlands im Mittelalter. Theilfürstenthümer. Dann Consolidirung im 16. Jahrhundert im Großfürstenthum Moskau. Verschiedenheit der Ackerbauverhältnisse in den einzelnen Theilfürstenthümern. Die Theilfürsten gestatten nicht die Auswanderung außer ihren Grenzen. Als die Theilfürstenthümer dem Großfürstenthum incorporirt waren, fielen diese Schranken gegen das Umherziehen der Bauern von selbst. Jetzt veröden die weniger fruchtbaren Striche, dagegen in den fruchtbaren fast Uebervölkerung. Der Ukas von Boris Gudunow, wodurch alle Bauern glebae adscripti wurden. Für die Russen der Verlust der Freiheit! — Die Flüchtlinge. Verbreitung des Kosackenwesens. Westeuropäische Ansichten und gouvernementale Formen dringen ein. Ihre Consolidation unter Peter I. Charakteristik der Ackerbauverhältnisse in dieser Zeit. Aller Grund und Boden nominell Eigenthum der Krone. Die größere Hälfte des bebauten Bodens durch Kronbauern bearbeitet. Die andere Hälfte unter den Dienstadel vertheilt. Der letztere gesetzlich noch nicht erblich, aber wol herkömmlich. Die Bauern noch persönlich frei, aber an die Scholle gebunden. Große Zahl von Hausklaven. Keine Landgüter oder Oekonomien wie in Westeuropa. Der Adel im Dienst oder in den Städten. Meist alles Land in den Händen der Bauern, die davon einen Geldzins (Obrok) zahlen, selten ein Drittel für den Gutsherrn reservirt, den dann die Bauern in Frohnen bearbeiten müssen. — Zwei

Seite

Gesetze Peter's I. Das eine verleiht dem Adel die Güter erblich, das andere führt allgemeine Militärpflichtigkeit ein. Die Volkszählungen; in ihren Tabellen werden Hausſklaven und Dorfbauern durcheinandergemiſcht aufgeführt, von da an alle Bauern als Leibeigene angeſehen. Der eſſentielle Zuſtand der Bauern dadurch wenig geändert. Die Geſetzgebung beginnt ſich dann ihrer allmählich anzunehmen. Unter Alexander I. ertönt zuerſt das Wort Aufhebung der Leibeigenſchaft im ruſſiſchen Reiche. Wird zuerſt in den Oſtſeeprovinzen durchgeführt. Unter Kaiſer Nikolaus geht man auch im eigentlichen Rußland ans Werk. Motive. Eindringen der Fabrikthätigkeit beſonders beim Adel. Graf Cancrin. Verwendung der leibeigenen Bauern in den Fabriken. Moskau früher Bojarenſtadt mit 100000 Hausſklaven, jetzt 100000 Fabrikarbeitern. Der Ackerbau hebt ſich dabei nicht. Das Los der Leibeigenen wird drückender. Verſuch des Kaiſers Nikolaus zur Verbeſſerung. Ukas vom 2. April 1842. Deſſen Charakteriſtik. Kaiſer Alexander II. Die in Angriff genommene neue Geſetzgebung über die ländliche und bäuerliche Verfaſſung. Zuſammenberufung des Adels in den Gouvernements zur Discuſſion und zu Vorſchlägen. Das geſammelte Material enthält ein vortreffliches Material über den Statusquo, über die ländlichen Verhältniſſe und die innere Verfaſſung von ganz Rußland. 12

II. Auszug aus den in ruſſiſcher Sprache gedruckten Acten der Adelscomités der verſchiedenen Gouvernements ſowie des Generalcomité in Petersburg, behufs Unterſuchung und Conſtatirung der ländlichen, insbeſondere bäuerlichen Verhältniſſe in Rußland, um als Grundlage einer umfaſſenden Geſetzgebung in dieſer Richtung zu dienen; nebſt Erläuterungen.

Geſchichtliche Vorbemerkungen. 37

Die bisherigen (ſeit der Geſetzgebung vom 19. Febr. 1861 in der Aufhebung begriffenen) bäuerlichen, gemeinheitlichen und Leibeigenthumsverhältniſſe Rußlands. 53

1) Die Kronbauern oder Reichsbauern 55
2) Bauern auf eigenem Grund und Boden 86
3) Auf fremden Privatländern wohnende Bauern 101

Seite

Das neue Gesetzgebungswerk vom Jahre 1861 . . . 162

1) Entstehung desselben . . . . . —

2) Inhalt der Gesetzgebung von 1861 184

A) Persönliche Verhältnisse der Bauern . . . . . —

B) Befreiung des Hausgesindes 190

C) Einrichtung und Verwaltung der bäuerlichen Gemeinden und Bezirke 195

D) Von der Entlassung der Bauern aus den Gemeinden und der Aufnahme neuer Mitglieder in dieselben . . 204

E) Von den Aufsichtsrechten des Gutsbesitzers in den Gemeinden der zeitweilig verpflichteten Bauern 206

F) Von den Abgaben an den Staat und den Beiträgen zu den Gemeinde- und Provinzialkassen 208

G) Von den höhern Instanzen (Gouvernements- und Kreisinstitutionen) in Sachen der Ausführung der Reglements und was dem anhängig für die Uebergangsperiode 215

H) Von der Ordnung und Einrichtung der Verhältnisse der Bauergrundstücke und den Nutznießungsrechten der Bauern in Groß-, Neu- und Weißrußland 226

J) Von den Leistungen, welche die Bauern dem Gutsbesitzer zu entrichten haben 272

K) Von den die bäuerlichen Grundbesitzverhältnisse in den westlichen Provinzen betreffenden Bestimmungen, welche von den für Groß-, Neu- und Weißrußland gegebenen abweichen 305

L) Von den ergänzenden Bestimmungen, betreffend die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse auf den kleinen Gütern 315

M) Zusätzliche oder von den allgemeinen Regeln abweichende Bestimmungen, betreffend gewisse Nebengruppen von Leibeigenen in gewissen Gegenden Rußlands 324

N) Von der Veräußerung, Vererbung und Verpachtung gutsherrlicher Grundstücke 339

3) Urkunden, betreffend die Gesetzgebung vom 19. Febr. 1861 345

I. Manifest 347

II. Ukas an den Dirigirenden Senat 358

III. Ukas Sr. kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen aus dem Dirigirenden Senat 366

III. Schlußbetrachtungen.

Seite

Seitdem vier Jahre verflossen. Vergleichung mit andern europäischen Zuständen und Gesetzgebungen in dieser Richtung. Frankreich. Aufhebung aller Gutsherrlichkeit ohne Entschädigung, Confiscation und Vertreibung des Adels. Die Bauern persönlich frei und uneingeschränkte Eigenthümer, aber ohne Garantie für den Besitz und gegen Auskauf. Völlige Unterjochung der Gemeinden durch den Staat. Deutschland. Preußen. Allmähliche gesetzliche Auflösung der ältern ländlichen Verfassung. Aufhebung aller Leibeigenschaft. Ablösung und Aufhebung aller realen Lasten. Der Bauer freier Eigenthümer, aber nicht geschützt gegen Verluste des Grund und Bodens durch Auskauf. Beispiel von Schlesien. Allmähliches Erlöschen der noch beibehaltenen Patrimonialobrigkeit. Auch der Adel verliert allmählich seine Güter. Oesterreich. Stagnation, dann Ueberstürzung 1848. Preußen hat zum Muster gedient, aber der Staat hat bei der Ablösung mit ungeheuerm Kapital müssen zutreten. Die Wirkung der Gesetzgebung in Rußland gestaltet sich günstig. Die Auseinandersetzung mit den Gutsherren zum großen Theil contractlich beendet. Die Schieds- und Friedensgerichte eingeführt, die Polizei- und Gemeindeordnung geregelt. Aber alles noch im Werden. Die Weiterentwickelung ruft neue Fragen für die Regulirung und Gesetzgebung hervor. Der Bauer bisjetzt nur Pächter, nicht Eigenthümer. Wie ist das Kaufgeld zu beschaffen? Die große Rechtsfrage, wem gehört der Grund und Boden als Eigenthum und hat der Staat die Disposition darüber? Rückblick auf andere Länder. Frankreich; der Bauer auch früher schon nutzbarer Eigenthümer, der Adel besaß Frohnen und Abgaben als Obereigenthümer. Das Obereigenthum und die bäuerlichen Einnahmen durch die Revolution genommen. Vertreibung des Adels. Eine Milliarde Emigrantenentschädigung. — Italien. Adel ein Städtepatriciat, Eigenthümer des Grund und Bodens, der Bauer nur Zeitpachter, Gefahren in jetziger Zeit. — England. Die fryholder verschwunden, kein eigentlicher Bauernstand, nur Farmer. Die Aristokratie Eigenthümerin. Blühender Zustand des Ackerbaues. — Deutschland. Der größere Theil des Grund und Bodens bildet große Oekonomiegüter. Damit in enger Verbindung die Dörfer, deren Feldmarken ein nutzbares Eigenthum der Bauern. Obereigenthum und Frohnen und Abgaben stand den Herren zu. Motive der Gesetzgebung: daß der Zustand beiden Parteien lästig geworden, und Staatswohl die Auf- und Ablösung forderten. Jetzt beendet und durchgesetzt. Offenbar jetzt ein besserer Zustand vorhanden.

In Bezug auf die russischen Verhältnisse sind besondere Beispiele ins Auge zu fassen.

Pommern, der schwedische Antheil. Das Eigenthum der Dorfmark stand nach juristischer Ansicht daselbst den Herren zu, der Bauer Leibeigener. Der König von Schweden hebt 1808 die Leibeigenschaft auf, ohne weitere Fürsorge für sie. Folgen: die Bauerwirthschaft in den Dörfern ist verschwunden, die Dorfmarken den Oekonomiegütern incorporirt, die ehemaligen Leibeigenen sind in die Städte gezogen oder Tagelöhner der Güter geworden. Aehnlicher Zustand in Mecklenburg. In Preußisch-Pommern anders. Gesetzgebung von Friedrich Wilhelm I. im Interesse der Armee. Der Adel muß seine Güter behalten, um nur Offiziere, der Bauer, um nur Soldaten zu stellen, daher den Grund und Boden an diese beiden Stände gefestet! Daher hatten die Herren nur das Patronat, nicht das Eigenthum der Dorfmarken. Die Gesetzgebung nahm den Herren daher nicht das wirkliche Eigenthum. Irland. Clanverfassung. Dem Clan gehörte nach historischer Tradition der Grund und Boden, dem Laird als Stammoberer (Pater familias) steht die Disposition zu, aber er mußte für jedes Familienglied sorgen. Krieg und Unterjochung im 16. Jahrhundert durch England. Confiscirung der Landschaften. Die Güter werden englischem Adel verliehen, der weder zur Nationalität noch zur Clanverwandtschaft gehört, sich als unbeschränkter Eigenthümer gesetzlich ansieht, daher keine Pflicht und Sorgen für die Eingeborenen hat, dann zu bloßen elenden Zeitpächtern herabgesunken. Die russischen Ostseeprovinzen. Die Ureinwohner Letten, Finnen von den Deutschen Rittern unterjocht und zu Leibeigenen nach deutschen Begriffen, nicht zu Sklaven gemacht, was die Kirchengesetze verboten. Der Grund und Boden war gesetzlich Eigenthum der Herren, wie in Schwedisch-Pommern. Aufhebung der Leibeigenschaft im Anfang des jetzigen Jahrhunderts. Andere Wirkung als in Schwedisch-Pommern. Die Bauern sind Pachtbauern geblieben, was besonders in Kurland einen für den Bauer ökonomisch günstigen Zustand hervorgerufen hat. Nun zurück zu Rußland. Der Adel hatte ursprünglich überhaupt kein Eigenthum. Der Bauer war gleba adscriptus, an die Dorfmark gefestet, die ihn also ernähren mußte. Als der Adel unter Peter I. das Eigenthum erwarb, geschah dies nur mit der Servitut, die Bauern, die glebae adscripti, zu ernähren. Die russische Gesetzgebung hat daher durchaus nicht gegen das Princip des Eigenthums verstoßen. — Welche neue Bedürfnisse für fernere Gesetzgebung stellen sich heraus? 12 Mill. Kronbauern unter einem Beamtenstand, 10 Mill. Leibeigene vorläufig noch unter dem Adel. Soll man den Beamtenstand für sie erweitern und also in ungeheuerer Zahl ver-

Seite

mehren? Die Gesetzgebung hat vorgezogen, vorläufig den Adel zu berufen und zu organisiren, um an der Regierung der 10 Mill. frei gewordener Bauern theilzunehmen. Gesetzlich im Detail angeordnet. Hoffentlich Gründung eines Landadels, einer Landaristokratie! Es werden also drei Kategorien von Gouvernementselementen vorhanden sein. Militärstand, Staatsbeamtendienst und verwaltender Adelstand. Kann der letztere dazu gezwungen werden? und hat er die Befähigung und nöthige Zeit dazu? Für jetzt zwingen ihn seine Verhältnisse als Dienstadel und sein Interesse dazu. Er ist gezwungen, Oekonomien mit Inventarien und Knechtswirthschaft anzulegen. Seine Befähigung liegt schon darin, daß er bisjetzt der einzige gebildete Stand in Rußland ist. Daß er aber seine natürliche Bestimmung erlangen kann, dazu wird der Staat zu Hülfe kommen müssen. Bisher absorbirten Militär- und Civildienst den Adel. Künftig muß eben der bessere, der intelligenteste Theil sich der Landwirthschaft und der ländlichen Verwaltung zuwenden. Der äußere gesetzliche Rahmen hierfür ist die Gouvernementsverfassung von 1785. Man bringe in die todte Form staatliches Leben. Die wichtigen Aemter der Ispravniks, der Friedensrichter, der Polizeiobrigkeit. Das Gouvernement muß alles thun, um zu fördern und zu helfen, denn ein administrirender Landadel ist für Rußland eine Staatsnothwendigkeit geworden. — Die Gouvernementsverfassung von 1785 eine gute Grundlage. Die Adelsmarschälle, ihre Stellung neben dem Generalgouverneur. Das Wahlsystem in den Gouvernements und Districten. Strenge Aufsicht über Sittlichkeit und Führung des Landadels. Mittel, um die Untheilbarkeit der Güter zu erhalten und der Zersplitterung der Dörfer abzuhelfen oder die fernern zu verhüten. Allmähliches Verschwinden des kleinen besitzenden Adels, der sich im Dienst verlieren oder im Bürgerthum aufgehen muß. Vorschlag, das bisherige Erbrecht zu modificiren, um die Zersplitterung der Güter und Dörfer zu verhüten. Um die 10 Mill. Bauern zu regieren, wird der besitzende Adel eine hinreichende Zahl dazu gewähren. Ist zu bejahen nach statistischer Ermittelung. Nothwendige Hülfe des Staats zu Ablösung der Bauern und zur Unterstützung bei Anlegung neuer großer Oekonomiegüter und Geldinstitute. Persönliche und Geldhülfe für die aus dem Militär und Civil austretenden und sich der Administration der ländlichen Verfassung widmenden Adelichen. — Schlußbemerkung. Wenn die Gesetzgebung völlig ins Leben getreten, werden 10 Mill. völlig freie, mit Grundeigenthum ansässige Bauern, die keine andere Abgabe als die Kopfsteuer an die Krone steuern, neben 12 Mill. Kronbauern stehen, die kein gesetzliches Eigenthum des Grund und Bodens besitzen und die außer der Kopfsteuer noch einen Obrok (Land-

Seite

steuer) an die Krone zahlen. Ein bedenkliches Verhältniß, eine wichtige Frage der Zukunft! 371

IV. Die russische Gemeinde,

ihre Charakteristik, ihre nationale, ihre sociale, ihre politische Bedeutung. 410

I.

Einleitung.

Die große östliche Fläche Europas, zwischen dem Schwarzen, Baltischen und Weißen Meere und östlich vom Uralgebirge begrenzt, ist in frühesten Zeiten, wie Herodot berichtet, von unzähligen Völkern bewohnt, zum Theil wol nur nomadisch durchzogen worden. Der Ursprung und die Verwandtschaft dieser Völker ist unbekannt. Später, nach der Völkerwanderung, erblicken wir dort die zwei großen Volksstämme der Slawen und Finnen (Tschuden), welche letztere früher wol tief herab bis unter Moskau gereicht haben möchten, von den Slawen aber allmählich immer nördlicher hinaufgedrängt wurden. Gegenwärtig sind von ihnen nur noch die Esthen und Finnen in großen Landstrichen, Livland, Esthland und Finland, ansässig; andere eben nicht zahlreiche finnische Stämme, wie die Lappen, Syrjanen u. s. w. sind nur halb ansässig und nomadisiren zum größten Theil als Jäger- und Fischer-

völker.*) Die Slawen zerfallen nach diesen weiten Landstrichen in zwei Hauptstämme: den polnischen und den russischen Stamm. Der russische zerfällt wieder in zwei Hauptabtheilungen, die Großrussen, wozu die Weißrussen gehören, und die Kleinrussen, zu welchen die Ruthenen oder Russinen zu zählen sind. Der großrussische ist der bei weitem zahlreichste und über die größte Ländermasse verbreitetste, aber der russische Staat hat sich zuerst in Kleinrußland, in Kiew, entwickelt und erst später seine Metropole im Großfürstenthum Moskau gefunden.

Es ist merkwürdig, daß wir die Großrussen schon nach den frühesten Nachrichten auf den ungeheuern Landstrichen überall finden, wo sie gegenwärtig ansässig sind, vom Weißen Meere bis zum Kaukasus, aber vorzugsweise längs aller Flüsse, und überall zwischen ihnen tschudische und andere unbekannte Volksstämme, welche aber allmählich fortgezogen oder untergegangen und größtentheils sich mit den Russen mischend, Russen geworden sind.

---

*) Nach einer mir zugegangenen berichtigenden und erklärenden Notiz sind die 77000 Finnen (aus den Stämmen Sawakot, Auramoiset, Wadjaleiset, Ingrikot und Karelier) des Gouvernements Petersburg und die 93000 Karelier des Gouvernements Twer ebenso vollständig ansässig als die Esthen und Finnen der Baltischen Provinzen. Selbst die 120000 Syrjanen des Gouvernements Wologda bewohnen sehr gut gebaute Dörfer und sind nur insofern halbansässig, daß ein großer Theil der männlichen Bevölkerung zu gewissen Jahreszeiten sehr ausgedehnte Jagdstreifereien in der Waldregion unternimmt. Nur die wenig zahlreichen Syrjanen des Gouvernements Archangel (Sjemzy) und des Uralgebirges, ebenso wie die Lappen, können mit vollem Recht als nomadisch betrachtet werden.

Ursprünglich sind die Russen wol ein Nomadenvolk gewesen, die sich allmählich ansässig gemacht haben. Bis zu dieser Stunde haben sich noch gewisse Charakterzüge der Nomadenvölker bei ihnen erhalten. Noch bisjetzt sind die Großrussen kein echtes Ackerbauvolk, sie lieben den Ackerbau nicht, sondern treiben ihn nur aus Nothwendigkeit. Sie haben, wie gesagt, sich zuerst längs der Flüsse angesiedelt und dort von Fischerei und Viehzucht gelebt und Ackerbau nur getrieben insofern es für ihren Haushalt nützlich oder nothwendig gewesen. Von den Flüssen aus haben sie sich allmählich in das Innere verbreitet, wo der Ackerbau ihnen dann eine Nothwendigkeit wurde, aber da sie, wie gesagt, ihrem Volkscharakter nach ihn nicht liebten, so zogen sie, sobald er ihnen an einem Orte zu beschwerlich oder zu wenig lohnend erschien, nach einem andern. Der Russe kennt noch jetzt das tiefe Heimatsgefühl, welches die echten Ackerbauvölker, die Germanen und selbst die Polen, beseelt, nicht, ihn durchdringt dagegen energisch das Stammesgefühl, er befindet sich wohl, wo er Russen findet. Die große heilige Russia ist sein Vaterland, welches Gott seinem Stamme verliehen und das er liebt, weil er dort überall seine Brüder findet. Der Charakter des Ackerbaues ist demnach auch anders wie bei den echten Ackerbauvölkern; in der nördlichen und mittlern Zone wird er eigentlich nur des nächsten Hausbedarfs wegen betrieben. Von fleißiger aufmerksamer Arbeit, von Liebe, Studium und Fortschritt ist nicht die Rede. Die Ackerbaugeräthschaften sind die leichtesten, althergebrachten;

sein Zugvieh, das Pferd, hat denselben Charakter wie das Volk, es ist das leichte unermüdliche Steppenpferd, aus dem Nomadenleben herübergenommen; es zieht erbärmlich und bleibt gleich stehen, sobald ihm der Pflug zu schwer dünkt. Die Geldabgabe an Krone und Herren ist die beste Triebfeder und Erhalterin des Ackerbaues. Der russische Bauer muß Geld schaffen, darum baut er mehr Korn als er braucht und bringt den Ueberrest auf den Markt; kann er aber auf andere Weise Geld verdienen, durch Handgewerbethätigkeit oder den Handel, so beschränkt er gewiß seinen Ackerbau auf das eigene Bedürfniß. Auf den ungeheuern Landstrichen der schwarzen Erde ist dies allerdings etwas anderes; hier hat der Bauer wenig Gelegenheit Handgewerbe und Handel zu treiben, also muß der Ackerbau ihm Geld für die Abgaben schaffen. Hier ist der Boden ungemein fruchtbar, er bedarf fast nirgends des Düngers. Die Bearbeitung des Bodens ist unendlich leicht, er darf nur geritzt werden und gewährt doch die größten Ernten. Der Bauer erstickt häufig im Reichthum seiner Ernten, deren Verführung und Verkauf die schlechten Communicationsmittel ungemein schwer machen. Hier und in den nördlichen Theilen der Steppen findet sich häufig ein ganz nomadischer Ackerbau. Kaufleute aus den großen Städten ziehen oft im Herbst oder Frühjahr mit einer Anzahl Leute und Gespannen an Pferden, Pflügen und Eggen u. s. w. in diese Steppen auf herrenloses Land*) oder auf Land,

*) Eigentlich herrenloses Land soll es jedoch nirgends mehr in den

was sie von den nominellen Eigenthümern, meist entfernt lebenden Adelichen, für ein Geringes miethen, bestellen es mit Früchten und ziehen dann nach Hause.

Daß der Ackerbau in Großrußland durchschnittlich auf einer sehr tiefen Stufe der Entwickelung steht, ist natürlich; aber eine größere Entwickelung zum Behufe einer erhöhten Production ist auch vorläufig für Rußland noch nicht nöthig. Der Ackerbau gewährt auch jetzt die volle Befriedigung des Volksbedürfnisses, wenn nicht allgemeine Misernten eintreten, ja es führt noch sehr beträchtliche Quantitäten Getreide auf den europäischen Markt; in den Gegenden der schwarzen Erde findet man oft ganze Jahresernten aufgespeichert, in Erdgruben oder Diemen.

Gegen Fortschritte und Verbesserungen im Ackerbau kämpfen außer den obengenannten Richtungen im Volkscharakter auch aus diesem hervorgegangene tiefbegründete Institutionen der Volksverfassung: es ist die Gemeindeverfassung, die den Gesammtbesitz und die Gesammtbenutzung des Grund und Bodens als Princip hat und festhält. Wir haben uns in einer kleinen Abhandlung über die Bedeutung und den Charakter der russischen Gemeinde, welche diesem Buche einverleibt ist, ausgesprochen. Die russische Gemeinde ist noch jetzt das stehen gebliebene Zelt des Nomadenvolks,

---

Steppen des europäischen Rußland geben; recht oft wohnen aber diese nominellen Eigenthümer so weit entfernt von ihrem Lande, daß sie ihr Eigenthum nie gesehen und kennen gelernt haben und daher den Boden für spottbillige Preise verpachten (z. B. 10—50 Kopeken per Desjatine).

worin zwar mehrere Familien enthalten, die ihr separates Familienleben führen, doch sämmtlich unter dem väterlichen Stammeshaupt stehen, der die Arbeiten des gemeinsamen Feldbaues anordnet und die Früchte desselben unter sie gleichmäßig vertheilt. In Serbien gibt es noch jetzt Dorfgemeinden, wo auf diese Weise verfahren wird. In Rußland soll, wie ich gehört, aber nicht verbürgen will, in abgelegenen nördlichen Gegenden, vielleicht unter dem Polownikirechte, dies ebenfalls noch der Fall sein.*) Im allgemeinen hat sich in Rußland diese Verfassung dahin ausgebildet, daß der Ackerboden stets nach einer Reihe von Jahren unter sämmtliche Gemeindeglieder zur jeweiligen Benutzung neu vertheilt wird. Daß bei solcher Verfassung keine Liebe zu dem eben in Besitz habenden Grund und Boden sich entwickeln kann wie bei dem deutschen Bauer, der in der Regel eine tiefe Anhänglichkeit an seine ererbte Scholle besitzt, ist natürlich. Dieser in dieser Richtung ausgebildete Volkscharakter hat aber trotz der Mängel oder vielmehr dessen, was wir Westeuropäer als Mängel bezeichnen, eine unermeßliche staatswirthschaftliche Folge und Wirkung: weil das russische Volk wenig Heimatsgefühl, aber eine tiefe Vaterlandsliebe und Liebe zu jedem aus

*) Eine berichtigende Notiz aus Petersburg besagt: „daß eine solche Theilung der Ernte jetzt nirgends in Rußland mehr existirt, auch nicht unter den Polowniki des Gouvernements Wologda. Nur auf den gemeinschaftlichen Heuschlägen schlagen die Bauern einer und derselben Gemeinde hin und wieder recht oft ihr Heu gemeinschaftlich zusammen, um es später zu vertheilen."

seinem Volke als seinem Bruder besitzt, so ist die innere Colonisation außerordentlich leicht und ausführbar, es ist leicht, sämmtliche Bewohner eines Dorfs unter einigermaßen günstigen Bedingungen zu vermögen, ihr Heimatsdorf zu verlassen und sich 100 Meilen weit anzusiedeln.*) Welche unermeßliche Wichtigkeit für Rußland in seinen ungeheuern noch unbebauten Flächen dieser Fortschritt der innern Colonisation und wahrscheinlich später noch in erhöhtem Grade haben wird, liegt auf der Hand.

In Kleinrußland sind die Verhältnisse des Anbaues und der Bauern von denen Großrußlands nicht wesentlich verschieden, aber wohl verschieden, zum Theil entgegengesetzt, ist der Charakter der Klein- und Großrussen. Die Kleinrussen haben mehr Anhänglichkeit an die Scholle, ihre Dörfer sehen wohnlicher aus, bei jedem Hause ist ein Blumengärtchen, sie sind lange nicht so wanderfüchtig wie die Großrussen, die in ihrer Gewerbthätigkeit stets zwischen Archangel und Odessa umherstreifen; sie sind nicht so schlau und scharfsichtig in allen Verkehrsverhältnissen, haben aber mehr Tiefe des Gemüths und poetische und musikalische Anlagen, sie haben einen reichen Schatz von Volksliedern mit abgeschlossenen Melodien, während bei den Großrussen eine Art rhapsodischen Gesanges vorherrscht; ob ihre Gemeindeverfassung mit der Gesammtbenutzung des Grund

*) Nur wo in einem Dorfe eine Kirche, namentlich eine steinerne ist, hat der Russe ein Heimatsgefühl, er sehnt sich in weiter Ferne stets nach seiner Dorfkirche.

und Bodens ursprünglich eine andere als die großrussische gewesen, konnten wir nicht ermitteln*); sie gewährt den

*) Es ist mir eine erklärende und ergänzende Bemerkung hierüber zugegangen, die ich wörtlich, ihre Wichtigkeit erkennend, mittheile: „Die Gemeindeverfassung der Kleinrussen war auch ursprünglich eine andere. Die Gesammtbenutzung des Grund und Bodens war den Kleinrussen, soweit man ihre Agrarverhältnisse in der Vergangenheit verfolgen kann, völlig fremd. Im Gegentheil, zu der Zeit, als Kleinrußland von Polen abgerissen wurde, um mit Großrußland vereinigt zu werden, war das erbliche Privateigenthum unter allen Ständen der Kleinrussen stark ausgebildet. Als sich allmählich infolge der Gesetzgebung Peter's des Großen und seiner Nachfolger in Kleinrußland die großrussische Form der Leibeigenschaft ausbildete, behielten und bewahrten die kleinrussischen Bauern sorgfältig ihre alten Documente, welche sich auf den Grund und Boden, den sie besaßen, bezogen. Selbst die kleinrussischen Grundherren, so unbeschränkt ihre Autorität über die Leibeigenen sich auch gestaltete, wagten nur höchst selten eine neue Vertheilung des Grund und Bodens und stießen dabei auf einen heftigen Widerstand der Bauern, wenn sie es wagten. Die Gemeinde selbst wagte dies aber nie. Das Princip der Erblichkeit der Grundstücke, von verschiedenen Dimensionen, blieb aufrecht erhalten. Es existiren daher in Kleinrußland ebenso wie in Deutschland organische Klassen von Vollbauern mit Gespann, Halbbauern ohne Gespann und Häuslern, die letztern wenig zahlreich. Höchstens wagten die Grundherren zuweilen verarmte Vollbauern in Halbbauern zu verwandeln und ihnen einen Theil ihres Bodens zu entziehen, um denselben zu den Ländereien ihrer eigenen Oekonomie hinzuzufügen. — Unter welchen Einflüssen sich die Agrarverhältnisse der Kleinrussen ausbildeten, ob unter dem polnischen oder litauischen Régime, ist schwer zu ermitteln. Es scheint uns wahrscheinlich, daß die Erblichkeit der Grundstücke, die vollständige Exclusion der Gemeinbenutzung und einer wiederholten Grundtheilung völlig dem Charakter der Kleinrussen entspricht, bei welchen das Streben nach einer vollkommenen persönlichen Freiheit, nach Individualismus so stark ausgebildet ist im Gegensatz zu den Großrussen, welche immer einen Theil ihrer persönlichen Freiheit und ihres Individualismus so gern der Idee einer

Sitten und der ganzen Lebensweise so viele scheinbare Annehmlichkeiten für einen gewissen Culturzustand, daß es möglich ist, daß sie dieselbe von den Großrussen allmählich angenommen haben. Haben doch sogar deutsche Colonien bei Saratow den russischen Gesammtbesitz und stets erneuerte Vertheilung des Grund und Bodens bei sich eingeführt. Für diese Einführung spricht, daß unter den Kleinrussen am rechten Dnieprufer und den diesen so nahe verwandten Ruthenen (Russinen) in Podolien und Volhynien eine ganz andere ländliche Verfassung vorhanden ist. Diese Landstriche standen von früh an unter litauischer, später polnischer Herrschaft.

Ob unter den Ruthenen (Russinen) ein eingeborener landsässiger Adel gewesen, scheint uns zweifelhaft *), weil

---

mächtigen Association, eines Staats, aufopferten. Vielleicht liegt dieser Unterschied nicht in einer Verschiedenheit der Organisation beider Völkergruppen, sondern in dem Einflusse der frühern geschichtlichen Verhältnisse der Groß- und Kleinrussen. Vielleicht ist der Individualismus der letztern durch ihre ganze Lebensweise, hauptsächlich durch das Kosackenthum, hervorgebracht, allein der Unterschied ist unverkennbar. (Das Kosackenthum der Kleinrussen war die höchste Expression der individuellen Freiheit, da es eine völlig demokratische und zugleich kriegerische Republik war, mit sehr losen und schwachen socialen Banden verbunden. Das Kosackenthum war ein demokratisches Ritterthum.) Gerade wegen dieses Unterschieds sind die Großrussen zu der Ausbildung eines großen Staats und die Kleinrussen nie dazu gekommen."

*) Man könnte wohl behaupten, daß wenn auch bei den Ruthenen sowie auch bei den Großrussen das Urelement eines Adels nicht vorhanden war, sondern nur patriarchale Familienhäupter, doch durch die Einwanderung der Waräger, die durch Rurik's und Jagellow's

nach unserer Meinung der Adel kein Urelement des östlichen Slawenstammes gewesen und erst durch skandinavische (Waräger) und germanische Einwanderung und Einfluß sich in litauischen und russischen Gegenden ausgebildet hat. Polnische Schriftsteller haben jedoch behauptet, in den litauischen und ruthenischen Landstrichen sei von jeher ein Nationaladel gewesen, der sich aber nach der Verbindung mit Polen allmählich gänzlich polonisirt habe, vorzüglich dadurch, daß er den Ritus der mit Rom unirten ruthenischen Kirche aufgegeben und den Ritus der lateinischen angenommen, durch deren herbeigerufene Geistliche die Kindererziehung übernommen und die polnische Sprache in den Familien aufgenommen worden sei. Gegenwärtig gehört der bei weitem größte Theil des Grund und Bodens dieser Landstriche polnisch sprechendem Adel. In Polen aber haben die viele Jahrhunderte dauernden organischen Wechselbeziehungen mit Deutschland, der Einfluß deutscher Sitten und Anschauungen, die überall herbeigerufenen sporadisch vertheilten Colonien den größten Einfluß auf die Gemeinde und Ackerverfassung und die gutsherrlichen Verhältnisse geübt. In Kleinrußland wird freilich deutscher

---

Familien zur Herrschaft gelangten und Dynastien bildeten, sich wie in Großrußland ein Dienstadel entwickelte. Bei der Vereinigung des littauischen und polnischen Volks und Staats finden wir bei den Ruthenen schon einen Adel, der sich aber allmählich vollständig polonisirte, zur lateinischen Kirche übertrat, das Polnische zur Hausprache machte und sich dadurch von dem eigenen Volke der Ruthenen möglichst trennte. Später sind denn auch viele polnische Familien im Lande der Ruthenen ansässig geworden.

Einfluß nicht nachzuweisen sein, der kleinrussische Stamm hatte aber eine größere Richtung zur Individualisirung als der großrussische. Hier finden wir daher ganz wie in Deutschland die deutsche Gemeindeverfassung; die Aecker sind ein für allemal unter die Bauern des Dorfs vertheilt. Diese bilden organische Klassen von Vollbauern mit Gespann, Halbbauern ohne Gespann und Häuslern, mitunter auch noch mit Mittelstufen. Das gutsherrliche Verhältniß scheint früher großen Willkürlichkeiten der Herren unterworfen gewesen zu sein, später, wie ich meine noch unter polnischer Herrschaft, hat man es versucht sie einigermaßen zu regeln. Die sogenannten Inventarien waren eigentlich vollständige Dorfstatuten, in denen die sämmtlichen Verhältnisse der Herren und der Bauern geregelt sein sollten. Das russische Gouvernement hat manche Versuche gemacht, diese Inventarienverfassung besser zu regeln und auszubilden; sie haben bei der jetzigen Aufhebung der Leibeigenschaft zur Grundlage der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse gedient. In allerneuester Zeit hat man auch begonnen in den transkaukasischen Landstrichen die ländlichen Verfassungsverhältnisse zu ordnen; das Resultat kennen wir noch nicht.*)

---

*) Aus Petersburg habe ich jetzt folgende Nachricht erhalten, die ich hier wörtlich folgen lasse: „Die Leibeigenschaft ist in den transkaukasischen Landstrichen im vorigen Jahre (1864) völlig aufgehoben. Der wesentliche Unterschied der Art und Weise der Aufhebung bestand darin, daß die ganze Frage keinen territorialen Charakter hatte, da der Grund und Boden unstreitig und ohne irgendwelche Ansprüche

Kurze historische und reale Entwickelung der Agrarverfassung in Rußland.

Wie der Anbau Rußlands ursprünglich gewesen, wie die Ackerverhältnisse, wie die sociale Organisation des Volks, möchte schwerlich urkundlich darzustellen sein. Mir ist nicht bekannt geworden, ob russische Gelehrte sich mit diesen historischen Fragen beschäftigt haben, jedenfalls ist das urkundliche Material hierfür sehr dürftig, aber das Gepräge des Volkscharakters, seiner socialen Gliederung, seiner Sitten und Lebensweise, seines Ackerbaues, seiner Gemeindeverfassung ist so klar und charakteristisch, daß man wird annehmen können, das jetzige Volksleben sei bereits vor tausend Jahren principiell dasselbe gewesen und seitdem nur aus jenem Princip leicht entwickelt und enthüllt. Das russische Volksleben beruht auf dem patriarchalen Princip und ist aus demselben hervorgewachsen, wie wir schon anderswo nachgewiesen. Diejenigen Landstriche in Westeuropa, wo wir noch gegenwärtig die Hofverfassung finden,

---

der Grundherren dem Bauer gehörte. Es handelte sich daher nur darum, auf welche Art die sehr positiv definirten Frohnen und Dienstleistungen der Leibeigenen dem Grundherrn zu ersetzen seien. Es ward also eine allgemeine Taxirung dieser Frohnen und Dienstleistungen angeordnet und dieselben werden dann von der Regierung durch eine entsprechende Entschädigung der Gutsbesitzer ausgekauft. Die Möglichkeit dieses Auskaufs war dadurch erleichtert, daß die Anzahl der Leibeigenen nicht zu groß war, die Gutsbesitzungen meistentheils klein und der kostspielige Krieg mit den kaukasischen Völkern zu Ende war."

haben dagegen ihren ersten Anbau Völkerschaften zu verdanken, welche nur einen geringen socialen Trieb haben; jeder einzelne hat sich mit seiner Familie angebaut, wo es ihm eben gefiel, er hat nicht ursprünglich mit seinen Volksgenossen eine organische Verbindung gehabt, eine Gemeinde gebildet, sie haben nicht gemeinsam etwa ein Dorf gebaut und den umliegenden Grund und Boden unter bestimmten Theilungsverhältnissen in Benutzung genommen, wobei aber stets die Gemeinde als ein festverbundenes Ganzes, als eine Einheit bestehen bleibt, sondern, wie gesagt, der einzelne hat sich mit seiner Familie einsam und unabhängig eine Niederlassung gegründet, dann erst ist er mit seinen Nachbarn zusammengetreten zu bestimmten äußern Zwecken, zum gemeinsamen Schutz, zur gemeinsamen Vertheidigung, zu polizeilichen, gerichtlichen, kirchlichen, Schulzwecken, kurz es ist die Verbindung der Association, während der Anbau in Dörfern den corporativen Charakter ausspricht. In Nordamerika haben wir diese beiden Verhältnisse noch gegenwärtig vor Augen; in den ältesten Colonien, z. B. in Pennsylvanien, besonders wo Sekten ausgewandert und sich angesiedelt haben, haben diese, nach modernen Culturanschauungen eng verbunden und organisch gegliedert, sich wol meist zusammen in Städten und Dörfern angesiedelt. Diese haben dann auch noch jetzt den Charakter der westeuropäischen Gemeindeverfassungen. In den westlichen Gegenden dagegen, wo die Einwanderer einzeln ankamen und sich auch einzeln ansiedelten, eine Farm bildeten, hat der Anbau des ganzen Landes den Charakter der Hofesverfassung.

Die Russen haben, wie gesagt, sich zuerst längs der Flüsse und Bäche angesiedelt. Als sie sich vermehrten und die vorhandene Fischerei, Jagd, Ackerbau, Gewerbe zur Ernährung nicht mehr reichten, schickten sie von ihrem Wohnsitze Colonien in die zunächstgelegenen innern Landstriche aus, nicht einzelne Ansiedler, sondern in der Regel eine Anzahl Familien, die wieder ein Dorf gründeten. So ist das Innere allmählich durch Colonisation angebaut, die noch lange mit dem ersten Heimatsdorfe in enger socialer Verbindung blieben, daher haben noch jetzt die ältesten Ansiedelungen an den Flüssen, die sich später als Städte organisirten und ausbildeten, den Namen der „Mütter". So die Mutter Rostow, die Mutter Jaroslaw. Die Umgegend, wahrscheinlich soweit wie die Colonisation gereicht hat, hieß das „Land" Rostow und Jaroslaw. Wir haben den Urcharakter des russischen Volks einen patriarchalen genannt. Als das Land nun mehr und mehr angebaut war, so standen die kleinen patriarchalen Staaten in loser, nur durch die Nationalität gegründeter und zusammengehaltener Verbindung nebeneinander, es fehlte die Nationaleinheit und deren Haupt. Uneinigkeit und Streit überall; da erwachte das Nationalitätsgefühl, das Streben nach Einheit und Nationalmacht überwand Eifersucht und Personalegoismus, die Stammeshäupter traten zusammen, da aber keiner dem andern, seinesgleichen sich unterwerfen wollte, so schickten sie zu den Warägern, die sie früher unterjocht und tributbar gemacht hatten, die sie dann aber im Aufruhr verjagt, mit der Aufforderung: „Kommt zu

uns und beherrscht uns, wir können uns nicht selbst regieren.“ Dies ist die Gründung des Zarenthums, und von da an wurde der Zar stets vom Volke als der Vater anerkannt, dem man deshalb unbedingt gehorchte, wie gesagt, als patriarchalem Vater, nicht als orientalischem Despoten. Der Typ des russischen Volkscharakters ist die Einheit der Familie, der Gemeinde, des Stammes. Jene Erzählung Nestor's zeigt dann das unwiderstehliche Streben, einen Staat zu bilden, dessen Einheit zu erhalten und allen Völkern gegenüber geltend zu machen. Volk und Herrscher haben ein Jahrtausend hindurch unablässig hiernach gestrebt und das ist noch jetzt der Charakter des russischen Staats.

Da die Idee von Privateigenthum an Grund und Boden den Anschauungen, Sitten und Gewohnheiten ursprünglich fremd war, da sie bei der beständigen neuen Vertheilung alles Grund und Bodens in den Gemeinheiten sich auch als Sitte nie festsetzen konnte, so setzte sich der wenigstens seit dem Eindringen des Christenthums ausgebildete religiöse Glaube fest, das Land, die heilige Russia, sei von Gott dem russischen Volke, aber nur der Totalität desselben verliehen worden. Da ferner im Kleinen der Starik, der Gemeindevater, der Alte, mit Zuziehung der weißen Häupter das Land jährlich oder nach einer Reihe von Jahren unter die Gemeindeglieder zur Benutzung vertheilte, so lag consequent der Gedanke, der Glaube, die Ueberzeugung nahe, daß das Volkshaupt, der Volksvater, der für alle zu sorgen hatte, auch das Recht und die Pflicht habe, allen Grund und Boden unter die russischen Ge-

meinden nach pflichtmäßigem Ermessen, wofür er nur Gott, aber nicht dem Volke, seinen Kindern, verantwortlich, zur Nutznießung zu vertheilen. Diese Vertheilung war aber nur eine jeweilige, nicht fortdauernde, sie konnte nach Ermessen jeden Augenblick abgeändert oder aufgehoben werden; auch die russische Gemeinde hatte nach diesem Princip kein Eigenthumsrecht an dem von ihr in Besitz und Genuß habenden Grund und Boden.

Wir müssen dieses Princip, diese Grundanschauung des russischen Volks stets im Auge behalten, um das innere Staatsleben Rußlands zu verstehen. Die moderne Civilisation hat westeuropäische Ideen und Anschauungen unter die westeuropäisch gebildeten höhern Klassen Rußlands verbreitet, aber ins innere Volksleben sind sie bisjetzt nicht eingedrungen, ja sie finden dort überall eine passive Opposition, die im Starowerzenthum eine mächtige Gliederung, vielleicht nahe eine Organisation gebildet hat. Der ganze Staatsmechanismus, die ganze staatliche Organisation des Reichs ist aber jetzt nach westeuropäischen Mustern allmählich ausgebildet. Von den aus dem Volke selbst früher hervorgewachsenen Obrigkeitsverhältnissen sind kaum noch Spuren vorhanden, nur in der Dorfgemeindeverfassung und in der Volksanschauung über das Zarenthum hat sich das Altrussenthum erhalten. Wir glauben auch nicht, daß die Zeit nahe ist, wo Rußland ganz ein Staat wie die westeuropäischen werden wird, selbst wenn andere Regierungsformen beliebt würden. Sehen wir nicht noch gegenwärtig, daß jene Grundanschauung des russischen Volks,

der sämmtliche Grund und Boden der heiligen Russia gehöre dem russischen Volk, repräsentirt durch den Zaren, und dieser allein habe die freie Disposition, nicht blos factisch anerkannt, sondern auch gesetzlich festgestellt ist? Wir glauben, kaum ein Drittel der Grundfläche des eigentlichen Rußland gehört eigenthümlich dem Adel *) und nach der neuen Gesetzgebung beziehungsweise den Gemeinden. Mehr als zwei Drittel gehören dem Zaren (der Krone). Den Bauern in den Krondörfern gehört keineswegs die Dorfflur eigenthümlich, sie sind nur Nutznießer solange die Krone will, sie haben nicht einmal ein Pachtrecht, denn sie zahlen bisjetzt keine Pacht, sondern nur eine Kopfabgabe. **) Der

*) Aus Petersburg sind mir über die Besitzverhältnisse folgende, wol officielle Notizen zugegangen: „Man schätzt den Gesammtbesitz sämmtlicher russischen Adelichen zu 120 Mill. Desjatinen. Weniger als 40 Proc. davon kamen in Nutznießung (und kommen jetzt allmählich in Grundbesitz der frühern Leibeigenen). Die Krone zählt in der Nutznießung der Kronbauern etwas über 120 Mill. Desjatinen und in directem Besitze des Staats über 100 Mill. Desjatinen. Diese letzte Summe enthält aber 70 Mill. Desjatinen von den Wüsteneien und Wäldern der nördlichen Provinzen Archangel, Wologda, Perm, Olonetz."

**) Nach den mir aus Petersburg zugegangenen Nachrichten breiten sich aber auch hier neue sociale Verhältnisse aus. Folgendes ist mir darüber berichtet, was ich hier wörtlich wiedergebe: „Jetzt (1865) ist schon die Kopfabgabe größtentheils in eine Pachtabgabe bei den Kronbauern verwandelt, sodaß die Pachtabgabe oder Grundsteuer zu der Kopfabgabe sich schon wie 3 zu 1 verhält. Es ist auch eine neue Gesetzgebung infolge des kaiserlichen Befehls vom 5. März 1861 erlassen, durch welche die Kronbauern ebenso Eigenthümer des Grund und Bodens werden können als die frühern Leibeigenen und die Apanagebauern. Auch denkt man an eine Reorganisation der Wolost,

Zar könnte jeden Augenblick nach Recht und Gesetz der Gemeinde die ganze Feldflur fortnehmen, aber wohl zu merken, er hat als pater populi die Pflicht, sie zu ernähren. Auch in dem eroberten unermeßlichen Sibirien wird die Krone als die einzige Eigenthümerin des Grund und Bodens angesehen. Daß die Krone hier, wie überhaupt in Rußland, viel verschenkt und verkauft hat, widerspricht dem Princip nicht, sondern bestätigt es vielmehr, das Princip herrschte in vollem Umfange bis zur neuern Zeit.

Einen Uradel hatte, wie ich anderswo (s. „Studien", Bd. III) angeführt, das russische Volk als Volksurbestandtheil nicht; das kleine fremde herrschende Volk der Waräger schloß sich natürlich eng an seine Stammesfürsten, das Rurik-Geschlecht, an. Sie bildeten das Gefolge, die Hofleute des Zaren; an sie schlossen sich auch wol bald die patriarchalen Stammeshäupter der Slaworussen, welche ja die Waräger ins Land gerufen, an, und in diesem allen haben wir den Keim und die Ausbildung des russischen Adels. Er war aber nur ein Gefolgs-, ein Dienstadel, nicht ein Volks- und Landadel, er besaß keinen Grund und Boden, sondern mußte dem Zaren dienen und dieser ihn dafür ernähren. Dieser verlieh ihm auf Jahre, auf Lebenszeit, auf eingeschränkte, nicht unwiderrufliche Erbfolge Ländereien, welche

---

welche zu einem territorialen Bezirk ausgebildet wird, indem (nach der Einführung der neuen Gesetze über die Agrarverfassung der Kronbauern) die Gemeinde aller Bauernklassen (Kron- und Apanagebauern und die frühern Leibeigenen) in territoriale Woloste verschmolzen werden."

er durch seine Hausſklaven bearbeiten ließ, oder auch ganze Dörfer, welche dann die bisherigen Abgaben und Dienste an den Zaren jetzt ihm leisten mußten. Die Bauern in den verliehenen Dörfern wurden dadurch keineswegs die Sklaven und Leibeigenen des zarischen Hofmanns, sie blieben nach wie vor die freien Kinder des Zaren und konnten, wenn sie wollten, jeden Augenblick den Herrn, wenn er sie etwa drückte oder die Dorfflur keine hinreichende Nahrung gewährte, mit Sack und Pack das Dorf verlassen und sich anderswo ansiedeln.

Von dieser unserer Charakteristik des russischen Adels als Dienstadel gibt die Gesetzgebung bis zur neuesten Zeit den Nachweis. Wenn der Enkel eines Adelichen dem Zaren nicht dient oder gedient hat, so hören seine Kinder auf adelich zu sein. Der Adel besaß bis auf Peter I. den unterhabenden Grund und Boden keineswegs erblich, wenn er ihn auch in den letzten Jahrhunderten vielleicht in der Regel auf seine Kinder vererbte, was er wol den Fluctuationen der westeuropäischen Cultur und Anschauung, die nach dem Fall von Byzanz seit dem 16. Jahrhundert allmählich in Rußland eindrang, zu verdanken hat. Uns möchte scheinen, als hätte die frühere Stellung und Organisation des russischen Hof- und Dienstadels in einer Mischung von normannischen und byzantinischen Anschauungen ihren ersten Grund; vielleicht resultiren die verbrannten Dienst- und Rangregister aus solchen byzantinischen Anschauungen.

Wir haben oben angeführt, daß die Zaren ihren Dienst-

leuten auch häufig unbebaute Ländereien als Dienstbelohnung überließen; um hiervon Nutzen und Unterhalt zu haben, mußten Diese entweder Bauern aufsuchen, denen sie dieselben gegen ein Pachtverhältniß zur Bearbeitung und Benutzung überließen, oder sie ließen sie durch ihre Hausſklaven bebauen; da sie diese zu ernähren verpflichtet waren und sie durch den Dienst an den Zaren gefesselt wol nicht auf diesem ihnen verliehenen Grund und Boden wohnten, so bildete sich auch hier naturgemäß eine Art von Pachtverhältniß aus.

Die Bauern waren, wie gesagt, freie Leute, allein Sklaverei war dennoch in Rußland verbreitet, alle Kriegsgefangenen und ihre Nachkommen waren Sklaven, und es mögen schon in ältern Zeiten viele von diesen Sklaven bewohnte Dörfer gewesen sein. Die angesiedelten Sklaven des Zaren sind wol meist mit den russischen Bauern gemischt und in ihnen aufgegangen.*)

---

*) Ob die eigenthümliche Institution der Apanagebauern wol wirklich erst aus den Zeiten der Romanows herstammt? Wir haben es behaupten hören, sowie daß es auch wol ursprünglich die Erbgüter der Romanows gewesen, welche dann später nach Besteigung des Throns vielfach vermehrt und vergrößert worden; sie würden dann einigermaßen den Chatoullengütern einiger deutschen Fürsten gleichen. Sind sie aber älter als die Romanows, so könnte man die Frage aufwerfen, ob sie nicht der Rest jener von den Zaren angelegten und mit zu Sklaven gemachten Gefangenen besetzte Dörfer seien. Wir wagen dies natürlich nicht zu behaupten, sondern stellen nur die Frage. Dafür spricht einigermaßen, daß die Apanagebauern stets und bisjetzt als Leibeigene angesehen worden, die Kron- oder Domänenbauern aber nicht. Wir haben jetzt hierüber auf unsere Anfrage folgende Be

Rußland war bekanntlich im Mittelalter durch die Erbtheilungen der Nachkommen Rurik's in viele kleine Fürstenthümer zerstückelt, die sogenannten Theilfürsten sollten zwar ihrem Stammeshaupt, dem Großfürsten, untergeben und gehorsam sein, aber sie stellten sich baldmöglichst unabhängig; erst nach Abwerfung des Mongolenjochs gewannen die Großfürsten die Obmacht und suchten die Theilfürsten möglichst einzuschränken und zu beseitigen. Daß dieses Iwan dem Schrecklichen vollkommen gelang, ist bekannt. In diesen Theilfürstenthümern mögen sich manche Verschiedenheiten in den Ackerbauverhältnissen ausgebildet haben, wovon vielleicht jetzt noch Spuren vorhanden sind. Wahrscheinlich hielten

---

lehrung aus Petersburg erhalten: „Die Institution der Apanagebauern ist älter und aus den Erbgütern der Romanows ist sie nicht hervorgegangen. Schon der Zar Iwan IV. theilte sämmtliche Güter, welche zur Disposition der Krone standen, in Opritschina und Siemschina, d. i. dem Zarenhause und dem Staate gehörend. Es waren später sehr viele Güter und sämmtliche Städte, welche der Opritschina gehörten, aus derselben ausgeschlossen, allein die Opritschina scheint uns ein Kern- und Ausgangspunkt der Apanageinstitution zu sein. Die Geschichte dieser Institution ist übrigens sehr verwickelt, da später die Erbgüter der Romanows auch zur Apanage geworden und viele Krongüter in Apanage verwandelt, indem sie zur Unterhaltung von Palästen, Lustschlössern abscribirt oder den Mitgliedern des regierenden Hauses gegeben waren, ebenso wie Katharina II. sogar Krongüter recht oft an Privatleute verschenkt hatte und auf diese Art Kronbauern in Leibeigene verwandelte. Infolge dessen konnte die neue Gesetzgebung, welche die Leibeigenschaft abschaffte, die Apanagebauern nicht anders als Leibeigene des regierenden Hauses betrachten. Auch ward die Leibeigenschaft am 26. Juni 1863 in den Apanagegütern abgeschafft, ganz nach denselben Grundsätzen als in den Privatgütern."

diese Theilfürsten in ihrem Interesse streng darauf, daß sich ihre Fürstenthümer nicht entvölkerten, daß also ihre Untergebenen, die freien Bauern, nicht die Grenzen ihres Fürstenthums verließen. Dies wurde natürlich anders, als die Theilfürstenthümer in ein Großfürstenthum aufgingen und ganz Rußland ein einheitliches Reich wurde. Von da an fielen die alten Schranken der Theilfürstenthümer und die darin wohnenden freien Bauern konnten von da an umherziehen, wo sie wollten, und sich in den entferntesten Theilen des Reichs ansiedeln. Hieraus entstanden große Missstände. Die wanderungssüchtigen Russen, wenn an einem Orte ihnen der Ackerbau zu beschwerlich schien oder zu wenig lohnend war, zogen fort in fruchtbare Gegenden und siedelten sich dort an. Ganze Landstriche von schlechter oder mittelmäßiger Fruchtbarkeit verödeten und in fruchtbaren Strichen trat fast Uebervölkerung ein. Der Dienstadel beklagte sich vielfach, daß ein großer Theil der Benefizien, welche der Zar ihm verliehen, verödet läge oder fast kein Einkommen gewähre, weil die Bauern als Pächter ihnen nur ein Minimum geben wollten. Da erließ der Zar Boris Gudunow im Anfange des 16. Jahrhunderts, wol vorzüglich um den Adel an sich zu fesseln, jenen berühmten Ukas am Jurgiews-(St.-Georgs-)Tage, wodurch festgesetzt wurde, daß alle Bauern an die Orte, wo sie sich eben an diesem Jurgiewstage befanden, gefestet sein sollten und nicht ohne specielle Erlaubniß des Herrn des Ortes sich von dort entfernen und anderswo ansiedeln dürften. Der Ukas sieht wie eine Art Polizeiordnung aus, es ist

aber das tiefeingreifendste, die socialen Ackerbauverhältnisse Rußlands neu gründende Gesetz. Das russische Volk beklagt in seinen Volksliedern den Jurgiewstag als das Grab und den Verlust seiner Freiheit, es war die Einführung der glebae adscriptio. Der freie russische Bauer behielt zwar seine persönliche Freiheit, allein er war fast gänzlich der Willkür des Herrn des Orts, Adelichen und zarischen Beamten, überlassen. Diese konnten ihm die Abgaben und Lasten nach Willkür steigern, dem Bauer blieb nichts übrig als sich zu unterwerfen oder davonzulaufen, wo er sich aber gut verstecken mußte, um nicht ergriffen und zurück nach seinem Dorfe gebracht zu werden. Das letztere geschah bei dem Mangel an Polizei in dem weiten Reiche wol selten. Die Flüchtigen sammelten sich auch wol an entfernten und versteckten Orten und siedelten sich dort an; es gibt noch jetzt in dem Innern der nördlichen Wälder Rußlands manche Colonien solcher Flüchtlinge, deren Existenz das Gouvernement gar nicht kennt, es sind meist Starowerzen, ihre Nachbarn in den officiellen Dörfern verrathen sie nicht. Die Polizei weiß nichts von ihnen oder will sie mit ihren vergoldeten Händen nicht fassen. Auch die große Vermehrung und Verbreitung des Kosackenwesens ist wol durch diese Flüchtlinge veranlaßt. Rußland näherte sich in seinen gouvernementalen Einrichtungen immer mehr den westeuropäischen Zuständen, was dann unter Peter I. eine vollständige Consolidation gewann. Der sociale Ackerbauzustand war in dieser Zeitperiode in kurzen Umrissen etwa dergestalt: 1) Aller unbebaute Grund und

Boden incl. der immensen Wälder und Steppen des Südens ward als Eigenthum des Zaren angesehen. 2) Weit über die Hälfte des bebauten Grund und Bodens war ebenfalls unmittelbares Krongut, durch Dörfer angebaut, deren Bauern wol schon früh eine sich wenig ändernde Abgabe (Obrok) zahlten. Domänen, Oekonomie (Pachthöfe) wie die Domänenhöfe im westlichen Europa, existirten in Rußland nicht, daher auch wol bei Kronbauern keine Oekonomiefrohnen vorkommen. 3) Die kleinere Hälfte des cultivirten Grund und Bodens war unter dem Dienstadel vertheilt. Erblichkeit der Benefizien war nicht gesetzlich, aber es war wol natürlich und gebräuchlich, daß man den ebenfalls dienenden Söhnen den Genuß der Güter beließ, den der im Dienst stehende Vater besaß. Die freien Bauern in den Dörfern des Adels mußten dem Herrn eine Pacht zahlen, die dieser willkürlich bestimmte. Ihr Zustand mag daher eben nicht erfreulich gewesen sein. Daß es auch viele Dörfer mit angesiedelten Sklaven (frühern Gefangenen und deren Abkommen) gab, ist mehr als wahrscheinlich. Außerdem hatten die Herren eine Menge Hausssklaven, und es bestand ein besonderer Luxus, dergleichen in bedeutender Anzahl zu haben. Noch im Anfange dieses Jahrhunderts hatten die mächtigen Bojaren Moskaus unzählige Hausssklaven in ihren Palästen und Gehöften, man sagte uns, daß ein Fürst Galitzin mehrere Tausende derselben gehabt habe. Der Adel war durchgängig im Dienst und lebte dort, wohin ihn der Dienst rief; nur ein geringer Theil lebte auf dem Lande, durchgängig in sehr mittelmäßigen

Wohnungen; er hatte dabei kein zu bebauendes Landgut, keine Oekonomie, sondern lebte von dem, was ihm die Bauern steuerten. Oekonomie, wie sie Westeuropa besitzt, war wol im Anfange des Jahrhunderts beim großrussischen Adel vielleicht noch nirgends, aber dort, wo — namentlich in abgelegenen, der Communicationsmittel entbehrenden Gegenden — die Bauern daher den Geldobrok nicht aufzubringen vermochten, nahm der Adeliche einen Theil, wol meist ein Drittel der Feldmark in Selbstbenutzung *), hier wurde dann ein Frohnsystem eingeführt. Die Bauern mußten unter Aufsicht des Herrn mit ihrem Gespann und körperlicher Arbeit das Feld des Herrn vollständig bestellen, abernten und die Ernte dorthin verfahren, wo der Herr sie zu verkaufen Gelegenheit fand. Ein persönliches gegenseitiges Verhältniß zwischen Herrn und Bauern fand nicht statt, nur das allgemeine Interesse, daß die Bauern im Stande blieben, die Abgaben zu zahlen, und die Furcht, daß die Bauern davonlaufen möchten, zügelte

*) Hierüber folgende mir aus Petersburg zugegangene Belehrung und Erläuterung: „Viel mehr! In den echten ackerbauenden Provinzen und überhaupt in den Gegenden, wo das Frohnsystem herrschte, nahm der Adeliche zu seiner Selbstbenutzung 1) in der Regel eine Hälfte des Ackerlandes, 2) drei Fünftel bis zwei Drittel der Wiesen und Heuschläge, 3) die Wälder sämmtlich, sodaß der Adeliche drei Fünftel bis zwei Drittel des sämmtlichen Grund und Bodens in Selbstbenutzung besaß. Dagegen in Gegenden, wo der Obrok (Geldabgabe) vorherrschte, überließ der Adeliche fast alles der Benutzung der Bauern, oder vielmehr, es existirte keine scharfe Demarcationslinie zwischen den Ländereien, welche in Benutzung der Bauern standen, und denen, welche zur gutsherrlichen Oekonomie gehörten."

einigermaßen die zu arge Bedrückung der Herren. Daß bei solchen Zuständen das Verhältniß der nominell freien Bauern keineswegs ein günstigeres und wohlthätigeres als der in Dörfern angesiedelten Sklaven war, wobei der Herr stets die moralische Pflicht und ein materielles Interesse hatte, sie zu ernähren und zu erhalten, liegt auf der Hand. Peter I. gab zwei Gesetze, welche zwar eigentlich nur vorhandenen materiellen Verhältnissen das Siegel des Gesetzes aufdrückten; scheinbar, aber nur scheinbar haben sie den ganzen Organismus der ganzen ländlichen Verfassung umgewandelt: er schenkte dem gesammten Adel seine unterhabenden Dienstgüter als freies Eigenthum und erklärte die bisherigen freien Bauern des Adels für leibeigen. Bei der allmählichen Europäisirung Rußlands, namentlich bei Beginn der Bildung einer europäischen Soldateska, was schon bei Iwan Wasiljewitsch begann, von den Romanows eifrig fortgeführt und von Peter I. im Princip gänzlich durchgeführt ward, verlor der frühere Dienstadel seinen ältern Charakter. Aus ihm bildete sich von selbst das moderne Beamtenthum und der Offizierstand der europäisch gebildeten oder organisirten Armee. Seine Güter hatten sich allmählich von selbst in den Familien vererbt. Diesen factischen Zustand erhob Peter I. zum Gesetz, er erklärte die Güter für erb- und eigenthümlich.

Bisher bestand die Soldateska aus geworbenen Truppen und bei einem Kriege aus dem schlecht disciplinirten und regulirten Aufgebot. Peter I. führte die allgemeine Militärpflichtigkeit aller Landesbewohner, der Bauern (Bürger im

europäischen Sinne des Wortes gab es fast gar nicht), ein. Um dies auszuführen wurden immer nach einer Reihe von Jahren Volkszählungen (Revisionen) vorgenommen. Diese Tabellen wurden von Beamten angelegt; dieselben machten sich natürlich die Arbeit so bequem als möglich, sie bekümmerten sich wenig um die organischen Verfassungsverhältnisse der Bauern, da heißt es denn einfach: „Dorf N. N. gehört dem Herrn P. P. Es sind darin so und so viel männliche Revisionsseelen." Ob diese zu den freien Bauern oder zu den Haussklaven gehörten, darum bekümmerte sich die Tabelle nicht. Da nun der Herr in seinem Dorfe die gewöhnliche Polizei hatte, so hielt man sich in Bezug auf die Stellung der Rekruten an ihn. Wenn das Gesetz von 1000 männlichen Seelen zwei Rekruten forderte und Herr P. P. besaß etwa 2000 männliche Seelen, so mußte er vier Rekruten stellen; ob er diese aus seinen Haussklaven oder den nominell freien Bauern nahm, darum bekümmerte sich niemand. Von da an wurden die adelichen Bauern sammt und sonders von der Administration des Reichs als leibeigen angesehen, sie sind es also in Rußland nicht durch ein Gesetz, sondern durch die Manipulation der Administration geworden.*) Erst viel spätere Gesetze nennen sie leibeigen und versuchen ihre Verhältnisse zu regeln. Unter den Bauern selbst wurde keine Stimme laut, keine Klage über diese Benennung erhoben. Dies ist auch

*) Zwar soll ein Gesetz von 1700 existiren, welches die allgemeine Leibeigenschaft der adelichen Bauern anerkennt. Wir haben es bisher nicht gesehen.

ganz natürlich, effectiv wurden ihre Verhältnisse gar nicht verändert, und als die spätere Gesetzgebung sich ihrer allmählich annahm, ihre socialen Verhältnisse besser ordnete, den Herren größere Verpflichtungen auflegte, standen sie sich wol materiell besser als im sogenannten freien Zustande. Freilich hatte der Leibeigene bis 1861 kein directes Klagrecht gegen seinen Herrn und daher keine Garantie gegen dessen Willkür, die sich in einzelnen Fällen selbst bis zur Grausamkeit steigern konnte. Unter Alexander I. drangen die westeuropäischen politischen und staatlichen Anschauungen in Rußland ein. Das Wort Aufhebung der Sklaverei, Leibeigenschaft, bekam ein großes Gewicht. In den deutschen Ostseeprovinzen bot der Adel selbst die Hand zur Aufhebung der Leibeigenschaft, sie ward dort schon im Anfange des Jahrhunderts durchgeführt. Alexander I., in seinem wohlwollenden philanthropischen Charakter, faßte die Idee schon lebhaft auf; Kaiser Nikolaus hat sich während seiner ganzen Regierungszeit eifrig damit beschäftigt, und Kaiser Alexander II. hat, wie wir gesehen, die Leibeigenschaft principiell aufgehoben und den Bauernstand emancipirt.

Diese Kaiser haben zuvor alles gethan, die Leibeigenschaft zu mildern und die Verhältnisse des Bauernstandes möglichst durch Gesetze zu ordnen. Unter Alexander I. schien die Aufhebung noch nicht durchaus nothwendig, die Leibeigenschaft der eigentlichen Bauern war im allgemeinen nicht eben drückend*); unter Kaiser Nikolaus aber ent-

*) Ein gründlicher Kenner dieser Verhältnisse hat uns aus seinen

wickelten sich große politische Verhältnisse im Innern Rußlands, die dringend mahnten, diese unendlich wichtige Gesetzgebung in Angriff zu nehmen.

---

eigenen Lebenserfahrungen hierüber folgende Bemerkungen mitgetheilt: „Viel gewünscht und auch danach gestrebt, aber fast gar keine Resultate erlangt! Wie wäre es möglich gewesen, daß die Lage der Leibeigenen nicht drückend gewesen wäre, wenn man bedenkt, daß sie kein Recht hatten, ihre Herren anzuklagen. In der besten Stellung befanden sich die Leibeigenen noch in den Gegenden, wo der Obrok (Geldabgabe) vorherrschte, wie z. B. in Jaroslaw, Wladimir, Nishnij-Nowgorod u. s. w. Da war der Bauer de facto in seiner ganzen Lebensweise frei, wenn er den Herren eine mäßige Geldabgabe bezahlte, und doch war er keineswegs vor den greulichsten Erpressungen sicher. Starb z. B. sein Grundherr oder verkaufte sein Gut, so hatte der Bauer alles zu befürchten. Es entstanden bei dem Fortschritte des luxuriösen Lebens vielfache Speculationen unter manchen Gutsbesitzern, die sich auf folgende Art große Vermögen zusammenscharrten. Güter (hauptsächlich in den Obrokgegenden) waren z. B. auf Versteigerungen (Auctionen) gekauft. Die bezahlte Summe wurde von dem Käufer von den Reichsten unter den Bauern so schnell wie möglich erpreßt. Die Gutsbesitzung blieb also, vielleicht ohne daß er etwas bezahlt hätte, in den Händen des neuen Grundherrn. Der Obrok für sämmtliche Bauern wurde erhöht und die erpreßte Summe wieder zu einem neuen Güterankauf verwendet und so fort. So haben wir gesehen, daß ursprüngliche Kapitalien von 20—30000 Rubel sich in kolossale Gütervermögen im Verlaufe von 15 Jahren verwandelten. Noch drückender war die Lage der Bauern in ackerbauenden Gegenden, wo die Frohnen vorherrschten, wie z. B. Tula, Orel, Rjasan, Tamboff, Woronesch, Kursk u. s. w. Es mag wol sein, daß die Hälfte der Bauern, welche unter milden, gebildeten und humanen Gutsherren standen, in einer nicht drückenden Lage waren; die andere Hälfte aber stand entweder unter dem rohesten und ungebildetsten Theile des kleinen Adels, welcher nichts als seine materiellen Interessen verfolgte und sich den gröbsten sinnlichen Leidenschaften auf Kosten seiner Leibeigenen ungezügelt hingab, oder unter den noch rohern Oekonomen

Schon Peter I. glaubte das Bedürfniß zu erkennen, daß in Rußland eine bedeutende Fabrikthätigkeit nach europäischen Mustern sich entwickeln müsse, er machte eine große Anzahl Versuche, starb aber zu früh, um seine Plane auszuführen. Die folgenden Regierungen waren in dieser Beziehung sehr apathisch. Katharina II. that etwas, jedoch nicht mit der sonst bei ihr gewohnten Energie; erst unter Nikolaus entwickelten sich große Plane in dieser Beziehung, man behauptete, Rußland sei in Bezug auf Ein- und Ausfuhr stets im Nachtheil. Der kenntnißreiche und energische Minister Graf Cancrin entwarf einen großen ineinandergreifenden Plan und entwickelte eine unermüdliche Thätigkeit. Da von einem gebildeten Bürgerstande kaum der Keim vorhanden war, so wußte er den einzigen gebildeten Stand in Rußland, den Adel, dahin anzuspornen, daß er überall,

---

(d. h. Verwaltern), welche ihre zum Absentiren geneigten Gutsherren ersetzten. Unbeschränkt und ungezügelt konnte derjenige Gutsbesitzer handeln, welcher seine Gewalt über seine Leibeigenen in der rohesten und schamlosesten Weise ausüben wollte, und manche von unsern Landadelichen, welche in ihren Gütern geboren und erzogen sind, finden in ihrem Gedächtnisse aus ihren Kinderjahren (welche nicht über die Regierung des Kaisers Nikolaus hinausgehen) Erinnerungen von den verschiedenartigsten greulichen Thaten, welche fast unter ihren Augen vorgingen und gar nicht als eine seltene Ausnahme betrachtet wurden. Gegen diese Greuel erhob sich nur schwach die Stimme derjenigen, welche nichts Aehnliches auf ihrem Gewissen hatten und für ihre Leibeigenen voll von patriarchaler Fürsorge und Humanität waren. Was konnte also die Missethaten beschränken, wenn der Gutsbesitzer ganz roh und ungebildet war und wenn der Bauer gesetzlich kein Recht hatte, ihn anzuklagen, und wenn die öffentliche Meinung diese Thaten nicht verdammte?"

in Moskau und andern Städten, aber wol noch mehr auf seinen Gütern Fabriken aller Art anlegte. Die reichen russischen Kaufleute, zwar ungebildet, aber ungemein intelligent und mit dem natürlichen Volkstalent der Nachahmung begabt, folgten nach; eine sehr kluge und umfassende Zollgesetzgebung schützte das Aufblühen der Fabrikthätigkeit in jeder Weise. Schon nach 20 Jahren hatte das Land in dieser Beziehung eine ganz andere Gestalt gewonnen, Tausende von den verschiedenartigsten Fabriken waren im Lande zerstreut angelegt. Die großen Städte, namentlich Moskau, hatten eine ganz andere Gestalt gewonnen, einen andern Charakter angenommen. Moskau, früher die Stadt der stolzen Bojaren, umgeben von hunderttausend ihrer Haussklaven, die in der Isba (Schwarz = Gesindestube) das Unglaubliche in der Faulheit und Trägheit leisteten, war schon 1843, als wir sie besuchten, von hunderttausend thätigen Fabrikarbeitern bevölkert.

Daß bei diesem neuen Zustande der Dinge auch die socialen russischen Verhältnisse der Bauern sich wesentlich verändern mußten, liegt auf der Hand.

Der Ackerbau hob sich trotz aller Aufmunterung von seiten des Gouvernements nur wenig, die Bevölkerung der Dörfer strömte in großen Scharen (aus den Krondörfern freiwillig, aus den andern zum Theil von den Gutsherren gezwungen) zu den Fabriken. Dem Ackerbau verblieben nur die durchaus unabkömmlichen Hände und Arbeitskräfte. Im Gouvernement Moskau kehrten die Fabrikarbeiter nur für die Bestell- und Erntezeit auf vier Wochen nach

Hause, um dann wieder zu ihrer Fabrikthätigkeit zurückzukehren.

Die glebae adscriptio und Leibeigenschaft der eigentlichen Ackerbauern war kein materiell drückender Zustand *),

*) Folgende Bemerkungen sind mir hierüber aus Petersburg zugegangen: „Die glebae adscriptio möchte aber doch wol ein materiell drückender Zustand mitunter gewesen sein, was auch nicht anders sein konnte bei einer Extensivwirthschaft und bei völliger Unsicherheit einer festen Regulirung der Frohnen. Es war im Interesse der Gutsbesitzer, einen Ackerboden zu bearbeiten, wenn er auch nur ein zwei- oder dreifaches Korn als Ernte lieferte, denn die Arbeit des Bauern hatte in ihren Augen keinen in Abzug zu bringenden Preis. Dazu kamen die ungünstigen klimatischen Verhältnisse eines continentalen Klimas, bei welchem die Vegetationsperiode so kurz und fast die sämmtliche Ernte auf einmal reif ist, was hierbei die Schuld trägt. Es existirte zwar ein Gesetz, welches noch aus Paul's I. Zeit herrührte, daß die Leibeigenen nicht über drei Tage in der Woche zu Frohnen gebraucht werden sollten; allein das Gesetz blieb illusorisch. Es war auch unmöglich, dasselbe aufrecht zu erhalten, einerseits da keine Controle möglich war, weil der Bauer kein Recht hatte seinen Gutsherrn anzuklagen, und andererseits, weil dem Gutsbesitzer immer die Möglichkeit blieb, der Gemeinde einen Theil des Grund und Bodens zu entziehen und dann für den entzogenen Theil Extraarbeiten zu fordern. In der Regel gaben während der kurzen Periode der Feldarbeiten die Gutsbesitzer den Bauern nur die durchaus nöthige Zeit, um ihr Bauerland zu bearbeiten; die bei weitem längste Zeit mußten die Bauern ohne Rast und Ruh für den Gutsherrn arbeiten. Besonders belästigend waren die Tage, an welchen alle arbeitsfähigen Leibeigene einer Gemeinde, groß und klein, jung und alt, auf einmal arbeiten mußten. Solche Arbeiten und überhaupt die kurze Ernteperiode, welche das Volk so charakteristisch «stradnaja porà» (d. i. Zeit oder Periode des Leidens) nannte, wirkte sehr nachtheilig auf die Sterblichkeit der Bevölkerung, hauptsächlich der Frauen (welche als Schnitterinnen unter der glühenden Sonne eines continentalen Klimas den ganzen Tag in gebückter Stellung zubringen mußten) und der Kinder, welche

er entwickelte häufig ein patriarchales und wohlthätiges Verhältniß zwischen Leibeigenen und Herren. Der Leibeigene besaß in seiner Dorfgemeindeverfassung einen hinreichenden Raum für individuelle Freiheit. Mit dem Passe seines Herrn durchwanderte er das ganze Reich und entwickelte jede Art von Gewerbsthätigkeit; man muß es namentlich dem wohlhabendern Theile des russischen Adels nachrühmen, daß er seine Bauern nicht mit Abgaben drückte. Die Bauern von Schermetjeff und andern großen Herren zahlten, wie man mir versicherte, weniger als die Kronbauern, dabei genossen sie eines sehr wirksamen Schutzes ihrer Herren gegen etwaige Plackereien der Beamten. Wir haben eben nicht gefunden, daß die Gutsbauern ihre Leibeigenschaft hätten austauschen mögen gegen das Verhältniß der freien Kronbauern; man erzählte uns, bei dem verstorbenen Schermetjeff sei es die größte Ungnade und Strafe gewesen, wenn er einem unnützen Burschen gesagt, ich werde dich freilassen, dann sei dieser sicher auf die Knie gefallen und habe ihn gebeten, ihn als Leibeigenen zu behalten.*)

---

in den Wohnungen tagelang ohne Aufsicht, zuweilen krank und verlassen waren. Viel günstiger war natürlich die lange Winterperiode, wo in der That die drei Arbeitstage der Woche in der Regel nie überschritten wurden. Allein es trat auch hier ein ungünstiges Verhältniß bei der Entfernung der Märkte, wo das Korn verkauft werden sollte, hervor. Zweimal jährlich mußte z. B. jeder Bauer in dem größten Theil der Güter der Provinzen Tula, Kasan und Tamboff nach Moskau das Korn seines Gutsbesitzers bringen, und dies in einer Entfernung von 2—400 Werst."

*) Hierzu folgende mir zugegangene Bemerkung: „Die wohlhabenden Leibeigenen, die sich ein Kapital erworben hatten (wie es

Anders aber jetzt, wo Hunderttausende an die Fabriken abgegeben wurden und moralisch und physisch verkümmerten; dabei verbrauchten die Herren ihre Leibeigenen nicht einmal in den eigenen Fabriken, dies zeigte sich durchaus unpraktisch und wenig lucrativ, sondern sie vermietheten sie an andere Herren und deren Fabriken, die natürlich nicht im mindesten patriarchale Rücksichten mit ihnen hatten. Es entwickelten sich nun nach allen Seiten eine solche Masse von Missständen in den Leibeigenschaftsverhältnissen, daß das Gouvernement immer mehr und mehr dahin gedrängt wurde, die Sache im großen und ganzen in Angriff zu nehmen. Schon der Kaiser Nikolaus hatte den festen Entschluß, die Leibeigenschaft aufzuheben; der berühmte Ukas vom 2. April 1842 bezeugt dies, die Herren erhielten hierdurch die Erlaubniß, mit ihren Leibeigenen bindende Contracte abzuschließen. Ist dies nicht schon eine Aufhebung der Leibeigenschaft im Princip? Der Sklave ist eine res, aber kein Rechtssubject, als Contrahent erscheint er aber nach diesem Ukas als Rechtssubject. Der Kaiser Nikolaus hat seinen Willen nicht durchzuführen vermocht, es ent-

---

häufig in den Gewerbedistricten und in den Gegenden, wo die Geldabgaben [Obrok] vorherrschend waren, der Fall war), und sogar diejenigen, welche wenig Geld, aber viel Arbeitsfähigkeit besaßen, hatten doch in der Regel ein großes Streben, sich von der Leibeigenschaft loszukaufen, sie bezahlten dafür häufig Hunderte und sogar Tausende von Rubeln. Es war auch, wie gesagt, eine häufige Speculation, ein Gut für einen billigen Preis zu kaufen und soviel als möglich den Auskauf freiheitssuchender Bauern zu erpressen und das rasch wiederkehrende Kapital auf neue Ankäufe zu verwenden."

wickelten sich große Schwierigkeiten, aber seine Gesetzgebung hat bis an sein Ende gestrebt, einzelnen Missständen entgegenzutreten und sie abzuschaffen. Der jetzige Kaiser Alexander hat schon bei seiner Thronbesteigung offen erklärt, daß die Leibeigenschaft im ganzen Reiche aufgelöst werden soll.

Es liegt in Rußland eine eigene Magie in dem Klange des Wortes und der offen und fest ausgesprochenen Erklärung des Zaren! Von da an hat in Rußland niemand mehr gezweifelt, daß die Sache zu Stande käme und völlig ausgeführt würde. Ueber das Wie? fand nun aber eine tief eingreifende Discussion statt; trotz der langen Vorbereitungen war doch nicht das hinreichende Material zu einer so umfassenden Gesetzgebung vorhanden. Da faßte der Kaiser die Angelegenheit in einer Weise und Richtung auf, wie man in Rußland noch nie gesehen hatte, daß ein Gesetz ins Leben getreten wäre. Bisher wurden die Materialien für ein Gesetz in dem Ministerium gesammelt, in den Ministerien und im Reichsrathe discutirt und schließlich dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt, von einer Theilnahme des Volks und seiner Stände war nie die Rede, selbst die Interessenten, die Betheiligten, wurden nicht zugezogen; jetzt aber befahl der Kaiser zuvörderst die betheiligten Gutsherren, den Adel, zu hören, er erklärte seinen Willen dahin, daß die Leibeigenschaft vollständig aufgehoben werden soll und daß den Bauern jedenfalls die Heimat, die Ansässigkeit in ihren Dörfern, verbleiben soll. Mit dieser Maßgabe aber sollte der Adel in allen Gouvernements zusammentreten und selbst Vorschläge machen,

wie die Aufgabe gelöst und die Verhältnisse geordnet werden könnten. Dann sollte ein Generalcomité in Petersburg alles revidiren und schließlich die Vorschläge zur Gesetzgebung discutiren und vorlegen. Dies ist dann geschehen. Die Verhandlungen der Comités in allen Gouvernements, sowie schließlich die Verhandlung des Generalcomité sind gedruckt und bieten ein voluminöses Material. Es stellt sich heraus, daß das Leibeigenthumsverhältniß eine außerordentliche Mannichfaltigkeit der socialen Zustände ausgebildet hat; in den verschiedenen Zonen, Gouvernements, Districten, ja in den einzelnen Dörfern fand man überall wesentliche Verschiedenheiten, und es war ungemein schwer, sie in einem umfassenden allgemeinen Gesetze zu subsumiren und nach Recht und Billigkeit allen Interessen gerecht zu werden. In diesem Material ist ein wahrer Schatz niedergelegt für die Kenntniß der innern Verhältnisse Rußlands. Man hat mit einer Gründlichkeit alles zusammengestellt und erwogen, wovon wir wol in keinem europäischen Staate ein Gleiches finden. Das eben erscheinende Werk des Dr. Skrebétzky zeigt dies zur Genüge nach, da dasselbe aber in russischer Sprache verfaßt ist, so ist es dem übrigen Europa wenig zugänglich und wir haben uns daher entschlossen, einen sachgemäßen Auszug davon (in Verbindung mit aus verschiedenen andern Quellen geschöpften, zur Erläuterung dienenden Bemerkungen und einer Uebersicht der ältern, die russischen bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Gesetzgebung) hier mitzutheilen.

II.

Auszug

aus den in russischer Sprache gedruckten Acten der Adelscomités der verschiedenen Gouvernements sowie des Generalcomité in Petersburg, behufs Untersuchung und Constatirung der ländlichen, insbesondere bäuerlichen Verhältnisse in Rußland, um als Grundlage einer umfassenden Gesetzgebung in dieser Richtung zu dienen; nebst Erläuterungen.

I. Geschichtliche Vorbemerkungen.

Die Angaben über die Bodenbesitzverhältnisse und über die damit eng zusammenhängenden Verhältnisse der Bodenbearbeiter, insbesondere der landwirthschaftlichen Arbeiterbevölkerung oder der Bauern im ältesten Rußland sind, wie bereits angeführt, nicht ganz klar übereinstimmend. Wahrscheinlich und mit dem patriarchalischen Charakter des ganzen russischen Staatswesens übereinstimmend ist, daß die Zare Eigenthümer des ganzen Grundes und Bodens waren oder wenigstens durch Verleihungen darüber ver-

fügen konnten, soweit das Land nicht etwa schon im ausgemachten Privatbesitze war (was wol derzeit nicht selten vorkam), und daß solche Verleihungen nicht das volle Eigenthumsrecht gewährten. Einige russische Alterthumskenner sagen, das Land sei gemeinsam gewesen, aber der Zar habe es verleihen können. Vielleicht hatte das Verhältniß eine Aehnlichkeit mit dem der schottischen Stammhäupter (Häupter der Clans), welche als Grundherren des von ihrem Clan bewohnten Landbezirks angesehen wurden, ohne daß sie jedoch das Recht gehabt hätten, dem Stamme angehörige Individuen oder Familien persönlich oder als Mitnutznießungsberechtigte zu vertreiben oder das Bodenbesitzthum der Gesammtheit zu vermindern.

Die Landaustheilung geschah wol schon zu Rurik's Zeiten und ward durch seine Nachfolger fortgesetzt. Das Land ward an die den Rurik begleitenden Waräger (Bojaren) und an die beständigen Gefolgsherren der Fürsten (Druschina) verliehen. Die das Land bauenden Slawen, welche die Ruß-Waräger gerufen hatten, waren vielleicht ebenso wenig vorher wie hernach in individuellem Besitze des Bodens, sondern das Besitzrecht stand den Geschlechtern und Stämmen unter den Stammeshäuptern zu. Schon sehr früh scheint sich bei ihnen die Stammverfassung als Ortsgemeindeverfassung gestaltet zu haben, Zar *) und Ge-

*) Ich habe hier überall das Wort Zar gebraucht, es ist dies das Wort, Ausdruck und Bedeutung, welche seit lange im russischen Volke lebt und gebräuchlich ist. Das Wort selbst soll jedoch erst im 15. Jahrhundert in Rußland aufgekommen sein.

meinde (Mir) waren von Anfang an in der Staatsanschauung des russischen Volks die Gegenstände der höchsten, ja man kann sagen, einer heiligenden Verehrung und Anhänglichkeit, wie sie es noch jetzt sind. Die Individuen mit ihren Familien wurden Colonen der Gemeinde, indem sie das Land entweder gemeinschaftlich bebauten, sodaß der Ertrag unter ihnen getheilt ward, oder indem das Ackerland selbst unter sie vertheilt ward, sodaß jede Familie für sich allein ihren Antheil bebaute, während Weide und Wald gemeinschaftlich blieben. Die letztere Einrichtung ward im Laufe der Zeit die allgemein herrschende. Die Gemeinden wurden den Warägern abgabenpflichtig und gingen mit dieser Verpflichtung von den verleihenden Fürsten an die beliehenen Herren über. Die Bauern waren also immer nur Colonen, zwar nicht leibeigen, aber wie Pächter anzusehen, sodaß die von ihnen zu entrichtende Abgabe als Pachtpreis erschien. Sie bestand ohne Zweifel ursprünglich in Naturalien, wahrscheinlich meistens in einem Bruchtheile, etwa der Hälfte oder einem Drittel des Ertrages (fructuum partitio), wahrscheinlich auch schon damals, als die Herren anfingen Landwirthschaft zu betreiben, in Arbeit. Uebrigens ist bei jenen Verleihungen daran zu denken, daß das Land allem Anschein nach derzeit nur stellenweise oder sporadisch (zuerst nur längs der Flüsse) bevölkert war, daß also vielleicht auch viel unbebautes Land verliehen ward, dessen Bebauung und Besetzung mit Einwohnern sich die Herren angelegen sein ließen. Die Colonisation dehnte sich allmählich immer weiter aus. Ein großer (vielleicht in

jener ältern Zeit der größte) Theil des Landes blieb unverliehen, was wahrscheinlich zu der (in älterer Zeit nicht scharfen) Unterscheidung zwischen Kronbauern und Privatbauern beitrug.

Die Landverleihungen vermehrten sich in der Folge wahrscheinlich schon durch das Theilfürstenwesen, sowie durch die Verleihungen an die Kirche, später durch die Kämpfe gegen die Mongolen oder Tataren und durch die Vermehrung der Adelsgeschlechter, insbesondere durch das Hinzukommen tatarischer Adelsfamilien. Auch gab es Bauern, denen, gleich dem Adel, Land gegen Verpflichtung zu Kriegsdiensten, ursprünglich wahrscheinlich ohne eine sich auf diesen Landbesitz beziehende Abgabenpflicht, verliehen ward. Dahin gehören die sogenannten Panzerbauern und die Odnodwordzii (Einhöfler), d. h. solche Bauern, denen zu keiner Gemeinde gehöriges, etwa abgelegenes und wüstes Land verliehen worden ist. Eine von der vorstehenden Darstellung abweichende geht von der Ansicht aus, daß, nachdem schon im Anfange des 13. Jahrhunderts der Stamm der Drujina verschwunden, eine allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste eingetreten sei, welches beweisen soll, daß der Grund und Boden unter viele kleine (sogenannte) Eigenthümer vertheilt gewesen, wobei doch eingeräumt wird, daß es viele Landleute gegeben habe, die gegen Abgabe eines Theils des Ertrags oder gegen bestimmten Lohn fremdes Feld bauten, und daß die Zahl der von freien Eigenthümern bewohnten Dorfschaften vielleicht nur eine geringe gewesen sei. Die Veränderung dieses

Verhältnisses soll durch den Kampf gegen die Tataren veranlaßt sein und sollen die Bauern das Landeigenthum vollständig erst im 14. oder 15. Jahrhundert verloren haben (Erman, „Archiv für wissenschaftliche Kunde von Rußland", Berlin 1842, Heft I, S. 184). Diese Ansicht scheint nur auf Vermuthungen zu beruhen. Wohl aber mag der Verfasser der betreffenden Abhandlung (Hagemeister) im historischen Rechte sein, wenn er weiter angibt, daß der Kampf mit den Tataren vorzugsweise die Bildung einer Reiterei nothwendig gemacht habe, daß daher von den Fürsten ihren Dienern Dorfschaften mit der Verpflichtung verliehen seien, mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von Leuten — einem Reiter von je 100—200 Tschetwert Aussaat — bei jedem Aufgebot auszurücken. Er verbindet damit die Erklärung der Entstehung des Obroks als eines Zinses, den die von der Dienstpflicht ledigen Bauern ihren Vertretern hätten entrichten müssen und der schon im 15. Jahrhundert vom Gesetze genau bestimmt sei. Auch bemerkt er, im Jahre 1550 sei hinzugefügt, daß diejenigen Bauern, welche die gesetzliche Pacht entrichteten, den Herren keine Frohnen leisten sollten.

Was die geistlichen Güter betrifft, so finden sich nach Einführung des Christenthums Spuren, daß, nachdem anfangs die Geistlichkeit wenigstens größtentheils (neben Almosen und Geschenken von Privatpersonen) aus dem fürstlichen Einkommen versorgt worden war, bald Kirche und Klöster mit Ländereien, sowol unangebauten als schon angebauten, ausgestattet wurden, sodaß es nun Unterthanen

der Geistlichkeit, nämlich die auf ihren Ländereien angesiedelten Leute, gab, welche ihrem Grundherrn, nicht aber (im gewöhnlichen und nicht kriegerischen Falle) dem Staate zu Steuern, Arbeiten und Leistungen verpflichtet waren (Reutz, „Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechtsverfassung", Mitau 1829, S. 50, 277, 279 fg.).*) Die Bauern als solche waren nie Sklaven, obgleich die alten Russen Sklaven hatten, namentlich Kriegsgefangene, auch solche, die wegen Schulden oder Armuth sich, freiwillig oder auch mitunter gezwungen (Reutz, a. a. O., S. 209), in die Knechtschaft begeben hatten. Daneben gab es eine Art unvollständiger Unfreiheit, nämlich das Verhältniß gemietheter Knechte, über welche die Herren insbesondere das Züchtigungsrecht und, wenn sie entliefen, das Recht hatten, sie zu vollständigen Sklaven zu machen (ebend., S. 210).**) Auch das Recht des Familienvaters über Frau und Kinder war ursprünglich ohne Zweifel ein sehr ausgedehntes und ward wol nur theilweise durch das Christenthum gemildert, während die bürgerliche Gesetzgebung die Gewalt der Aeltern über die Kinder lange Zeit unerörtert ließ (ebend., S. 74, 221 fg.), was ebenfalls den patriarchalen Charakter des russischen socialen Wesens ver-

*) Schon Wladimir schenkte der von ihm gestifteten Kirche zu ihrem Unterhalt den zehnten Theil seiner Einkünfte. In Kriegszeiten mußte die Geistlichkeit, wie es scheint, zu den Staatslasten beitragen.

**) In Sibirien sollen arme Bauern sich zwar nicht eigentlich zu Sklaven ihrer Gläubiger machen (was jetzt verboten ist), aber sich doch auf Jahre an sie vermiethen und von diesen wieder an deren Gläubiger vermiethet werden.

räth. Der Ackerbauer ward in der ältesten Zeit mit dem Worte смердь (Gemeiner) bezeichnet. Nach Einführung des Christenthums nahmen die Bauern die Benennung христіане (Christen) an, welche später in крестьяне verändert ward. Zur Zeit der Tataren nannte man das gemeine Volk (vielleicht neben den Landleuten auch die Städter) schwarze Leute (черные люды), was nach tatarischem Sprachgebrauche die Steuerpflichtigkeit bedeutet haben soll (Reutz, a. a. O., S. 153).*) In dem ältesten bekannten russischen Gesetzbuche Prawda (vom Jahre 1017) ward bei einer Geldstrafe verboten, den Ackerbauer zu peinigen. Starb er ohne Kinder, so fiel sein Vermögen dem Fürsten zu. Die Polizei bei den Landleuten ward durch von den Bauerschaften erwählte Oberaufseher, Dorfrichter und Aelteste geübt. Für verübten Diebstahl oder Mord war die Gesammtzahl der Bewohner eines Dorfes oder Gaues verantwortlich. Schon in der ältesten Zeit kommt übrigens der Ausdruck Wolost (Amt) für ein größeres Gebiet vor.**)

Die Periode der Tataren- oder Mongolenherrschaft (1238—1477) hatte in Beziehung auf den Bauernstand, sowie überhaupt, die besondere Wirkung einer völligen Umwandlung in der Abgabenzahlung (s. die „Mittheilungen

---

*) Es wird erzählt, daß der Kaiser Alexander von russischen Bauern gebeten sei, ihnen weißes (steuerloses) Land zu geben.

**) Vgl. die Schrift „Der Bauernstand in Rußland in geschichtlicher, staatsrechtlicher und landwirthschaftlicher Hinsicht" (abgedruckt aus dem ersten Tertialhefte der „Mittheilungen der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu Petersburg" vom Jahre 1848), S. 11.

u. s. w.", S. 20). Es ward nämlich das naturgemäße Naturalabgabensystem in ein, ohne Zweifel für den Landmann viel drückenderes, Geldabgabensystem verwandelt. Die folgenden Worte (a. a. O., S. 19) scheinen uns zu merkwürdig, um sie nicht hier aufzunehmen: „Schon der zweite russische Fürst Oleg soll, nach der Chronik von Nestor, Steuern, оброки (Obrok), eingeführt haben, welche von den Schatzungen (дань), die den bezwungenen Völkerschaften auferlegt wurden, zu unterscheiden sind. Diese ursprünglichen Steuern scheinen in mäßigen Lieferungen von Naturerzeugnissen bestanden zu haben, deren der Unterhalt der Kriegerschar bedurfte. Die primitive Bedeutung des Wortes оброкь ist Entrichtung von Kost, Lebensmitteln, Kriegersold. In diesem Sinne ist es auch in die slawische Uebersetzung der Bibel aufgenommen, und selbst heute versteht man fast in allen slawischen Dialekten darunter Kost. Auf eine einfache scharfsinnige Weise erklärt Ewers («Das älteste Recht der Russen», S. 38) den Uebergang des alten Obroks in den heutigen Geldzins. Die Abgabe in Producten scheint zweckmäßig gewesen zu sein und den Bedürfnissen entsprochen zu haben, denn sie erhielt sich mehrere Jahrhunderte unangefochten und ging selbst für manche Districte bis in das 17. Jahrhundert über, wo noch ganze Dörfer keine andere Steuer trugen als die Verbindlichkeit, Vorräthe für den zarischen Hof zu liefern."*) Aus der weitern Darstellung ist hervorzuheben,

*) Wenn wir nicht irren, ist noch vom Kaiser Nikolaus den

daß von der Hälfte des 13. Jahrhunderts an bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts das Volk zwiefach besteuert gewesen sei, nämlich erstens durch die sogenannte tatarische Pflicht, die in Grund- und Kopfsteuer bestanden habe, und zweitens durch die russische Pflicht (für die unter tatarischer Hoheit bekanntlich stehenden russischen Fürsten), welche auf einer Pflugsteuer beruht habe. Im Jahre 1678 ward (wie dort ferner angegeben wird) ein Grundbuch errichtet und darin die Grundsteuer bestimmt, welche jedes Dorf zu tragen hatte. Peter I. aber, welcher durch eine Verordnung vom 22. Juni 1720 den Beamten wegen ihrer Habsucht und ihrer räuberischen Handlungen bei Erhebung der Abgaben Confiscation des Vermögens und selbst Todesstrafe angedroht hatte, fand wahrscheinlich diese Verordnung nicht wirksam genug und schrieb dies wol der Beschaffenheit des bisherigen Abgabensystems zu. Er verwarf es und führte durch Ukase vom Jahre 1722 die Kopfsteuer ein, welche für 5 Millionen männlicher Seelen zu 80 Kopeken für jede berechnet ward, auch ausschließlich in Geld entrichtet und durch die Regimentschefs mit eigens ernannten Commissarien eingetrieben werden sollte (wobei daneben die Absicht zum Grunde lag, dem häufigen Desertiren der Erbleute und andern Verbrechen, namentlich Diebstählen und sogar Mordthaten, zu steuern). — Unter seinen Nachfolgern erfolgten verschiedene abändernde

---

Bauern freigestellt, ihre Abgaben, etwa unter gewissen Bedingungen, in Naturalien zu entrichten.

Maßregeln zur Verhütung neuer Veruntreuungen, sowie des Misbrauchs der Nichtzahlung der Kopfsteuer. Die Kaiserin Katharina II. glaubte dieses Uebel in der ungleichen Vertheilung der Kopfsteuer auf jung und alt zu finden und verordnete daher, fürs erste in den Oekonomiegütern der Krone, die Einrichtung der Tjaglos, d. h. daß die Familie und zwar je nach der Zahl der Arbeiter (also nicht aller zu ihr gehörigen männlichen Seelen) die insgesammt auf die Bauern berechnete Kopfsteuer tragen sollte. (S. unten die nähere Erklärung des Wortes Tjaglo.)

Neben der Kopfsteuer bestand für die Kronökonomie- und Schloßbauern, wie für die Privatbauern der Gutsbesitzer, der Obrok (Zins, wie er hier genannt wird). Merkwürdig ist ferner, daß durch einen Ukas vom 26. Sept. 1795 anstatt des Obroks wieder eine Getreidesteuer eingeführt, aber schon im Jahre 1796 angeblich wegen ihrer drückenden Beschaffenheit (vielleicht weil sie unzweckmäßig, etwa mit unveränderlichen Ansätzen, angelegt war) wieder aufgehoben ward. Ein Ukas vom 18. Dec. 1797 diente noch der bisherigen Einrichtung (wovon im folgenden Abschnitte die Rede sein wird) zur Grundlage, theilte aber die Kronbauern hinsichtlich des Obroks, je nach den Gouvernements, in vier Klassen, was durch ein Manifest vom 2. Febr. 1810 wieder aufgehoben ward, indem dieses alle Bauern im Reiche gleich hoch besteuerte.

Zur Zeit der Theilfürsten war die Freizügigkeit eines jeden Bauern auf das Gebiet des Theilfürsten, unter welchem er wohnte, beschränkt. Nachdem (unter Iwan Wasilje-

witsch dem Großen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts) die uralte Einheit des Reichs wiederhergestellt war, fiel diese Beschränkung weg. Indessen ward für den Uebergang der Bauern von einem District und von einem Dorfe zum andern eine bestimmte Zeit nebst Aufkündigung angeordnet, auch mußten sie beim Abzuge 6 Kopeken entrichten (Reutz, a. a. O., S. 290). Andererseits wird eine Verordnung vom Jahre 1550 erwähnt, daß diejenigen Bauern, welche die derzeit gesetzlich bestimmte Geldpacht (Obrok) entrichteten, dem Herrn keine Frohnen leisten sollten (Erman, a. a. O., S. 185). Doch wird angegeben, daß der Bauer ganz der Willkür des Herrn preisgegeben gewesen sei (ebend.).

Im Gerichtsbuche (Sudebnik) des Zaren Iwan Wasiljewitsch vom Jahre 1550 sind Geldstrafen für Entehrungen und Verstümmelungen der Bauern festgesetzt („Mittheilungen u. s. w.", S. 12). Das einzige Rettungsmittel des Bauern gegen die Unbill des Herrn, meint man, sei die Veränderung seines Wohnorts gewesen. Es zeigten sich aber mehr und mehr die übeln Folgen dieser Freizügigkeit. Es entstand ein beständiges Nomadisiren der Bauern. Als Hauptursache davon hat man die Wanderlust der Russen angeführt, welche doch ursprünglich vielleicht in ihrem Nationalcharakter ebenso wenig lag, wie sie in dem Charakter anderer slawischer Volksstämme zu liegen scheint. Vielleicht ist die Tatarenherrschaft in dieser Richtung von Einfluß gewesen. Ferner ist angeführt, daß zur Zeit der Unruhen des falschen Dmitrj (mit welchen funfzehnjährige

anarchische Zustände zusammenhingen) die Zügellosigkeit und das Herumwandern der Bauern zu sehr überhandgenommen habe (Friebe, „Ueber Rußlands Handel, landwirthschaftliche Cultur, Industrie und Producte", Hildesheim und Petersburg 1798, II, 274). Es wurden insbesondere die Güter kleiner Herren von den Bauern verlassen, um unter den Schutz Mächtiger, besonders der Geistlichen und Klöster, zu ziehen, wo sie weniger gedrückt waren (Erman, a. a. O., S. 186). Manche siedelten sich wahrscheinlich auf unbebautem Lande an. Der Adel, der seine Höfe menschenleer sah, ward dadurch auch an der Erfüllung seiner Kriegspflichten gehindert (ebend.). Gegenden, wo der Ackerbau beschwerlich oder wenig lohnend war, entvölkerten sich gänzlich und verödeten fast, während in andern, wo leichtere Arbeit und leichterer Erwerb war, sich die Bevölkerung unnatürlich anhäufte (A. von Haxthausen, „Studien u. s. w.", I, 113). Eine Verordnung des Zaren Boris Gudunow (1592) ordnete nun an, daß die Bauern an den Grund und Boden, den sie zur Zeit bewohnten, gefesselt bleiben sollten. Hinzugefügt ward (1597), daß der Herr während fünf Jahre das Zurückforderungsrecht auf entlaufene Bauern habe, aber auch ferner (1606), daß er alles Anrecht verlieren solle, wenn er in Zeiten der Noth einem Leibeigenen nicht den erforderlichen Unterhalt gereicht habe. Inzwischen war auch (1601) den Bauern erlaubt, von einem kleinen Grundherrn zum andern überzugehen, doch nur einmal jährlich im Herbste am Georgentage, und zwar nur zwei Bauern zur Zeit von jedem Herrn. Die endliche glebae

adscriptio aller Bauern soll in einem Ukas vom Jahre 1610 ausgesprochen sein, was aber sehr problematisch ist (Erman, a. a. O., S. 187); doch schreibt eine andere Angabe die Einführung der Leibeigenschaft einer Verordnung des Zaren Michael Feodorowitsch vom Jahre 1626 zu, was ebenfalls noch näher zu beweisen wäre. In dem Allgemeinen Landrechte des Zaren Alexei Michailowitsch (уложение) ist die Verbindlichkeit, in ihrem Stande zu bleiben, bei den Bauern für ebenso gültig erklärt wie bei dem Adel und den Städtern; weder sie selbst noch ihre Kinder dürfen ihren Stand aufgeben (Reutz, a. a. O., S. 379). Jedoch ist die praktische Gültigkeit dieses Gesetzes keineswegs ausnahmslos.

Wahrscheinlich war es ursprünglich ebenso wenig in Rußland wie in andern Ländern nöthig, den Bauer durch ein ausdrückliches Staatsgesetz an die Scholle zu binden, da er schon durch die Natur und die natürlichen Verhältnisse seines Berufs in der Regel dahin geleitet wird, sich selbst daran zu binden und in dieser Gebundenheit auch verharrt, bis seine Verhältnisse durch die Geldwirthschaft verändert werden.*) Auch ist es zweifelhaft, ob jene Gesetzgebung im russischen Bauernstande eine bedeutende Bewegung veranlaßt hat, obgleich nicht zu leugnen ist, daß der Georgs- oder Juriewstag, mit welchem die Gebundenheit begann, in Volksliedern als ein Unglückstag angeklagt wird. — Die Bauern sahen vielleicht auch wol bald den

*) Ein deutscher Schriftsteller sagt mit Recht: „Auch die Gesittung des Bauern ist an den Boden gefesselt!"

großen Vortheil der Sicherung ihres Unterhalts ein, zumal wenn die Scholle auch an sie gebunden ward (was ohne Zweifel der Sinn des Gesetzes war).

Das Verhältniß der Kronbauern, obgleich Diese nie für Leibeigene, sondern ausdrücklich für freie Leute erklärt worden sind*), war in der vorliegenden Beziehung dem der Privatbauern ähnlich, da sie ihre Gemeinde nicht ohne deren Erlaubniß verlassen durften. — Wenn man behauptet, daß durch Peter I. das Leibeigenschaftsverhältniß ein strengeres geworden sei, so scheint dies allerdings nicht ohne Grund behauptet zu werden, sofern man damit auf die Einrichtungen, betreffend das Kopfgeld und die Rekrutirung, hinweist, welche vielleicht schon von Peter I. herrühren. Die Kopfsteuer ist nämlich nicht den einzelnen Individuen, sondern der gesammten Bevölkerung einer Gemeinde aufgelegt, und die Vertheilung derselben hängt nach der bisherigen (mit Einführung der neuen Gesetzgebung aufhörenden) Einrichtung auf den herrschaftlichen Gütern von der Verfügung des Besitzers ab („Mittheilungen u. s. w.", S. 25). Aehnlich ist es mit der Rekrutirung: auf Privatgütern hing bisher die Ablieferung der Rekruten bis auf einige Umstände allein von den Gutsbesitzern ab (ebend., S. 55), wie denn freilich schon in alter Zeit allgemeine

*) Im Swod (Bd. IX, Kap. 3) sind die Kronbauern als freie Landbewohner bezeichnet. Kaiser Alexander I. erklärte, daß die Krone keine Bauern mehr verschenken und die ihr gehörigen niemals verkaufen würde. Man s. Graf Ficquelmont, „Rußlands Politik und die Donaufürstenthümer" (Wien 1854), S. 73.

Kriegsdienstpflicht, sobald das Aufgebot des Herrschers erging, Regel war und der Bauer dem Eigenthümer oder Besitzer des Bodens folgen mußte, auf dem er lebte, sobald der Staat den Herrn mit seinen Mannen zu den Waffen rief (ebend., S. 48). Uebrigens ist bekannt, daß die Willkür in der Behandlung der Gutsherren, sowie ihr Strafrecht, durch Gesetze beschränkt war. Doch hatte freilich die Gesetzgebung nicht verhindert, daß die Herren Leibeigene zu persönlicher Bedienung als Hausleute, auch, seitdem sie Fabriken anlegten, als Fabrikarbeiter benutzten, wodurch der ursprüngliche Begriff jenes bäuerlichen Verhältnisses, als einer bloßen Hörigkeit, überschritten ward. In dieser Beziehung war freilich die Krone seit Peter I. mit ihrem Beispiele eine Zeit lang vorangegangen, indem sie Fabriken anlegte, denen sie eine Anzahl Kronbauern, meistens ein ganzes Dorf, überwies. Dasselbe geschah mit Bergwerksunternehmungen u. dgl. (Haxthausen, „Studien u. s. w.", I, 115; III, 579. — P. von Köppen, „Rußlands Gesammtbevölkerung im Jahre 1838", S. 113. — Derselbe, „Ueber die Vertheilung der Bewohner Rußlands nach Ständen in den verschiedenen Provinzen", Petersburg 1847, S. 411 fg.). Wir werden weiter unten die letzten der Gesetzgebung von 1861 vorhergegangenen, die Erleichterung der Leibeigenschaft bezweckenden Gesetze erwähnen.

Was die Regierung des Bauernstandes betrifft, lauten die ältesten Angaben dahin, daß er unter zarischen Beamten stand. Doch werden auch in Bezug auf die Erhebung der Abgaben und Anordnung der Leistungen Dorfälteste und

Hundertmänner erwähnt (Reutz, a. a. O., S. 164). Später, im Sudebnik, erscheinen auch von den Landbewohnern gewählte Aelteste und Geschworene bei Gerichtssachen neben den zarischen Gerichtsbeamten. Auch kommt dort etwas von adelichen Dorfrichtern vor (ebend., S. 294). Nach dem Landrechte von 1649 wurden die gutsherrlichen Bauern sowol in Klagen wie in der Vertheidigung von ihren adelichen Gutsherren vertreten, nur nicht in Criminalfällen. Klagen gegen ihre Gutsherren durften sie gar nicht anbringen, sondern nur Denunciationen, betreffend die wichtigsten Staatsverbrechen gegen die Person des Zaren (ebend., S. 381). Sämmtlichen Kronbauern ward im Jahre 1760 gestattet aus ihren besten Leuten nach ihrem eigenen Wunsche die Amtleute, Beisitzer und Hundertmänner zu wählen. Bemerkenswerth ist die (vom Kaiser Paul wieder aufgehobene) Gouvernementsordnung vom 7. Nov. 1775, betreffend die Einrichtung einer niedern und obern Justizbehörde mit bäuerlichen Beisitzern, welche sich auf Processe und Beschwerden jeglicher Art der Bauern erstreckte („Mittheilungen u. s. w.", S. 13).

Im Jahre 1797 erfolgten Verordnungen, welche als Grundlage der bis zur neuesten Gesetzgebung bestehenden Zustände sämmtlicher Landleute, mit Ausnahme der Privatbauern, betrachtet werden können. Es ward dadurch auch die vorher aufgehobene Wahlfähigkeit der Bauern für Amts- und Dorfvorgesetzte wieder eingeführt („Mittheilungen u. s. w.", S. 127).

Die letzten, insbesondere die Kronbauern betreffenden

Einrichtungen, welche der neuesten, die Leibeigenen und deren Befreiung betreffenden Gesetzgebung vorhergegangen sind, werden wir weiter unten besprechen.

Die vorstehende Darstellung bezieht sich eigentlich nur auf Großrußland. Mehr oder weniger, theilweise nur factische und geschichtliche Verschiedenheiten der bäuerlichen Verhältnisse finden sich (wie sich später ergeben wird) in den westlichen Provinzen, welche theils Kleinrußland, theils das mit Polen vereinigt gewesene Litauen und das sonstige sogenannte Weiß- und Schwarzrußland ausmachen, auch die Ukraine und Rothrußland begreifen; ferner im Lande der donischen Kosacken, auch in der Provinz oder dem jetzigen Gouvernement Stauropol, sowie in Bessarabien und in Sibirien.

Die besondere Gesetzgebung der deutschen Ostseeprovinzen bleibt außerhalb unserer Betrachtung. Die besondern Verhältnisse derjenigen im russischen Reiche lebenden Völkerschaften, welche der Swod als Fremde bezeichnet, werden wir unten kurz berühren.

II. Die bisherigen (seit der Gesetzgebung vom 19. Febr. 1861 in der Aufhebung begriffenen) bäuerlichen gemeinheitlichen und Leibeigenthumsverhältnisse Rußlands.

Die große Hauptmasse der bäuerlichen Bevölkerung Rußlands, betragend ungefähr 20 Mill. männlicher Indi-

viduen (Seelen)*), hat bisher am Boden nicht ein Eigenthumsrecht, sondern nur ein Nutzungsrecht (welches, sofern es ein erbliches und ewiges ist, wie es in Deutschland vor der modernen Gesetzgebung größtentheils war, von angesehenen Nationalökonomen für den eigentlichen Bauernstand dem vollen Eigenthumsrechte vorgezogen wird).**)

Diese Hauptmasse theilt sich in zwei Hauptgruppen, welche sich einander an Zahl beinahe gleichkommen, nämlich in Reichsbauern (Kronbauern) und Privatbauern (herrschaftliche Bauern, Leibeigene). In beiden finden sich mehrere Abstufungen ihrer Abhängigkeit. Den herrschaftlichen Bauern stehen die Apanagebauern (Bauern der kaiserlichen Familiengüter) hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegen

---

*) Die deutschen Ostseeprovinzen sind auch hier in unsere Darstellung nicht mitbegriffen.

**) Schon Graf von Soden („Die Nationalökonomie", 1805) war der Meinung, daß die Erbpacht dem sehr kleinen Eigenthume vorzuziehen sei. — Sismondi („Études sur l'économie politique", Paris 1837, I, 194) zeigt, wie mislich die Lage des selbständigen kleinen Bauern durch die Geldwirthschaft und die Geldabgaben wird, sowie schon der berühmte J. B. Say sich dahin ausgesprochen hatte, daß es für denselben das Leichteste sei, seine Verpflichtung in den Dingen, welche ihm die Natur gebe, und in der Form, in welcher sie sie ihm gebe, zu erfüllen. Ob der kleine Bauer der Unterstützung und der vormundschaftlichen Sorge, welche ihm durch die Verbindung mit dem großen Grundeigenthümer gewährt werden, entbehren könne, ist ohnehin eine schwere Frage. — Ein trefflicher Schriftsteller (Riehl) hält für unzweifelhaft, daß die bäuerlichen Hörigkeits- und Unterthänigkeitsverhältnisse des Mittelalters wesentlich beigetragen haben zur Bewahrung der zahllosen kleinen Bauernexistenzen, die außerdem nur als Pächter und Tagelöhner jetzt bestehen würden, — Niebuhr spricht vom „zeitpachtenden und tagelöhnernden Lumpengesindel" Italiens.

den Staat gleich (von Köppen, „Ueber die Vertheilung der Bewohner Rußlands nach Ständen u. s. w.", S. 414).

Außer diesen und den beiden Hauptgruppen gibt es noch einige in besondern Verhältnissen stehende Bauernklassen, von denen die der sogenannten Einhöfler die zahlreichste ist. Die aus freigelassenen Leibeigenen entstandene Klasse der eigentlich sogenannten freien Ackerbauern hat seit einer Reihe von Jahren an Zahl zugenommen. Freie bäuerliche Bodenbesitzer sind auch die Colonisten auf gekauftem Lande und die krimschen Tataren, sowie die sogenannten Panzerbauern (Besitzer von für Kriegsdienste verliehenen Ländereien) und die poltawaschen und tschernigowschen (kleinrussischen) Kosacken.

Man s. von Buschen, „Ueber die Freibauern Rußlands", in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, Jahrgang 15, Heft 2 und 3.

1) Die Kronbauern oder Reichsbauern.

Obgleich die Verhältnisse der Kronbauern durch die Gesetzgebung vom Jahre 1861 nicht direct berührt werden, also nicht unmittelbar innerhalb unserer Aufgabe liegen, so glauben wir doch deshalb eine Uebersicht derselben geben zu sollen, weil die Verhältnisse der bisherigen Leibeigenen durch dieselbe Gesetzgebung ihnen in gewissem Maße analog gestaltet werden. Wir beziehen uns dabei auf von Buschen, a. a. O., und auf die ausführlichere Darstellung in Haxthausen's „Studien u. s. w.", Thl. III, Abschn. VII.

In der unter Kaiser Nikolaus vollendeten, jetzt geltenden Gesetzsammlung (Swod) heißt es (Bd. IX, §. 669): „Die Kronbauern vereinigen sich zu Dorfgemeinden." Damit ist nur gesetzlich ausgesprochen, was schon von uralter Zeit her die Grundlage der bäuerlichen Verhältnisse und Einrichtungen überhaupt in Rußland in der Regel war. Alle Kronbauern bilden solche Gemeinden. Jede Gemeinde (Obstschestwo) macht vor dem Gesetze ein Ganzes aus, besitzt collective Rechte und ist als Erbpachterin des von ihr bewohnten und benutzten Bodens anzusehen. Sie hat an demselben ein erbliches und ewiges Nutznießungsrecht, wofür sie der Krone ein jährliches Pachtgeld (Obrok) zahlt. Dieses ist in verschiedenen Gouvernements verschieden und richtet sich nach der mehr oder weniger günstigen Lage derselben. Der höchste Satz ist 2 Rub. 86 Kop. Silber, der niedrigste 2 Rub. 15 Kop. Silber für die Revisionsseele. Solchen Obrok entrichten acht Zehntel sämmtlicher Kronbauern, während zwei Zehntel Grundsteuer*) einen nach neuerer Einrichtung auf Kataster beruhenden Grundzins entrichten oder Frohndienste leisten**) („Mittheilungen u. s. w.", S. 32, 34 und 70).

---

*) In diesem Augenblick existiren, wie ich gehört habe, unter den Kronbauern keine Frohndienste mehr außer den Landesprästanden. Sie bezahlen aber 31,000000 Rub. Grundsteuer und nur 10,000000 Rub. Kopfsteuer jährlich.

**) Diese Angabe rührt vom Jahre 1848 oder einem frühern her. Frohndienste, welche sich bei den Kronbauern, wahrscheinlich nur in den westlichen Gouvernements, finden, werden allmählich in Pachtgeld oder Obrok verwandelt (Haxthausen, a. a. O., S. 510).

Herr von Buschen betrachtet die Nutznießung als ein factisches Eigenthumsverhältniß, was jedoch nur theilweise zugegeben werden dürfte, nämlich hinsichtlich der Erblichkeit und Dauer, ohne Zweifel aber nicht in dem Sinne, daß die Gemeinde ein unbedingtes oder unbeschränktes Recht der Verfügung über die Substanz oder gar das Recht der Veräußerung hätte. Doch kann sie, nach gewissen Bestimmungen, Kronländereien gegen gutsherrliche vertauschen (Swod, Bd. IX, §. 681). Auch ist ihr die Ueberlassung von Kronländereien an Kronansiedler und Personen anderer Stände zu erblicher Nutznießung gestattet, aber nicht länger als auf 50 Jahre (ebend., §. 682). Die Vertheilung des Landes unter die einzelnen Gemeindeglieder betreffend gibt von Buschen an, daß sie entweder nach der Kopfzahl der Familien (d. h. ohne Zweifel der männlichen Seelen) oder nach Haushaltungen (Tjaglos) geschehe, wogegen ein anderer Schriftsteller („Mittheilungen u. s. w.", S. 29) behauptet, daß jetzt bei den Kronbauern das Tjaglo in dem hier verstandenen Sinne nicht vorkomme.*) Indem wir vor der Hand dahingestellt sein lassen, wer von beiden Recht hat, fügen wir hier sofort über die Einrichtung des Tjaglo, welches jedenfalls bei gutsherrlichen Bauern häufig vorkommt, folgende Erläuterungen (vgl. „Mittheilungen u. s. w.", ebend. und S. 27) hinzu: Unter Tjaglo (Täglo)

*) Nach einer mir zugehenden Notiz hat jede Commune das Recht, entweder nach Seelenzahl oder nach Tjaglo das Land zu vertheilen. Die Krone aber rechnet nach der Seelenzahl.

soll im 17. Jahrhundert ein Abgabenverhältniß der Höfe oder Familien in den Sloboden (слободы) zum Staate verstanden worden sein. Sloboden sind Dörfer, welche vorzugsweise von Bauern bewohnt werden, die keine Landwirthschaft treiben. Der Ausdruck Tjaglo kam damals auch in Bezug auf Handeltreibende überhaupt und in Marktflecken (посады) lebende Leute vor. Jedes Tjaglo hatte die Erlaubniß Buden, Höfe, Ambaren, Weinkeller, Salzsiedereien zu besitzen, was den andern Bauern verboten war, und es war zu einer Steuer an den Monarchen, unter Bürgschaft der Tjaglogemeinde, verpflichtet. Ein Ukas vom Jahre 1693 verbot Ackerbauer und Lostreiber den Tjaglos beizuzählen. Dagegen gestattete eine Verordnung vom Jahre 1700 einem jeden in die Tjaglos einzutreten, sobald er die festgesetzte Steuer übernahm. Zur Zeit der Kaiserin Katharina II. war die Tjagloeinrichtung als Vereinigung mehrer Revisionsseelen zu einer Familie auch auf die Landbauern übergegangen. Eine Instruction dieser Kaiserin vom 4. April 1771, in welcher bemerkt wird, daß nicht selten von fünf männlichen Seelen in einer Familie nur eine arbeitsfähig sei, verordnete, daß auf den Oekonomiegütern die Theilung der Ländereien nach Tjaglos geschehen solle, indem zu jedem Tjaglo vier oder wenigstens drei arbeitsfähige Leute zu rechnen seien. Dieser (unsers Wissens nicht mehr praktisch geltende) Erlaß gibt den ohne Zweifel richtigen Grund dieser Einrichtung an. Man versteht unter Tjaglo eigentlich, was von alters her in Deutschland eine Hufe genannt wird, nämlich ein zum Unterhalte einer mit

eigenem Inventar selbst arbeitenden Familie hinreichendes Bauergrundstück. Ein Grundstück, von welchem zwei Familien leben, macht also zwei Tjaglos aus und muß doppelten Obrok zahlen. Es wird auch angegeben, daß der ländlichen Gemeinde, welche für die pünktliche Zahlung der Abgaben einzustehen habe, das Recht zustehe, darüber zu entscheiden, wer von den Bauern eines Dorfs ein Tjaglo oder mehrere oder etwa nur ein halbes erhalten solle: es werde dabei die Thätigkeit, Kraft und Größe der Familie sowie das landwirthschaftliche Inventar berücksichtigt, und so komme es z. B. vor, daß einem Bauern, der fünf Söhne habe, nur zwei Tjaglos gegeben werden, während zwei rüstige Brüder vielleicht drei erhalten („Mittheilungen u. s. w.", S. 29). Die Gemeinde (wird hinzugesetzt) theile öfters einem Wirthe, der schon hinlänglich versehen zu sein behaupte, gegen seinen Willen Landstücke zu, um Kopfsteuer und Obrok ohne Rückstand herauszubringen.

In den Dörfern der Gutsbesitzer soll das Tjaglo verschieden berechnet werden und eine, drei oder gar mehr Revisionsseelen enthalten, auch aus weiblichen Arbeitern (drei für eins) bestehen können: in der Regel aber werden der Angabe nach ein Arbeiter und eine Arbeiterin darunter verstanden (ebend., S. 31). Vielleicht rührt daher die Behauptung, daß zum Beginn der Bildung eines Tjaglo stets die Verheirathung gehöre (Haxthausen, „Studien", I, 127). Auf den Apanagegütern werden zwei Seelen auf jedes Tjaglo gerechnet, sodaß die Zahl der Tjaglos in einem Dorfe die Hälfte der nämlichen Bevölkerung aus-

macht (Swod der Apan.-Verordn., Bd. II, §§. 131, 132). — Der Antheil eines jeden Verstorbenen fällt an die Gemeinde zurück (Haxthausen, a. a. O., S. 124).

Das Verfahren bei der Landvertheilung innerhalb der Gemeinde ist bei den Kronbauern dasselbe wie bei den Bauern der andern Dorfgemeinden (Haxthausen, a. a. O., S. 125). Die Vertheilung wird nur mit Acker und Wiesen vorgenommen, da Waldungen und Weiden, Jagd und Fischerei gemeinsam bleiben und alle Gemeindeglieder an solchen Nutzungen mit gleichem Rechte Antheil nehmen. Die Theilung wird so eingerichtet, daß alle nach dem Werthe oder der Benutzbarkeit der Feldstücke gleichmäßig betheilt werden. Zu dem Ende werden die Acker und Wiesen zuerst in nahe (am Hofe liegende), ferne (hinter dem Hofe liegende) und ganz entfernte (leere oder wilde) Landstücke eingetheilt; aber, nachdem sie so klassificirt sind, weiter nach der Fruchtbarkeit oder nach der Beschaffenheit des Erdreichs, etwa nach Unterscheidung in bestes, minder gutes und schlechtes Land, in Wannen (Stolby, Säulen) getheilt, sodaß jede Wanne einen einigermaßen in jenen Beziehungen homogenen Bestandtheil bildet. Von jeder Wanne bekommt jeder Antheilnehmer in der Gemeinde vermittels Verlosung einen langen schmalen Streifen von 3—6 Faden Breite auf 100—500 Faden Länge, sodaß der Antheil eines jeden in lauter verschiedenen voneinander getrennten, vielleicht nicht selten weit voneinander gelegenen Streifen besteht. In jeder Gemeinde soll es gewandte Agrimensoren geben, die, traditionell ausgebildet, das Theilungsgeschäft

mit Einsicht und zur Zufriedenheit aller ausführen. Es wird gerühmt, daß dabei die größte Gerechtigkeit und Billigkeit herrsche und nie Streit entstehe. — Solche Theilung wird von Zeit zu Zeit, um neu in die Gemeinde eintretenden Individuen, erwachsenen und verheiratheten Söhnen u. s. w. ihren Antheil zu verschaffen, wiederholt, zwar wol nirgends alljährlich, sondern (wie von Buschen angibt) meistens nach drei Fruchtwechseln, also (bei der allgemein befolgten Dreifelderwirthschaft) nach 9, zuweilen sogar nach 6 Jahren, selten alle 12 oder 15 Jahre, wiederholt. Richtig ist wol, daß die Inhaber der Grundstücke ziemlich sicher sein können, von einer Revision bis zur andern, also 10—15 Jahre, im Besitze zu bleiben. Im Revisionsjahre ist eine neue Theilung vorschriftsmäßig. Die Uebelstände dieser uralten Einrichtung liegen freilich auf der Hand, sind aber nicht so groß, als man glauben sollte. Herr von Buschen will behaupten, daß nicht nur der schlechte, sondern sogar der mittelmäßige Boden unbenutzt bleibe, weil man nicht für seinen Nachfolger Arbeit oder Dünger anwenden wolle. Dies ist ohne Zweifel übertrieben. Der russische Bauer hat aber überhaupt fast kein Geldkapital auf den Boden zu verwenden; in den mittlern Gegenden des Reichs, in denen der schwarzen Erde, wo der Boden nie gedüngt wird, ist das Kapital sogar fast überflüssig. Auch z. B. ein Haus, welches der Bauer selbst baut, wozu er das Holz aus dem Gemeindewalde oder vom Gutsherrn erhält, kostet ihn nicht 5 Thlr. baar Geld. Hauptsächlich ist aber zu bemerken, daß das Princip der Theilung schon lange nicht mehr in

volle Anwendung kommt. Man verfährt vielmehr auf folgende Weise. Es wird bei Krongemeinden ungefähr die Zahl der Revisionsseelen, bei Apanagen- und Privatgemeinden die Zahl der Tjaglos im Auge behalten; doch des möglichen Zuwachses halber setzt man einige hinzu, um eine Reserve für die Gemeinde zu bilden, wozu man auch Stücke fügt, die etwa schwierig zu vermessen sind. An verschiedenen Orten, namentlich in den wenig bevölkerten Steppengegenden (z. B. in Samara), ist diese Reserve natürlicherweise besonders bedeutend. Auch hat man dort bei der Theilung des Bodens sich zur Regel genommen, die Felder an einen breiten Fahrweg, der das ganze Gemeindestück in der Mitte durchschneidet, stoßen zu lassen, wodurch es den Bauern leichter wird, zu ihren abgelegenen Feldstücken zu gelangen (von Buschen, a. a. O., S. 234).

Die Reservestücke werden zum allgemeinen Nutzen verpachtet; in vorkommenden Fällen aber werden daraus neue Antheile gebildet. — Man sieht auch darauf, daß die vorhandenen Ackerwirthschaften möglichst wenig gestört werden, z. B. daß ein durch einen Todesfall vacant gewordener Antheil (welcher an den Reservefonds zurückfällt) dem Sohne des Verstorbenen überwiesen wird. Dies trägt dazu bei, daß die Familien gern ungetheilt in einer und derselben Wirthschaft sitzen bleiben, wie denn auch häufig beim Tode des Familienvaters der älteste Sohn in dessen Stelle als Familienhaupt eintritt. — Für die Einrichtung im ganzen spricht insbesondere die Thatsache, daß auch die deutschen Colonien im Gouvernement Saratow sie bei sich eingeführt

haben. Von der Regierung war ihnen sogar die Vererbung der Grundstücke nach deutscher Art statutarisch vorgeschrieben, aber sie sollicitirten so lange, bis man ihnen gestattete, das russische Princip der gleichen Theilung in den Gemeinden anzunehmen (Haxthausen, a. a. O., I, 134).

Herr von Buschen, welcher überhaupt ein Anhänger der modernen nationalökonomistischen Schule zu sein scheint und als solcher die Uebelstände dieses Erzeugnisses des russischen Gemeindewesens stark hervorhebt, gesteht doch zu, daß dieses Gemeindewesen seit undenklichen Zeiten im Volke wurzele und von der Mehrheit des Bauernstandes bisher noch in Uebung erhalten werde. Der große Einfluß dieses landwirthschaftlichen Besitzverhältnisses auf die Erhaltung des kräftigen und tüchtigen nationalen Gemeinwesens liegt auf der Hand, und ebendeshalb glauben wir um so weniger, daß die Bauern selbst der Mehrheit nach, wenigstens für jetzt, eine Veränderung dieses Verhältnisses wünschen. Wenn sie eine bei der Revision eintretende neue Theilung die „schwarze" Theilung nennen (Haxthausen, a. a. O., S. 131), so ist vielleicht damit mehr die Revision als die Theilung gemeint. Sonst hätten sie diese wol längst abgeschafft, wie es (nach von Buschen) von den meisten Einhöflern des kurskischen und orelschen Gouvernements geschehen sein soll (welche, unsers Wissens, jetzt nicht in einem solchen engen Gemeindeverbande gelebt haben). Wir erinnern uns dagegen des Dorfes Selzo Majanja, wo die Bauern bei der Theilung nach Seelenzahl blieben, obgleich der Ankauf des Dorfs eine nahe liegende Veranlassung gab, das Einzel-

eigenthum einzuführen (Haxthausen, „Studien u. s. w.", II, 34). Uebrigens räumt von Buschen ein, daß die Schwierigkeiten eines neuen Systems, welches, in die Verhältnisse von 20 (oder 22) Millionen plötzlich eingreifend, dieselben einer gänzlichen Revolution unterwerfe, schwer in die Wage falle: es würde der jetzige Besitzstand aufhören, eine neue Theilung vorgenommen werden, und diese dem Volke annehmbar gemacht werden müssen. Unzufriedenheiten und Streitigkeiten würde vorzubeugen und zugleich die ganze bestehende Administration über den Haufen zu werfen sein. Betreffend die Verwandtschaft des in Rede stehenden Verhältnisses mit den Lehren des Communismus und Socialismus, welche man etwa hat finden wollen, ist anderswo gezeigt, daß Rußland von Denselben, die aus einer ganz verschiedenen Grundansicht hervorgehen, nichts zu fürchten hat (Haxthausen, a. a. O., S. 156). Im Gegentheil muß man für Dasselbe die Ansicht anführen, daß es ein unfehlbares Mittel sei, dem Proletariat der ackerbautreibenden Klasse vorzubeugen, welches zu befürchten andererseits aber noch für lange Zeit kein Grund gefunden wird, weil die Menge urbaren Landes, zu dessen Bearbeitung es noch an Händen fehle, Auskunft für Jahrhunderte biete (von Buschen, a. a. O., S. 238). Dieser Umstand dürfte, unserer Meinung nach, einen Grund mehr für die Beibehaltung der bestehenden Einrichtung abgeben, weil man durch theilweise Uebersiedelung einer zu stark anwachsenden Bevölkerung in dünnbevölkerte Gegenden den Uebelstand beseitigen kann, daß die Antheile der Einzelnen zu klein

werden, was in verschiedenen Gouvernements schon der Fall zu sein scheint (s. „Mittheilungen u. s. w.", S. 90 fg.). Gegen Zersplitterung ist bereits Vorsorge durch das Gesetz getroffen, welches in den landreichen Gouvernements 15 und in den landarmen 18 Desjatinen für die Revisionsseele als Minimum bestimmt (Swod, Bd. XII, §. 10). Auch ist schon ein Plan zur Beförderung freiwilliger Uebersiedelung vom Ministerium Kisselew entworfen und dessen Ausführung vorbereitet (Haxthausen, a. a. O., III, 487).

In Bezug auf den Vorwurf, daß bei so losem Besitzstande sich die Cultur des Landes nicht entwickele, sagt ein russischer Schriftsteller (Herzen, „Vom andern Ufer", Hamburg 1850, S. 162): „Das mag immerhin sein, aber die Dilettanten der Agronomie vergessen, daß die Verbesserung des Landbaues in der occidentalischen Weise des Besitzes die Mehrheit der Bevölkerung ohne ein Stück Brot läßt, und ich glaube nicht, daß die Bereicherung einiger Pächter und die artistische Entwickelung des Landbaues für den Landbau einen gleichmäßigen Ersatz für die schreckliche Lage des hungernden Proletariats bieten kann."

Einer solchen verderblichen Folge würden, meinen wir, eine zweckmäßige Gesetzgebung, namentlich eine solche, welche jede Bauernbesitzung für unveräußerliches Familieneigenthum*) erklärte oder der Gemeinde das Obereigenthums-

*) Im altböhmischen Rechte erscheint die Hausgenossenschaft als Träger des Grundeigenthumsrechts, sodaß dem einzelnen nur ein Nutzeigenthum zusteht (Jirecek, „Ueber Eigenthumsverletzungen und deren Rechtsfolgen nach dem altböhmischen Rechte", Wien 1855, §. 7). Viel-

recht ließe, wohl vorbeugen können. Sonst aber freilich würden wir auf Irland als warnendes Beispiel hinweisen, welches in den Gegenden, wo die Bodencultur rasche Fortschritte infolge neuerer Vervollkommnung des Ackerbaues gemacht hat, die traurige Lage der Bauern gar nicht verbessert zeigt, während ihr Zustand in den Gegenden, wohin Cultur und Kapitale am wenigsten gedrungen sind, als ein vergleichsweise glücklicher erscheint (Sismondi, „Études sur l'économie politique", I, 275; nach Inglis, „A journey througbout Ireland", 1834). Alle Erhöhung des Bodenertrags hat nur die Erhöhung der Pachtrente zur Folge gehabt. — Freilich haben sich auch in den russischen Krondörfern sogenannte Gemeindefresser (Minojedi) aufgethan, aber dies war die Folge früherer Aufsichtslosigkeit und der daraus entstandenen Misbräuche, da die Reichern die Gemeindeangelegenheiten, namentlich die Landvertheilung, nach Willkür und zu eigennützigen Zwecken beherrschten, und durch die seit dem Jahre 1837 ins Leben getretenen Reformen hat diese bäuerliche Oligarchie ihren Einfluß verloren (Haxthausen, „Studien u. s. w.", III, 473, 493). Durch diese Reformen, welche dem damaligen Minister der Reichsdomänen, Grafen Kisselew, zu verdanken sind, hat das Krongüterwesen überhaupt eine Reorganisation erhalten.*)

---

leicht haben mehrere slawische Volksstämme anstatt des individuellen Eigenthumsrechts das Familieneigenthumsrecht am Boden.

*) Es mag hierbei eine Angabe des Grafen Ficquelmont („Rußlands Politik und die Donaufürstenthümer", Wien 1854, S. 8) angeführt werden, daß nämlich vor einigen Jahren durch eine kaiser-

Der örtlichen Verwaltung und Regierung desselben ist die alte nationale Autonomie der Gemeinde zum Grunde gelegt. Die Bauerngemeinde administrirt sich selbst, freilich nicht ohne Einfluß der untern Domänenbeamten oder der Landpolizei. Sie haftet für die richtige Einzahlung der Abgaben und Steuern, indem das Fehlende von den Mitgliedern der Gemeinde unter den Zahlungsfähigen selbst aufgebracht wird, und faßt ihre Beschlüsse in allgemeiner Versammlung (Mir — vgl. von Buschen, a. a. O., S. 232; Haxthausen, a. a. O., S. 120 fg.). Dabei hat in den einzelnen Familien die Gewalt des Familienhauptes (des Alten, Aeltesten) den patriarchalischen Charakter, wie denn auch in der Gemeindeversammlung die Aeltesten, die „weißen Häupter" (γεροντες), mit ihren Stimmen, denen die Jüngern folgern, entscheiden.

Nach der Einrichtung von Kisselew ist die untheilbare Einheit der Gemeinde festgehalten, jedoch als geringstes Maß des Umfangs einer Gemeinde die Zahl von 1500 Seelen angenommen, und sind Dörfer, die weniger zählen, zu einer Gemeinde vereinigt. Die Vereinigung der Gemeinden zu Cantonen (Aemtern), welche schon vorhanden war, ist beibehalten. Mehrere Cantone bilden den Kreis, und ein

---

liche Ukase erklärt worden sei: alle in der Administration der Kronbauern bisher vorgenommenen und in der Folge etwa noch vorzunehmenden Veränderungen zweckten keineswegs darauf ab, dem alten Fundamentalgesetze des Reichs, welches dem Adel allein die Berechtigung zum Grundbesitze zuerkenne, irgend im geringsten zu nahe zu treten.

jedes Gouvernement ist in mehrere Kreise getheilt. Jede Dorfgemeinde hat ihren Staroſten, sowie einen Steuereinnehmer und Gemeindemagazinsaufseher, jeder Canton seinen Golowa (Haupt) mit zwei Gehülfen und einem Schreiber. Wo mehrere Dörfer eine Realgemeinde bilden, steht über den Staroſten der Dörfer ein Aelteſter, Starschina. Diese Beamten werden in den Gemeindeversammlungen von den Bauern aus ihrer Mitte durch Ballotirung gewählt. Sie haben kleine Gehalte, gewisse Ehren und Vorrechte. Die Gemeindeversammlungen bestehen aus Aelteſten, deren je einer von fünf Höfen gewählt wird. Zu den Cantonsversammlungen erscheint ein Ausschuß von diesen. Alle gemeinsame Angelegenheiten unterliegen der Berathung und den Beschlüssen dieser Versammlungen. Es gehören dahin auch die Rekrutirungsangelegenheiten, die Aufnahme und Entlassung von Gemeindegliedern u. dgl. Die Versammlungen finden regelmäßig dreimal im Jahre statt und mit Genehmigung des Kreischefs, in wichtigen Fällen auch öfter. In jeder Gemeinde und in jedem Canton sind Dorfgerichte, bestehend aus je zwei gewählten Gemeindegliedern (Dobrowestnije, Gewissensmännern) unter dem Vorsitze des Starschina und beziehungsweise des Golowa, organisirt, deren Competenz auf kleinere Civil- und Strafsachen beschränkt ist, während die eigentlichen Criminalsachen an die gewöhnlichen allgemeinen Gerichte gehen.*) Jedoch müssen,

*) Im Jahre 1850 waren in den Gemeindegerichten 56849 Privatsachen eingeklagt, von denen 3531 durch Vergleich, die andern durch gesprochenes Urtheil abgemacht wurden.

was die letztern betrifft, die Kreischefs bei der Voruntersuchung gegenwärtig sein und den ganzen Gang der Processe controliren, auch zur Beschleunigung antreiben und den Bauern bei schriftlichen Erklärungen und Petitionen an die Hand gehen.

Die Domänenhöfe, deren es einen für jedes Gouvernement gibt, und die Kreischefs sollen nur die Aufsicht über die Gemeinden führen und ihnen Schutz und Hülfe gewähren, dürfen sich aber nicht direct in deren innere Angelegenheiten mischen. Dennoch behauptet von Buschen, daß die Kronbauern eigentlich nur dem Namen nach frei seien, daß nämlich die Verwaltungsbeamten bei ihnen die Stelle der Gutsherren vertreten und sich factisch in die Angelegenheiten der Gemeinden mischen. Vielleicht ist dies so zu verstehen, daß sie die ausgedehnte Macht der Gemeinde über die einzelnen Glieder leiten und misbrauchen.*)

*) Golowin („Rußland unter Nikolaus I.", 1845, S. 283), welcher von „Leibeigenen der Krone" spricht, unter welchen er ohne Zweifel die Kronbauern versteht, behauptet, jedermann gebe zu, „daß ihr Zustand viel unseliger ist als der der Privatleibeigenen". Er scheint nichts von den Kisselew'schen Reformen zu wissen. — Die folgende, ins Schwarze gemalte Schilderung der Lage der Kronbauern findet sich bei dem sehr wenig zuverlässigen Dolgorukow („Wahrheit über Rußland. Deutsch von Dr. L. Wachter", Sondershausen 1861, I, 72): „Die Kronbauern stehen unter dem unerträglichen Joche von Beamten, welche für deren Schonung nicht die ökonomischen und Privatgründe haben, die das Schicksal der Leibeigenen ein wenig erleichtern. Diese Beamten benutzen ihre zeitweiligen Aemter, um dem Volke das Blut auszusaugen. Die Kronbauern haben in ihren Gemeinden wol eine angeblich durch Wahl ernannte Administration, sie ist es aber kaum der That nach, da die Behörden nach Ablauf der Frist des Wahlmandats das Recht

Die polizeiliche Gewalt der Gemeinde ist so groß, daß sie (gleich den Leibherren) in der Heimat unverbesserliche,

---

haben, diejenigen Personen in ihren Aemtern zu lassen, mit welchen sie zufrieden sind. Auf diese Art plündert ein Bauer, der zu einem Gemeindebeamten berufen wurde, seine Untergebenen und mit dem Ertrage seiner Räubereien gewinnt er die Gunst der Beamten, welche ihn in seiner Stellung erhalten. Entspricht ein gewählter Gemeindebeamter den Anforderungen der raubsüchtigen Bauern nicht, so finden diese sofort ein Mittel um ihn abzusetzen und einen Proceß gegen ihn einzuleiten. Da alle Angelegenheiten schriftlich und nach bureaukratischen Formen verhandelt werden, fast alle Gemeindebeamten aber weder lesen noch schreiben können, so hängt es stets von dem Secretär (Pissar) ab, diese Beamten der Uebertretung gesetzlicher Formalitäten anzuklagen, was sofort die Einleitung eines Processes nach sich zieht. Andererseits erlaubt sich dieser Secretär, der von der Regierung ernannt ist, alle möglichen Widerrechtlichkeiten. So bestimmt das Gesetz, daß ein Kronbauer nur eine gewisse Anzahl Ruthenhiebe erhalten darf und zwar nur kraft einer zu Protokoll genommenen Entscheidung der Gemeindeverwaltung. Ein Beamter trifft in einer Gemeinde ein, läßt einem Bauern je nach seinem Gutdünken drei- oder viermal mehr Ruthenhiebe geben, als das Gesetz gestattet, und der Secretär setzt ein Protokoll auf, das oft vordatirt und demzufolge der Verurtheilte angeblich kraft eines Gemeindeurtheils die vom Gesetz bestimmte Anzahl Schläge bekommen hat. Will der Bauer eine Klage einleiten? Das Gesetz gestattet ihm nicht, sich an die Gerichte zu wenden, und wenn ihm dies auch erlaubt wäre, wozu führte dies wol bei der gegenwärtigen Organisation der russischen Rechtspflege, die eine wahre Reihe von Bestechlichkeiten mit der Willkür obenauf ist? Der von einem Beamten gepeinigte Kronbauer kann sich nur bei seinem Vorgesetzten beschweren, und da alle Bureaukraten sich gegenseitig unterstützen, so schweigt der verletzte Bauer und hängt den Kopf, wohl wissend, daß eine Berufung an die Justiz ihn für die Zukunft neuem Misgeschick aussetzen würde." Dolgorukow fügt noch hinzu, daß ihm einige Kronbauern gesagt haben: „Man will den Leibeigenen der Grundbesitzer die Freiheit geben; wann wird man sie denn aber uns gewähren?"

räudige Glieder, Trunkenbolde u. dgl. nach Sibirien verweisen kann*), wo sie freilich sogleich angesiedelt werden und Wohnung sowie Land und Holz, Vieh und Ackergeräthschaften dazu erhalten (Haxthausen, a. a. O., II, 237 fg. und 573).

Anerkannt war schon in früherer Zeit, daß die Kronbauern die Freizügigkeit besaßen, sogar Handel und Gewerbe treiben und in die Städte ziehen durften, auch selbst unbewegliches Eigenthum erwerben konnten (Haxthausen, a. a. O., III, 469). Aber die Gemeinde wird ihnen (zum Beispiel durch Verweigerung des Passes) das Wegziehen verwehren können.

Neben dem Obrok haben die Kronbauern, wie alle andern Bauern, die Kopfsteuer zu entrichten, welche ebenfalls auf der Gemeinde ruht, die sie über die männlichen Individuen vertheilt. Sie beträgt bei den Kronbauern 86 Kop. Silber, und die nach der letzten Volkszählung in den Steuerbüchern verzeichnete Bevölkerung bleibt dieselbe bis zur nächsten Volkszählung. Als Zugabe zu dieser Steuer zahlt jede männliche Revisionsseele für den Wegbau 9 Kop. Silber. Außerdem ist durch Ukas vom 31. Jan. bei den Kronbauern eine Gemeindesteuer zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung und sonstiger örtlicher Leistungen eingeführt, indem mehrere früher bestandene kleine Abgaben zusammen-

*) Die Angabe, daß solches auf Urtheil und Antrag der Dorfgerichte nur in den Gouvernements Perm, Taurien und Cherson üblich sei (Haxthausen, a. a. O., II, 237), beruht vielleicht auf einem Misverständnisse (man vgl. Swod, Bd. IX, §§. 655—657).

geschmolzen wurden. Insbesondere sind zu Unterstützungen bei Feuerschäden 4 Kop. Silber für die Seele angesetzt. Wir bemerken zugleich, daß die Gemeindesteuer auch bei den Apanagebauern und freien Bauern gesetzlich begründet ist, auf den Privatgütern aber bisher vom freien Willen des Besitzers oder der Bauern abhing. Ferner sind die Reichsbauern sowie die Apanagebauern zu einer Art von Frohndienst, nämlich zur Arbeit auf den Gemeindeäckern, und ferner, wie alle Bauern, in jedem Gouvernement zu Landesprästanden verpflichtet. Die letztern, welche, wenn nicht durch persönliche Theilnahme, durch Miethe mittels Geldbeitrag bewerkstelligt werden, richten sich nach dem örtlichen Bedürfnisse jedes Kreises oder Gouvernements, sofern dessen Bestreitung nicht auf den Reichsschatz angewiesen ist, und betreffen entweder die Civil- oder Militärverwaltung, z. B. Wege und Brücken, Landesposten, Transport von Verhafteten, Einquartierung und Versorgung der Truppen mit verschiedenen Bedürfnissen während derselben u. s. w. Die Naturaldienste überhaupt waren vor der Reorganisation wenig geordnet, sind aber nun regulirt und auf gleichen Fuß mit den andern bäuerlichen Klassen gestellt. Man s. über alles dieses die angeführten „Mittheilungen u. s. w.", S. 25 fg., 39, 41, 47, 489.

Die Landgemeinden auf Krongütern (sowie auf Apanagegütern) bilden auch die Parcellen, deren jede für sich, nach der Zahl der in ihr enthaltenen, der Revision unterworfenen Individuen, ihren Beitrag zur Rekrutirung liefert. Die zu beobachtende Reihenfolge in den Bauerfamilien wird

bestimmt durch die Zahl der arbeitsfähigen Leute in denselben. Die Familien, welche die meisten Arbeiter besitzen, kommen zuerst an die Reihe, dann solche, welche ihrer weniger haben, bis zu denen, welche ihrer nur zwei, nämlich Vater und Sohn, oder Oheim und Neffe, oder Großvater und Enkel, enthalten: solche Bauerfamilien nämlich, in welchen nur ein oder zwei Arbeiter von diesem Verwandtschaftsverhältnisse sich finden, sind frei. Jede Familie stellt während einer und derselben Rekrutirung nur einen Mann. Die Unverheiratheten werden vor den Verheiratheten und unter diesen zuerst die Kinderlosen genommen. Bauern, welche gewisse Jahre untadelhaft den Gemeindeämtern vorgestanden haben oder mit um den Hals zu tragenden Medaillen belohnt sind, werden befreit. Auch werden solche, die älter als 35 oder jünger als 20 Jahre sind, sowie in Criminalunterſuchung befindliche oder von der Hand des Scharfrichters gestrafte Individuen nicht als Rekruten aufgenommen. Die Dienstzeit ist für die Garde auf 22, für die übrigen Truppen auf 25 Jahre bestimmt; jedoch werden durch das vom Kaiser Nikolaus eingeführte Urlaubssystem in Friedenszeiten diese Termine unter gewissen Bedingungen bei der Garde bis auf 15, bei den andern Truppen bis auf 20 Jahre verkürzt. Man s. über die Rekrutirung die „Mittheilungen u. s. w.", S. 48 fg. — ausführlicher Haxthausen, „Studien u. s. w.", III, 294 fg. — Daß man Stellvertreter stellen und daß man statt persönlicher Stellung Geld zahlen kann, findet nach unserer erstern Quelle in einigen Bezirken, sonst aber nur ausnahmsweise

oder unter Bedingungen statt. Unteroffiziere haben nach 12 Jahren tadelloser Dienstzeit Anspruch auf Beförderung zur Fähnrichstelle. Uebrigens geht das Corps der Offiziere und höhern Militärbeamten größtentheils hervor aus den der Form nach freiwillig eintretenden Söhnen des Adels (Haxthausen, a. a. O.).

Zu der Reorganisation der Krongüter gehören noch verschiedene besondere Einrichtungen, welche Verbesserung bezwecken und, wie es scheint, auch als Muster für die bisherigen Privatgüter dienen sollen, weshalb wir sie hier kurz besprechen. Es gehört dahin zuvörderst die durch Ukas vom 24. April 1844 angeordnete Verwandlung des Personalobroks (ob auch der eigentlichen Kopfsteuer? wissen wir nicht) in eine Grundsteuer oder Grundrente, sodaß an die Stelle der Bestimmung der Abgabe nach der Arbeitskraft die Bestimmung nach der Bodenkraft tritt. Man ist schon in verschiedenen Gouvernements, namentlich zuerst in Petersburg, Woronesch, Tamlow und Pensa mit der Ausführung der Sache vorgegangen und hat den Bauern abgeschätzte Grundstücke, unter Absonderung der Waldungen und gewisser anderer Zubehörungen, zum immerwährenden Besitze zugewiesen. Im Jahre 1850 war auch in den Gouvernements Rjasan, Tula, Orel und Kursk diese Umwandlung fast ganz durchgeführt. Die dazu nöthige Katastrirung geschah überall mit Zuziehung der Bauern (wir haben oben die bäuerlichen Agrimensoren erwähnt) und mit Benutzung der von ihnen zur Vertheilung des Gemeindebodens gemachten Einrichtungen, sodaß Arbeit und Kosten dabei ver-

hältnißmäßig gering waren. Damit wurden auch Uebersiedelungen und neue Ansiedelungen verbunden. Man s. über das Ganze dieses Gegenstandes die „Mittheilungen u. s. w.", S. 34*), auch Haxthausen, a. a. O., II, 122 fg.; III, 484 fg. und 496 fg. Durch einen Ukas vom 9. Dec. 1846 ist, um die aus der großrussischen Benutzungs- und Parcellirungsordnung entstehenden Hindernisse einer vortheilhaften Landwirthschaft zu beseitigen, die Zutheilung von Familiengrundstücken nach den Grundsätzen der Erbpacht den Kronbauern gestattet, jedoch nur in neuen Dörfern oder bei Uebersiedelungen auf wüstes Land. Ein solches Bauergut soll untheilbar und vererblich an den ältesten gesetzlichen Erben sein.

Bei der doppelten Wichtigkeit der Waldungen für den größten Theil der russischen, insbesondere der großrussischen Bauern, deren Wohnungen bekanntlich ganz aus Holz bestehen, war es auch für sie um so nothwendiger, eine zweckmäßig geregelte Forstverwaltung einzuführen, was im Jahre 1839 geschehen ist. Dem Ministerium der Reichsdomänen ist diese Verwaltung übertragen, und es sind ihm nicht nur alle eigentlichen Kronwaldungen, sondern auch die den Krondörfern, den Städten und der Geistlichkeit gehörigen Wälder untergeordnet (Haxthausen, a. a. O., I, 35). Jedem Krondorfe (mit Ausnahme Archangels und sechs westlicher Gouvernements) ist Waldareal (Bauerwaldung)

*) Man vgl. S. 70, wo die Zahl der an die Krone einen auf Kataster beruhenden Grundzins entrichtenden Individuen nur auf 96496 angegeben wird.

aus den Kronwaldungen zur Benutzung zugetheilt (man s. die Tabelle in den „Mittheilungen u. s. w.", S. 90).

In den waldarmen Gouvernements kann dieses Areal freilich nur sehr klein sein. Uebrigens sind erst neuerdings (vielleicht auch in den erwähnten, in der Tabelle als Ausnahmen bezeichneten Gouvernements) den holzbedürftigen Gemeinden Kronwälder überlassen, und sind die Grenzen der Waldungen in den meisten Gemeinden regulirt worden (Haxthausen, a. a. O., III, 507).

Der häufigen Feuersbrünste wegen (man rechnet, daß jährlich im ganzen $^3/_4$ Proc. aller Bauergehöfte in Rußland abbrennen) hat man eine Assecuranzsteuer von 4 Kop. für jede Seele eingeführt. Das nöthige Bauholz wird aus den Kronwaldungen unentgeltlich geliefert.

Das für alle Landgemeinden in Rußland zur Verhütung der Hungersnoth bei Miswachs angeordnete Institut der Getreidemagazine hat namentlich in den Jahren 1839, 1840 und 1844 große Vorschüsse und Unterstützungen der Bauern möglich gemacht. Es sind nicht blos örtliche Magazine in jeder Gemeinde angelegt, sondern auch Centralvorrathshäuser an Punkten, die bequeme Communication mit verschiedenen Theilen des Reichs darbieten. Zu den örtlichen muß jede Seele so viel liefern, daß in acht Jahren ein Vorrath von 2 Tschetwert für eine jede bereit liegt (Haxthausen, a. a. O., S. 490 und 501 fg.). *)

*) Ueber die Einrichtung des Magazinwesens bei den Kronbauern s. man auch die „Mittheilungen u. s. w.", S. 112 fg. Es besteht bei

In landwirthschaftlichen Verbesserungen ist außerdem viel geschehen. Namentlich sind auch Dorfbanken und Hülfskassen errichtet; Lehranstalten für die Bauern sind ebenfalls errichtet, unter ihnen auch landwirthschaftliche mit Nebenunterricht in Handwerken, wie denn auch im Jahre 1850 nicht weniger als 4988 Fabriken und gegen 3000 häusliche Gewerksunternehmungen bestanden. *)

Die Verhältnisse der Kronbauern in den westlichen (vormals polnischen) Gouvernements unterscheiden sich in wichtigen Beziehungen (wie auch die Verhältnisse der dortigen leibeigenen Bauern) von den beschriebenen großrussischen. Es sind (außer den deutschen Ostseeprovinzen, welche wir nicht in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen) die neun Gouvernements Kowno, Grodno (wahrscheinlich mit dem ehemals abgesonderten Gebiete Bjelostok), Minsk, Witepsk, Wilna, Mohilew, Podolien, Volhynien und Kiew. In diesen bestehen die Kronbesitzungen in sogenannten ökonomisch regulirten Gütern, d. h. solchen, die für Rechnung der Krone verwaltet oder in Arende verliehen, d. h. verpachtet werden, sodaß die Bauern keinen Obrok zu ent-

---

ihnen eine gegenseitige Versicherung, welche, durch Beiträge an Korn und Geld festgestellt, über sehr bedeutende Vorräthe verfügt. Jede Landgemeinde hat ihr Vorrathshaus. Aus den allgemeinen, in den Gouvernements gebildeten Vorräthen werden nur in den dringendsten Fällen Unterstützungen gegeben.

*) Die obigen und andere Angaben, betreffend die Resultate der eingeführten Verbesserungen, sind dem Berichte des Ministers der Reichsdomänen vom Jahre 1850 entnommen (Haxthausen, a. a. O., S. 504 fg.).

richten, sondern Frohndienste zu leisten haben (man s. „Jahresbericht des Ministeriums der Reichsdomänen vom Jahre 1842", Tabelle I). Aber die Frohndienste werden nach und nach in Grundsteuer umgewandelt („Mittheilungen u. s. w.", S. 70; Haxthausen, a. a. O., S. 497 und 510). Die Frohne könnte in Geld zu 5 Rub. Silber von der männlichen Revisionsseele angeschlagen werden („Mittheilungen u. s. w.", S. 70).

Die Verhäl.nisse sind in diesen Provinzen nach den dort promulgirten neuen Inventarien geordnet und die danach festgesetzten Obliegenheiten der Bauern um 20—25 Proc. herabgesetzt worden. Die Folgen dieser Veränderung werden als sehr günstig geschildert (Haxthausen, a. a. O., S. 510). In den neuen Inventarien sind wahrscheinlich die den Bauern zugetheilten Ländereien mit Bestimmtheit verzeichnet, was früher nicht der Fall war, weshalb die Arendatoren das Land nach Möglichkeit an sich zogen. Es ist eine sogenannte Lustration (R.gulirung des Landbesitzes) vorgenommen, die wahrscheinlich jetzt schon beendet sein wird. Die großrussische Gemeindeverfassung ist eingeführt, jedoch ohne Zweifel nicht der Gemeindebesitz da, wo derselbe bisher nicht üblich war, wie es in einem Theile der Gouvernements der Fall zu sein scheint, in welchen nämlich das sogenannte Hofsystem als das herrschende angegeben wird, worunter wir verstehen zu müssen glauben, daß jeder einzelne Bauer einen ihm beständig bleibenden, also nicht neuen Theilungen unterworfenen Landesantheil in Nutznießung hat. (Wir kommen auf diese Eigenthümlichkeit

der westlichen Gouvernements oder wenigstens eines Theils derselben unten bei den leibeigenen Bauern zurück.)

Als besondere, nur noch wenig zahlreiche, wahrscheinlich jetzt ganz verschwindende Gruppe der Kronbauern sind die schon oben theilweise berührten derjenigen, welche der Regierung zu besondern erblichen Diensten gegen gewisse Privilegien, namentlich gegen Befreiung von Abgaben, auch etwa von der Militärpflichtigkeit, verpflichtet sind. Solche sind oder waren, wenigstens noch im Jahre 1838, die abgabenfreien Reichshandwerker und permanenten Arbeiter bei den Berg- und Salzwerken der Krone im Gouvernement Perm, wo auch damals noch eine bedeutende Anzahl bei Privatfabriken oder Bergwerken angeschrieben waren*) (P. von Köppen, „Rußlands Gesammtbevölkerung u. s. w.", S. 113 fg.), sofern diese Klasse zu den Bauern gerechnet wird. Es scheint ihr Verhältniß dem der Postbauern ähnlich zu sein, welche bestimmt als Reichsbauern und Besitzer zugetheilten Landes bezeichnet werden, dabei aber von Obrok und Seelensteuer frei, jedoch seit dem Jahre 1766, mit Ausnahme der zum petersburgischen Gouvernement gehörenden, militärpflichtig sind. Sie sind verpflichtet, die Posten des Reichs und Reisende aller Art zu befördern ihre Zahl nimmt aber fortwährend ab, auch dürfen sie ihre Anzahl nicht vermehren (Swod, a. a. O., §. 635).

*) Nach einer mir zugegangenen Notiz sind die Berg- und Salzwerkbauern nach dem Reglement vom 17. Dec. 1862 befreit, fast auf denselben Grundsätzen als die Befreiung der Leibeigenen und Domänenbauern geschah.

In neun Gouvernements sind sie schon vor längerer Zeit (nach von Köppen, „Ueber die Vertheilung der Bewohner Rußlands", S. 44) ihrer bisherigen Pflichten überhoben und als gewöhnliche Reichsbauern besteuert worden: doch gab es im Jahre 1838 deren im ganzen Reiche noch 41696. — Eine andere Gruppe, die der Waldbauern (Laschmänner), zählte damals noch 115235. Diese sind Reichsbauern, welche in den Jahren 1718 und 1799 aus den sogenannten dienstthuenden Tataren und Felltribut entrichtenden (mordwinischen) Bauern zu Arbeiten in den Schiffsbauwaldungen bestimmt wurden. Ihre Zahl ist im Jahre 1817 für künftige Zeiten auf 120000 männliche Seelen reducirt worden. Sie erhalten eine gesetzmäßige Vergütung für ihre Leistungen. Einige sind als Waldwächter bei den Schiffsbauwäldern angesiedelt. — Der Swod (Bd. IX, §. 628) erwähnt noch mehrere Nebengruppen dieser Kategorie, welche er unter der Bezeichnung derjenigen auf Kronländereien angesiedelten Landbewohner begreift, die, anstatt der Zahlung eines Grundzinses zur Kronkasse, Leistungen und Arbeiten bei verschiedenen Anstalten verrichten, so z. B. die zu den Palästen der kaiserlichen Familie zugeschriebenen sogenannten Palastbauern, die zu den Palast- und Militärgestüten zugeschriebenen sogenannten Gestütebauern u. a. Er zählt dazu auch auf den Gütern des Militärressorts die Militäransiedler, die unter dem Marineressort stehenden ochtaischen Ansiedler *),

*) Nach den neuesten mir zugegangenen Notizen existiren die

die Ansiedler am Schwarzen Meere u. dgl.*) Auch die (obenerwähnten) Panzerbojaren sind zum Theil Kronbauern (Swod, Bd. IX, §. 628).

Sofern unter den Kron- oder Reichsbauern im weiten Sinne alle auf Kronländereien angesiedelte Landbewohner zu verstehen sind, gehören dazu noch verschiedene Klassen mit besondern Landbesitzverhältnissen oder mit gewissen Vorrechten oder Befreiung von gewissen Lasten, als etwa der Kopfsteuer oder des Obroks. Als dergleichen sind zu erwähnen: einige der oben schon erwähnten Einhöfler oder Einhöfner, welche aber in ihren Standesrechten sich von den auf eigenen Ländereien wohnenden Einhöflern (s. unten) nicht unterscheiden, ferner aus dem Auslande zu verschiedenen Zeiten herbeigerufene Colonisten, namentlich Deutsche, auch moldauische und walachische Uebersiedler in Bessarabien (Rupta di Kamara und Rupta di Vista genannt), sowie die dortigen Zaranen**) (Swod, a. a. O.).

Post- und Waldbauern jetzt gar nicht mehr. Dann sind die Palastbauern den Apanagebauern zugezogen und mit ihnen am 26. Juni 1863 befreit; auch die Gestütbauern existiren nicht mehr und sind mit der Masse der Kronbauern verschmolzen. Die Militäransiedelungen sind abgeschafft, die ochtaischen Ansiedler befreit.

*) Ob unter diesen Ansiedlern die an den Kuban übersiedelten Kosacken zu verstehen sind, wissen wir nicht. Die Militärcolonien befinden sich wahrscheinlich alle in Krondörfern. Ehemalige Kosacken am Bug sind zum Behufe der Colonisation der Cavalerie in Kronbauern verwandelt (Haxthausen, a. a. O., II, 219).

**) P. von Köppen gibt als Einwohner von Bessarabien 452554 Zaranen an und erklärt dieses Wort nur durch den Zusatz „d. i. Bauern". Der Swod spricht (Bd. IX, §§. 734—740) von ihren be-

Eine besondere Bewandtniß hat es mit den auf Kronland übergesiedelten Halbbauern (Hälftern, Polowniki). Sie waren Privatbauern und ihr Verhältniß war das der Nutznießung des Landes gegen Abgabe eines Bruchtheils des Rohertrags ($^1/_2$, vielleicht auch $^1/_3$ oder $^2/_3$) an den Grundeigenthümer (Halbpacht, colonia partiaria, ital. colonia mezzaria, franz. métairie). Dasselbe ist vorherrschend in Oberitalien, im größern Theile Mittelitaliens und im Süden von Frankreich, dort in der Ausdehnung, daß (nach einer Angabe von Thiers, wenn wir nicht irren) ein Drittel des französischen Bodens von Bauern in diesem Verhältnisse bearbeitet wird. In den deutschen Gegenden des linken Rheinufers ist es insbesondere bei den Weingärten, soviel wir wissen, noch jetzt üblich. Der Grund der weiten Verbreitung dieser Einrichtung in jenen Gegenden ist theils darin zu suchen, daß es für den Gartenbau besonders passend ist, theils in der Zersplitterung der Bauergüter, welche meistens so klein geworden sind, daß es unmöglich ist eine Geldrente aus ihnen zu gewinnen. Daß das System der Antheilswirthschaft allenthalben, als naturgemäß, das älteste und ursprüngliche Colonatsystem gewesen ist, muß

---

sondern Rechten und Pflichten. Es scheinen fremde Ansiedler zu sein, auf deren beständiges Bleiben nicht bestimmt gerechnet wird. Die Zaranen haben auch eine specielle Regulirung ihrer Verhältnisse erhalten. Die Colonien von hereingezogenen Ausländern, namentlich Deutschen, sind vom Kriegs- und Civildienst befreit und erfreuen sich einer Selbstregierung in administrativer und politischer Hinsicht (Haxthausen, a. a. O., I, 278).

man nothwendig annehmen, und so wird das, was man davon noch in Rußland findet, als Ueberbleibsel der dort in der ältesten Zeit allgemeinen Verfassung zu betrachten sein. Es gibt berühmte Nationalökonomen, welche dieses System loben, sofern der Pachter in dauerndem und erblichem Besitze des Landes bleibt, welches factisch wol meistens der Fall ist oder wenigstens früher war, indem die Pacht demselben Pachter ausdrücklich oder stillschweigend alljährlich oder etwa (wie gewöhnlich in Italien) alle drei Jahre erneuert ward. Von den russischen Hälftnern sagt von Buschen (a. a. O., S. 226), daß sie auf emphyteutischem Rechte stehen. Daß der Herr dem Hälftner das Gebäude und mehr oder weniger das Inventar gewährt, ist wol in der Regel nothwendig, wenn der Hälftner bestehen soll. Anders ist es natürlicherweise, wenn der Bauer nur den zehnten Theil des Ertrags abgibt, wie es (wahrscheinlich nach dem Vorgange der christlichen Kirche) in germanischen Ländern schon früh allgemein üblich geworden ist. Dadurch ward eine gewisse Selbständigkeit des Bauern möglich. In Rußland muß freilich die als Regel für die Hälftner bestimmte Abgabe der Hälfte wol weniger drückend als anderswo sein, wenn das Reglement vom 1. Dec. 1827, nach welchem die Polowniki Ackerwerkzeuge und Wirthschaftsvieh auf ihre Kosten anschaffen müssen, nicht höchst unbillig erscheinen soll. Die Abgaben (ohne Zweifel Staatsabgaben, nämlich Kopfsteuer und etwa Landesprästanden) soll der Gutseigenthümer, wenn sie es verlangen, für sie bezahlen. Nach demselben Reglement sind sie als Privatbauern freie Leute

und dürfen nach Beendigung des Contracts (der auf 6—20 Jahre abgeschlossen werden kann) abziehen. Man s. über das ganze Verhältniß Näheres bei Haxthausen, a. a. O., I, 284, und in Betreff Frankreichs und Italiens: Funke, „Die heillosen Folgen der Bodenzersplitterung u. s. w.", (Göttingen 1854), S. 72 fg. und 187 fg. — Der Swod (a. a. O., §. 695) sagt, daß diejenigen Hälftner, welche die durch die vorhin erwähnte Verordnung vorgeschriebenen Verträge mit den Grundbesitzern nicht abgeschlossen haben, auf Kronländereien übergesiedelt werden sollen, und nach von Buschen (a. a. O., S. 230) ist dies mit denen, die sich im Gouvernement Wologda befanden und deren etwa 10000 Seelen waren, meistens geschehen. Schon von Köppen („Rußlands Gesammtbevölkerung im Jahre 1838", S. 163) gibt nur noch die Zahl 3299 an. Im Swod (§. 633) sind die verschiedenen Klassen der Bevölkerung aufgeführt, welche sich als freie Ackerbauer unter den vorgeschriebenen Bedingungen zu Krondörfern einschreiben lassen können. Es gehören dazu auch Bürger der Kreisstädte und Flecken, welche oder deren Väter schon Ackerbau getrieben haben und welche nicht schon ein den Stadtbewohnern eigenthümliches, sie ernährendes Gewerbe ergriffen haben, nicht minder verabschiedete Soldaten und deren Kinder, die nicht zum Militärressort gehören, auch fremde Einwanderer, überhaupt freie Leute verschiedenen Standes, sowie Freigelassene. Als freie Leute im besondern Sinne werden noch diejenigen Ausländer bezeichnet, die vor dem Jahre 1790 aus Oesterreich, Preußen und andern Ländern eingewandert sind, sich

in den westlichen Gouvernements niedergelassen haben und in öffentlichen Schriften und Verhandlungen so benannt worden sind. Den auf Kronländereien wohnenden derselben ist es freigestellt, für das von ihnen eingenommene Land die Krone nicht durch Arbeiten, sondern durch Geld oder Obrok zu befriedigen (Swod, a. a. O., §§. 691 und 694).

Die Zustimmung der betreffenden Dorfgemeinde ist zur Aufnahme in den Stand der freien Landbewohner überhaupt nothwendig. Dieselbe macht sich dabei für die Entrichtung der Abgaben und Leistungen des Aufzunehmenden verantwortlich. Auch ihre Erklärung, daß sie ihm die erforderliche Quantität Landes zutheilen könne, wird erfordert, damit der Domänenhof seine Aufnahme verfügen kann (Swod, a. a. O., §§. 636, 639, 640). Bei gewissen Klassen der aufzunehmenden Personen ist ausnahmsweise die Zustimmung der Landgemeinde nicht nothwendig, wenn nur die Obrigkeit der Kronländereien sich überzeugt hat, daß eine hinreichende Menge Landes für die Aufzunehmenden übrig ist (a. a. O., §. 647). Besondere hierher gehörige Bestimmungen finden sich für die verabschiedeten Soldaten (§. 649) und in Betreff einer beabsichtigten Anschreibung zu Landgemeinden mit Theilung der Familien (§. 650).

Die Bestimmungen des Swod über den Verlust des Standes der freien Landbewohner (a. a. O., §§. 655—657) bestätigen unsere obigen Bemerkungen, betreffend die große Gewalt der Gemeinde über ihre einzelnen Glieder. Dort wird den Landgemeinden unter Bezug auf dahin gehörige Verordnungen gestattet, Bauern von schlechter Führung

zur Abgabe als Rekruten und, im Falle der Untauglichkeit zum Militärdienste, zur Uebersiedelung nach andern Gouvernements zu verurtheilen. Daß unter den andern Gouvernements Sibirien verstanden oder wenigstens mitverstanden wird, erhellt aus dem bei §. 657 angeführten §. 593 in Verbindung mit §. 592, wo den Stadtgemeinden dasselbe Recht zugesprochen wird. Nur in Bessarabien sollen die hierher gehörigen Urtheile der Landgemeinden über Bauern, die auf gutsherrlichen Ländereien wohnen, von den Staatsbehörden genehmigt und bestätigt werden.*)

2) Bauern auf eigenem Grund und Boden.

Zu diesen gehören nicht nur Theile einiger theilweise zu den Reichsbauern gehöriger und deshalb dort schon erwähnter Gruppen, sondern auch einige Klassen, welche nur aus Grundeigenthümern bestehen und also ganz zu dieser Abtheilung gehören. Die zahlreichste Gruppe scheint die der auf eigene Ländereien wohnenden Einhöfner zu sein. Solche finden sich theils in Großrußland, namentlich in

*) Nach einer mir aus Petersburg zugegangenen Notiz muß ich den wichtigen Punkt nachtragen, daß schon am 5. März 1861 ein Ukas erlassen war, welcher den Minister der Domänen beauftragte, dieselben Principien, welche als Basis der Befreiung der Leibeigenen angenommen waren, auch zur Regulirung der neuen Verhältnisse der Kronbauern anzuwenden und ein Project der betreffenden Gesetzgebung anzufertigen. Jetzt ist dieses Project fertig und wird von dem Reichsrathe definitiv analysirt. In demselben Ukase sind auch die Frohnen der Kronbauern annullirt.

den Gouvernements Woroneſch, Kursk, Orel und andern der ſchwarzerdigen Zone, theils in den weſtlichen Gouvernements. Die Gehöfte der erſtern, welche nicht in Dörfern, ſondern einzeln liegen, mögen etwa urſprünglich tſchudiſche Anſiedelungen geweſen ſein. Peter I. hat viele ſolche Odnodworzen zu Kronbauern gemacht (Haxthauſen, a. a. O., III, 142). Die letztern (weſtlichen) ſind Nachkommen des verarmten polniſchen niedern Adels, der Schlachta, welche ihre adeliche Herkunft nicht bewieſen haben (Swod, a. a. O., §. 683). Dieſe bilden eigene Gemeinden, wo in einem Dorfe hundert oder mehr Familien ſich befinden (ebend., §. 750). Jene großruſſiſchen Odnodworzen ſollen urſprünglich meiſtens zum Schutze der Grenze angeſiedelte Krieger geweſen ſein (Haxthauſen, a. a. O., III, 80). — Die Odnodworzen haben das Veräußerungsrecht an ihrem vollen Grundeigenthume; nur dürfen ſie die vor dem Ukas vom 12. Dec. 1801 erworbenen Ländereien nur an Einhöfner veräußern (Swod, a. a. O., §. 743).*) Auch wird das den freien Landbauern ertheilte Verbot, die Güter in Stücke unter 8 Desjatinen zu zertheilen, auch für die Einhöfner gelten (von Buſchen, a. a. O., S. 227). Die weſtlichen Odnodworzen entrichten keine Kopfſteuer.

Den Odnodworzen gleich an den vorbemerkten Rechten ſtehen die im engern Sinne ſogenannten freien Ackerbauer, d. h. frühere Leibeigene, welche durch Vertrag (Swod, a. a. O., §. 759 fg.) oder etwa durch richterlichen

*) Man vgl. jedoch Haxthauſen, a. a. O., II, 115.

Spruch (von Buschen, a. a. O., S. 227) frei geworden sind, und zwar mit bleibender Beschäftigung mit Ackerbau und mit Landbesitz, entweder infolge einer Zutheilung des Gutsherrn oder Ankaufs aus eigenen Mitteln. Sie bezahlen Kopfsteuer (Poduschnaja) und entrichten dieselben Landesprästanden wie die Kronbauern, aber natürlicherweise keinen Obrok. Sie können glebae adscripti bleiben und vertragsmäßig sich dem Gutsherrn zu gewissen Leistungen verpflichten (Swod, a. a. O., §. 761). Aus den Dörfern der freien Ackerbauer sollen, wo es möglich ist, besondere Gemeinden, getrennt von denen der Krone, gebildet werden. Doch können diese Dörfer auch, wenn sie wenig bevölkert sind, aus Verwaltungsrücksichten mit den Landgemeinden der Kronbauern verbunden werden (ebend., §. 778). Herr von Buschen (a. a. O.) nennt diese freien Landbauern auch Staatsbauern, wobei er sich auf ein Edict vom 15. Juli 1848 bezieht, ohne Angabe des Inhalts desselben und ohne nähere Erklärung.

Ferner ist von freien Leuten die Rede, welche in den westlichen Gouvernements Volhynien, Grodno, Minsk, Wilna, Podolien, Kiew und der Provinz Bjelostok auf gutsherrlichen oder ihren eigenen Ländereien leben und keine besondere Gemeinde bilden (ebend., §§. 757 und 758). Sie stehen unter der Landpolizei und der Vorsorge des Ministeriums der innern Angelegenheiten. Herr von Buschen (S. 228) bezeichnet dieselben meistens als Emigranten aus Preußen und Oesterreich, die bis 1799 das Recht hatten in den polnischen Provinzen auf frühern Kronländereien

sich anzusiedeln. Er sagt, ihre Zahl sei sehr gering. Ferner gehören zu den freien Ackerbauern Colonisten auf zu Eigenthum erkauften Grundstücken. Auch gibt es Panzerbojaren, denen Ländereien eigenthümlich und vererblich gehören, welche aber ihre adeliche Abkunft nicht bewiesen und deshalb keine Adelsrechte haben (Swod, Bd. IX, §. 826). Sie können ohne allerhöchste Genehmigung ihre Ländereien nicht veräußern, verkaufen und vertauschen (ebend., §. 820).

Ebenso sind die kleinrussischen Kosacken in den privilegirten Gouvernements Poltawa und Tschernigow Bodeneigenthümer. Diese Kosacken sind (wie von Buschen sagt) Abkömmlinge des seit Maseppa aufgelösten und theilweise an den Kuban übersiedelten Kosackenstammes der Ukraine. Bei der Aufhebung der militärischen und politischen Verfassung dieser Kosacken im Jahre 1775 ließ Katharina II. ihnen ihr Eigenthum, ihre Gemeinde- und Ackerverfassung, auch die wichtigsten ihrer materiellen Privilegien (Haxthausen, a. a. O., II, 210). *)

Der Swod (Bd. IX, §. 815 fg.) erklärt, daß die Ländereien, welche die kleinrussischen Kosacken von ihren Vorfahren erhalten haben, für immer Kosackenländereien mit den darauf haftenden, diesem Stande auferlegten Verpflich-

*) Die Uebersiedelung an den Kuban geschah im Jahre 1792 mit einem Theile der berühmten saporogischen Setscha. Nach von Köppen befanden sich im Jahre 1838 im Gouvernement Tschernigow 197800 und im Gouvernement Poltawa 341483 Kosacken männlichen Geschlechts.

tungen bleiben und nur an Personen dieses Standes verkauft werden können (doch bezieht sich dies nur auf diejenigen Ländereien, die bis zum 25. Juni 1832 nach allen frühern Verkäufen und Uebertragungen den kleinrussischen Kosacken verblieben sind). Der Uebertritt zu andern Ständen steht ihnen unter denselben Bedingungen wie den Kronbauern frei. Von jeder Revisionsseele werden 2 Rub. Silber jährlich erhoben, worin 50 Kop. für das ihnen gegebene Recht des Branntweinverkaufs mitbegriffen sind. Außerdem sind sie zu den Landesprästanden verpflichtet. Hinsichtlich ihrer Kriegsdienstpflichten verweist der Swod auf das Rekrutenreglement und den Codex der Militärverordnungen.

Mit einer ähnlichen Hinweisung begnügt sich der Swod hinsichtlich der Rechte und Pflichten der donischen, astrachanischen, uralischen, kubanischen, terekschen und sibirischen Kosackentruppen, auch der Baschkiren und Meschtscherjaken. Die Kosacken am Don gehören zum großrussischen Stamme; sie haben aber dieselbe Verfassung wie die kleinrussischen (Haxthausen, a. a. O., II, 211). Doch führt von Buschen keine andern Kosacken als die poltawaischen und tschernigowschen unter den Freibauern auf eigenem Grund und Boden auf.*) Aber nach von Köppen's Darstellung („Statistische Reise ins Land der donischen Kosacken", Peters-

*) Die Ursache davon ist, daß die poltawaischen und tschernigowschen Kosacken nichts weiter als Freibauern auf eigenem Grund und Boden waren und die obengenannten Kosacken einen Militärstand, eine besondere Corporation mit speciellen Vorrechten und Verpflichtungen bilden.

burg 1852, S. 128 fg.) theilt sich das Areal des donischen Kosackenlandes in Privatland (sowol erblichen als temporären Besitzes) und Heeresland, dessen Flächeninhalt das Privatland um das Vierfache übertrifft. Von dem letztern gebührt jeder Stanitza (Gemeinde?) ein der Bevölkerung entsprechendes Quantum, wovon jeder gemeine Kosack 30 Desjatinen*) bekommen soll, ein anderer Theil den Offizieren zugestanden und ferner ein Theil den nomadisirenden Kalmücken, welche zum Complex des donischen Kosackenheeres gehören, zugemessen ist. Es bleibt noch ein Quantum übrig, welches theils zu öffentlichen Zwecken (wie z. B. die unter der Heeresregierung unmittelbar stehenden Waldungen), theils als Reserve zur Belohnung von Generalen, Stabs- und Oberoffizieren dient. Das sowol den Gemeinen wie den Offizieren zugetheilte Land kann gegen eine gleich bei der Zutheilung festgesetzte Zahlung erbliches Eigenthum werden. Die Minderjährigen treten mit vollendetem siebzehnten Jahre in Beziehung auf die Benutzung des den Stanitzen zugemessenen Landes in die Rechte der erwachsenen Kosacken ein. Leibeigene Bauern dürfen unter keiner Bedingung auf den zugetheilten Ländern angesiedelt werden. Doch gab es Leibeigene, sowol Hofleute (welche namentlich Heeresbeamte, jedoch nur in beschränkter Anzahl, halten durften) als auch Bauern

*) Im „Journal de St.-Pétersbourg" (Affranchissement des serfs, S. 64) ist die Inhaltsgröße einer Desjatine zu 2400 Quadratsajen angegeben.

(diese ohne Zweifel nur auf Privatgütern). Die Geistlichkeit und die Kirchendiener erhalten Landantheile (wahrscheinlich von dem Stanitzenlande). Vier Kosacken-Stanitzen sind aus kleinrussischen Bauern gebildet, welche bei den Stanitzen angeschrieben waren und im Jahre 1811 zu Kosacken umbenannt wurden (von Köppen, a. a. O., S. 147). Bemerkenswerth ist, daß Meiereien oder Vorwerke (Chutora) innerhalb eines Jurt (Stanitzenlandes) nur mit schriftlich ertheilter Genehmigung infolge eines Gemeindeausspruches angelegt werden können und kein Chutor unter 25 Höfe groß sein darf. Dieses steht eigentlich gesetzlich fest, allein factisch ist, daß Hunderte von Kosacken-Chutors unter 25 Höfe groß vorhanden sind. Im Jahre 1846 befanden sich im ganzen Lande 529077 Personen vom Kosackenstande, darunter 81635 dienstpflichtiges Militär (d. h. insbesondere außer den Verabschiedeten und Minderjährigen). Gewöhnlich befinden sich 30—33 Regimenter, also mehr denn 25000 Mann donischer Kosacken, unter den Waffen außerhalb ihrer Heimat: ein Theil davon macht die Grenzwache des Reichs aus (von Köppen, a. a. O., S. 139). Die uralischen Kosacken sind zum Schutz gegen die Kirgisenhorden am rechten Ufer des Uralflusses, der Kirgisensteppe gegenüber, angesiedelt. Sie leben in sogenannten Festungen und Forporten (Dörfern von 100—200 Häusern, etwa 15—20 Werst auseinanderliegend), treiben nur unbedeutenden Ackerbau, indem sie vorzugsweise von Viehzucht und Fischfang leben. Es mögen ungefähr 36000 männliche Individuen sein, von denen etwa 10—12000 (vom achtzehnten

bis zum fünfundfunfzigsten Jahre) Kriegsdienstpflichtige sind.*) Die ganze Verfassung ist durchaus militärisch. Die einzelnen Dörfer haben keinen besondern Gemeindehaushalt, aber die ganze Kosackengemeinde hat einen solchen, dessen Einnahmen besonders aus den Fischfangerlaubnißscheinen entstehen, welche diejenigen, die nicht das Recht zum Fischfange haben (die Nichtdienenden), erkaufen, sowie aus der Abgabe auf Salz, welches meist aus dem See Inder gewonnen wird.**) Nicht blos die einzelnen haben keinen privativen Besitz, auch die Dörfer haben keine ihnen zugetheilte Wiesen, sondern diese sind im Gesammtbesitze der ganzen großen Kosackengemeinde von jeher gewesen und geblieben. Die Heuwerbung, der Fischfang beginnen allgemein an vom Hetman bestimmten Tagen unter Aufsicht des Hetman und seiner Gehülfen. Nur die dienenden Kosacken sind als solche berechtigt zu beiden Erwerbszweigen. Zum Mähen und Heumachen sucht jeder sich einen beliebigen Platz aus, und das von diesem gemähte Gras gehört ihm,

---

*) Herr von Köppen (nach Arßenjew) gibt nur 16844 männliche Individuen unter dem Jahre 1838 an.

**) Nach einer später aus Rußland erhaltenen Berichtigung haben die wirklich dienenden Kosacken im Gegentheil kein Recht zu den Fischereien, da sie zum Dienste von den dienstunfähigen gemiethet werden. Das Recht zu den Fischereien gehört nur den Dienstfähigen, welche nicht im effectiven Dienste stehen. Die Haupteinkünfte der Kosackengemeinden bestehen aus einer Steuer für die Ausfuhr der gesalzenen Fische (48000 Rub.) und aus einem Subsidium der Regierung. Die Scheine machen nur einen unbedeutenden Theil der Einkünfte aus.

er muß aber das richtige Maß einhalten (Haxthausen, a. a. O., III, 157 fg.).

Als auf eigenen Ländereien angesiedelte Landbewohner werden schließlich im Swod (Art. 630) die Tataren — Bauern im tauriſchen Gouvernement — aufgeführt. Sie sind für persönlich frei und für vertragsfähig, jedoch, was die Verträge über Landbenutzung betrifft, unter Bestätigung des tauriſchen Kameralhofes, erklärt und können sich auch auf zwei Wochen aus ihren Dörfern entfernen, ohne zu einer andern Förmlichkeit als zu einer Anzeige an ihre Dorfgemeinde verpflichtet zu sein. Nur infolge eines Urtheils ihrer Dorfgemeinde oder infolge einer gerichtlichen Entscheidung können sie bestraft werden (§. 853—861). Was ihr Grundeigenthum betrifft, so werden Gemeindeländereien, die ganzen Dörfern der Krontataren gehören, und Ländereien, die Privateigenthum der Tataren sind, unterschieden. Die erstern können nicht verkauft und sonst an dritte Personen übertragen werden, es sei denn der Verkauf schon vor Erlaß der Verordnung vom 28. Sept. 1827 geschehen. Solches Verbot aber findet nicht unbedingt statt im Bergtheile und auf dem südlichen Ufer der Tauriſchen Halbinsel (Krim), wo unter gewissen Bedingungen der dritte Theil des Gemeindelandes verkauft werden darf (§§. 870 und 882). Privatgrundeigenthum kann im Steppentheile der Krim an dritte, d. h. nicht dem Dorfe angehörige, Personen nur mit Genehmigung des tauriſchen Kameralhofes verkauft werden, falls nicht der Verkauf schon vor Erlaß der vorerwähnten Verordnung geschehen ist, oder

neuere, nach dem Jahre 1794 aufgenommene, genügende Documente vorhanden sind (§. 873). Der Zweck dieser Regel ist (wie man aus den Worten des Gesetzes sieht) theils die Prüfung der Beweise für das Privateigenthum der Verkäufer, theils die Erwägung der Frage, ob die Ländereien nicht den Bewohnern des Dorfes, dem sie angehören, nöthig sind (§. 873 fg.). Im Bergtheile und auf dem südlichen Ufer ist die Genehmigung des Domänenhofes bei den Verkäufen von Privatländereien nicht erforderlich, wenn Documente über das Eigenthumsrecht vorhanden sind oder zehnjähriger, unbestrittener Privatbesitz an einem Landstücke, auf welches die Krone ein Recht haben könnte, bis zum 21. Febr. 1833 durch eine Lokaluntersuchung erwiesen ist.

Es scheint hier der passende Ort zu sein, diejenigen im russischen Reiche lebenden Völkerschaften zu erwähnen, welche im Swod (Bd. IX, §. 1096) als fremde bezeichnet werden und welche zum Theil, nämlich sofern sie ansässig und selbst in gewissem Sinne sofern sie nomadisirend, aber nicht vagirend sind, ebenfalls größtentheils als Bauern, und zwar auf eigenem Grunde und Boden wohnend, betrachtet werden können. Der Swod bezieht sich auf besondere Verordnungen, in welchen die Standesrechte der fremden Völkerschaften bestimmt sind, und hat nur die Rechtsverfassung einiger derselben im einzelnen besprochen. Zu diesen gehören die sibirischen, von denen die ansässigen die Rechte und Pflichten der Stände, in welche sie eintreten, mit Ausnahme der Rekrutenpflichtigkeit (von welcher sie für immer

befreit sind), haben, wenngleich ihre Verwaltung gewissen Ausnahmen unterliegt. Für nomadisirende werden solche erklärt, die nach den Jahreszeiten veränderliche Wohnsitze haben und nicht in Dörfern leben. Diese werden von ihren eigenen Stammhäuptern und durch betraute Personen nach ihren eigenen, jedem Stamme eigenthümlichen Steppengesetzen und Gewohnheiten regiert, entrichten jedoch einen Tribut (den Jasak, in baarem Gelde oder in Pelzwerk) an die russische Regierung. Jeder Stamm hat seine zum Besitze angewiesenen Ländereien, auf denen er Ackerbau und Viehzucht sowie den Lokalitäten eigene Gewerbe zu treiben volle Freiheit hat. Die Vertheilung der Ländereien wird von den Nomaden selbst bewerkstelligt. Diese Völker werden durchaus nicht gegen ihren Willen zum Bauernstande übergeführt. Die Vermiethungen der einzelnen zur Privatarbeit geschehen mit Wissen der Stammobrigkeit auf Grund einer besondern Verordnung (eine Vorschrift, welche wahrscheinlich gegen die Sklaverei gerichtet ist). Die vagirenden fremden Völker sind solche, die ohne feste Wohnsitze von einem Orte zum andern, in Wäldern und auf Flüssen oder in sonst markirten Gegenden, in einzelnen Stämmen oder Familien, um Jagd und Fischerei zu treiben, übergehen. Im allgemeinen werden die für die nomadisirenden fremden Völker festgesetzten Regeln auf sie angewandt; jedoch findet die Anweisung von Ländereien nach Stämmen und die Vertheilung derselben nach Parcellen auf sie keine Ausdehnung, sondern ihnen werden ganze Länder angewiesen und deren Grenzen an denjenigen Ländern, die den ansässigen

Bewohnern und den nomadisirenden fremden Völkern gehören, bestimmt. Sie entrichten keine Landesprästanden und zahlen nichts zur Unterhaltung der Steppenverwaltung. Außerdem gibt es auch sibirische fremde Völker, welche in Abhängigkeit von der russischen Regierung, nicht aber im völligen Unterthanenverbande sind (z. B. die Tschuktschen). Sie genießen den Schutz der Regierung in allen ihren innern Angelegenheiten nur dann, wenn sie mit Gesuchen hierüber ihre Zuflucht zu derselben nehmen. Die Tschuktschen zahlen Tribut nach Belieben, sowol hinsichtlich der Quantität als auch der Qualität. Die zweien Herrschern (wahrscheinlich außer der russischen Regierung der chinesischen) abgabenpflichtigen Djungorzen entrichten ebenfalls ganz beliebig einen Tribut in Geld oder Thierhäuten, gemäß einer besondern Verordnung. Die ansässigen fremden Völker in Sibirien haben, wie die Russen, die Rechte und Pflichten der Stände, in welche sie eintreten, mit Ausnahme der Rekrutenpflichtigkeit, von welcher sie für immer befreit sind. Einige besondere Bestimmungen gibt es für die sibirischen Kirgisen, welche zur Klasse der nomadisirenden fremden Völkerschaften gehören. Jeder derselben kann unbewegliches Eigenthum haben, zu einem andern Stande des Staats übergehen, sich im Innern des Reichs ansiedeln, in den Dienst treten und sich nach den allgemeinen Regeln zu den Gilden anschreiben lassen, wo er wünscht. In den gemäß der Fundationsverordnung über die Kirgisen gebildeten Dorfbezirken ist die Erwerbung von Kirgisen zum Privatbesitze verboten. Merkwürdig sind die Vorschriften, be-

treffend die Gestattung des durch die Oberverwaltungen der sibirischen und orenburgischen Linien zu bewirkenden Eintausches von Kirgisenkindern von ihren Vätern, wenn diese durch den Mangel an Lebensmitteln dazu genöthigt werden, sowie erwachsener Weiber und minderjähriger Mädchen von den angrenzenden nomadisirenden Völkern zur Abwendung des Mangels an Weibern im westlichen Sibirien, wobei Sorge getragen ist für Unterhalt und Erziehung, sowie für Sicherung der Kinder und minderjährigen Mädchen gegen das Verfallen in sklavenähnliche Verhältnisse. Nach ähnlichen allgemeinen Grundsätzen, mit denjenigen besondern Abänderungen, welche die Eigenthümlichkeiten einer jeden Völkerschaft erforderten, sind auch die andern im Swod besprochenen fremden uncultivirten oder halbcultivirten Völkerschaften geordnet. Es ist ihnen allenthalben eine gewisse Selbständigkeit unter ihren nationalen Häuptern, nationalen Gewohnheiten und Rechtsregeln gelassen, auf ihre besondern ökonomischen Zustände angemessene Rücksicht genommen, auch ihnen der Uebergang in die Verhältnisse des herrschenden Volks, der Russen, ohne Zwang, freigestellt.

Die unter der Russisch-Amerikanischen Compagnie stehenden Inselbewohner sind in Erwägung ihres noch unorganisirten Zustandes von allen Staatsabgaben und Staatsleistungen befreit, dagegen aber verpflichtet, der Compagnie zum Fange von Seethieren gegen Lohn zu dienen, jedoch ein jeder nur für drei Jahre. Auch muß die Compagnie sie mit den nöthigen Unterhaltsmitteln versehen. Den im

mesenschen Kreise des Gouvernements Archangel lebenden Samojeden, welche zur Klasse der vagirenden Völker oder der Jäger gehören, ist der ganze von ihnen derzeit bewohnte Strich Landes angewiesen und ist für die Beendigung der Streitigkeiten zwischen ihnen und den Russen über das Besitzrecht von Ländereien gesorgt. Den letztern ist streng verboten, sich eigenbeliebig auf den im Besitze der Samojeden befindlichen Ländereien anzusiedeln, und sind diese somit gegen das Schicksal der armen Indianer, welche im nordamerikanischen Bundesstaat leben, geschützt. Sie bilden (sagt das Gesetz) einen besondern Stand mit den Rechten des Bauernstandes, aber unterschieden von demselben in der Art der Verwaltung, und werden durchaus nicht gegen ihren Willen dem Stande der Bauern zugezählt.

Die besonders genannten nomadisirenden Völkerschaften der kaukasischen Provinz sind in Gemeinden organisirt. Die Gemeinden können Kronländereien pachten. Was die im astrachanischen Gouvernement und in der kaukasischen Provinz nomadisirenden Kalmücken betrifft, so sind auch sie in ähnlicher Weise wie die Samojeden im Besitze der ihnen angewiesenen Ländereien durch das Verbot der Ansiedelung von Leuten, die nicht zu ihnen gehören, geschützt. Sie dürfen Dörfer anlegen, Häuser und feste Wohnsitze erbauen, und wenn sie getauft sind, können sie Land (30 Desjatinen für jede Familie) mit Geldunterstützung zur ersten Einrichtung, unter Befreiung von Abgaben für zehn Jahre, erhalten. Uebrigens werden sie zum Cordondienste gebraucht; die der Kron-Uluse (Ulus scheint eine

KÖNYVTÁRA

Stammabtheilung zu bedeuten) dürfen sich aber auch zu den Kosacken der astrachanischen und der übrigen, auf der kaukasischen Linie angesiedelten Heere einschreiben lassen. Es gibt unter ihnen einen (wie es scheint, in die beiden Klassen der Noionen und Saisangen sich theilenden) Adel, dessen Güter Majorate bilden (Swod, Bd. IX, §. 1242). Derselbe darf die ihm untergebenen Kalmücken niemandem verkaufen, verpfänden und schenken. Auch die Juden werden unter den fremden Völkerschaften aufgeführt; sie haben freie Religionsübung. Es sind ihnen unter gesetzlichen Beschränkungen Landwirthschaft, Gewerbe und Handel gestattet. Die dem Königreich Polen angehörigen Hebräer durften sich nicht nach dem Kaiserreiche umsiedeln, aber durch eine neuerliche Verfügung ist dieses Verbot beschränkt oder gemildert. Innerhalb der Linie der allgemeinen Ansässigkeit und überall, wo ihnen ein bleibender Aufenthalt gestattet ist, haben sie nicht nur Freizügigkeit, sondern auch, mit gewissen Ausnahmen, die Befugniß unbewegliches Eigenthum zu erwerben. Sie dürfen Christen zu den gesetzlich bestimmten Arbeiten und Verrichtungen miethen, sie aber nicht zur beständigen Verrichtung von Diensten bei sich halten. — Ein eigener Abschnitt des Swod handelt von ihrem Unterricht oder ihrer Bildung. Sie können sich zum Ackerbau sowol auf den ihnen von der Regierung aus Krongütern angewiesenen als auch auf den von ihnen durch Kauf zum Gemeinde- oder Privateigenthume erworbenen und von Privatpersonen gemietheten Ländereien ansiedeln. Dabei werden sie für eine bestimmte Anzahl Jahre von der Kopf-

steuer und den Landespräſtanden, auch von der Rekrutenpflichtigkeit befreit. Es ſollen Landgemeinden der hebräiſchen Ackerbauer, getrennt von den Bauern anderer Religion, errichtet werden, wie denn auch Hebräercolonien in großem Maßſtabe auf dazu angewieſenen Kronländereien angelegt werden können.

3) Auf fremden Privatländereien wohnende Bauern.

Dieſe ſind nach der alten Geſetzgebung theils freie, theils leibeigene Bauern.

a) Der freien ſind ſehr wenige. Es gehören dazu 1) (nach von Buſchen) gewiſſe Einhöfler des Weſtens und deren ſogenannte Hörige (Odnowortscheskie krestiane), ſowie Halbbauern nach emphyteutiſchem Rechte (dieſe namentlich im Gouvernement Wologda, wie man aus dem Swod, Bd. IX, §. 795, ſieht), auch einige Panzerbojaren, ſehr wenige Bojaren und beſſarabiſche Zaranen.

2) Gibt es im tiraspoliſchen Kreiſe, zwiſchen dem Bug und Dnieſtr, aus dem Auslande emigrirte Ueberſiedler, welche auf gutsherrlichen Ländern in dem Verhältniſſe ſogenannter verpflichteter Bewohner leben. Der Swod (Bd. IX, §. 895 fg.) enthält darüber Beſtimmungen. 3) Gibt es ſogenannte Kaufmannsbauern, d. h. auf Ländereien, die Kaufleuten gehören, wohnende, durch Verträge verpflichtete Anſiedler (da Bürgerliche keine Leibeigene, aber ſtellenweiſe doch Land beſitzen können). Der Swod (Bd. IX, §. 885) beſchränkt übrigens dieſes Verhältniß auf die Län-

bereien von Kaufleuten, die den persönlichen Adel erworben haben. 4) War schon vor der neuen Gesetzgebung durch Ukas vom 2. April 1842 *) den Gutsherren freigestellt, das Leibeigenschaftsverhältniß der Bauern in ein Pachtverhältniß durch Verträge zu verändern, für deren Erfüllung die Regierung selbst die Verpflichtung übernimmt. Diesen Ukas betreffend erklärt Golowin („Rußland unter Nikolaus I.", Leipzig 1845, S. 277): er halte dieses Decret für gut, weil es gemäßigt sei, die Ansprüche eines jeden respectire und den Adelichen wie den Leibeigenen durchaus Freiheit gebe die Verträge einzugehen, die ihnen vortheilhaft erscheinen. Er hält das Gesetz für um so weiser, als es der Regierung die Möglichkeit vorbehalte, nach einiger Zeit eine Wahl unter allen Verträgen zu treffen, welche geschlossen worden seien, und diejenigen zum Muster zu nehmen, welche sie als die besten erkennen und die dann verbindend werden können. Er bemerkt dabei, die Lage der Dinge erfordere, nach der Verschiedenheit der Oertlichkeit verschiedene Bedingungen anzunehmen. — Bekannt ist, daß nur sehr wenige Gutsherren von diesem Gesetze Gebrauch gemacht haben. Eine Ursache davon hat man in den Schwierigkeiten gefunden, welche mit der Ausführung verbunden waren, deren Beseitigung dem Minister Kisselew, trotz aller Anstrengungen, nicht gelungen ist. Namentlich gehörte dazu das mangelhafte Hypothekenwesen neben den

*) Ueber denselben Gegenstand werden noch spätere Ukase von 1844, 1847 und 1848 angeführt.

Verhältnissen der verschuldeten Güter zu den Creditanstalten. Vielleicht hätte sonst infolge jenes Gesetzes eine factische Emancipation herbeigeführt und das Gesetzgebungswerk des Jahres 1861 erspart werden können, wie Aehnliches in einigen deutschen Gegenden geschehen ist. In Westfalen z. B. war eine Ortschaft Namens Delbrück dem Domkapitel von Paderborn eigenbehörig. Dessenungeachtet ging aber die Selbständigkeit der Eingesessenen so weit, daß sie in der Rechtsprechung als Schöffen fungirten und den vom Domkapitel delegirten Vorsitzer ihres Gerichts, welcher stets ein Domherr sein mußte, bei seiner Ankunft vor dem Schlagbaum des Landes fragten, ob er das Recht ihnen bringen oder bei ihnen finden wolle. Erklärte er sich für das erstere, so ward er nicht herein- und der Schlagbaum vor ihm niedergelassen. Vielleicht liegt vorzüglich das Erbpachtverhältniß in der Absicht des Gesetzes. Der Swod handelt von diesem Gegenstande in dem Kapitel: „Von den auf gutsherrlichen Ländereien lebenden verpflichteten Bauern" (Bd. IX, Buch I, Abschn. 4, Kap. 5). Das Gesetz erklärt ausdrücklich, daß die Gutsherren bei solchen Verträgen ihr volles Eigenthumsrecht auf das Land mit allen Nutzungen und Reichthümern desselben behalten und daß die Bauern die Landstücke nur zur Benutzung für stipulirte Leistungen erhalten sollten (a. a. O., §. 962). Diese Leistungen können in Geldzins, in Producten, in Bearbeitung des gutsherrlichen Landes oder in anderer Arbeit bestehen (§. 904). Auch wird den Gutsbesitzern das Recht der Oberaufsicht über die Dorfpolizei in den Dörfern der verpflichteten

Bauern, die Gerichtsbarkeit für Vergehen und kleine Verbrechen derselben und die erste Entscheidung der Klagen und Streitigkeiten unter ihnen zugesprochen (§. 909).

b) Die Leibeigenen. 1) Gesetze und obrigkeitliche Einrichtungen.

Diese, den Hauptgegenstand unserer Darstellung ausmachende, in den Stand der gemeinen Freiheit durch die Gesetzgebung vom Jahre 1861 versetzte (also nunmehr aufgehobene) Klasse der Landbewohner Rußlands machte (nach einer unten anzuführenden nähern Berechnung) mehr als ein Drittel der Gesammtbevölkerung des Kaiserthums aus.*)

Von der Entstehung der Leibeigenschaft haben wir oben gesprochen. Das ursprüngliche und eigentliche Verhältniß derselben war das des glebae adscripti, also lediglich ein Verhältniß des eigentlichen Bauern, eine ursprünglich misbräuchliche Ausdehnung desselben aber ohne Zweifel das der sogenannten Hofesleute, sowie dasjenige der zu verschiedenen Beschäftigungen, die nicht zum Ackerbau gehören, als zur Arbeit in Fabriken, Bergwerken u. dgl. gezwungenen, übrigens dem Bauernstande angehörigen Leute.

Wir finden im Swod (Bd. IX, §§. 913—1095) ein

*) P. von Köppen hat zwei Tabellen, betreffend die Zahl der männlichen Leibeigenen in ganz Rußland (a. a. O., Tab. III und IV), gegeben, laut welcher im Jahre 1834 (zur Zeit der achten Volkszählung) sie etwas über 10,800000 war. Bemerkenswerth ist (nach von Buschen, a. a. O., S. 245) die im Verhältniß zur allgemeinen Volkszahl bedeutende Verminderung der Zahl der Leibeigenen, da diese im Jahre 1838 noch 44 Proc., im Jahre 1857 aber nur 37 Proc. der ganzen Bevölkerung ausmachten.

großes Kapitel über die Leibeigenen. Er unterscheidet zunächst als Klassen derselben: 1) gutsherrliche Bauern, 2) Hofesleute, 3) als besondere Klassen beschränkter Leibeigenschaft die auf Grund früherer Gesetze zu den Possessionfabriken und Sawoden angeschriebenen Leute und die durch Kauf oder Tausch erworbenen Kinder oder sonstigen Unfreien gewisser asiatischer Völker. — Zur Darstellung dieser (nunmehr aufgehobenen) Verhältnisse heben wir aus der Abtheilung III: „Von der Gewalt des Besitzers über seine Leibeigenen und von der Art der Wirksamkeit derselben" folgende Sätze hervor. Der Gutsbesitzer ist als Obrigkeit der ihm gehörigen Bauern und Hofesleute bezeichnet, welche ihm Gehorsam, innerhalb der Grenzen der allgemeinen Reichsgesetze, hinsichtlich des Zinses, der Arbeiten und bäuerlichen Leistungen jeder Art, neben den Verpflichtungen, welche sie dem Staate zu leisten haben, schuldig sind, wie sie denn auch ihn gegen Angriffe schützen und vertheidigen sollen. In peinlichen Sachen jedoch und in solchen Sachen, welche Aneignung ihres beweglichen Vermögens abseiten dritter Personen betreffen, unterliegen sie der allgemeinen Gerichtsbarkeit. In der freien und völligen Ausübung ihrer Religionspflichten dürfen die Herren ihnen nicht hinderlich sein. Ebenso wenig dürfen dieselben sie zur Eingehung einer Ehe wider ihren Wunsch zwingen. Unerlaubte Klagen über ihre Gutsherren sollen streng bestraft und Denunciationen gegen dieselben nicht einmal angenommen werden, wenn sie nicht entweder Verrath und Versuch gegen das Leben des Monarchen oder die bei der Revision unter-

lassene Anschreibung von Seelen zum Gute ihres Herrn betreffen. Strenge Gesetze sind gerichtet gegen das eigenmächtige Verlassen der Leibherren abseiten der Leibeigenen, wie es denn auch verboten ist, leibeigene Witwen oder Mädchen ohne Genehmigung des Herrn zu vermählen. Sogar in den Militärdienst dürfen Leibeigene nicht wider Willen und Genehmigung des Herrn genommen werden. Besondere Vorschriften betreffen das Recht der Herren, ihre entlaufenen Leibeigenen zurückzufordern, welches auch der zehnjährigen Verjährung nicht unterworfen ist, falls binnen der gesetzlichen Frist Meldungsgesuche eingereicht worden sind.

Gewisse Ausnahmen oder Milderungen dieser Regel macht das Gesetz für gewisse Gegenden, wie Neurußland, Grusien und andere, in welche sich Entlaufene vor dem Erlasse gewisser Gesetze oder unter frühern Verhältnissen begeben haben. Selbst nach Sibirien deportirte und in andern ähnlichen Verhältnissen befindliche Landstreicher können, wenn ihre Besitzer sie wiedererkennen, binnen kurzer Frist zurückgefordert werden. Sind während der Flucht Verehelichungen vorgegangen, so folgen Frauen und Kinder den Männern, und wenn eine entlaufene Witwe oder ein entlaufenes Mädchen sich mit einem freien Manne verehelicht, so erhält der Besitzer ein festgesetztes Abzugsgeld. Für unvorsätzliche, aber nicht für vorsätzliche Tödtung eines Leibeigenen erhält der Besitzer vom Todtschläger eine Geldentschädigung. — Die persönlichen Leistungen der Leibeigenen, welche der Besitzer verlangen kann, dürfen zwar aller Art sein, jedoch die Leibeigenen nicht zu Grunde

richten, und es muß die gesetzlich bestimmte Anzahl Tage zur Verrichtung ihrer eigenen Arbeiten ihnen übriggelassen werden. Die Bauern sind nur zu dreitägiger wöchentlicher Arbeit für den Gutsherrn verpflichtet und dürfen nicht an Sonntagen und den gesetzlich angegebenen Feiertagen zur Arbeit genöthigt werden. Der Besitzer kann übrigens nach seinem Ermessen Bauern an den Hof und Hofesleute zur Feldarbeit nehmen, auch seine Erbleute, unter Beobachtung gewisser Beschränkungen, andern Personen zur Erziehung oder zur Unterweisung in einem Handwerke in den Dienst (jedoch nicht zu Bergwerksarbeiten) geben. Der Herr hat die Gerichtsbarkeit über die Leibeigenen in Civil- und Polizeisachen (nicht in Criminalsachen), er kann Correctionsmittel und Polizeistrafen, jedoch ohne körperliche Verstümmelung und Gefährdung des Lebens der Leibeigenen, anwenden oder die Regierung wegen der Bestrafung angehen, auch sie in Zuchthäusern und Arbeitsanstalten und sogar zur Strafe für Flucht und andere Vergehen — auf Grund des Rekrutenreglements — zu Rekruten abgeben. Nicht minder steht es ihm frei, seinen Leibeigenen für freche Vergehen und nicht zu duldende Führung von sich und von seinem Gute für immer zu entfernen und ihn zu diesem Zwecke der Gouvernementsregierung zur Verfügung zu stellen. Auch für Vergehungen gegen den Herrn und dessen Rechte werden sie auf seine Bitte von der Regierung entweder einer Polizeistrafe unterzogen, oder in Zucht- und Arbeitshäuser, oder in die Civilarrestanten-Compagnie abgegeben. Auf Erlaubniß des Herrn oder (in dessen Ab-

wesenheit) des Prikastschiks oder des Aeltesten können sich die Leibeigenen mit gesetzlichen Pässen im ganzen Reiche aufhalten und erhalten so ohne Aufenthalt freien Durchzug, wenn sie zum Verkaufe eigener oder gutsherrlicher Erzeugnisse nach benachbarten Dörfern oder nach Städten und Jahrmärkten, wie weit dieselben auch von ihren Dörfern entfernt sein mögen, entlassen werden. Der Gutsherr hat das Recht der Uebersiedelung seiner Bauern von ihm gehörigen Landstücken auf andere (jedoch wol nur auf solche, die ihm ebenfalls gehören?). Eine Beschränkung dieses Rechts findet statt bei den transkaukasischen Besitzern; auch sind den Gutsherren überhaupt gewisse Pflichten in Bezug auf die Religionsübung orthodoxer Bauern bei deren Uebersiedelung in die Ostseegouvernements oder in die von Polen wieder acquirirten Gouvernements aufgelegt. Zur Uebersiedelung von Bauern, die mit ihrem bewohnten Lande an Creditanstalten verpfändet sind, ist der letztern Genehmigung erforderlich, sowie zur Uebersiedelung der Leute und Bauern im donischen Heere die Genehmigung der Heeresverwaltung, welche insbesondere auf die hinlängliche Versorgung der Ueberzusiedelnden mit Land zu sehen hat. Das Recht der Uebersiedelung erstreckt sich nicht auf die für Possessionsawoden und Fabriken angekauften Bauern. — Betreffend die Uebertragung der Leibeigenen von einem Besitzer auf einen andern ebenfalls seinem Stande nach, — d. h. durch erblichen Adel, oder ausnahmsweise, in gewissen Fällen, durch persönlichen Adel — zu deren Besitz berechtigten, wird ein vom Kaiser Nikolaus erlassenes Verbot, Leib-

eigene ohne Land anzukaufen, angeführt und darin der Grundsatz gefunden, daß die Person vom Boden unzertrennlich sei, ihr also ein gewisses Eigenthumsrecht an der Scholle, an welche sie gebunden sei, zugestanden werde (man s. Bandow, „Nikolaus I., Kaiser von Rußland u. s. w.", Berlin 1855, S. 23). Demnach ist das Verbot von einigen Schriftstellern dahin aufgefaßt, daß niemand das Recht habe, sein Land allein, ohne die dazu gehörigen Leibeigenen, zu verkaufen (Zando, „Russische Zustände im Jahre 1855", S. 121). Nach Angabe Turgenieff's („Rußland und die Russen", Grimma 1847, II, 58) ist in einem an den Senat gerichteten Ukas Peter's I. befohlen, ein Reglement abzufassen, wodurch, wenn möglich, der Verkauf von Menschen ohne das Land, welches sie bewohnen, untersagt werde, dieser Befehl aber nicht vollführt worden. Außerdem bemerkt er, man spreche von einer unter der gegenwärtigen Regierung gegen den Verkauf von Leibeigenen erlassenen Ordonnanz. Die hierher gehörigen Bestimmungen des Swod reduciren sich darauf, daß der Erwerb von Leibeigenen überhaupt nur unter der Bedingung geschehen dürfe, daß die Erwerber die Leibeigenen zu ihren eigenen angesiedelten unbeweglichen Gütern anschreiben, und daß der Verkauf von Leibeigenen ohne Land auf Jahrmärkten und unter öffentlichen, mit persönlicher Ausstellung verbundenen Ausbietungen, sowie Verkauf und Uebertragung einzelner, von ihren Familien getrennter Leibeigenen untersagt ist (Swod, §. 988). Freilich wird hernach (§. 1094) unter den Fällen, in welchen Leibeigene Kronbauern werden sollen,

der Fall des Kaufs und Verkaufs solcher ohne Land (ohne eine Beschränkung dieser allgemein lautenden Bestimmung) angegeben. — Dolgorukow (a. a. O., I, 157) gibt an, daß zur Umgehung des Verbots des Einzelverkaufs von Leibeigenen Scheinverkäufe kleiner Landstücke gemacht wurden. Uebrigens berechtigt nur der erbliche Adel zum Besitze Leibeigener, auch wenn dieser Besitz nur temporär sein sollte. Personen nichtadelichen Standes dürfen jedoch Leibeigene, welche von Herrschaften mit Pässen und gesetzlichen Scheinen entlassen sind, gegen Miethlohn in Dienste nehmen. Doch ist es den Gutsbesitzern verboten, ihre Leibeigenen zu unzünftigen Handwerkern in die Lehre zu geben. Die in der Leibeigenschaft geborenen legitimen Kinder werden nach dem Vater als Leibeigene betrachtet, auch wenn die Mutter von freier Abkunft ist. Findlinge werden auf den Wunsch ihres Erziehers zu dessen Leibeigenen angeschrieben, wenn er berechtigten Standes ist und die Findlinge vor ihrem zehnten Lebensjahre aufgenommen hat. Personen weiblichen Geschlechts, die sich mit Leibeigenen verehelicht haben, verlieren dadurch nicht ihren Stand. Aufgehoben wird die Leibeigenschaft entweder durch den Willen der Gutsherren, d. h. durch Freilassung, oder durch das Gesetz aus verschiedenen Gründen, insbesondere wegen Beweises der freien Abkunft, wegen gewisser Verbrechen des Herrn, wegen Eintritt in den Militärdienst bei Rekrutenaushebungen u. dgl., überhaupt dadurch, daß ein Leibeigener zur Disposition der Regierung gestellt wird (Swod, §. 1075). Dazu gehört namentlich der Anfall adelicher Güter an die Krone durch

Confiscation oder Vererbung oder wegen Kronforderungen, auch Ankauf derselben für die Krone (Swod, §. 1094), sowie die Uebertretung der oben angeführten Gesetze, betreffend den Verkauf Leibeigener. — Wer ohne Land persönlich freigelassen ist, muß sich bei der Revision zu irgendeinem Stande anschreiben lassen, sonst werden die Erwachsenen und Tauglichen in den Militärdienst abgegeben und die Untauglichen zur Ansiedelung verschickt.

Wir übergehen mancherlei, die Leibeigenschaft betreffende specielle Bestimmungen des Swod und kommen zu den Verpflichtungen der Leibherren als solcher. Es werden drei Kategorien derselben aufgeführt, nämlich 1) für die Verpflegung und den Wohlstand der Leibeigenen zu sorgen, 2) für die Erfüllung der Staatsleistungen abseiten der Bauern Sorge zu tragen, 3) in gesetzlich bestimmten Fällen sich für sie zu verwenden und für sie zu verantworten. — Die erste Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Unterhalt derjenigen Leibeigenen, die sich durch Arbeit nicht ernähren können, welchen keine Bettelei gestattet werden darf. Der Gutsbesitzer muß auch darüber wachen, daß die Bauern die Ländereien nicht unbearbeitet liegen lassen, und muß ihnen die nöthigen Mittel dazu geben. Bei Verkauf oder Verpfändung von Land ohne Leibeigene sollen den Bauern nicht weniger als $4^1/_2$ Desjatinen (dies bezieht sich jedoch auf die Güter, in welchen schon früher weniger als $4^1/_2$ Desjatinen vorhanden waren) für den Kopf verbleiben. Verbleibt ihnen weniger und wird diesem Mangel im Laufe eines Jahres nicht auf eine oder andere Weise abgeholfen,

so werden die Bauern der Krone übergeben und auf Kronländereien angesiedelt. Wenn durch die Schuld des Herrn ein Dorf völlig in Verfall geräth und die Bauern mit unmäßigen und unerträglichen Lasten beladen oder mit nicht zu duldender Härte behandelt werden, so steht es den örtlichen Gouvernementschefs frei, eine Vormundschaft über die Güter solcher Gutsherren einzusetzen, welches die Folge hat, daß ihnen die ökonomische Verwaltung derselben und der neue Erwerb von Hofesleuten und Bauern durch Kauf untersagt wird. Sogar der persönliche Aufenthalt auf den Gütern und die Uebertragung derselben an dritte Personen, mit Ausnahme des Verkaufs, ist ihnen in solchem Falle verboten. Auch wegen der Anhäufung von Abgaberückständen tritt Vormundschaft (nach den im Steuerreglement enthaltenen Regeln) ein. Die Verwendung der Gutsherren für ihre Leibeigenen findet namentlich in der Weise statt, daß jene in allen Civilsachen für diese Klage führen und sich auf Klage einzulassen berechtigt sind. Doch können die Leibeigenen mit Erlaubniß der Herren auch ihre Sachen selbst führen. Was die Verwendung in Criminalsachen betrifft, so können die Gutsherren bei der Untersuchung und bei den Gerichten der ersten beiden Instanzen alles anführen, was die Wahrheit aufdecken und den Unschuldigen rechtfertigen kann. In allen Kronbeitreibungssachen, betreffend z. B. die Zahlung von Strafen, Poschlinen u. s. w., ist der Gutsherr für seine Leibeigenen verantwortlich, wenn er sich nicht von der Zahlung solcher Gelder lossagt. Es ist aber verboten, wegen der von den Gutsherren zu

bewerkstelligenden Beitreibungen ihre Leibeigenen zur Arbeit abzugeben und ihre Hofesleute und Bauern ohne Land öffentlich zu verkaufen. Bei Kronbeitreibungen von Gutsherren, die nur Hofesleute und Bauern ohne Land haben, werden die sich vorfindenden Leibeigenen nebst ihren Familien der Krone übergeben mit Anrechnung der gesetzlich bestimmten Vergütung zur Liquidirung der auf den Gutsherren ruhenden Schuld. Ein ähnliches Verfahren findet statt wegen Privatschulden. — Seit dem 2. Mai 1833 können Leibeigene ohne Land nicht zur Sicherstellung und Befriedigung irgendwelcher Privatschulden vorgestellt und angenommen werden.

Gewisse Beschränkungen der Gewalt des Leibherrn finden statt, wenn der Leibeigene auf gerichtlichem Wege seine Freiheit reclamirt, bis zur definitiven Entscheidung. Auch entstehen Beschränkungen aus Civil-, Criminal- und Polizeigesetzen im Falle einer über das Gut des Herrn verhängten Vormundschaft oder Verbotanlegung. Leibeigene, die mit Genehmigung des Gutsherrn und auf Grund eines gesetzlichen Scheins Handelsgeschäfte treiben, können von denselben nicht auf Verlangen des Herrn zurückgehalten werden um sie in den Militärdienst abzugeben oder nach Sibirien überzusiedeln.

Unbewegliches Vermögen können Leibeigene nach dem Swod nicht erwerben. Fällt solches ihnen durch Erbschaft zu, so wird es verkauft und der Erlös ihnen übergeben, oder beziehungsweise (wenn Leibeigene zu dem Lande gehören) fällt es der Krone gegen eine Entschädigung

zu. *) — Die Leibeigenen können jedoch mit Genehmigung des Gutsherrn Fabriken und Sawoden unter Beobachtung der allgemeinen desfallsigen Regeln errichten, Handel treiben, zeitweilig in Zünfte treten, Handwerke in Dörfern treiben und die Erzeugnisse derselben in Städten verkaufen. Auch ist es ihnen nicht verboten, Gelder darzuleihen und Geldanleihen ohne Handelsscheine zu machen, letzteres jedoch nur mit Genehmigung des Leibherrn und unter Verbürgung desselben oder anderer Personen andern Standes. Leibeigene, die nicht zu den Handelsklassen gehören, können nicht zur Bürgschaft bei einem Darlehn angenommen werden; nur in den Gouvernements Tschernigow und Poltawa kann es mit Genehmigung des Gutsherrn und nur für die Summe von 9 Rub. Silber geschehen. — Nach Angabe des Grafen Ficquelmont (a. a. O., S. 74) hat Alexander I. verordnet, daß ein Leibeigener, welcher sich durch Betreibung des seiner Klasse gestatteten Handels ein bedeutendes Vermögen erworben habe, berechtigt sein solle, sich um einen vereinbarten Preis seine Freiheit zu erkaufen. Daß solche Freilassungsverträge vorgekommen sind, ist bekannt, aber von einem desfallsigen Rechte der Bauern haben wir im Swod nichts gefunden. — Man ersieht aus den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen, daß die Leibeigenen nicht geradezu rechtlos waren, aber sich doch in einem be-

*) Durch eine Verordnung vom 3. März 1848 ist den gutsherrlichen Bauern der Ankauf unbeweglichen Eigenthums gestattet („Mittheilungen u. s. w.", S. 100).

schränkten und mangelhaften Rechtszustande befanden. Die wirthschaftlichen Verhältnisse der leibeigenen Bauern sind ähnlich denen der Kronbauern und, wie diese, nach der Oertlichkeit untereinander verschieden. Es finden sich also auch bei ihnen die bemerkten Unterschiede zwischen Obrok- und Frohnbauern, zwischen der Bemessung der Leistungen nach Seelen und derjenigen nach Tjaglos, zwischen der groß-russischen Gemeindeverfassung und derjenigen, welche in den westlichen Gouvernements die gewöhnliche ist. Freilich hing das alles im ganzen von den Gutsherren ab, die nach Gutdünken Einrichtungen machen und ändern konnten; indessen haben die meisten es wol beim Alten und Hergebrachten gelassen. Natürlicherweise entrichten nur diejenigen Leibeigenen, welche keine Frohndienste leisten, den Obrok (welcher bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft bei sehr wenigen in eine Grundrente verwandelt ist), und zwar nicht an die Krone, sondern an ihre Gutsherren, und haben daneben dieselben Staats- und Landesabgaben, auch die Rekrutenpflicht wie die Kronbauern zu tragen, aber ihre Gutsherren waren (wie bemerkt) der Krone für die Erfüllung ihrer Staatslasten zunächst verantwortlich. Die Kopfsteuer ist bei ihnen dieselbe wie bei den Kronbauern (man s. „Mittheilungen u. s. w.", S. 26). Der Obrok ist nicht gesetzlich bestimmt, richtet sich daher nach der Größe des gegebenen Landes, der Möglichkeit anderswo, z. B. durch Fabrikarbeit, Geld zu verdienen u. dgl. und auch nach den Bedürfnissen des Gutsbesitzers und nach seinem Willen. Ehemals bestand der Obrok in Naturalien und Gegenständen

des Bauernerwerbs; jetzt wird er ausschließlich in Geld verlangt. Es ist bemerkt worden, daß der Bestand des persönlichen Obroks für den Ackerbau nachtheilige Folgen habe, indem die Leute den landwirthschaftlichen Erwerb vernachlässigen und sich andern, weniger mühevollen Arbeiten hingeben. Im Durchschnitt glaubt man den Obrok der herrschaftlichen Bauern zu 15 Rub. Silber vom Tjaglo berechnen zu können (ebend., S. 33), oder zu 10 Rub. Silber von der Revisionsseele (ebend., S. 71). Auf Gütern, wo weniger gezahlt wird, haben die Obrokbauern gewöhnlich außer der Geldzahlung eine Arbeit zu verrichten, z. B. bei der Heuernte behülflich zu sein u. dgl. Diejenigen Individuen aber, welche kein Land benutzten, sondern sich ausschließlich außerhalb der Dorfgrenzen aufhielten und ihren Erwerb suchten, oder zu deren Unterweisung in einem Handwerke der Edelmann ein Kapital verwendet hatte, waren in der Regel zu einer höhern Zahlung verpflichtet, welche sich dann auch auf die weiblichen Individuen nach Verhältniß erstreckte (ebend., S. 33 fg.). — Diejenigen der (obenerwähnten) Halbbauern (Polowniki), welche etwa noch Privatbauern sind, standen nicht im Verhältnisse der Leibeigenschaft (man s. Haxthausen, a. a. O., I, 290). In neuerer Zeit ist der Obrok häufig eine unzuverlässige Einnahme für den Edelhof geworden, und hat dieses zur Einrichtung von Hofesländereien und somit auch zu einer fleißigern Bearbeitung des Bodens durch Frohndienste geführt („Mittheilungen u. s. w.", S. 33). In öffentlichen Blättern ist, mit Bezug auf einen Ausweis des Ministeriums

des Innern, angegeben worden, daß vor Veröffentlichung des kaiserlichen Manifestes von den 10 Mill. Leibeigenen männlichen Geschlechts etwa 3 Mill. in Obrok und 7 Mill. im Frohnverhältnisse standen (Schreiben aus Petersburg vom 3. März 1863 in der „Wiener Zeitung" desselben Jahres, Nr. 61).

Die gesetzliche Beschränkung der Frohndienste auf drei Tage in der Woche haben wir bereits angeführt. Aber für die Gouvernements Kiew, Podolien und Volhynien hat ein Bauernreglement vom 26. Mai 1847 die Gehorchsleistung besonders bestimmt (ebend., S. 40). Dort werden je nach dem zugetheilten Grundstücke Bauern von einem ganzen Tjaglo, deren Familie wöchentlich einen Arbeiter mit Anspann auf drei Tage und einen weiblichen Arbeiter auf einen Tag zu stellen hat, unterschieden von Bauern von einem halben Tjaglo, welche wöchentlich zwei männliche und einen weiblichen Arbeitstag zu Fuß stellen. Außerdem gibt es Gemüsegärtner, welche einen nach der Taxe zu bestimmenden Obrok und daneben 24 Arbeitstage im Jahre leisten, und sogenannte Lostreiber, welche entweder einen Obrok von 1 Rub. 50 Kop. Silber von jedem männlichen und die Hälfte davon von jedem weiblichen Individuum entrichten, oder nach Wunsch zur Arbeit verwendet werden können. Man will (jedoch nicht mit völliger Sicherheit) die Arbeit eines Fröhners zu 10 Rub. Silber in Geld geschätzt haben (ebend., S. 77).*)

*) Aus den Verhandlungen der Gouvernementscomités (Kap. XIII)

Die Landespräſtanden leiſten die Bauern auf Privatgütern häufig in natura, faſt ebenſo häufig auch durch

---

erſieht man, daß die Frohndienſte nach ſehr verſchiedenen Maßſtäben in verſchiedenen Verhältniſſen, Jahreszeiten, Gegenden u. ſ. w. gemeſſen wurden. Man unterſcheidet Männer- und Frauenarbeit, Sommer- und Wintertage, Hand- und Pferdedienſte, wobei ein Pferd mit einem Arbeiter für ein Geſpann gerechnet wird. Doch gibt es auch Gegenden, wo es Sitte iſt, die Arbeit mit mehrern (zwei bis drei) Pferden zu verrichten. In den großruſſiſchen und weißruſſiſchen Gütern wird als unumgängliche Bedingung jeder Bauernwirthſchaft angegeben, daß ein beſonderes Geſpann für die Frohnarbeit gehalten werde. Eigenthümlich iſt das Verhältniß in den Gegenden, wo der Boden mit Ochſen bearbeitet wird und alſo auch die Frohndienſte durch Ochſen geleiſtet werden. Dabei genügt bei einer mittlern Größe der Feldantheile (wenn wir recht verſtanden haben), daß nur ein Drittel der Tjaglowirthſchaften mit Arbeitsvieh verſehen ſei, um auch das Feld der übrigen Wirthe zu rechter Zeit zu beſtellen.

Aus dem bisherigen Leibeigenſchaftsverhältniſſe entſtand auch die Ungleichheit, daß ein mit einem gewiſſen Talent oder einer beſondern Kunſt begabter Fröhner ſeinem Herrn mehr Vortheil brachte als ein anderer. Insbeſondere findet ſich dies ohne Zweifel häufig da, wo die Frohndienſte bei Fabrik- oder Manufacturunternehmungen geleiſtet werden. — Eine Erleichterung des Frohndienſtverhältniſſes gewährte der bisher auf allen gut eingerichteten Gütern (vielleicht mit einer gewiſſen Ausnahme) eingeführte Gebrauch, daß man an den kirchlichen und von der Regierung angeordneten Feiertagen nicht arbeiten ließ und daß dieſe Tage den Bauern als abgearbeitet angerechnet wurden.

Andererſeits ſind bisjetzt mehr oder weniger Hülfstage gebräuchlich, zuweilen ganz unbeſtimmt oder nur durch die Dringlichkeit des Bedürfniſſes der gutsherrlichen Wirthſchaft beſtimmt, auf manchen Gütern aber der Zahl nach für immer beſtimmt, auch wol nach Umſtänden durch Geldlohn vergütet. Nimmt man zu ſolchen Hülfstagen nur zur ſchnellern Förderung der Arbeit ſeine Zuflucht, ſo werden ſie als gewöhnliche Frohntage eingerechnet.

Als eine beſonders drückende Klaſſe der Frohndienſte betrachtet

Miethe, wobei die Größe der Zahlung, wie zu erwarten ist, von der Lage des Gouvernements abhängt. In einigen Gegenden des Gouvernements Petersburg beträgt sie 2 Rub. 50 Kop. Silber von jeder Seele. Da über die Summe dieser Leistungen nichts veröffentlicht war, so nahm man zum Behufe einer Schätzung der Naturalprästanden die Leistungen der Kronbauern zum Maßstabe und berechnete danach (etwa im Jahre 1848) diejenigen der gutsherrlichen Bauern (wahrscheinlich durchschnittlich) zu 38 Kop. Silber von jeder männlichen Revisionsseele (ebend., S. 67). Die Rekrutirungslast der gutsherrlichen Bauern ward (zur selben Zeit) zu 25000 Individuen durchschnittlich für das Jahr angegeben. Die dabei erforderlichen Geldausgaben berechnete man zu 7 Kop. Silber, außerdem noch andere Geldprästanden (Polizeisteuer u. dgl.) zu 45 Kop. Silber und für Wegbau 9 Kop. Silber für jede Revisionsseele, sodaß die Summe aller Staatsabgaben für die Seele 1 Rub. 85 Kop. Silber betragen dürfte (ebend., S. 69). Die Leistungen der gutsherrlichen Bauern zu Gemeindezwecken sind weder gesetzlich bestimmt, noch untereinander übereinstimmend; doch will man sie nicht unter 50 Kop. Silber für die Seele

---

man diejenigen Frohnfuhren, welche die Bauern zum Behufe des Transports der Landproducte nach den Verkaufsorten leisten, obgleich man zugibt, daß die Bauern in den betreffenden Gegenden durch altherkömmliche Sitte daran gewöhnt sind, daß diese Fuhren auch in die abgearbeiteten Tage eingerechnet werden und selbst in manchen Fällen eine Geldvergütung gegeben wird, wie denn auch für etwaigen Verlust und Schaden früher das patriarchalische Verhältniß zwischen Gutsherren und Bauern die Mittel zum Ersatze darbot.

schätzen (ebend., S. 74). Der jährliche Beitrag an Getreide für die Vorrathshäuser ist zu ungefähr 40 Kop. Silber berechnet worden. Die ganze Summe der Leistungen der gutsherrlichen Bauern theils an den Staat, theils an den Grundherrn, theils zu Gemeindezwecken würde nach vollständiger ungefährer Berechnung zu 17 Rub. 7 Kop. Silber für jede arbeitsfähige Revisionsseele durchschnittlich anzuschlagen sein; wogegen die Summe aller Leistungen der Kronbauern nur zu 7 Rub. 24 Kop. Silber berechnet ist (ebend., S. 75). Der Unterschied liegt hauptsächlich in dem geringen Betrage des Obroks, welchen die Kronbauern zahlen. Jedenfalls scheint aber die ganze Berechnung der Genauigkeit durchaus zu entbehren.

Für die Getreidemagazine haben die gutsherrlichen Bauern jährlich von jeder Revisionsseele ½ Tschetwert Roggen oder Weizen oder 2 Garnez Hafer oder Gerste zu entrichten, womit so lange fortgefahren wird, bis der Vorrath von 1½ Tschetwert für die Seele zusammengekommen ist („Mittheilungen u. s. w.", S. 117). Auch Beiträge in Geld werden erhoben zur Bildung eines Kapitals, aus welchem in außerordentlichen Fällen Geldvorschüsse zum Ankaufe des benöthigten Getreides gemacht werden. Die gutsherrlichen Bauern entrichten jährlich dazu 3 Kop. Silber von jeder Revisionsseele, bis sich 48 Kop. Silber für die Seele gesammelt haben („Mittheilungen u. s. w.", S. 124). Das Getreide sollen die Magazine als Korn (in Körnern?) aufnehmen, und es ist womöglich jährlich gegen frisches umzutauschen. Uebrigens darf auf keinem Privatgute nach

eingebrachter Ernte, sie mag ausgefallen sein, wie sie wolle, irgendein Theil des Winterkorns zu Speise oder Verkauf verwendet werden, bis das zur Aussaat nöthige Quantum abgesondert ist. Das in die Magazine zu liefernde Getreide wird mehr und mehr (bei den Apanagebauern allgemein) durch vereinte Bearbeitung eines ausdrücklich angewiesenen Gemeindeackers producirt. Auf Privatgütern hat diese Einrichtung zuerst im Gouvernement Simbirsk stattgefunden, und zwar infolge gemeinsamen Beschlusses des Adels, und diesem Beispiele ist der Adel zweier Kreise des orenburgischen Gouvernements, sowie ein Theil des Gouvernements Nowgorod gefolgt („Mittheilungen u. s. w.", S. 123).

Es finden sich noch andere Beispiele wohlthätiger Einrichtungen russischer Gutsbesitzer. Dahin gehören die Rekrutenkassen in den Dörfern des Fürsten Wasilii Wasiljewitsch Dolgorukow. Eine solche Kasse unterstützt den Aeltesten und Wirth einer Familie, aus welcher ein Bauer als Rekrut eintritt, um denselben zu equipiren und die dafür von der Krone zukommende Summe in eine Creditanstalt einzutragen, welche sie nach vollbrachten Dienstjahren dem Soldaten oder, im Falle seines Todes, seiner Familie mit den Zinseszinsen erstattet. Ein zweiter Zweck ist, jedem Rekruten je nach seiner Aufführung 5—10 Rub. Silber zukommen zu lassen, von denen er 3 Rub. Silber in die Kriegskasse eintragen muß, welche ihm mit den übrigen Ersparnissen bei der Verabschiedung zurückgegeben wird. Das Kapital dieser Kassen entsteht aus theils jährlichen,

theils einmaligen Beiträgen. Durch die letztern wird derjenige, welcher die bestimmte Summe entrichtet, der Rekrutenstellung überhoben. Was von den Summen der Beiträge übrigbleibt, bildet ein unantastbares Kapital, welches in einer Creditanstalt niedergelegt wird und Zinseszinsen trägt, bis das Kapital der Hälfte der von der Gemeinde zu zahlenden Kopfsteuer gleichkommt, worauf diese aus den Zinsen entrichtet wird („Mittheilungen u. s. w.", S. 143 fg.). Derselbe Fürst und der Fürst Sanguschka haben Hülfsbanken zum Behufe kleiner Vorschüsse für ihre Bauern errichtet. Der erstere Fürst gibt dazu jährlich 30 Kop. Silber von jeder Seele und ebenso viel hat die Gemeinde beizutragen, und dazu kommt noch eine Abgabe von den Bauern, welche Urlaubspässe nehmen (ebend., S. 147 fg.).

Die Hofesleute insbesondere betreffend haben wir hier nur wenige Bemerkungen zu machen. Im Swod haben wir keine hierher gehörigen Gesetze gefunden. Aber durch einen Ukas vom 2. März 1848 ist es verboten, ferner dem Hausgesinde Bauern zuzuzählen. Es sind deshalb nur solche Personen als Hausleute anzusehen, die als solche in den Revisionstabellen der zehnten (im Jahre 1858 geschehenen) Volkszählung eingeschrieben sind. Nach dieser Zählung waren bewohnten Gütern 712380, dagegen aber Häusern und Kapitalien nur 11345 Köpfe männlichen Geschlechts zugeschrieben. Nach der neunten (im Jahre 1851 geschehenen) Volkszählung war die Zahl der erstern nur 500885, die der letztern dagegen 18756.

Die zu den Possessionsfabriken und Sowoden zu-

geschriebenen Leute betreffend, verweist der Swod auf das Berg- und Gewerbereglement. Es gibt solche namentlich im Gouvernement Perm, aber daneben dort auch Bauern, welche nach der bisherigen Einrichtung an den dortigen Privatbergwerken, namentlich Hüttenwerken und Fabriken, Frohnen zu leisten haben, ohne dazu angeschrieben zu sein. Der in Privathüttenwerken arbeitenden, theils eingeschriebenen, theils nicht eingeschriebenen Bauern sind (wie in den Comitéverhandlungen angegeben ist) ungefähr 300000. Die nicht eingeschriebenen unterscheiden sich von der übrigen ackerbauenden Bevölkerung, da sie auch Ackerbau treiben, nur dadurch, daß sie ihre Frohnarbeit in den Hüttenwerken, aber nicht auf den Feldern der Gutsherren leisten. An Salinen, vorzugsweise im Kreise Solikansk, sollen 3600 solche Arbeiter angestellt sein, die sich aber wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens fast gar nicht mit Ackerbau beschäftigen, sondern von den Salinenbesitzern Geld und Lebensmittel erhalten.

Die übrigen, im Swod (wie oben bemerkt) erwähnten, beschränkter Leibeigenschaft unterworfenen Klassen sind (nach §. 914) theils Kalmücken- und Kirgisenkinder und andere Asiaten, welche vor dem am 8. Oct. 1825 erfolgten desfallsigen Verbote durch Kauf oder Tausch auf der sibirischen und orenburgischen Linie erworben sind, — theils mohammedanische oder heidnische Unfreie, die von den schottischen Colonisten der kaukasischen Provinz, gemäß dem von den Bergvölkern ihnen ertheilten Privilegium, gekauft werden. Die Beschränkungen

der Leibeigenschaft bestehen bei allen, oder doch den meisten, im Verbote des Wiederverkaufs, ferner theils in der Begrenzung der Dauer des Verhältnisses innerhalb einer gewissen Anzahl Jahre, welche nach dem Alter des Leibeigenen verschieden ist, oder in dem Mangel der Erblichkeit der Leibeigenschaft. Als beschränkte Leibeigenschaft wird (ebend.) auch die der kaukasischen Jasire oder Knechte erwähnt. Endlich finden sich (§. 1003 fg.) örtliche Ausnahmsregeln für Grusien und das donische Heer. In Grusien ist den leibeigenen Bauern beim öffentlichen Verkaufe der Güter, denen sie angehören, falls derselbe wegen Insolvenz der Besitzer geschieht, ein bedingtes Loskaufsrecht, auch den nicht erblichen Edelleuten der Besitz von Leibeigenen untersagt. Im Lande der donischen Kosacken hatten, bei dem vorhandenen Ueberflusse an Land, bis zum Jahre 1835 Gutsbesitzer und Bauern unbestimmte Flächen im Besitze. In diesem Jahre aber ward der bäuerliche Besitz auf 15 Desjatinen für den Kopf bestimmt und zwar mit dem Eigenthumsrechte des Gutsherrn, — bei Uebersiedelungen der Bauern aber auf 20 Desjatinen. Dies ist allmählich, jedoch nicht ganz vollständig, unter Vermessung der Ländereien, zur Ausführung gebracht. Durch spätere Verordnungen ist den Gutsherren der Verkauf der Güter nur an Adeliche vom Stande der Kosacken erlaubt und die Gewinnung von Steinkohlen und andern Mineralien aus ihrem Boden verboten. Uebrigens ist in diesem Lande das Recht, Hofesleute und Bauern zu besitzen, auf Beamte des donischen Heeres, die den erblichen Adel haben, beschränkt.

Der Vollständigkeit wegen bemerken wir Folgendes über die Apanagebauern, von welchen von Buschen (a. a. O., S. 224) sagt, daß sie ein sonderbares Mittelding zwischen den freien Staatsbauern und Leibeigenen darstellen und von den letztern eigentlich sich nur durch eine den Staatsbauern näher kommende Administration auszeichnen. Hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegen den Staat (wie oben bemerkt) den herrschaftlichen Bauern gleichstehend, machen sie, wie von Buschen (a. a. O.) es ausdrückt, nebst den Schloßbauern das Privateigenthum des Kaisers und der kaiserlichen Familie aus. P. von Köppen („Ueber die Vertheilung der Bewohner Rußlands nach Ständen u. s. w.", S. 414) gibt für den Anfang des Jahres 1843 die Zahl aller männlichen Apanagebauern zu 761955 an. Kopfsteuer bezahlen sie wie die Reichsbauern, nämlich 86 Kop. Silber für den Kopf („Mittheilungen u. s. w.", S. 26). Der Obrok, welchen sie zahlen, ist dem der Kronbauern gleich und hängt daher ebenfalls von den Gouvernements ab, in denen die Dorfschaften liegen; aber nur diejenigen, welche zu wenig Land besitzen, als daß eine Bodenrente bei ihnen eingeführt werden könnte, zahlen Obrok. Die Bodenrente beträgt 8 Rub. 60 Kop. Silber für den Tjaglo, d. h. für zwei männliche Seelen (so viel werden auf den Apanagegütern auf das Tjaglo gerechnet). Darin ist aber die Kopfsteuer mitbegriffen. Unter dem Tjaglo wird auf diesen Gütern ein Landstück verstanden, welches für den Unterhalt einer Bauerfamilie, mit Inbegriff der Grundsteuer und öffentlichen Lasten, hinreicht. Genauer bezeichnet ist es ein

Grundstück, welches 21 Rub. 50 Kop. Silber jährlichen Ertrag gibt (a. a. O., S. 31). Davon bekommt die Bauerfamilie (d. h. der Arendator) drei Fünftel und die Apanage (der Grundbesitzer) zwei Fünftel mit Inbegriff des Betrags der zu zahlenden Kopfsteuer (ebend., S. 37). Frohne findet nicht statt, wenn man nicht die Arbeit, welche die Apanagebauern den Gemeindeäckern zuwenden müssen, darunter verstehen will. Außerdem findet eine Gemeindesteuer statt, und kommen die Landesprästanden nebst Rekrutenstellung vor. Man hat berechnet, daß, wenn man 4 Desjatinen Land für jede Revisionsseele annimmt, der Apanagebauer von jeder Desjatine 2 Rub. 7 Kop. Silber an Abgaben und Leistungen zu zahlen hat. Aber in manchen Gouvernements besitzen die Bauern das Doppelte und selbst das Dreifache („Mittheilungen u. s. w.", S. 103). Man vergleiche übrigens mit dieser Angabe, was wir oben über den Betrag der Abgaben der sonstigen Leibeigenen und der Kronbauern bemerkt haben. Aber es fehlt dort die Berechnung auf die Desjatine. Diese ergibt (ebend.) auf Krongütern 1 Rub. 81 Kop. Silber und auf Privatgütern 4 Rub. 4 Kop. Silber.

Den Apanagebauern ist schon durch eine Verordnung vom 21. März 1800 der Ankauf unbeweglichen Eigenthums gestattet („Mittheilungen u. s. w.", S. 100). Auch Waldungen dürfen sie ankaufen. Bauholz erhalten sie unentgeltlich; zu andern Zwecken können sie nur gegen Bezahlung Holz aus den Apanagewaldungen bekommen. — Auf jegliche 50, 100 und 250 Seelen werden Getreidemagazine angelegt und nach einem ähnlichen Systeme wie bei den

Kronbauern benutzt. Aber das dazu erforderliche Getreide wird fast alles auf sogenannten Gemeindeäckern (für welche keine Bodenrente entrichtet wird) mittels der Arbeit aller Gemeindeglieder erzielt; — eine Einrichtung, deren Erfolge ungemein erfreulich ausgefallen sind (ebend., S. 118 fg.). Die Rückerstattung des geliehenen Getreides soll pünktlich bei der nächsten Ernte erfolgen, wobei statt einer Zinsenleistung auf jeden Tschetwert ½ Garnez darüber zu erheben ist, Geldzahlungen aber nur mit Erlaubniß des Apanagendepartements geschehen dürfen (ebend., S. 114). — Für die Feuerassecuranz ist das Princip der Wechselseitigkeit eingeführt. — Für die Sammlung von Hülfskapitalien und für die Errichtung von Bauernleihbanken ist Sorge getragen (ebend., S. 141, 147), ebenso für Dorfschulen, Ackerbauschulen und Musterwirthschaften. Man s. auch die jährlichen Berichte des Apanagenministeriums, aus denen sich außerdem noch ergibt, daß ein Kapital zur Pensionirung verabschiedeter Militärs, der Bevölkerung der Apanagengüter angehörig, angewiesen ist.

2) Thatsächliche, insbesondere wirthschaftliche Verhältnisse und Zustände der Leibeigenen.

Die allgemeinen Folgen des Leibeigenschaftsverhältnisses für die Bauern sind sehr verschieden beurtheilt und dargestellt. Berichterstatter, welche auf dem gegnerischen Standpunkte stehen, haben sie mit den schwärzesten Farben ausgemalt und Vortheile oder gute Seiten dieses Verhältnisses unerwähnt gelassen oder bestritten, welche dagegen von andern nachdrücklich hervorgehoben worden sind. Wenn

man aber z. B. die lange Reihe der Klagen N. Turgeniew's (a. a. O., II, 52—110) über Leibeigenschaft und Sklaverei durchgeht, so muß man wohl finden, daß, die Wahrheit der von ihm angeführten Thatsachen vorausgesetzt und von denjenigen Uebelständen, als deren Ursache er mit Unrecht jenes Verhältniß betrachtet, abgesehen, jene Thatsachen nicht dem Kerne der Sache, der adscriptio glebae, sondern theils der, freilich sehr beklagenswerthen, ungehörigen Ausdehnung derselben, theils, leider vielleicht nicht seltenen, Gesetzüberschreitungen und Misbräuchen zuzuschreiben sind; und freilich muß man ein Verhältniß, welches solchen Misbräuchen ausgesetzt ist, schon deshalb bedenklich finden. Dieselbe Betrachtung gilt auch von den andern Schriftstellern, welche auf derselben Seite stehen, z. B. von Dolgorukow (man s. dessen obenangeführtes Buch). Daß aber die Frage genügend untersucht oder berücksichtigt sei, ob nicht mit der Beseitigung jener Uebelstände die aus sehr wichtigen Gründen vielleicht wünschenswerthe Beibehaltung der Hörigkeit (adscriptio glebae) vereinbar sei, dürfte manchem Beurtheiler zweifelhaft erscheinen. Auch scheint um so mehr zu bezweifeln, daß die gänzliche Aufhebung derselben die Beseitigung jener Uebelstände in genügendem Maße zur Folge haben werde, wenn die Klagen der Kronbauern gegründet sind. Denn wollte man behaupten, die nun frei werdenden ehemaligen Leibeigenen würden ähnlichen Zuständen entgehen, wenn sie, wie es beabsichtigt wird, vollkommene Eigenthümer des von ihnen benutzten Bodens, im Gegensatze der Kronbauern, werden, so würde

wol kein gründlicher Kenner der Natur bäuerlicher Verhältnisse solcher Meinung beistimmen.*) Die Verbesserung

*) Uns ist zu obiger Stelle eine sehr interessante Bemerkung aus Petersburg zugegangen, die wir hier unverkürzt mittheilen: „Waren denn nicht die Gesetzüberschreitungen und Misbräuche unvermeidlich, da wo man von den Leibeigenen keine Klagen gegen solche Misbräuche annahm. Nicht in der glebae adscriptio, sondern in der unbeschränkten Gewalt des Herrn, in der vollen moralischen und materiellen Abhängigkeit des Bauern vom Gutsherrn bestand das Uebel.†) Wäre aber nur die glebae adscriptio aufgehoben, so wäre die Lage der Bauern nur sehr wenig oder kaum verbessert worden.††) Wo soll ein Bauer mit seiner Familie hingehen, wenn er gar nichts oder nur schwer transportirbare Gegenstände besitzt. Zu einem benachbarten Gutsherrn, vor dessen Chicanen und Misbräuchen er ebenso wenig gesichert ist? Die Hälfte der frühern Leibeigenen sind jetzt Grundeigenthümer geworden, aber sämmtlich sind sie ihren frühern schlechten Zuständen entgangen, da sich ihre Freiheit auf das Haus und eine genügende Quantität Landes stützt, welche man weder ihnen wegnehmen, noch ihre Abgaben dafür willkürlich ändern kann. Darum eben ist die factisch fast unbeschränkte Gewalt des Gutsherrn so plötzlich wie ein Phantom am 19. Febr. 1861 verschwunden! Selbst an eine Ausübung gewisser Patrimonialrechte, welche dem Gutsbesitzer für die kurze (zweijährige) Uebergangsperiode (bis zur Beschließung des die ökonomischen Verhältnisse bestimmenden Acts oder Ustawnaia gramata) die Gesetzgebung des 19. Febr. überließ, wollte der Gutsherr eigentlich im Durchschnitt nicht mehr denken. Es trat aber eine neue Macht sehr energisch auf, die des Friedensrichters. — Diese neue Institution kann als eine sehr gelungene betrachtet werden, wenn auch in manchen Fällen das Amt von sehr mittelmäßigen Subjecten bekleidet wird. Die Friedensrichter wurden sämmtlich aus dem Landadel rekrutirt, sogar meistentheils (fürs erste) durch förmliche Auswahl der Landadelichen. Früher hatten die Personen, welche das

†) Daß wir derselben Meinung sind, erhellt aus dem obigen Texte. (Anm. des Verfassers.)

††) Auch wir sind weit entfernt davon, der Aufhebung der glebae adscriptio neben dem Fortbestande der unbeschränkten Gewalt des Herrn das Wort zu reden. (Anm. des Verfassers.)

solcher Zustände scheint nur von der Verbesserung des Beamtenstandes zu erwarten zu sein. Daß diese aber höchst

---

Amt der Friedensrichter bekleideten, entweder als Beamte (Dienstadel) oder als Gutsbesitzer fungirt. Es waren meistentheils die besten Persönlichkeiten unter den Landadelichen, aber manche von ihnen waren in ihren frühern Functionen bei weitem nicht vorwurfslos. Man kennt einige Friedensrichter, die früher als Beamte bestechlich waren, und andere, die als Gutsbesitzer gewaltsam bis zur Grausamkeit handelten. Und doch sind dieselben Subjecte rechtlich und vorwurfslos als Friedensrichter! Das ist ein Beweis, daß die Verhältnisse, in welchen der Mensch steht und wirkt, den größten Einfluß auf seine Thaten und sogar moralische Eigenschaften ausüben. Tugendhelden, welche unter allen Bedingungen tugendhaft bleiben, sind ja fast ebenso selten wie Bösewichte, welche unter allen Umständen schlecht handeln. Die Masse der Menschen handelt gut, wenn sie in einer guten, gesunden Mitte wirksam ist, wo die guten Handlungen lohnender als die schlechten sind und das Gesetz aufrecht steht, um das Böse zu verfolgen, und schlecht dagegen in einer solchen Mitte, wo der Stand der Dinge auf sie verführerisch wirkt. Haben wir nicht zu oft gesehen, daß Deutsche aus einem gebildeten Mittelstande, welche sich in Rußland ansiedelten, als Beamte in Bestechlichkeit und als Oekonomen und Gutsverwalter an Grausamkeit bei weitem die russischen Beamten und Gutsherren übertrafen?

„Die Institution der Friedensrichter befindet sich gerade in solcher Lage, daß es schwer ist, in diesem Amte schlecht zu handeln. Zuerst steht das Amt hoch in der öffentlichen Meinung, weil man nur von dem Friedensrichter die friedliche Lösung der Frage ohne die gefürchteten Conflicte erwartete. Dann sind die Friedensrichter ziemlich gut remunerirt, was sehr wichtig für die wenig bemittelten unter ihnen ist, und endlich (was von besonderer Wichtigkeit ist) steht der Friedensrichter unter der unmittelbaren Controle der öffentlichen Meinung, da er zwischen zwei Parteien entscheidet (Gutsbesitzer und Bauergemeinde), welche das Gesetz in solches Gleichgewicht gestellt hat, daß beide dem Friedensrichter gleichmäßig erscheinen in ihrer Anklage gegen eine Ueberschreitung des Gesetzes zu Gunsten der Gegenpartei. Wenn aber eine solche Ueberschreitung eine Folge der Bestechung

schwierig und jedenfalls nur binnen eines langen Zeitraums durch Erziehung und Bildung zu bewirken sei, wollen wir nicht in Abrede stellen. Es fällt uns auf, daß wir, betreffend die Wirkungen der unter dem Kaiser Nikolaus zu diesem Zwecke von dem Fürsten Peter von Oldenburg gegründeten und, wie es scheint, trefflich eingerichteten Rechtsschule, einige Worte des Fürsten P. Dolgorukow gefunden haben, nach welchen deren Zöglinge sich allerdings fast alle durch Rechtlichkeit auszeichnen, aber, namentlich

---

wäre, so wäre ja die Stellung des Friedensrichters geradezu unmöglich, da man ihn nicht nur bei den Behörden, sondern auch bei der öffentlichen Meinung anklagen kann. Sogar der Beamtenstand ist schon in Rußland außerordentlich verbessert, da die Bestechlichkeit, welche früher vorherrschend war, eine Ausnahme geworden ist. Und dies ist das Resultat nicht der Gründung und Wirkung der Rechtsschule (welche doch mehr einen enchklopädischen als streng speciellen und wissenschaftlichen Charakter hat, alle Mängel einer geschlossenen Erziehungsanstalt besitzt und nur auf eine gewisse Reihe von Jahren einen Einfluß auf denjenigen, der ihre Mauer verläßt, ausüben kann), sondern die Wirkung einer größern Freiheit der Presse, einer Ausbildung einer gesunden öffentlichen Meinung, einer gründlichen Reform in manchen abgelebten Institutionen. Auch die Abschaffung der Leibeigenschaft hat zur Ausrottung der frühern Misbräuche mächtig beigetragen, da einerseits dadurch eine der verderblichsten Schulen der Willkür und Gewalt für immer verschwunden ist, und andererseits ist die Stellung des Beamten gegenüber einem freien Volke, welches schon die Existenz seiner Rechte zu fühlen anfängt, eine ganz andere geworden als die der frühern Beamten, gegenüber einem tief in Knechtschaft versunkenen Volke, welches in seinen Berührungen mit der Beamtenwelt immer seine Verhältnisse zu seinem Gutsherrn als Prototyp ins Auge faßte und nie den Muth haben konnte, denjenigen Beamten anzuklagen, welcher ihm gegenüber die schändlichsten Erpressungen und Misbräuche sich erlaubte."

im Justizministerium, noch in der Minderheit sind. — Zando rühmt die Erfolge dieser Anstalt als glänzend.

Der von manchen Schriftstellern empfohlene Constitutionalismus wird nach den Erfahrungen constitutioneller Staaten das Uebel der Bureaukratie wahrscheinlich nicht verbessern, sondern verschlimmern. — Was soll man vollends von der Urtheilsfähigkeit eines Berichterstatters sagen, der, wie Dolgorukow, bei der verlangten Revision der Gesetzgebung den Code Napoléon zum Grunde legen und, ohne Zweifel nach französischem Muster, Geschworenengerichte einführen will.*) Auf der andern Seite findet sich in Dolgorukow's Buche (a. a. O., I, 70) auch eine Stelle, in welcher, nachdem er von dem angeblich schlimmen Lose der Kronbauern gesprochen hat, dasjenige der Leibeigenen als ein weit weniger hartes bezeichnet und so Folgendes sagt: „Ohne von den gütigen und menschlich gesinnten Grundbesitzern zu reden, deren es sehr viele gibt, sucht jeder Eigenthümer, der seine wahren pecuniären Interessen versteht, das Wohl seiner Bauern zu heben und sie einem gedeihlichen Zustande zuzuführen." — Unter diejenigen Schriftsteller, welche die Leibeigenschaft in einem günstigen Lichte darstellen, gehört der schon oben genannte Zando, welcher auch die Frage, ob die Aufhebung der-

*) Zwar gibt er an, daß schon in älterer Zeit eine Geschworeneneinrichtung in Rußland bestanden habe. Wenn dies richtig ist, so war sie aller Wahrscheinlichkeit nach eine von der französischen im Princip durchaus verschiedene. Würden auch in Rußland heutigentags Geschworene der eingerissenen Bestechlichkeit widerstehen?

selben dermalen (im Jahre 1851) schon wünschenswerth sei, mit einem entschiedenen „Nein" beantwortet. Er erklärt (a. a. O., S. 123 fg.), daß der größte Theil des russischen Adels seine Leibeigenen mit Gerechtigkeit und Schonung behandle und daß das Gegentheil als eine Seltenheit angesehen werde. Diese milden, günstigen, rosenfarbenen Anschauungen über die Leibeigenschaft möchten wol in Rußland selbst wenig Anerkennung finden (sed audiatur et altera pars). Daneben behauptet er, daß die Regierung das Verhalten der Erbherren zu ihren Leibeigenen und gegen solche, die sich ein strafbares Vergehen gegen dieselben zu Schulden kommen lassen, auf das strengste überwache. Er rühmt sich, eine auf vierzehnjährige Erfahrung gebaute Kenntniß der Verwaltung, des Volkscharakters, der Landessprache und der Sitten Rußlands zu besitzen, mehr als 25 Gouvernements nach allen Richtungen durchreist und die Gelegenheit wahrgenommen zu haben, die Verhältnisse der Bauern zu ihren Erbherren genau kennen zu lernen. Mit wenigen Ausnahmen seien, sagt er, die Aussagen der erstern über sein Erwarten günstig und befriedigend ausgefallen, obgleich einige sich bitterlich über die Gutsverwalter beklagt hätten, welche sich nicht scheuten, ganz gegen Willen und Wissen der wohlmeinenden Eigenthümer zu verfahren. Seiner Angabe nach waren die Fälle, daß Leibeigene und Hofesleute die ihnen angebotene oder gegebene Freiheit verschmähten oder ungern annahmen, sehr häufig. — Von den Verbesserungen, welche der Kaiser Nikolaus im Verwaltungswesen, insbesondere auch in der Organisation des Beamtenstandes, vorgenom-

men habe, spricht er mit dem größten Lobe und erklärt das Wesen derselben für eine gänzliche Umgestaltung. Er behauptet sogar, daß kein Beispiel von gesetzwidrigen Handlungen russischer Beamten vorgekommen sei, welche nicht die strengste Ahndung zur Folge gehabt hätten (welches doch wol nur von solchen gelten soll, die dem Kaiser zur Kenntniß gekommen sind). Vor einiger Zeit ist ein englisches Buch, Sutherland Edward's „The Russians at home", erschienen, welches, wie man aus einer Anzeige in der Zeitschrift „Die Grenzboten" ersieht, ebenfalls den Zustand der Leibeigenen günstig beurtheilt. In der Anzeige findet sich nämlich folgende, das Verhältniß derselben im wesentlichen so treffend kennzeichnende Stelle, daß wir sie hier hinzufügen zu dürfen glauben:

„Statt des elenden Leibeigenen, der unter der Peitsche des Vogts stöhnt, sehen sie — nämlich die Fremden — einen Landmann, der eine Hütte und ein Stück Land hat, welches er als sein Eigenthum betrachtet, und Pferd und Kuh, die ebenfalls Eigenthum sind, welche aber der Herr des Dorfs ersetzen muß, falls eins davon stirbt, — einen Landmann, welcher für diese Vortheile drei Tage in der Woche für seine Gebieter arbeitet und die andern vier für sich hat*),

*) Hierüber folgende Bemerkung aus Petersburg: „Die drei Tage wurden in den Agriculturprovinzen im Sommer fast überall überschritten, da das Gesetz nicht bestimmte, für welche Quantität Landes man drei Tage arbeiten mußte. Und also wenn in seltenen Fällen die Provinzialgouverneure den Versuch machten, das Gesetz aufrecht zu erhalten, so nahmen die Gutsbesitzer den Bauern einen Theil des Landes weg und gaben es nur wieder mit der freiwilligen Bedingung, mehr als drei Tage zu arbeiten."

es wäre denn, daß er sich durch jährliche Zahlung eines Obroks, der selten 11 Thlr. das Jahr überschreitet, von aller Verpflichtung zu solchem Frohndienst befreite."

Daß die günstige Darstellung mit besonderer Vorsicht in Betreff der den kleinen Gutsbesitzern angehörigen Bauern aufzunehmen sei, ergibt in Uebereinstimmung mit mehrern, über deren Zustand besonders klagenden Berichterstattern (z. B. von Buschen, a. a. O., S. 242) die Natur der Sache. Leider aber war deren Zahl die größte. Nach von Köppen („Ueber die Vertheilung der Bewohner Rußlands nach Ständen", Petersburg 1847, S. 422) belief sich die Zahl aller Leutebesitzer im europäischen Rußland, mit Ausnahme des Landes der donischen Kosacken, im Jahre 1834 auf 127103 und davon besaßen 58457 im Durchschnitt ein jeder nur 7,70 Leibeigene männlichen Geschlechts. Von allen Leutebesitzern hatten 46 Proc. weniger als 21 Bauern männlichen Geschlechts und 14 Proc. besaßen nur Leute, aber kein Land. Uebrigens stellten diese beiden Klassen keine Rekruten. In den Verhandlungen der Gouvernementscomités kommt vor, daß bis zum Jahre 1832 als kleinbegütert nur diejenigen Gutsbesitzer betrachtet wurden, die nicht mehr als 20 Unterthanen hatten, weil man diese Zahl als das Minimum der zur Betreibung der Gutswirthschaft nöthigen Arbeitskräfte ansah, und daß diese deshalb gegen eine Geldabgabe von der Rekrutirung befreit waren. Nach 1832 hat man auch die sonstigen Besitzer, welche unter 100 Köpfe oder unter 3000 Desjatinen Landes, ohne Gebäude, besitzen, den kleinbegüterten beigezählt, jedoch,

wie es scheint, nur mit der Wirkung, daß sie nicht das active unmittelbare Wahlrecht zu den Adelsversammlungen haben. Der Grundherren mit mehr als 2000 Bauern, die sie in einer und derselben Provinz besaßen (im Jahre 1834), waren im ganzen europäischen Rußland 493 (ebend., S. 425). P. von Köppen fügt hinzu (S. 426), daß es Magnaten gebe, die in mehrern Provinzen — ja selbst in 10 und 14 verschiedenen Gouvernements — Land und Leute besaßen. Einer Leutebesitzerin gehörten im Jahre 1834, zur Zeit der achten Volkszählung, im Gouvernement Perm fast volle 60000 Seelen, einem Besitzer zu derselben Zeit im Gouvernement Kijew beinahe 87000. Als Maximum der Zahl von Privatbauern, die einen und denselben Herrn hatten, konnte man im Jahre 1847 nach seiner Angabe 150000 annehmen.

Bei der Regelung bäuerlicher Verhältnisse ist ohne Zweifel die Beachtung des nationalen Charakters des Bauernstandes höchst wichtig. — Bekanntlich unterscheidet sich der russische Bauer im allgemeinen von dem Bauer bei andern, wol selbst slawischen Völkerstämmen (vielleicht infolge der langen Tatarenherrschaft) durch den Mangel fester Anhänglichkeit an die heimatliche Scholle oder (vielleicht genauer gesagt) an seinen bäuerlichen Beruf, und es entsteht die Frage, ob und wie diesem Mangel durch gesetzliche, allerdings wol nicht ohne einen gewissen Zwang denkbare Institutionen abzuhelfen sein dürfte, namentlich ob bei dieser Eigenschaft die volle Unabhängigkeit des Bauernstandes rathsam sei. In einiger Verbindung damit steht eine andere hervorstechende Eigenschaft, die Neigung zum Handel und

Schacher, welche dem echten bäuerlichen Charakter höchst nachtheilig ist. Der handelnde und schachernde Bauer ist nur zu sehr geneigt, sich durch den Reiz des Geldes zur Selbstsucht, zur Hab- und Genußsucht hinreißen zu lassen, wobei denn die Eigenschaften des unverdorbenen Landmanns, als echte Frömmigkeit, Sparsamkeit und überhaupt conservativer Sinn, ihm abhanden kommen. — Ein trefflicher Beobachter ländlicher Zustände in der schwarzerdigen Zone Rußlands, Petzhold [„Beiträge zur Kenntniß des Innern von Rußland, zunächst in landwirthschaftlicher Hinsicht"*), Leipzig 1851, S. 177 fg.], hat sich über die

---

*) In diesem Buche finden sich auch einige nicht uninteressante Bemerkungen über das russische Leibeigenschaftswesen. Der Verfasser sagt: der russische Bauer sei ein крпостной, welches eigentlich einen (am Boden) Befestigten bedeute und nicht dem deutschen Begriffe der Leibeigenschaft entspreche. Er sucht auch aus der russischen Gesetzgebung zu beweisen, daß diese, dem eigentlichen Begriffe jenes Worts entsprechend, nur Misbräuchen vorbeugen solle, welche das rein patriarchalische Verhältniß um so leichter entstellen könnten, als viele Herren, fern von ihren Gütern lebend, sie durch Bevollmächtigte verwalten ließen. Wo des Herrn eigenes Auge walte, meint er, sei nur höchst selten Ursache zu Klagen vorhanden. (Die Klage war überflüssig, weil das Gesetz sie nicht annahm und weil man an das härteste Schicksal sich gewöhnen kann.) Er setzt hinzu: „So wie die Sachlage sich bisher gestaltet hat, so glaube ich zwar, daß die Lösung dieses Verhältnisses wahrscheinlich zum Vortheile des Herrn ausschlagen, allein jedenfalls den Ruin einer großen Anzahl von Bauern herbeiführen würde." Diese Worte erinnern an einen Schriftsteller, welcher, obgleich er sich für Abschaffung der Leibeigenschaft erklärt, dennoch sagt: „Trotz seines großen praktischen Verstandes befand sich der russische Bauer von jeher, wenn er keinen Herrn hatte, im tiefsten Elende; denn er scheint zur

„außerheimatliche Industrie" des russischen Bauern so treffend, wie uns bedünkt, ausgesprochen, daß wir einige seiner Worte hier zu wiederholen uns veranlaßt finden. Es sind folgende:

„Dieser außerheimischen Industrie aber, welche ihrem Umfange sowie ihrem Gegenstande nach außerordentlich verschieden ist, überläßt sich erfahrungsmäßig der Bauer ungemein gern, und ich stehe keinen Augenblick an auszusprechen, daß es als ein Glück für die russische Landwirthschaft zu betrachten ist, daß bei dem gesetzlich bestehenden Verhältnisse des Bauern zu seinem Herrn, infolge dessen der Bauer erst die Erlaubniß des Herrn einholen muß, ehe er seinem Pfluge den Rücken kehrt, diese Neigung des gemeinen Mannes genöthigt werden kann, innerhalb bestimmter Grenzen zu verbleiben. Es möchte, wenn es dem Belieben des Bauern anheimgestellt wäre, Ackerbau zu treiben oder irgendein anderes Gewerbe oder besser noch einen Handel anzufangen, leicht dahin kommen, daß dem Ackerbau nicht mehr die erforderlichen Kräfte zugewendet würden."

Er bringt nun eine Tabelle bei, betreffend die Zahl der

Knechtschaft bestimmt zu sein" (Fjedor Wernirot, „Rußland im Lichte und Rußland im Schatten", Hamburg 1852, S. 252). Die Ursachen davon findet er im russischen Nationalcharakter (welchen Punkt wir unten noch berühren werden). Schedo Ferrotti („Études sur l'avenir de la Russie", 2. Ausg., Berlin 1857) sagt: „Il est certain que la majorité des serfs en Russie est très contente de son sort." Daß wir hiermit nicht übereinstimmen können, ergibt sich aus dem früher Gesagten.

Kronbauern, welche in 14 Gouvernements im Jahre 1845 Päſſe nahmen und den Ackerbau verließen. Dieſe Zahl war z. B. im Gouvernement Twer 87936 bei einer Geſammtbevölkerung von 1,327700, im Gouvernement Poltawa 76224 bei einer Geſammtbevölkerung von 1,783800; in den Gouvernements Woroneſch, Kursk, Charkow, Perm, Wiatka finden ſich geringere Zahlen, jedoch nur ſich vermindernd bis zu 52985 *); — dann kommen die Gouvernements Eſthland, Livland, Volhynien, Mohilew, Minsk, Cherſon und Podolien, in welchen die höchſte Zahl 990, die geringſte 311 iſt. Er führt dann aus, wie die ruſſiſche Regierung noch ganz beſonders die Vorliebe des Bauern für induſtrielle Unternehmungen aller Art unterſtütze, namentlich durch die Freiheit der Ausübung jedes Gewerbes an jedem Orte des weiten Reichs, insbeſondere auch dadurch, daß die Bauern in die Zünfte treten können, ohne ihren Stand zu verändern, ſodaß die Nothwendigkeit, ein Gewerbe zunftmäßig und mühſelig erlernt zu haben, um es

*) Hierzu folgende Bemerkung aus Petersburg: „Dieſe Zahlen ſind nicht nur ganz richtig, ſondern auch logiſch. Warum ſollen z. B. 76224 Arbeiter nicht nach den benachbarten Provinzen Jekaterinoslaw und Cherſon auf Arbeit ziehen, wenn man dort bei völligem Arbeitermangel bis 1 Rub. per Tag einem Feldarbeiter bezahlt, und in Poltawa bei dem exiſtirenden Syſtem des Ackerbaues das Land zu eng wird und man keine Arbeit finden konnte, da die Gutsbeſitzer ihre zur Genüge leibeigene Arbeitskraft beſaßen und verwenden konnten. Uebrigens ſind ſchon die Bauern jetzt frei, und doch ſehen wir in den Agriculturprovinzen keine verödeten Ländereien. Im Gegentheil bearbeiten die Bauern ihre Aecker fleißiger und ſorgfältiger als früher und wandern nicht mehr ſo viel, wie ſie früher gewandert haben.“

später betreiben und Werkstätte halten zu dürfen, durchaus wegfällt. Im tambowschen Gouvernement (welches der Verfasser besonders ausführlich beschreibt) treiben die Bauern viel Productenhandel, und obenan steht der Getreidehandel (nämlich im eigentlichen Sinne des Worts Handel, nicht als bloßer Verkauf selbsterbauter Producte, sondern als Ankauf zum Behufe des gewinnbringenden Verkaufs). Wir glauben nicht zu fehlen, wenn wir diesem Handels- und Schachergeiste das Fehlen einiger, einen tüchtigen Bauernstand bezeichnenden Eigenschaften bei den russischen Bauern zuschreiben. Mit Recht wird ihnen ohne Zweifel ein hoher Grad von Treue und Anhänglichkeit an ihre Vorgesetzten, starkes Familiengefühl, ein religiöser Sinn u. s. w. zugeschrieben, aber die Selbstsucht, welche der Schachergeist mit sich bringt, dürfte mit der Zeit mehr und mehr einen nachtheiligen Einfluß ausüben. Der conservative Sinn, welcher ohnehin sich schon früher mit der Wanderlust nicht wohl vertragen haben dürfte, würde wahrscheinlich in der Zukunft, bei vollem Landeigenthumsrechte mit Veräußerungsfreiheit, nicht stark genug sein, die Verwandlung des bäuerlichen Bodenbesitzes in rollende Waare zu verhindern. — Daß der Bauer durch das Eigenthumsverhältniß an conservativem Sinn gewinnen werde, ist um so weniger zu erwarten, da er schon als Leibeigener das von ihm und seinen Vorfahren seit Boris Gudunow's Zeit bebaute Land als sein Eigenthum betrachtete. — Die bäuerliche Selbstregierung (selfgovernment) scheint sich auch schon bisher nicht so bewährt zu haben, daß sie einer strengen höhern

Beaufsichtigung entbehren könnte. Wie der Bauer, wenn er die Macht hat, gegen seine eigenen Standesgenossen zu handeln im Stande ist, davon hat Turgeniew ein Beispiel angeführt. Er gibt an (a. a. O., I, 74), daß zuweilen Bauern, die sich in einem gewissen Wohlstande befinden, von irgendeinem kleinen Grundbesitzer auf gemeinschaftliche Kosten ein Gut mit den dazu gehörigen Leibeigenen (auf den Namen ihres Herrn) kauften und von diesem alle die Rekruten nahmen, die sie selbst hätten liefern müssen. Wir erinnern auch an die oben erwähnten sogenannten Gemeindefresser. Fjedor Wernirot (a. a. O., S. 105) sagt: „Dem Grundzuge nach ist das Gemüth des gemeinen Russen gut und sanft, und viele behaupten, er sei von Herzen besser als alle andern Nationen, d. h. aber nur so lange, als er sich mit der Landwirthschaft beschäftigt und nicht aus dem Bereich seines Dorfs geht. Wird er Krämer in den Städten oder durchzieht er schachernd die Dörfer, so artet er aus und wird ein verschmitzter Betrüger. Je mehr Geld durch seine Hände geht und je mehr Einfluß er auf den Handel und dergleichen Dinge übt, ein desto ärgerer Schelm wird er. Die Neigung zum Stehlen scheint er jedoch schon mit der Muttermilch eingesogen zu haben.“*) — Derselbe

*) Eine Bemerkung aus Petersburg behauptet, das Urtheil des Hrn. Wernirot sei ungerecht, ja etwas leichtsinnig. „Wie kann man von einer allgemeinen Neigung zum Stehlen im russischen Volke sprechen, wenn unsere gutsherrschaftlichen Landhäusrr, all unsere Mobilien und unser Geld enthaltend, von jeher und auch jetzt mit offenen Thüren und Fenstern stehen und nicht geschlossen werden. Was man

Schriftsteller findet, daß mehr als „die Sklaverei" die von Natur dem Russen anklebenden Eigenschaften, nämlich Leichtsinn, Sorglosigkeit, Faulheit und Trägheit, an seinen

---

aber in Wernirot's Urtheil als von ihm bezeichneten Diebstahl verstehen muß, ist eine Erscheinung anderer Art. Der Bauer stiehlt recht häufig ein paar junge Bäume aus den Wäldern seines Gutsherrn oder Früchte aus seinem Garten, also ausschließlich Naturproducte, welche Gott ohne Zuthun der Menschen hat wachsen lassen. Aus einem solchen ganz speciellen Charakter des Diebstahls kommt man zu dem ganz natürlichen Schluß, daß man es hier nicht mit einem modernen Culturvolke, sondern noch mit einem Naturvolke zu thun hat, welchem die Idee der Eigenthumseintheilung in den Producten, welche die Natur liefert, noch ziemlich fremd ist, und welches in einer solchen Stellung erzogen wurde, wo es immer die gemeinsame Communalbenutzung des Bodens und dessen Erzeugnisse vor Augen hatte und solche Verhältnisse der Gemeinde mit den Gutsherren, bei welchem auch der letzte nur zu oft die Grenze zwischen seinem und dem Eigenthume seiner Leibeigenen überschritt. Uebrigens erkannte das Gesetz keine rechte Demarcationslinie zwischen dem Eigenthum der Leibeigenen und der Gutsherren, welche auf das Eigenthum der Bauern volle Rechte hatten. Dagegen glaubte dann der Bauer, daß er alles genießen könne, was die Natur auf den Boden des Gutsherrn hervorbrachte, und nahm oder stahl zuweilen, was ihm zum eigenen Gebrauch nothwendig war, aber nie zum Verkauf."

Was die Faulheit und Sorglosigkeit der Bauern anbetrifft, so sind es keine angeborene Eigenschaften, sondern nur die streng logische Folge seiner Stellung. „Wenn die Früchte meiner mühsamen Arbeit nicht mir, sondern einem andern gehören, so muß ich faul und träge werden und nur unter Furcht und Drohung arbeiten. Wenn aber dieser andere noch dazu alles wegnehmen kann, was ich selbst besitze, und ich darüber nicht klagen darf, und der andere dabei nur verpflichtet ist, mich und meine Familie kümmerlich zu ernähren, so kann ich nicht anders als sorglos sein, denn wozu dient meine Sorge, wenn ich einerseits nie verhungern kann und andererseits nie etwas sicher erwerben kann, was als mein Eigenthum anerkannt wird."

traurigen Zuständen schuld seien: er sei und bleibe der schlechteste Ackersmann und könne nur durch die bedeutenden Steuern seines Herrn oder seiner Obrigkeit oder mit der Peitsche zum Fleiße angetrieben werden. Zum Beweise dessen bezieht er sich auf die freien russischen Bauern, welche kraft ihrer Vorrechte nur sehr geringe Steuern zu zahlen hätten und fast ebenso unabhängig seien als die deutschen Bauern, und deren Wirthschaft höchst liederlich sei. Ebenso sehe man bei dem Schneider, was der Russe leiste, wenn er sein eigener Herr geworden sei und den Stock nicht mehr zu fürchten habe (ebend., S. 93).*) Aus diesem Nationalcharakter erklärt er denn auch die von ihm behauptete Thatsache, daß in alter Zeit, bis zu dem Ukas Boris Gudunow's vom Jahre 1593, alljährlich viele Tausende freier Leute durch ein Abkommen mit dem Gutsherrn für eine bestimmte Zeit ihrer Freiheit entsagt hätten und Leibeigene geworden wären (ebend., S. 252).

Betrachten wir nun näher und im einzelnen die mannichfaltigen factischen Verhältnisse, welche zwischen den Gutsherren und ihren leibeigenen Bauern, insbesondere in dem System der gutsherrlichen Hofeswirthschaft und der damit

---

*) Aehnlich dieser Schilderung ist die Schilderung des russischen Nationalcharakters bei J. Golowin („Rußland unter Nikolaus I.", Leipzig 1845, S. 95 fg.). Nur unterscheidet er sich dadurch von Wernirot, daß er der Regierung die Schuld der schlimmen Seiten desselben beimißt. Richtiger aber scheint doch wol in der Regel die Meinung, daß der Charakter einer Regierung durch den Charakter ihres Volks bestimmt werde?

verbundenen Frohndienste, stattfanden, so erhellt erst in vollem Umfange die Schwierigkeit einer die Aufhebung aller dieser Verhältnisse regeln sollenden Gesetzgebung. Als wichtigste Aufgaben mußten dabei wol die Erhaltung einer organischen Verbindung zwischen den großen und kleinen Gütern, den Herrengütern und Bauergütern und die Erhaltung beider in angemessenen Größenverhältnissen erscheinen. In beiden Beziehungen war die Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen den westlichen und den großrussischen Gouvernements zu beachten.

Eine übersichtliche Zusammenstellung der bisherigen factischen Verhältnisse in diesen Beziehungen scheint um so zweckmäßiger, da ohne Zweifel noch eine geraume Zeit darüber hingehen wird, bevor die neue Gesetzgebung, namentlich sofern sie thatsächlich Vorhandenes beseitigen soll, vollständig ins Leben treten kann, folglich das Bisherige fürs erste, wenigstens in seinen Wirkungen, noch nicht als verschwunden zu betrachten ist. Wir benutzen zu dieser Darstellung vorzugsweise die Verhandlungen der Gouvernementscomités und die Bemerkungen der Gouverneurs. Diese Quelle ist um so werthvoller, da ohne Zweifel diese Comités die nöthigen Lokalkenntnisse besaßen (welche den in der Hauptstadt an der Spitze stehenden Staatsbeamten, wie Schedo Ferrotti sagt, fehlen sollen).

Bekanntlich herrscht das Dreifeldersystem in Rußland, mit Ausnahme derjenigen Gegenden, wo die Bodenbeschaffenheit die Steppenwirthschaft, etwa mit Wiesenwirthschaft oder Weidejahren des Ackerlandes, mit sich bringt,

und mit gewissen Modificationen in waldreichen Gegenden, wo die Liadinnojewirthschaft (Waldrodungs- oder vielleicht Hackwald- oder Baumfeldwirthschaft) vorkommt, sowie in der Zone der Schwarzerde, wo der Boden des Düngers nicht bedarf, welcher dagegen in den waldlosen Gegenden das Bedürfniß der Feuerung befriedigen muß. Diese Zone grenzt an die Steppe, und es gibt Gegenden, wo schwarzerdige und Streifen der Steppe durcheinander liegen. — Auf den Steppengütern soll ein unregelmäßiges Brachfeldsystem gebräuchlich sein, wobei die Bauern keine beständige Ackerparcellen haben.*)

Wir müssen uns daran erinnern, daß in Rußland wie anderswo auf den Gütern, wo ein Herrenhof vorhanden ist, in der Regel das Ackerland, welches der Herr selbst benutzt, von demjenigen Ackerlande, welches der Bauer benutzt, getrennt ist**) — daß aber Weide und Wald, auch zum Theil Wiesen, häufig nach der alten Einrichtung von dem Herrn und seinen Bauern gemeinschaftlich benutzt werden, also den Bauern nicht besondere Antheile daran zugewiesen sind. Bei der Waldnutzung insbesondere sind die Verhältnisse zwischen Bauern und Gutsherren mannich-

*) Berichtigende Notiz aus Petersburg: „Die Parcellen waren nicht beständig, aber das Ackerareal, auf welchem sie diese Parcellen sich auswählten, war den Bauern für beständig angemessen."

**) Wenigstens in der Regel ist dies der Fall. Im Gouvernement Orenburg soll in vielen Gütern keine bestimmte Scheidung vorhanden sein. In der weidereichen Region überhaupt gibt es Gegenden, wo gar kein Ackerland vorhanden ist.

faltig nach der Verschiedenheit des Waldreichthums der verschiedenen Gegenden und des Holzbedürfnisses. In einigen, namentlich holzarmen oder Holzsurrogate gewährenden Gegenden, ward Holz von den Gutsherren nur gegen Bezahlung*) an die Bauern verabfolgt; dagegen sollen die Bauern in der nördlichen Waldregion die Wälder zu ihren gewerblichen Zwecken unbeschränkt benutzen. — Zum Verständniß der neuen Gesetzgebung dient ferner die Bemerkung, daß in Rußland (wie auch schon aus der nationalen Gemeindeeinrichtung abzunehmen ist) die äußere Gestalt der Bauergemeinden die des Dorfs ist, d. h. daß die Häuser einer Gemeinde nahe aneinander liegen, sodaß sie entweder (wie gewöhnlich in Großrußland) eine große Straße, etwa mit einigen kleinen Nebenstraßen, oder (wie meistens in Kleinrußland) mehrere krumme, nicht gleichmäßige Straßen oder unordentlich durcheinanderliegende Haufen bilden. Anstoßend an jedes Haus befindet sich, außer dem Wirthschaftshofe, in der Regel nur ein Garten (in Großrußland gewöhnlich nur ein Krautgarten ohne Fruchtbäume). **)

Das Feldland aber, welches der einzelne Bauer bewirthschaftet, grenzt, wie es die ganze Einrichtung mit sich bringt, nicht nothwendig an seine Wohnung, sondern besteht gewöhnlich aus einzelnen, voneinander meistens ge-

---

*) Berichtigung aus Petersburg: „Nie gegen Bezahlung, sondern entweder gar nicht oder nur selten zu Bauten, und dann umsonst!"

**) Als Ausnahmen werden einzelne außerhalb der Dörfer liegende Bauerhöfe in Großrußland erwähnt, welche höchst selten sind.

trennten Streifen, welche im Gemenge mit denen anderer Gemeindeglieder, auch häufig zwischen Feldern des Gutsherrn liegen. Im Comité des Gouvernements Nowgorod ist angeführt, daß die Bauernparcellen in Wäldern und Sümpfen zerstreut lägen. Oft fehlt die Bestimmung der Grenze zwischen dem Dorfareal und dem dem Gutsherrn vorbehaltenen Areal.*)

Für die Beurtheilung der Verhältnisse des russischen Bauern überhaupt ist wichtig im Auge zu behalten, daß, wie die oben bemerkte nationale Eigenthümlichkeit mit sich bringt, Gewerbe und Handel nicht vom Bauernstande ausgeschlossen sind, sondern, wie sich in gewissen Gegenden (aber nicht in den meisten westlichen Gouvernements) besonders auffallend zeigt, häufig von Leuten getrieben werden, die diesem Stande angehören und auch, wenigstens ihren äußerlichen gesetzlichen Verhältnissen nach, in demselben verbleiben. Die Industrie hat hier und da die Entstehung sehr großer Dörfer, z. B. eines von 10000 Einwohnern (Michailowsk), eines von 42000 Einwohnern (Iwanowa), veranlaßt. Doch gibt es auch blos ackerbauende Dörfer von 3—4000 Einwohnern in der schwarzerdigen Zone. Dagegen gibt es z. B. im Gouvernement Wologda, dessen Bevölkerung sehr dünn ist, Dörfer von nur 32, ja von nur 14 Höfen.

*) Der Ausdruck „Streuländereien" in der Uebersetzung scheint Ländereien zu bedeuten, wo gutsherrliche und bäuerliche Parcellen durcheinanderliegen. — Als wichtige Bauernpertinenzien in waldigen Gegenden werden Waldheuschläge und Waldäcker angegeben, die mitten in gutsherrlichen Wäldern liegen.

Wir beobachten auch in der folgenden Darstellung die Unterscheidung der westlichen Gouvernements und einiger andern Provinzen von den eigentlich großrussischen Gouvernements; und so wiederholen wir gleich hier, daß in den meisten westlichen der Gemeindebesitz fehlt.

Die speciellen Verhältnisse, insbesondere die Maße des Bauerlandes der Leibeigenen, haben sich fast in jedem Gouvernement, häufig sogar in einzelnen Bezirken eines und desselben Gouvernements, nach der verschiedenen Bodenbeschaffenheit, nach örtlichen Lagen und gewerblichen Verhältnissen, nach Sitten und Gebräuchen, sowie nach der verschiedenen Dichtigkeit der Bevölkerung, mitunter auch nach der Willkür der Herrschaften, verschieden bestimmt. Namentlich ist die Austheilung des Landes und die Größenbestimmung der Landesantheile der einzelnen Bauernfamilien (Nadels) entweder nach der Seelenzahl oder nach Tjaglos gebräuchlich geworden. In den nördlichen und den Steppengegenden soll die Berechnung nach Seelen vorherrschend sein. In den Steppen und wo Obrok und Gewerbe vorherrschen, kommen auf das Tjaglo weniger Seelen als in den fruchtbaren Gegenden und wo Frohndienste vorherrschen, in demselben Verhältnisse, wie in diesen der Werth des Nadels höher wird. — Im südlichen Theil der Krim, wo die Güter fast ganz aus Gemüse- und Obstgärten und Weinbergen bestehen, erhalten die in sehr geringer Anzahl vorhandenen Bauern, welche das Haus- und Wirthschaftspersonal ausmachen, meistens nur innerhalb der Gärten kleine Parcellen für ihren Bedarf. — Auf der andern Seite

ist im Comité von Wladimir bemerkt worden, daß nicht selten Obrokbauern nur einen unbedeutenden Theil des ihnen in der Nutznießung angerechneten Areals wirklich benutzen und alles Uebrige unbebaut lassen.

Es gibt verschiedene specielle Zweige oder Nebenzweige der bäuerlichen Bodenbenutzung, welche bei der neuen Gesetzgebung besondere Beachtung erforderten. Dahin gehört der Hanfbau und der Anbau sonstiger Handelspflanzen, z. B. des Hopfens, welche eine besondere Bodenbeschaffenheit erfordern, auch die Bienenzucht. — Die Benutzung der in den Grenzen ihrer Güter sich findenden Fossilien scheint unzweifelhaft den Herren bei denjenigen Arten derselben, die man als werthvolle betrachtet, namentlich bei den Erzen, sowie bei Mineralquellen, zuzustehen, den Bauern aber auf dem ihnen zugewiesenen Lande die Gewinnung von Torf, Steinen, Töpferthon, Lehm und Sand gestattet zu sein.

Was die Fischerei in den an das Bauerland grenzenden Gewässern betrifft, so ist dieser Punkt in Nr. X, §. 1, der ökonomischen Abtheilung der Comitéverhandlungen erwähnt. Es ist angegeben, daß dieselbe den Bauern überhaupt nur zum Hausbedarf gestattet und als Gewerbe verboten sei. Doch ist anderswo gesagt, daß in einigen Gegenden des Gouvernements Astrachan und Pskow der Bauer von der Fischerei „lebe", was den Sinn haben könnte, daß er sie auch als Gewerbe treibt.*)

*) Berichtigend wird andererseits bemerkt, daß es in dieser Hin-

Die Vertheilung des Bauerlandes geschah in den westlichen Gouvernements zum Theil nach den Höfen oder Bauerwirthschaften. Auch bei den Höfen, wie bei den Tjaglos, gab die Zahl der Arbeiter die Grundlage ab. Aber diese Zahl war in den verschiedenen Gegenden verschieden. Man rechnete wol meistens 2½ Seelen auf ein Tjaglo. Aber die Seelenzahl stimmt nicht gerade überein mit der Zahl der Arbeiter. Das Verhältniß der Seelenzahl zur Zahl der Tjaglos verändert sich jährlich, und dabei war vielleicht oft Willkür der Gutsherren maßgebend. Im Gouvernement Witebsk sollen der Sitte nach auf einigen Gütern zwei Arbeiter auf einen Hof gerechnet sein, auf andern rechnete man nach Tjaglos und zwar einen Arbeiter von 17—55 Jahren auf ein Tjaglo. Die Unterscheidung in Tjaglos zu Pferde und zu Fuß findet sich hier und da, soviel wir wissen, in den westlichen Gouvernements. In Kleinrußland soll man unter dem Ausdrucke Tjaglowai einen Wirth, der zwei Ochsen besitzt, verstehen.

---

sicht ein großer Unterschied war zwischen den ackerbauenden Districten, wo die Frohndienste vorherrschend waren, und den gewerblichen, wo Geldabgaben vorherrschen. In den ersten waren Fischereien, Gewinnung der verschiedenen Naturproducte und andere gewerbliche Beschäftigungen auf dem Grund und Boden des Gutsbesitzers nur für eigenen Gebrauch den Bauern gestattet. In den letztern aber, wo in der Regel gar keine gutsherrliche Wirthschaft existirte, konnten die Bauern alles, was auf dem Territorium des Gutsherrn war, benutzen, z. B. Fische zum Verkauf fangen, in Holzdistricten Holz fällen, verschiedene Holzproducte sammeln u. s. w., um nur dem Gutsbesitzer die dadurch entstandene Geldabgabe zu bezahlen, welche sich dann recht oft nach der Productionsfähigkeit der Gutsbesitzung richtete.

Man vergleiche, was wir oben in dem Abschnitte über die Kronbauern über diesen Gegenstand anführten. Die Maße der einzelnen Landantheile sind bei den Privatbauern nicht minder verschieden wie bei den Kronbauern, und auf die durchschnittliche Annahme von 4½ Desjatinen für die Revisionsseele bei den erstern („Mittheilungen u. s. w.", S. 98) ist vielleicht nicht zu viel Werth zu legen.*) Interessant ist aber die Notiz, daß das Verhältniß des Herrenlandes zum Bauerlande sich im allgemeinen wie 2 zu 3 gestalte, d. h. daß der Bauer für jede 2 Desjatinen, welche er dem Herrn bearbeitete, 3 Desjatinen Land erhielt (ebend.). Im Innern von Rußland war in der Regel das Ackerland allein wie 1 zu 1 und sogar wie 1,25 zu 1, wenn man aber die übrigen Ländereien (Wiesen, Wälder) in Betracht zieht, wie 2 zu 1. Die Verordnung vom 26. Mai 1847 bestätigte in den Gouvernements Kiew, Podolien und Volhynien die Bauern im Besitze der Landstücke, welche sie innehatten, gestattete ihnen aber, nach freier Uebereinkunft mit dem Gutsbesitzer, deren Umfang zu erweitern (man s. ebend.).

---

*) In den „Mittheilungen u. s. w.", S. 104 fg., ist auch eine Berechnung darüber angegeben, wieviel Ackerland in verschiedenen Gouvernements auf die männliche Revisionsseele kommt, wobei Tabellen des Herrn Arsenjew, mit Angaben des Herrn von Köppen über Flächeninhalt und Bevölkerung aller Gouvernements des europäischen Rußland, zum Grunde gelegt sind. Das Resultat ist in folgenden Worten enthalten: „So kommen denn im Gouvernement Charkow auf jeden erwachsenen Bauer 5,2, im Gouvernement Cherson 4,8, Kostroma 6, Moskwa 2,8, Simbirsk und Witebsk 8 Desjatinen Ackerland auf die männliche Revisionsseele."

Dies steht in Verbindung damit, daß in diesen Gouvernements durch die Inventarien in den Jahren 1846—48 das Maß der Nadels festgestellt ist. Es ist aber in den Comités zur Sprache gekommen, daß durch ein für die vorhin genannten drei Gouvernements eingeführtes allgemeines Inventar Misverhältnisse entstanden sind, indem man auf sehr ungleiche Nadels eine gleichmäßige Abgabe gelegt hat. Im Gouvernement Kiew geben als Flächeninhalt des Bauerlandes die officiellen Berichte 1,227829, die Gouvernementscomités aber nur 976994 Desjatinen an. Es sind verschiedene Entschuldigungsgründe für die Differenzen angeführt, als die Schwierigkeit der Inventarisation, die Unbekanntschaft mit den russischen Maßen, daher Verwechselung der Desjatine mit dem Morgen u. dgl. Im Kap. III der Verhandlungen der Abtheilung des Ministeriums des Innern wird die Bemerkung gemacht, daß in Kleinrußland die meisten Bauern keine Grundstücke hätten. (Soll damit vielleicht nur gesagt sein, daß ihnen keine für die Dauer zugewiesen seien, sondern etwa in jedem Jahre ein Wechsel stattfinde; oder sind sie bloße Tagelöhner?) — Auch hat der Gouverneur von Mohilew erklärt, daß die Inventare der Wirklichkeit nicht entsprächen. Das Comité von Wilna hat besitzlose Gemeindeglieder erwähnt, welche die Bauerwirthe, ohne ihrer Arbeit zu bedürfen, der Noth wegen bei sich halten. Von der Abtheilung des Ministeriums sind über jenes Inventarwesen folgende nähere Erläuterungen gegeben. In den Gouvernements Kiew, Podolien und Volhynien, wo die veränderliche Vertheilung

der Bauerländereien den Volkssitten fremd ist, ward die Inventarisation im Jahre 1848 vollständig, wie es scheint, ausgeführt, und zwar zu größter Begünstigung der Bauern. Ihr ganzes, im Inventar verzeichnetes Nutznießungsareal ist unveränderlich als mirskajasemla (Gemeindeland) bestimmt und von den gutsherrlichen Ländereien getrennt. — In den vier litauischen Gouvernements (Wilna, Grodno, Kowno, Minsk), wo, sowie in den inländischen (Inland heißt derjenige Theil der Provinz Witebsk [Districte Dünaburg, Drissa, Rjeshiza, Luzin], welcher in der Nachbarschaft von Kurland und Livland sich befindet) Kreisen von Witebsk, eine Hofwirthschaft die überwiegende Wirthschaft ist, verordnete man zwar im Jahre 1852 dieselbe Einrichtung, aber sie ist noch nicht ins Leben getreten, da durch Erlaß vom 15. April 1854 ausgesprochen ward, daß erst eine Durchmusterung (Revision?) vorzunehmen sei. — In dem Gouvernement Mohilew und den weißrussischen Kreisen von Witebsk, wo ein dem großrussischen Verhältniß ähnlicher Gemeindebesitz vorherrschend ist, ward durch Verordnung vom 14. Mai 1855 zwar das Princip (der Beibehaltung?) des bestehenden Nadels bestätigt, aber zugleich durch Bestimmung des Maximums und des Minimums der sogenannten normalen Tjaglo-Bauerparcellen beschränkt. Diese normalen Tjagloparcellen sind aber noch nicht allenthalben in Weißrußland eingeführt.

Bei der beabsichtigten gänzlichen Trennung der Bauerländereien vom Herrenlande kommt die Frage in Betracht, welche Pertinenzien bisher zum Bauernadel gerechnet und

welche als zum Herrenlande gehörig betrachtet wurden. Diese Frage entstand namentlich bei Weide, Wiesen und Wald. Daß hierüber keine feste und allenthalben übereinstimmende Grundsätze galten, ersieht man aus der Mannichfaltigkeit der betreffenden Meinungen und Vorschläge der betreffenden Comités und Regierungsbehörden (man s. den unten folgenden Abschnitt). Die locale Gewohnheit und das locale Bedürfniß haben ohne Zweifel die Einrichtungen auch in dieser Beziehung verschieden bestimmt. Diese Mannichfaltigkeit ist besonders auffallend bei den Waldungen. Indessen scheint die herrschende und auch in einem Regierungserlasse Grund findende Ansicht dahin zu gehen, daß die Waldungen nicht zum Bauernadel gehörten, und wenngleich im allgemeinen die Pflicht der waldbesitzenden Gutsherren, die Bauern mit dem nothwendigen Holze zu versehen, nicht bezweifelt werden kann, doch die größere oder geringere Ausdehnung derselben und die Art und Weise derselben zu genügen von den Herren abhing. Unentgeltlich ist es (nach einer Bemerkung des Ministers des Innern) fast überall geschehen.

Es ist bei den Verhandlungen angeführt worden, daß die Regierung den Kronbauern das Holz gegen Bezahlung, nämlich nach einer Taxe, verabfolgen lasse, welche, wenn das Holz nicht aus den Kronwäldern, sondern aus den zu den Bauerndörfern gehörenden Datschen bezogen werde, auf die Hälfte ermäßigt werde.

Die Dorfsgestalt der russischen Bauergemeinden ist ohne Zweifel die Ursache davon, daß man das Bauergehöfte

als für sich bestehend und vom Bauerlande (Nadel) getrennt oder doch trennbar im Besitzverhältnisse und im Rechtssinn ansieht. Der Hauptbestandtheil desselben ist natürlicherweise die Wohnstätte (Usudebnie Strojenie) mit den Wirthschaftsgebäuden (wobei man nicht einig darüber ist, wie weit der Begriff solcher Gebäude auszudehnen sei, ob z. B. solche, die nicht binnen der Dorfgrenze liegen, oder nicht zu den bäuerlichen landwirthschaftlichen Geschäften dienen, dazu zu rechnen sind). Ferner gehören dazu als Gehöftsareal nicht nur die Grundflächen der Gehöftsbaulichkeiten, sondern auch, wol unbestritten, Gemüse- und Obstgärten, wenigstens sofern sie innerhalb der Dorfgrenze liegen. Ferner werden Hanffelder und selbst (wenigstens von einigen Comités) beständige und ausschließliche Weideplätze für das Vieh, auch (jedoch nicht überall) Tränkeplätze, Dreschtennen und (jedoch unter Widerspruch einiger Comités) Straßen, Querstraßen, Marktplätze und leere Plätze zwischen bäuerlichen Häusern als Zubehör der Gehöfte betrachtet. Auch ist vorgeschlagen, Hopfengärten, Kohlfelder und das Areal von Bienenhütten dazu zu rechnen. Einige wollen alle innerhalb der Dorfgrenze liegende Grundstücke als Gehöftszubehörungen, also als Gegenstände des bäuerlichen Besitzes ansehen, obgleich es doch manche gutsherrliche Anstalten und zur Wirthschaft der Gutsherren dienende Gebäude und Gehöfte mit Bauern, z. B. Müllern, Schäfern, Fabrikarbeitern u. s. w., in Dörfern gibt. Auf der andern Seite ist erwähnt worden, daß es hier und da auch außerhalb der Dorfgrenze belegene Gebäude gibt,

welche zum Dorfe gehören, namentlich Gemeindegebäude, Fabrikgebäude u. dgl. Die Dorfgrenze scheint aber nicht allenthalben, namentlich in Steppengegenden, bestimmt erkennbar zu sein. In den westlichen Gouvernements kommen insbesondere, wie es scheint, unangebaute Stellen, die als Weide dienen, ferner ausgetrocknete Teichgründe, Waldränder, Gebüsche und Levaden (s. oben) u. dgl. innerhalb der Dorfgrenze vor. In den Gouvernements Minsk, Mohilew und Wilna gibt es kleine Ansiedelungen von ein bis vier Höfen (Sastenki Odnoseley), wobei die Frage aufgeworfen ist, ob sie nicht (etwa zur Verbindung mit größern Dörfern?) zu versetzen seien. In ebendiesen beiden Gouvernements, auch in den Gouvernements der kiewschen Commission, sind gutsherrliche Flecken erwähnt, deren Bewohner sich nur zum Theil oder gar nicht mit Ackerbau, sondern mit Industrie beschäftigen, und sind Bedenken gegen den Abkauf der dortigen Hofstellen aufgeworfen. Auch ist in Betracht gekommen, daß in Litauen eine Farmerwirthschaft vorkommt, welche bei der Trennung der Gehöfte von den Feldparcellen gefährdet sein würde. Aus den Bemerkungen, die das Comité von Poltawa gemacht hat, ergibt sich, daß es kleinere Güter gibt, auf welchen die Verhältnisse zwischen den Gutsbesitzern und Bauern so patriarchalisch sind, daß bäuerliche und gutsherrliche Gebäude und Gärten in unmittelbarer Nähe neben- und untereinander liegen, ja daß die Bauern sogar Hof und Garten, auch nicht selten das Haus des Gutsbesitzers mit ihm theilen. Es macht darauf aufmerksam, daß dieser Zustand bei dem

Aufhören des patriarchalischen Verhältnisses infolge der Emancipation nicht wird fortbestehen können, also eine Versetzung der Gehöfte nöthig sein wird, von welcher auch in andern Beziehungen in den Verhandlungen, betreffend die neue Gesetzgebung (s. unten), viel die Rede gewesen ist.

Ein für die neue Gesetzgebung sehr wichtiger Punkt betraf die Größe der Landesantheile [Nadels, надѣлы*)] der einzelnen Bauern oder Bauerfamilien (Tjaglos). Die Gouvernementscomités haben eine Menge von Angaben, betreffend den sehr verschiedenen Flächeninhalt der in den verschiedenen Gegenden dermalen bestehenden Nadels, beigebracht, welchen aber von der betreffenden Abtheilung des Ministeriums nur ein untergeordneter Werth beigelegt wird. Dagegen erklärt sie die von den Comités der Landessteuern herrührenden Ziffern der durchschnittlichen Größe des Areals der gutsherrlichen Güter für vertrauenswürdig. Solche sind, wie es scheint, die darauf von ihr angegebenen, folgenden Zahlen. Durchschnittlich kommen an gutsherrlichen Grundstücken auf den Kopf in Kursk und Tula nur 5 Desjatinen, in Rjasan, Moskau, Tambow 5—6 Desjatinen, in 16 andern Gouvernements steigt die Größe von Desjatine zu Desjatine bis auf 10 Desjatinen, welche Zahl sie theilweise in Kasan, Smolensk und Saratow erreicht; in Minsk, Witebsk, Pskow, Kostroma, Mohilew beträgt

*) Portions de succession übersetzt ein Lexikograph dies Wort wol irrig.

sie 10—15 Desjatinen, in Wologda, Perm, Orenburg, Samara, Petersburg, Nowgorod, Astrachan (in diesem Gouvernement mit Ausnahme des Kreises Astrachan) 15—30 Desjatinen.

Zu diesen Angaben stimmen im allgemeinen die Angaben, betreffend die Dichtigkeit der Bevölkerung, folgendermaßen. Auf jede Quadratmeile kommen mehr als 2000 Einwohner in den Gouvernements, wo im allgemeinen die Größe des ganzen gutsherrlichen Areals auf den Kopf gegen 5 Desjatinen beträgt, — 1600—1800 Einwohner, wo es 6—7 Desjatinen ausmacht, — 1000—1350 Einwohner, wo 8—10 Desjatinen, — weniger als 1000, aber mehr als 500 Einwohner, wo 15—30 Desjatinen auf den Kopf kommen. Bedenken erregt Wiatka, wo die Angabe auf $8\frac{1}{2}$ Desjatinen für den Kopf lautet, also wie in den Gouvernements mittlerer Bevölkerung; dort ergibt die Bevölkerung nur 788. — Olonetz gehört zu den Gouvernements, in welchen die größten Güter sich befinden, und es kommen nur 118 Einwohner auf 1 Quadratmeile. Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist aber nicht nur in verschiedenen Kreisen desselben Gouvernements, sondern auch in einem und demselben Kreise verschieden; — daher Verschiedenheit des Nadels und der Wirthschaft. Die Ministerialabtheilung meint, daß eigentlich die Dichtigkeit der Bevölkerung von der Art der Landwirthschaft abhänge, durch welche auch der Nadel bedingt sei. Beides hängt ja ohne Zweifel in der Regel, wo nicht etwa eine außerordentlich entwickelte Industrie die Bevölkerung ernährt, von einer und derselben Bedingung,

nämlich von der Beschaffenheit, insbesondere der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens, ab; wie auch die von ihr angeführten Beispiele darthun. Sie führt nämlich an, daß im Gouvernement Saratow die Durchschnittsgröße des Areals von Privatgütern (d. h. wol privatgutsherrlichen Bauergütern) 9 Desjatinen, im Kreise Zaritinsk aber, wo der salzmorastige Boden (Solonzewatiji) keine dichtere Bevölkerung zulasse und das Brachfeldsystem bedinge, $16\frac{3}{4}$ Desjatinen betrage, und fügt weiter noch folgende Beispiele hinzu. Die noch unfruchtbarern angrenzenden Kreise des Gouvernements Astrachan zählen mehr als 20 Desjatinen auf den Kopf. Im Gouvernement Kostroma kommen durchschnittlich $12\frac{1}{2}$ Desjatinen, aber in zweien am rechten Wolgaufer belegenen Kreisen nur $5\frac{1}{2}$ (bei Kronbauern $4\frac{1}{2}$) und beziehungsweise $6\frac{1}{4}$ (bei Kronbauern 4) Desjatinen auf den Kopf. In diesen Kreisen findet sich nur Dreifelderwirthschaft und (ausgenommen bei den Kronbauern, wie es scheint) keine Waldwirthschaft. Dagegen erreicht in den fünf an der andern Seite der Wolga liegenden Kreisen das Areal 17, $20\frac{1}{4}$, $22\frac{1}{4}$, $32\frac{1}{4}$, $38\frac{1}{8}$ auf den Kopf und bei den Kronbauern in den verschiedensten Abstufungen, mit Einrechnung der Waldungen, 4—21 Desjatinen. Dort kann auf den Waldflächen von Dreifelderwirthschaft nicht die Rede sein: diese mehr oder weniger bedeutenden Waldflächen werden nach dem Lichten und Verbrennen des Waldes im System der Ljadinnoje- oder Podsetschnojewirthschaft (wofür auch der Ausdruck Perelog gebraucht zu werden scheint) besäet. In diesen Oertlichkeiten sind die

Waldgewerbe entwickelt. Die übrigen Kreise von Kostroma stellen die Uebergänge von der Dreifelderwirthschaft zu der Waldwirthschaft und von andern Gewerben zu den Waldarbeiten dar.

In den dichtbevölkerten Centralgouvernements Rußlands erscheinen nicht so auffallende Unterschiede der Flächengröße. Hier ist das Dreifeldersystem vorherrschend, und es finden sich weder Brachfelder- noch Podsetschnojewirthschaft. Wo (dort?) Wälder sind, wird je nach der Menge derselben das Holz dem Bauer für den Hausbedarf entweder (auch?) für die Bauten oder nur für die Heizung angewiesen. — Auf diese verschiedenen Verhältnisse gründen sich die mannichfaltigen Vorschläge der Gouvernementscomités, betreffend Bestimmung der Maße, insbesondere der höchsten und niedrigsten Inhaltsgröße der Bauernadels (wovon wir unten im Abschnitt III Näheres anführen werden). Man findet dabei auch, daß ein und dasselbe Gouvernement in mehrere Zonen getheilt wird. Der Unterschied zwischen der schwarzerdigen und nichtschwarzerdigen Zone des europäischen Rußland zeigt sich darin unabhängig von der administrativen Eintheilung in Gouvernements. An die erstere schließt sich die Steppenzone, an die letztere die Waldzone, mit theilweisem Zusammenfließen. Das Dreifeldersystem ist zwar vorherrschend in der schwarzerdigen wie in der nichtschwarzerdigen Zone, aber der Bauernadel kann nicht in allen Gegenden dieser Wirthschaft derselbe sein, weil Uebergangsarten vorkommen zwischen der reinen Dreifelderwirthschaft und den obenerwähnten Systemen der

Brachfelder, in den Steppen, und des Perelog*), in den Waldgegenden. Ferner kommt eine Reihe von Oertlichkeiten mit stufenweiser Verkleinerung („Erniedrigung") des Nadels vor, die von der mehr oder weniger großen Dichtigkeit der Bevölkerung abhängt. In den schwarzerdigen kornreichen Oertlichkeiten geht diese Verkleinerung rascher vor sich als in den nichtschwarzerdigen nördlichen Gouvernements. Die größere Ernährungsfähigkeit des Bodens, welche die einfache Ursache davon ist, verursacht auch andere Erscheinungen. In schwarzerdigen Oertlichkeiten finden sich nämlich überall Sapaschki**), sodaß das Gut in zwei Theile getheilt ist, von denen nur der eine in den Bauernadel kommt. In den nördlichen Gouvernements ist die Mehrzahl der Güter ohne Sapaschka und die Bauern zahlen Obrok; kleine Güter sind ganz, große zum bedeutenden Theil der bäuerlichen Nutznießung überlassen. Dort sind also die bäuerlichen Landstücke für den Kopf, bei gleicher Größe der gutsherrlichen, größer („höher") als in den kornreichen Gouvernements. In den nördlichen Gouvernements hat der Gutsbesitzer kein besonderes Interesse, den Bauernadel zu verkleinern; die entferntern Theile der Datscha (des Gutes, terre nach dem Lexikon) haben sozusagen keinen selbständigen Werth und machen daneben ein

*) Перелогъ übersetzt ein Lexikograph: champ en friche qu'on a de nouveau labouré.

**) Господская запашка wird im Lexikon übersetzt: commencement de labour, heißt also hier wol eine gutsherrliche Ackerbauunternehmung.

mehr oder weniger nothwendiges Zubehör des Bauernadels aus. Deshalb finden wir in den Obrokgegenden bei den den Bauern überlassenen Grundstücken fast dieselbe Mannichfaltigkeit wie bei den Kronbauern, deren Grundstücke sich nicht hauptsächlich nach dem Gutdünken der Gutsbesitzer gestaltet haben, sondern unter dem Einflusse verschiedener geschichtlicher Ursachen, welche fortdauernd, vielleicht im Laufe mehrerer Jahrhunderte, auf die Völkervermehrung in diesen und jenen Gegenden einwirkten. In den schwarzerdigen Gegenden der Isdelnoi-Abgaben (Frohndienste) *) sind die Nadels nicht nur kleiner, sondern auch weniger ungleich („einförmiger"), weil der Nadel zur Leistung der Frohndienste, namentlich zum Unterhalt des unentbehrlichen Arbeitsviehes, genügen muß, da der Bauer außer seinem Boden keine Ernährungsmittel hat.

III. Das neue Gesetzgebungswerk vom Jahre 1861.

1) Entstehung desselben.

Kaiser Nikolaus hat sich schon seit dem Anfange seiner Regierung mit der Lage der Bauern beschäftigt. Im Jahre 1826 suchte er durch ein Manifest dem Eindrucke, welche gewisse Gerüchte über die Befreiung der Bauern bei diesen gemacht zu haben scheinen, mit Vermahnung derselben zum

---

*) Издѣлие heißt Arbeit.

Gehorsam gegen ihre Gutsherren entgegenzutreten; andererseits aber schärfte er durch an den Adel gerichtete Rescripte diesem seine christlichen und gesetzlichen Pflichten gegen seine Leibeigenen ein und fügte einige Vorschriften zum Zwecke der Ueberwachung und zur Bestrafung grausamer Behandlung hinzu.

Das am 6. Dec. 1826 eingesetzte geheime Comité, welches alle Staatseinrichtungen Rußlands einer Revision unterwerfen sollte, ist leider durch die Julirevolution und ihre Folgen in seiner Thätigkeit gehemmt worden. Einige beschlossene Beschränkungen der gutsherrlichen Gewalt kamen nicht zur Ausführung.

Ein am 16. Nov. 1836 eingesetztes Comité hatte den Zweck, das Gesetz, betreffend die Versetzung der Bauern in den Stand der freien Ackersleute, zu revidiren. Es schloß sich an die Ansichten des Ministers Grafen Kisselew an: es sollte die Aufgabe nach Grundsätzen lösen, ähnlich denjenigen, welche in der Walachei angewandt waren. Der zu Stande gekommene Entwurf ward aber von ihm selbst sehr modificirt. Nach mehrfältigen Verhandlungen entstand daraus der bereits oben erwähnte Ukas vom 2. April 1842, betreffend die verpflichteten Bauern (welcher, beiläufig gesagt, für den Verfasser dieses Buchs die Veranlassung zu seiner bekannten russischen Reise ward). Graf Kisselew behielt stets die Befreiung der Bauern als Ziel mannichfacher Bestrebungen im Auge.

Ein drittes, zum Zweck der Verminderung der Hofesleute und eines Verbotes, die Bauern ohne Land zu ver-

äußern, nach Bludow's Vorschlage eingesetztes Comité ward wegen der Misernte des Jahres 1839 suspendirt und im Jahre 1840 geschlossen.

Nachdem ferner zu hierher gehörigen Zwecken in den Jahren 1844 und 1846 niedergesetzte Comités ohne Resultat geblieben waren, ward im Jahre 1848 einem geheimen Comité die Aufgabe gestellt, sich mit der Abwendung der Folgen zweier kaiserlichen Verfügungen zu beschäftigen, deren erste, ein Ukas vom 8. Nov. 1847, den Bauern gestattete, sich bei Versteigerungen freizukaufen, die zweite aber (nicht veröffentlichte), vom 11. Aug. 1847, das Ministerium der Reichsdomänen ermächtigte, in Versteigerungen mit Leuten besetzte Privatgüter zu kaufen. Gegen diese Verfügungen hatte der Landesmarschall von Tula nachzuweisen versucht, daß sie dem Leibeigenschaftsrechte und dem Credit des Adels nachtheilig wären. Von einem Resultat dieses Comité ist uns nichts bekannt.

Während der Regierung des Kaisers Nikolaus sind überhaupt, der Angabe nach, 108 die Leibeigenschaft betreffende Verordnungen erschienen. — Mit besonderm Ernst und Erfolge ist aber unter dieser Regierung auf die Verbesserung der Lage der Bauern in den *westlichen* Gouvernements hingewirkt worden, und zwar durch die (oben schon erwähnte) Einführung der *Inventare*, wobei freilich der Nebenzweck obwaltete, das Band zwischen den Bauern und ihren *polnischen* Gutsherren zu schwächen. Schon im 15. und 16. Jahrhundert wurden in Polen durch Inventare die Rechte der Gutsbesitzer auf die Frohnarbeiten und

die Bauernabgaben bestimmt. Aber schon anfangs drückend, wurden sie durch die Anmaßungen und Misbräuche des polnischen Adels zu todten Buchstaben und die Bauern waren fast ganz der Willkür der Gutsbesitzer preisgegeben.

Nach dem Jahre 1831 beschloß die Regierung, die Inventare wieder ins Leben zu rufen, und im Jahre 1844 wurden unter gewissen Bestimmungen verbindliche Inventare versuchsweise auf sechs Jahre eingeführt. In den Gouvernements Kiew, Volhynien und Podolien wurden aber diese von Localcomités angefertigten Inventare im Jahre 1848 wegen Unbrauchbarkeit durch neue ersetzt, welche der Generalgouverneur von Kiew, Bibikow, formulirt hatte. Dies wird als eine ziemlich gewaltsame, den Gutsbesitzern misfällige, aber für die Bauern wohlthätige Maßregel bezeichnet. In den litauischen Gouvernements verzögerte sich die Einführung der Inventare, angeblich durch Nachlässigkeit der Generalgouverneurs, bis zum Jahre 1852, in welchem Bibikow Minister des Innern ward. Der Generalgouverneur von Wilna u. s. w. schilderte im Jahre 1853 die Lage seiner Gouvernements, insbesondere der Bauern unter schwelgenden Gutsherren, in den düstersten Farben. Die Abgabenrückstände der Gouvernements Witebsk und Mohilew betrugen 41½ Mill. Rubel. Die Einführung der Bibikow'schen Inventare fand sich infolge örtlicher Verschiedenheiten unausführbar. Im Jahre 1855 (nachdem infolge des orientalischen Kriegs die Sache verschleppt war) befahl Alexander II. die bestehenden Inventare durch neue, im Reichsrathe verfaßte, zu ersetzen; dies kam aber erst im

Jahre 1857 durch ein Rescript an den Generalgouverneur Nasimow zur Ausführung, also zu spät, da nun andere Principien zur Geltung kommen sollten.

Im Manifest vom 29. Jan. 1855, durch welches die Landwehr oder der Landsturm aufgeboten ward, ist allen Leibeigenen, welche freiwillig die Waffen ergreifen und sich zum Kampfe stellen würden, für sich und ihre Familien die Freiheit versprochen.*) Im März desselben Jahres, als Kaiser Alexander II. nach Moskau kam, sprach er sich gegenüber dem dortigen Gouvernementsmarschall und allen Kreismarschällen für die Abschaffung der Leibeigenschaft aus, indem er jedoch hinzusetzte, daß er nicht die Absicht habe, sie sogleich vorzunehmen. Bei der Krönungsfeier sollen die versammelten Landesmarschälle sondirt worden sein, die großrussischen sich dabei abgeneigt, die der westlichen litauischen Gouvernements dagegen, aus Unzufriedenheit mit den Inventaren, sich den Wünschen der Regierung zugänglicher geäußert haben. — Bald darauf ward auf den Vorschlag des Ministers des Innern, Lanskoj, ein geheimes Comité unter dem Vorsitze des Kaisers und in seiner Abwesenheit des Fürsten Orlow gebildet. Zu den Mitgliedern gehörten

---

*) Eine berichtigende Notiz aus Petersburg sagt, dies sei nicht ganz richtig. Die Freiheit war in der That denjenigen gestattet, welche in der Landwehr dienten, allein die Leibeigenen konnten nicht freiwillig ohne Erlaubniß ihrer Herren in die Landwehr eintreten, und so war die Landwehr ebenso wie die Armee rekrutirt, d. h. die Gutsbesitzer bestimmten selbst die Rekruten ohne deren Selbstbestimmung und Einwilligung.

Bludow, Murawiew, Baron Korf, Rostowzew u. a. Das Comité ward am 3. Jan. 1857 vom Kaiser mit der Frage eröffnet, ob die Mitglieder es an der Zeit fänden, sich mit der Bauernfrage zu beschäftigen? Alle, mit Ausnahme des Fürsten Gagarin, erklärten sich bejahend. — Das Comité sammelte nun gegen hundert im Manuscript circulirende Emancipationsentwürfe, verlangte vom Ministerium frühere, dort aufbewahrte Arbeiten und setzte eine Commission nieder, um sie zu studiren. Die Arbeiten gingen während der Abwesenheit des Kaisers in Deutschland langsam. Nach seiner Rückkehr ernannte er den Großfürsten Konstantin zum Mitgliede des Comité. Es ward beschlossen, die Sache mit Zuziehung des Adels zu ordnen, zu dem Ende in einem Rescript an den Minister des Innern die Hauptgrundsätze, welche die Regierung zur Lösung der Aufgabe für geeignet hielt, anzugeben und die Landesmarschälle einzuladen, dieselben mit den erfahrensten Gutsbesitzern zu erörtern. Diese Hauptgrundsätze waren im wesentlichen schon die der hernach zu Stande gekommenen definitiven Gesetzgebung. Nach Erwägung der Mittel, diese Grundsätze auf die verschiedenen Oertlichkeiten anzuwenden, sollten die Landesmarschälle ihre Gutachten dem Ministerium des Innern einreichen, welches daraus ein neues, vom Reichsrathe zur allerhöchsten Bestätigung vorzulegendes Reglement entwerfen sollte. Gleichzeitig ward verordnet, dem Reichsrathe den Entwurf der Veränderung der betreffenden Paragraphen des Swod vorzulegen. — Wir finden in diesem Verfahren das in der Geschichte Rußlands erste Beispiel einer dem Princip nach

von unten auf erbauten Gesetzgebung, allerdings unter höchster unmittelbarer Leitung des Kaisers, welcher die gegeneinanderstreitenden Strebungen der Parteien vermittelte und darüber berichtigend entschied.

Das Comité beschloß nach den stürmischen Sitzungen vom 14., 17. und 18. Aug. ausdrücklich, daß die Verbesserung der Lage der Bauern mit möglichster Vorsicht und nur stufenweise geschehen solle. Es ward deshalb auch der ganze Geschäftsgang über drei Perioden vertheilt, deren erste die Sammlung aller nöthigen Daten von den örtlichen Behörden und erfahrenen Gutsbesitzern durch den Minister des Innern, die zweite die Entwerfung des Bauernreglements und die dritte die definitive Regelung der Bauernverhältnisse umfassen sollte. Gerede sollte vermieden werden.

Den litauischen Adel suchte man inzwischen zu einer förmlichen Erklärung für die Absicht der Regierung zu veranlassen. Dieser aber, besonders der Adel von Wilna und Kowno, fand nun für besser (wie namentlich, wenn wir nicht irren, Fürst Radziwil gerathen hat), die Concessionen des kurländischen Adels an die Bauern zum Muster zu nehmen, und schickte eine Commission ins Ausland, um die Bauernfrage zu studiren. Im November kam der Generalgouverneur dieser Provinzen, Nasimow, nach Petersburg mit Entwürfen, welche die Billigung des Kaisers nicht fanden. Ein Rescript vom 20. Nov. an Nasimow ordnete in jedem der drei Gouvernements Wilna, Kowno und Grodno ein besonderes Comité an, bestehend aus dem Landmarschall

und theils von dem grundbesitzenden Adel, theils vom Gouverneur erwählten Mitgliedern zur Ausarbeitung detaillirter Gesetzentwürfe, nämlich eines besondern für jedes Gouvernement und außerdem eine allgemeine zu Wilna zusammentretende Commission, bestehend aus je zwei von jedem Gouvernementscomité zu wählenden Mitgliedern nebst je einem vom Generalgouverneur zu bestimmenden erfahrenen Gutsbesitzer und einem Mitgliede des Ministeriums des Innern zur Revision jener Entwürfe, zur Abgebung eines definitiven Urtheils und zur Ausarbeitung eines allgemeinen Entwurfs für alle drei Gouvernements mit den nöthigen Ausnahmen und besondern Regeln für jedes einzelne. Zu diesen Arbeiten wurden aber, theils in demselben Rescript, theils in einem geheimen Schreiben des Ministers Lanskoj vom 21. Nov. an Nasimow, gewisse von der Regierung angenommene Grundsätze (von denen im folgenden Abschnitt die Rede sein wird) als leitend aufgestellt. Auch sollten die Protokolle der allgemeinen Commission dem Generalgouverneur vorgelegt werden und sollte dieser über etwanige Differenzen an den Minister des Innern berichten. Die Gouverneurs wurden dabei angewiesen, für die Erhaltung der Bauern im Gehorsam gegen die Gutsbesitzer zu sorgen. Die Regierung suchte dieses Verhältniß mit dem litauischen Adel (welcher übrigens mit diesen Anordnungen keineswegs zufrieden war) dazu zu benutzen, den russischen Adel für die Ausführung ihrer Absichten vorzubereiten und zu stimmen. Dies war ohne Zweifel der Beweggrund der Erlassung der Circulare des Ministeriums des Innern vom

24. Nov., durch welche die Gouverneurs und Landmarschälle von den vorbemerkten Anordnungen mit dem Zusatze unterrichtet wurden, daß jene litauischen Gouvernementscomités nothwendig gefunden hätten, die Bauern von der Leibeigenschaft zu befreien (der Ausdruck Befreiung ward hier zum ersten mal gebraucht). Vergebens suchten Fürst Orlow und seine Meinungsgenossen die Absendung dieses lange debattirten Circulars aufzuhalten. Zwar sollte es geheim (!) gehalten werden, aber schon in einem Circular vom 8. Dec. wurde erklärt, daß die Regierung ihre Absichten nicht verhehlen wolle. Dabei wies sie, wahrscheinlich zur Abschwächung des durch das erstere Circular hervorgebrachten Eindrucks, die Gouverneurs an, falsche Auslegungen zu widerlegen und die Verbreiter falscher Gerüchte zu verfolgen. Insbesondere ward auch, auf eine besondere Veranlassung, schon am 5. Dec. an den Generalgouverneur von Petersburg, Ignatiew, ein Rescript erlassen, welches im wesentlichen mit dem an Nasimow erlassenen gleichlautend und von einem ähnlichen Schreiben des Ministers des Innern wie jenes begleitet war. Ein ferneres vertrauliches Circular vom 10. d. M. verräth Besorgnisse und scheint ebenfalls auf Abschwächung des hervorgebrachten Eindrucks berechnet. Dieser Eindruck soll namentlich bei den Gutsbesitzern ein sehr beängstigender gewesen sein. Um zu zeigen, daß ihre Besorgnisse unbegründet gewesen seien, hat man angeführt, daß binnen vier Monaten in 26 Gouvernements nur 70 Fälle von Ungehorsam der Bauern vorgekommen seien und daß im ganzen Jahre 1858

kein einziger Fall der Tödtung eines Gutsbesitzers durch seine Bauern sich ereignet habe. Dies scheint sowol für die Gutsbesitzer wie für die Bauern zu sprechen. Man hat freilich hinzugefügt, daß in frühern Jahren durchschnittlich gegen 13 Gutsbesitzer getödtet worden seien.

Das früher erwähnte geheime Comité zu Petersburg ward seit dem 8. Jan. 1858 das Hauptcomité über die Bauernfrage genannt. Außerdem ward noch eine Landes- (richtiger wol, landwirthschaftliche) Abtheilung (Semskij Otdel) des centralen statistischen Comité des Ministeriums des Innern zur vorläufigen Beurtheilung und Bearbeitung aller die landwirthschaftlichen Einrichtungen des Kaiserreichs zu Gegenständen habenden Fragen, folglich auch zur Prüfung der Vorschläge der Gouvernementscomités in Bezug auf solche, und eine besondere Commission beim Hauptcomité zur vorläufigen Prüfung der Entwürfe der Gouvernementscomités errichtet. Vorsitzer der erstern war Lewschin, Gehülfe des Ministers des Innern. Sie konnte auch Gouverneurs, Landesmarschälle, Gutsbesitzer und sonstige Sachverständige mit Stimmrecht zuziehen. Die besondere Commission bestand aus Lanskoj, Graf Panin und den Generalen Murawiew und Rostowzew. Sie hatte das Recht, von den Gouvernementscomités gewählte Mitglieder, zwei von jedem Comité, zu ihren Sitzungen einzuladen, um von ihnen nöthige Erklärungen, Meinungen und Nachrichten zu verlangen. Ihre Arbeiten sollten zur definitiven Prüfung dem Hauptcomité eingereicht werden, welches ebenfalls das Recht hatte, die erwähnten gewählten

Mitglieder zu Rathe zu ziehen. Während sich diese Commission zuvörderst mit gewissen Entwürfen zur Aenderung der Verwaltungsformen beschäftigte, gingen allmählich infolge der Bemühungen der Gouverneurs mehr oder weniger den Absichten der Regierung beistimmende Adressen des Adels ein. In allen Antwortsrescripten des Kaisers wurden dieselben Grundsätze für die Thätigkeit der Gouvernementscomités aufgestellt, wie in den erwähnten Rescripten an Nasimow und Ignatiew.

Die Gouvernementscomités wurden meistens mit großen Feierlichkeiten und wohlklingenden Reden eröffnet. — Fast alle Comités theilten sich, mehr oder weniger entschieden, in ablehnende Majoritäten und zustimmende Minoritäten. Die (im folgenden Abschnitte zu erörternden) Fragen, betreffend den Nadel und die Bestimmung des Begriffs Gehöft, bildeten den hauptsächlichen Zankapfel. Die Regierung besorgte bedeutende Abweichungen der Comitéentwürfe von ihren Absichten, und so entschloß man sich noch ausführlichere Regeln zur Leitung der Verhandlungen vorzuschreiben.

Dies geschah durch das allerhöchst bestätigte Programm der Beschäftigungen der Gouvernementscomités, welches mit einem Circular des Ministers des Innern vom 21. April (Nr. 64) versandt ward. Es wurden darin jene Beschäftigungen in drei Perioden vertheilt. In der ersten sollten durch ein besonderes Reglement nach Sammlung der Nachrichten über alle gutsherrlichen Güter, sowie nach behufigen Kreisberathungen, von jedem Gou-

vernementscomité besonders die Hauptgrundsätze bestimmt werden, mit Hinzufügung der Motive in einem besondern Anhange. Wir übergehen die weitläufigen Vorschriften, betreffend die zu beobachtenden Formen, und bemerken nur (als bedeutend für den folgenden Abschnitt) die für jeden Reglementsentwurf aufgegebenen Gegenstände, nämlich:

1) Uebergang der Bauern aus der Leibeigenschaft in den fristlich (zeitweilig) verbindlichen Zustand, — 2) das Wesen der fristlich verbindlichen Anordnungen, — 3) Agrarrechte der Gutsbesitzer, — 4) Gehöfteinrichtung der Bauern, — 5) Nadel derselben „mit dem Grundstücke" (?), — 6) Abgaben der Bauern, — 7) Einrichtung (Abschaffung?) der Hofesleute, — 8) Bildung der Dorfgemeinden, — 9) Rechte und Pflichten der Gutsbesitzer, — 10) Ordnung und Mittel der Ausführung.

Dem Adel missfiel sehr, daß über jeden dieser Gegenstände ziemlich detaillirte Hindeutungen hinzugefügt waren, die man schon als Vorentscheidungen der aufgestellten Fragen betrachten konnte. Alle Arbeiten der ersten Periode sollten binnen sechs Monaten beendigt, die Resultate sodann dem Minister des Innern vorgelegt und die Gouvernementscomités zeitweilig geschlossen werden; nöthigenfalls konnte dann eine Correspondenz mit den Gouvernementsmarschällen als Vorsitzenden der Gouvernementscomités stattfinden. Nach allerhöchster Bestätigung der Entwürfe sollten die Gouvernementscomités aufs neue eröffnet werden, um sich in der zweiten Periode mit der Ausführung zu beschäftigen, wobei auch Materialien gesammelt werden sollten zur An-

fertigung eines detaillirten Agrarstatuts (Selskoj Ustav). In der dritten Periode sollte der Entwurf eines solchen, und zwar ein alle Details des bäuerlichen Lebens umfassender (!), angefertigt werden, oder wenigstens die Vorlegung der dazu nöthigen Materialien geschehen.

Beiläufig erwähnen wir noch mehrere Maßregeln der Regierung, betreffend gewisse besondere Klassen der Leibeigenschaft. So die schon im Jahre 1856 geschehene Aufhebung der Militärcolonien und deren spätere Unterstellung unter das Ministerium der Domänen. Ferner die Gleichstellung der Apanagebauern mit den andern freien Ständen am 20. Juni 1858, — die Ausdehnung hierher gehöriger Vorschriften auf Majorate, deren Einrichtung den Gouvernementscomités aufgetragen war (?). Die Einsetzung einer Commission beim Finanzministerium zu Vorschlägen, betreffend die Lage gewisser Fabrik- und Hüttenwerkarbeiter, im Jahre 1859 — die Einrichtungen auf den Gütern verschiedener wohlthätiger Anstalten im Jahre 1859. — Es gehören hierher auch verschiedene Maßregeln, welche die Regierung ergriff, um sofort gewissen Misbräuchen und Versuchen, ihre Absichten zu eludiren, zu steuern. So ward durch ein Circular vom 20. März und 10. Dec. 1858 die Befugniß der Gutsherren, ihre Bauern überzusiedeln auf Fälle dringender ökonomischer Zwecke, beschränkt und als Bedingung vorgeschrieben, daß der Gutsbesitzer die genügende Beschaffenheit der neuen Stelle und

ihre Ausstattung mit den nöthigen Wohnungen, mit Aussaat u. s. w. nachweisen sollte. — Die Uebersiedelung nach Sibirien auf den bloßen Wunsch der Gutsbesitzer ward untersagt durch ein Circular vom 26. Aug. 1858. — Circulare vom 26. März und 5. Nov. 1858 betrafen die Intention kleiner Gutsbesitzer, ihre Leibeigenen der Krone als Rekruten zu verkaufen. Durch den Ukas vom 2. März 1858 ward verboten, die Bauern nach der zehnten Revision zu Hofesleuten zu machen. Da viele Gutsbesitzer ihren Leuten die persönliche Freiheit ohne Land geben wollten, so ward durch ein Circular des Ministers der Justiz vom 9. März 1858 verfügt, daß dies ohne ausdrückliche Einwilligung der Bauern nicht geschehen sollte.

Am 18. Oct. 1858 faßte das Hauptcomité auf Veranlassung des Generaladjutanten Rostowzew noch eine Reihe von Beschlüssen, welche vom Kaiser bestätigt sind.*) Sie zielten theils auf eine noch zweckmäßigere Leitung der Arbeiten der Gouvernementscomités und auf eine noch genauere Prüfung ihrer Entwürfe ab, theils verfügten sie die Entwerfung besonderer Gesetze, welche man als unentbehrlich für den Erfolg des neuen Reglements betrachtete. In der erstern

*) Eine berichtigende Bemerkung aus Petersburg sagt: „Die Entscheidung des Hauptcomité vom 6. Dec. 1858 (nach einer stürmischen Sitzung) ist viel wichtiger. Diese Beschlüsse waren der Ausgangspunkt der Redactionscommissionen, auf welche sich die Commissionen stützen. Diese Beschlüsse sind in den Materialien der Commissionen abgedruckt."

Beziehung ward insbesondere dem Ministerium des Innern aufgegeben, die Prüfung jener Entwürfe darauf zu richten, ob sie nicht Widersprüche mit den allerhöchst bestätigten Grundsätzen oder Abweichungen vom Geiste der Gesetzgebung enthielten, und ob wirklich und inwiefern die Lage der Bauern dadurch verbessert werde (!).

Inzwischen begannen aus den Gouvernements die Entwürfe zu Petersburg anzulangen (es sollen im ganzen 48 Gouvernementscomités thätig gewesen sein und 1377 Mitglieder Antheil genommen haben). Der Kaiser setzte am 17. Febr. 1859 zwei Redactionscommissionen unter dem Vorsitze Rostowzew's (der die Mitglieder, und zwar theils aus Beamten, theils aus sachverständigen Mitgliedern der Gouvernementscomités oder sonstigen erfahrenen Gutsbesitzern, wählen sollte) ein. Die eine sollte die allgemeinen, die andere die provinziellen (localen) Beschlüsse beurtheilen. Am 27. April ward noch eine Finanzcommission, insbesondere zur Bearbeitung der Fragen, betreffend den Loskauf der Leibeigenen, hinzugefügt. — Die erste Commission ward in zwei Abtheilungen eingetheilt, und so entstanden aus den Redactionscommissionen drei Abtheilungen, eine juristische, eine administrative und eine ökonomische Abtheilung. Ihre Arbeiten wurden unter dem Namen Materialien gedruckt und verschickt; später erschienen sie systematisch geordnet in der im Programm für die Gouvernementscomités (s. oben) bestätigten Ordnung. Die allgemeine Sitzung der Commissionen ward am 4. März eröffnet. Eine Bibliothek ward für sie eingerichtet,

bestehend aus der vollständigen russischen Gesetzsammlung, aus Privatbroschüren und Büchern, betreffend die Befreiung der Bauern in europäischen Staaten.

Die leitenden Principien, welche für die Arbeiten der Commissionen aufgestellt wurden, werden sich aus dem folgenden Abschnitte ergeben. Dem Geschäftsgange nach wurden sie in Vorarbeiten und Beschlußarbeiten eingetheilt. Die erstern bestanden in dem Studium der Meinungen der Gouvernementscomités, die zweiten in der Fassung von Beschlüssen (man s. ebenfalls den folgenden Abschnitt) über alle behandelten Fragen in der Plenarsitzung. Das Ganze der Verhandlungen ward gedruckt und allen Mitgliedern des Hauptcomité, sowie der bei diesem bestehenden Commission und den Gouvernementscomités, mitgetheilt. Sie wurden beständig vervollständigt durch Bemerkungen der Mitglieder und neu hinzukommende Gouvernementsbeschlüsse, bis endlich nach dem Einlaufen aller Beschlüsse das Resultat in der Form „des Entwurfs des Beschlusses (Gesetzes) über die Bauern, welche aus der Leibeigenschaft heraustreten", erschien. Diese Arbeit ward der bei dem Hauptcomité eingesetzten Commission zur Beurtheilung übergeben. Zwar war bestimmt, daß die Arbeiten der Commissionen der Kritik der öffentlichen Meinung übergeben werden sollten, man beschränkte sich aber auf Mitglieder des Hauptcomité, Minister, General- und Civilgouverneurs und Landesmarschälle.*) — Da übrigens die meisten Mit-

*) Berichtigende Notiz aus Petersburg: „Die Materialien wurden

glieder der Commissionen reiche Gutsbesitzer waren, so schlug Rostowzew vor, auch einige unbemittelte, aber gebildete, die den größten Theil ihres Lebens auf dem Lande zugebracht hatten, zur Berathung in den Abtheilungen zuzuziehen. Dazu fügte er noch den Vorschlag, aus verschiedenen Gegenden einige Gutsverwalter und Staroſten zu berufen, namentlich um sie darüber zu vernehmen, ob das Geschriebene recht verständlich und anwendbar in ihrer Gegend sei.

Die Finanzcommission bestand aus Specialitäten und Beamten der Ministerien der Finanzen und des Innern, auch des Tutelraths. Ihre Arbeiten sollten an den Vorsitzenden der Commission des Hauptcomité, unter Einladung des Finanzministers, und endlich in das Hauptcomité selbst gelangen. — Hinsichtlich der Gegenstände ihrer Arbeiten weisen wir ebenfalls auf den unten folgenden Abschnitt hin.

Am 30. Mai 1859 wurden von Rostowzew einige supplementäre Fragen besprochen, welche in dem oben erwähnten Programm nicht enthalten waren (man s. ebenfalls unten). Sie wurden von einigen Mitgliedern der Redactionscommissionen in einer besondern Commission berathen und ward dann mit ihnen verfahren wie mit den Entwürfen der Gouvernementsbeschlüsse. In der allgemeinen Sitzung der Redactionscommissionen vom 25. Aug. 1859, bei welcher

---

in 3000 Exemplaren gedruckt und ein jeder Rapport wurde nicht nur an die genannten Personen, sondern auch noch an viele andere sachkundige Personen geschickt, um Kritik und Bemerkungen hervorzurufen. Diese sind jedoch höchst selten oder fast gar nicht eingelaufen."

auch die 32 von den Gouvernementscomités gewählten Mitglieder derselben anwesend waren, wurden vorläufige Betrachtungen über diese Fragen in einer besondern Commission vorgelegt. Die Arbeiten der Redactionscommissionen, welche am 4. März 1859 begonnen wurden, haben ein Jahr und sieben Monate gedauert und die Zahl ihrer Sitzungen wird auf 409 angegeben. — Folgende Bemerkungen über ihr Verfahren dürften noch zum Verständnisse des folgenden Abschnitts beitragen. Es vertheilte sich in drei Perioden. In der ersten lagen die bis dahin eingegangenen Entwürfe von 21 Gouvernementscomités vor. Es ward daraus eine systematische Zusammenstellung gemacht. Ferner verfertigte man Auszüge aus Druckschriften und Manuscripten, stellte alle zur Sache gehörige zerstreute Artikel des Swod in einen Band zusammen, verschaffte sich die durch die Gouvernementscomités gesammelten Beschreibungen von gutsherrlichen Gütern, jedoch nur solcher, die über 100 Köpfe zählen. Diese machten sechs Bände in Quarto aus. Alle im systematischen Programm erwähnten Gegenstände wurden in den Abtheilungen in allen Details begutachtet, und es entstanden 37 (?) Rapporte, nämlich 11 der juristischen, 8 der administrativen und 17 der Oekonomieabtheilung. — Die Finanzcommission machte vorläufige Betrachtungen über die eingelaufenen Vorschläge, betreffend den Abkauf der Pertinenzen durch die Bauern. Eine besondere, aus Mitgliedern aller Abtheilungen bestehende Commission beschäftigte sich mit gewissen, mittelbar zur Sache gehörigen Fragen, betreffend namentlich die Contracte freier

Arbeiter, den Waldschutz, die Grenzregulirung, die Umwandlung gewerbtreibender Dörfer in Posady oder Flecken, die Kornmagazine, die gegenseitige Versicherung, die Verstattung des Besitzes bevölkerter Güter an nicht zum Erbadel gehörige Personen. Schließlich wurden noch die Mitglieder der 19*) Gouvernementscomités nach Petersburg berufen, theils um noch nöthige Auskünfte zu geben, theils zur Kenntnißnahme von der allerhöchst bestätigten Instruction vom 11. Aug. 1859, theils zur Mittheilung der in drei Bänden gedruckten Verhandlungen von dieser Periode an sie, zu deren Beurtheilung und Verschaffung von Nachrichten durch sie. In der zweiten (am 5. Sept. 1859 begonnenen) Periode wurden fernere Berathungen mit den Mitgliedern des ersten Aufgebots gehalten, deren Resultate später bei der Revidirung der Beschlüsse berücksichtigt worden sind. Alle Mitglieder der Gouvernementscomités haben ihre Meinungen über die Arbeiten der ersten Periode schriftlich eingereicht. Daraus sind zwei gedruckte Bände entstanden. Später ward eine systematische Zusammenstellung der Reglementsentwürfe der Gouvernementscomités und allgemeinen Commissionen der übrigen 22 Gouvernements angefertigt

---

*) Erläuternde Anmerkung aus Petersburg: „Nicht nur 19, sondern sämmtliche Gouvernementscomités, aber in zwei Abtheilungen (Aufgebote). Zuerst jedoch die Mitglieder von 19 Gouvernementscomités und dann von allen übrigen. Ein jedes Comité wurde von zwei Gliedern (nach förmlicher Auswahl) repräsentirt. Wenn dann eine Majorität und Minorität im Comité war, so hatte jede von den Meinungen einen Repräsentanten."

(1340 Seiten in Octav). — Bei der Prüfung derselben ward jede Frage bei einem entsprechenden Rapport der ersten Periode erörtert, und daraus entstanden supplementäre Rapports, welche mit einigen wenigen Ausnahmen durch eine allgemeine Versammlung noch vor dem am 6. Febr. 1860 erfolgten Tode Rostowzew's geprüft und bestätigt wurden. — Ferner beschäftigten sich die Commissionen mit der speciellen Prüfung und Begutachtung der Entwürfe solcher Gouvernements, die sich durch Eigenthümlichkeiten der örtlichen Verhältnisse auszeichnen, nämlich der litauischen (Wilna, Kowno, Grodno, Minsk und der inländischen Kreise von Witebsk), ferner der neurussischen (Cherson, Ekaterinoslaw und Tauris), sodann der Ukraine (Kiew, Podolien und Volhynien) und der kleinrussischen Gouvernements (Poltawa und Tschernigow). In einem besondern Rapport (Nr. 18) wurden die Einrichtungen der Fabrik- und Hüttenarbeiter besprochen. Die vier neuen Bände von diesen Arbeiten sind im Januar 1860 unter die Mitglieder der Gouvernementscomités des zweiten Aufgebots vertheilt. — Die Finanzcommission konnte nicht zur definiven Beurtheilung der Abkaufsfragen schreiten, da die dazu nöthigen Daten, betreffend die Maße der Nadels und Abgaben, erst in den supplementären Rapporten der Oekonomieabtheilung, am Ende dieser Periode, vorkommen.

In der (am 12. März 1860 begonnenen) dritten Periode beschäftigte man sich I. mit einigen speciellen Fragen, betreffend namentlich die Kronabgaben, Gemeinde-

abgaben, Rekrutenstellung und die kleinen Güter (Rapport der ökonomischen Abtheilung Nr. 19—22), — ferner Bessarabien, Sibirien, Stauropol, Gouvernement Charkow und das Land der donischen Kosacken. Auch wurden die im Ministerium des Innern verfaßten Entwürfe, betreffend Friedensrichter und Kreisfriedensbehörden, von der administrativen Abtheilung geprüft und mit andern Einrichtungen in Einklang gebracht. — Die Finanzcommission machte nun ihren definitiven Rapport. Noch wurden definitive Beschlüsse über die Dorfschulen und Verhütung des Abweidens der Felder und Wiesen gefaßt. — II. Es fanden abermals mündliche Besprechungen mit Mitgliedern der Gouvernementscomités des zweiten Aufgebots, d. i. der übrigen Provinzen, welche keine Repräsentanten im ersten Aufgebote (19 Gouvernements) hatten — im zweiten Aufgebote waren 18 Mitglieder aus den neun westlichen Provinzen — statt und wurden nun auch die schriftlichen Meinungen derjenigen des zweiten Aufgebots (ebenfalls zwei Bände ausmachend) geprüft, in Verbindung mit nochmaliger Prüfung derjenigen des ersten Aufgebots. Es entstanden daraus Rapporte über die Meinungen der Gouvernementscomitémitglieder, die Meinungen der juristischen, der administrativen und der Oekonomieabtheilung und über dergleichen der combinirten Abtheilungen der Jurisprudenz und der Oekonomie, betreffend die Hofesleute. — Insbesondere war die Bestimmung der Größe des Nadels schwierig. Auf den Grund der beigebrachten (oben erwähnten) Güterbeschreibungen ward dieser Gegenstand für 36 Gouvernements bearbeitet

(es waren die Ukraine, Litauen und die inländischen Kreise ausgeschlossen, weil beschlossen war, dort den bestehenden Nadel unverändert zu lassen). Die diesen Gegenstand und den Obrok betreffenden, von der Redactionscommission gemachten statistischen „Schlüsse" (d. h. wol aus statistischen Daten gezogene Resultate) machten zwei Bände aus. III. Schließlich kamen die Codificationsarbeiten hinzu. Es ward dazu eine besondere Codificationsabtheilung aus den Vorsitzenden und Mitgliedern von allen Abtheilungen gebildet, deren Mitglieder die Arbeiten unter sich vertheilten. Natürlich mußten dabei alle vorhandenen Beschlüsse erwogen und miteinander combinirt werden. Noch auftauchende Fragen sollten dem Vorsitzenden der Redactionscommission vorgelegt werden, und sollte es von ihm abhängen, sie der Plenarversammlung vorzulegen. Die besondern Theile eines jeden Entwurfs wurden nach ihrer Vollendung von der Plenarversammlung der Redactionscommissionen geprüft. Im Laufe von vier Monaten hat die Codificationsabtheilung alle die Entwürfe definitiv verfertigt, welche den achtzehnten Band bilden.

Die Gesetze gewordenen Resultate dieser Arbeiten sind in 17 Reglements, als Beilagen zu dem allerhöchsten Manifest vom 19. Febr. 1861, promulgirt. Das „Journal de St.-Pétersbourg" lieferte eine französische Uebersetzung des wesentlichen Theils derselben nebst einer halbofficiellen Darstellung der Rechte und Pflichten der befreiten Bauern und Hofesleute und einem Reichsrathsgutachten, betreffend einen speciellen Gegenstand. Das Ganze dieser Mittheilungen ist

auch besonders gedruckt unter dem Titel: „Affranchissement des serfs; Traduction de documents officiels, résumés explicatifs et annotations. Extrait du Journal de St.-Pétersbourg" (St.-Pétersbourg, chez S. Dufour, 1861). Ohne Zweifel ist diese Broschüre ebenso wol in Betreff der Uebersetzung als des ihr zum Grunde liegenden Originals als vollkommen authentisch zu betrachten.

2) Inhalt der Gesetzgebung von 1861.

A) Persönliche Verhältnisse der Bauern und deren Einfluß auf ihre Standes- und Vermögensrechte, sowie auf ihr Verhältniß zum Gutsbesitzer im allgemeinen. (Juristische Abtheilung.)

a) Nachdem die Gouvernements-Adelscomités einstimmig erklärt haben, daß der Adel auf das Recht der Leibeigenschaft der Person des Bauern verzichte, ist die Leibeigenschaft sowol der auf den adelichen Ländereien wohnenden, wie auch der als Hausgesinde im Dienste der Edelleute stehenden Bauern für immer aufgehoben („Règlement général etc.", §. 1; — s. „Affranchissement des serfs", S. 1). Beide Klassen sollen also stufenweise und in den gesetzlich nunmehr bestimmten Terminen in die bürgerlichen Rechte der freien Landbauer (cultivateurs libres) eintreten (§. 2, ebend.). Dieses gilt sowol von ihren persönlichen wie von ihren Vermögensrechten. Sie haben also die aus den Familienverhältnissen entstehenden Rechte, sind befugt ohne Einwilligung der Gutsbesitzer, unter Beobachtung der all-

gemeinen Gesetze, Verträge zu schließen und Verpflichtungen einzugehen, Handel und Gewerbe zu treiben, vor Gericht Recht zu suchen und processualische Handlungen vorzunehmen, z. B. Zeugniß abzulegen und bei der Polizeibehörde Bittschriften einzureichen. Ferner haben sie (nach dem allerhöchsten Erlasse vom 4. Dec. 1858) die Rechte der freien Dorfbewohner in Bezug auf die Gemeinde, als das Recht der Theilnahme an dem Gemeinderathe und dessen Entscheidungen, die active und passive Wahlfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, das Recht des Uebertritts in andere Gemeinden und Stände, sowie des Aufenthalts außerhalb ihres Wohnorts, auch das Recht ihre Kinder in Erziehungsanstalten unterzubringen. Hinsichtlich des Verlustes oder der Beschränkung ihrer persönlichen Rechte hängen sie, gleich den Mitgliedern der andern freien Stände, nur von den allgemeinen Gerichten und von den (zu errichtenden) Gemeinden, soweit dieselben gesetzlich competent sind, ab. — Die Sorge für die Personen und das Vermögen der unmündigen Waisen fällt den Gemeinden zu. Den Gemeinden muß, wie bei den Kronbauern, das Recht zustehen, Schulden der Bauern dadurch zu tilgen, daß sie die Schuldner, wenn sie kein dazu genügendes Vermögen haben, zu öffentlichen Arbeiten verwendet, wovon nur Handelsinsolvenz eine Ausnahme macht.

Was die Einreichung von Gesuchen betrifft, so hat das Reglement keine rückwirkende Kraft; die Gesuche dürfen daher nicht Handlungen oder Verfügungen der Herren zum Gegenstande haben, welche der Freilassung vorausgingen

und in dem Leibeigenschaftsverhältnisse begründet waren. — Es versteht sich, daß mit den aufgehobenen Rechten der Grundherren auch ihre entsprechenden Pflichten wegfallen. Sie müssen aber das Aufsichtsrecht über die auf ihrem Grunde und Boden wohnenden Bauern behalten. — Da die Bauern ohne Zweifel auch noch ferner des Schutzes ihrer frühern Herren in Civil- und selbst in Criminalsachen bedürfen werden, können sie sich desfalls an diese wenden, von deren freiem Willen die Erfüllung solcher Bitten und die Uebernahme einer schriftlichen Vollmacht (zu welcher es nur stempelfreien Papiers bedarf) abhängt. Auch ohne solche Vollmacht haben sie das Recht, in Sachen der auf ihrem Grunde und Boden wohnenden Bauern gerichtliche Nachfragen und Nachforschungen bei den betreffenden Gouvernements- und Kreisbehörden anzustellen und bei den Criminal- und Polizeiuntersuchungen, wenn sie es verlangen, gegenwärtig zu sein. (Ueber diesen Abschnitt vgl. man „Affranchissement des serfs, exposé sommaire etc.", S. V—VIII, §§. 1, 2, 4, 7, 14, 16, auch Règl. gén., Titre I, Ch. I, ib. S. 3—5.)

b) Es folgt aus der Befreiung der Bauern, daß sie nach der Publication des Reglements des Besitzes von Vermögen fähig sind, und zwar nicht blos beweglichen Vermögens (wie auch schon früher angenommen war), sondern auch unbeweglichen, nach den Bestimmungen, welche für die freien Dorfbewohner festgesetzt sind, und gilt dieses von den Gemeinden wie von den einzelnen. Somit versteht es sich, daß z. B. die aus den Beiträgen der Bauern ent-

ſtandenen Getreidevorräthe der Gemeinde gehören (Règl. gén., §§. 33, 34).

Ueber die Rechte der Dorfgemeinden und ihrer einzelnen Glieder an dem ihnen vom Gutsherrn zur Benutzung überlaſſenen Grund und Boden nebſt dem Gehöfte, ſowie über die aus den Abkäufen entſtehenden Verhältniſſe, enthält die neue Geſetzgebung Beſtimmungen, von denen unten (in den Verhandlungen der ökonomiſchen Abtheilung) näher die Rede ſein wird. Die allgemeine Regel iſt, daß der Gutsbeſitzer den Bauern ihre Gehöfte und eine gewiſſe Fläche Landes mit Zubehör zum Nießbrauche, gegen Leiſtungen in Arbeit oder Geld, überläßt, worüber binnen zwei Jahren, d. h. bis zum 19. Febr. 1863 Urkunden angefertigt werden ſollten. Die Bauern haben ſodann das Recht, den Nießbrauch der Gehöfte in Eigenthum durch Abkauf zu verwandeln, und daſſelbe kann, jedoch nur unter Einwilligung der Gutsbeſitzer, mit dem Ackerlande geſchehen („Affranchissement des serfs etc.", S. VIII, II, S. XI, §§. 21, 22). Die Ländereien und Güter, welche Bauern in Gemäßheit des Ukaſes vom 3. März 1848 auf ihren eigenen Namen erworben haben, bleiben ihr unantaſtbares Eigenthum. Dieſer Ukas erfordert natürlicherweiſe die Einwilligung des Gutsherrn zur Erwerbung. Dagegen aber beſtimmt der Swod, Thl. IX, §. 1138, daß wegen der bis zu dieſem Ukas von den Leibeigenen auf den Namen der Gutsherren erworbenen Grundſtücke, Häuſer, Läden u. ſ. w. weder Klagen angenommen, noch Unterſuchungen angeſtellt werden ſollen, daß es aber den Guts-

besitzern gestattet ist, die betreffenden, auf Stempelpapier geringern Betrags angefertigten Kaufcontracte, ohne weitere Abgaben zu erheben, den Eigenthümern herauszugeben, wenn das Grundstück nicht verpfändet oder hypothecirt ist. Die Anfertigung solcher Kaufcontracte war nämlich für zehn Jahre, vom Tage der Publication jenes Ukases an gerechnet, gestattet, später (in den Zusätzen zu §. 1138, Thl. IX, Forts. III, Nr. 1) auch nach Ablauf der zehn Jahre, und dadurch ist die vorliegende Frage entschieden. Es muß also die Rückgabe der von den Bauern vor 1848 erworbenen Güter lediglich der gewissenhaften Einsicht des Gutsbesitzers überlassen bleiben, um so mehr, da das Recht der Bauern, Bittschriften desfalls einzureichen, vollständig verjährt ist. Dagegen muß wegen der nach 1848 erworbenen Güter vor Ablauf der zehnjährigen Frist nach dem Kaufe den Bauern die Befugniß bleiben, ihre Rechte geltend zu machen. Nur sind dabei freilich (nach §. 683, Thl. X, B. 2) mehrere Beweismittel, als Areal-(Vermessungs-)Bücher, sowie Zeugenaussagen, selbst Eid, ausgeschlossen, nicht aber sogenannte Hausdocumente, Rechnungen, Quittungen, eigenhändige Briefe des Gutsherrn u. dgl., welche schriftliche Beweise jedoch, um falsche Ansprüche zu verhüten, bei der ersten Eingabe des Gesuchs, bei Strafe der Nichtberücksichtigung, beizulegen sind. Solche Sachen müssen Vergleichsverhandlungen unterworfen werden. — Im Falle durch den Gutsherrn geschehener Verpfändung oder Veräußerung solcher Grundstücke oder Gebäude kann der Bauer nur auf Schadenersatz antragen (man vgl. „Affranchissement des

serfs etc.", S. 5 fg.; Règl. gén., §. 32; Supplément à l'art. 32, ib. S. 27).*)

c) Betreffend die Erbordnung in den Bauergütern bestehen bisjetzt keine gesetzlichen Bestimmungen. Nur für einen kleinen Theil der Kronbauern, namentlich für die in Familienparcellen eingesetzten, besteht eine Regel, nach welcher die Wohn- und Wirthschaftsgebäude des Bauerguts, sowie das Ackergeräth und ein Theil des Viehbestandes zu dem Erbtheil eines Erben „im ganzen" (des Anerben?) gehört, der übrige Nachlaß aber nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze oder des örtlichen Herkommens unter die übrigen Familienglieder getheilt wird. — Das Comité hat für nöthig erachtet zu bestimmen, daß die Bauern in der Erbfolge den localen Sitten und Gebräuchen folgen dürfen (Règl. gén., §. 38). Erbloses Vermögen fällt nach den Gesetzen an die Krone (B. X, Thl. 1, §. 1167). Zu den Ausnahmen davon gehört die Regel betreffend das Recht einer jeden Stadt, Anspruch auf erbloses Vermögen zu machen, welches innerhalb ihrer Gemeindeverwaltung liegt (B. X, §. 1172 — Gutachten des Staatsraths von 1859), und so ist es auch in den Krondörfern zulässig, solches in der Gemeinde befindliche Vermögen zum Kapital der Gemeinde zu schlagen (B. XII der Einrichtung der Stadt- und Dorfwirthschaften, §. 525). Das neue Gesetz

*) Dieses Supplement schreibt das in hierher gehörigen Fällen von den competenten Behörden, nämlich den Friedensrichtern und der Provinzialcommission, zu beobachtende Verfahren vor.

(Règl. gén., §. 39) stellt dieselbe Regel für die Dorfgemeinden der ehemaligen Leibeigenen auf, und zwar in Berücksichtigung der engen Verbindung, in welcher eine solche Gemeinde mit ihren Gliedern stehen wird. Es macht die Dorfgemeinde, in welcher das erbloſe Vermögen belegen ist, zur Erbin.

B) Befreiung des Hausgesindes (der Hofesleute) insbesondere.

Nach dem allerhöchsten Erlasse vom 4. Dec. 1858 müssen nach der Veröffentlichung des neuen Reglements dem Hausgesinde (welches wol ursprünglich aus eigentlichen Sklaven entstanden ist) ebenfalls die Rechte eines freien steuerpflichtigen Standes zugestanden werden („Affranchissement des serfs", S. XV, §. 1). Nach dem obenbemerkten Resultat der Zählung der Hofesleute vom Jahre 1858 ist anzunehmen, daß damals viele Bauern als zum Hausgesinde gehörig angegeben sind; aber auch in der Wirklichkeit gehören sie nach ihrer Lebensweise und Beschäftigung dem Bauernstande an. Somit sind denn auch diejenigen, welche bis zur Publication des (obenerwähnten) Ukases vom 2. März 1858 persönlich einen Landesantheil hätten und bebauten, in Bezug auf den fortdauernden Nießbrauch des Landes und ihre damit verbundenen Lasten, sowie auf die Aufnahme in die Gemeinde, durch das neue Gesetz den andern Bauern gleichgestellt (a. a. O., §. 2). Doch gibt ihnen das Gesetz dazu nur das Recht, und es hängt von ihnen ab, davon Gebrauch zu machen oder nicht (z. B. falls ihnen die

nöthigen Mittel zur Führung einer Bauernwirthschaft fehlen). — Uebrigens versteht sich von selbst, daß dasjenige Hausgesinde, welches nicht in die ebenbezeichnete Kategorie gehört, durch freien Vertrag mit dem Gutsherrn oder der Gemeinde Land erhalten kann. Wegen der mit der sofortigen Entlassung des Hausgesindes natürlicherweise verbundenen Uebelstände hat man nöthig gefunden, eine zweijährige Frist dazu zu bestimmen, während welcher es noch in der Dienstpflicht verbleiben soll; ohne daß dieselbe für solche Hofesleute, welche auf Kosten des Gutsherrn ein Handwerk oder eine Kunst erlernt haben, zu verlängern wäre (a. a. O., S. XV, III i. A.). Während dieser Fortdauer des Dienstes sollen sie, wie vorher, vom Gutsbesitzer unterhalten werden und einen von ihm zu bestimmenden Geldlohn (da dessen gesetzliche Bestimmung für die kurze Zeit zu schwierig sein würde) *) erhalten (a. a. O., §. 5). Derselbe ist gehalten, während dieser Zeit die Auflagen und Geldsteuern für sie zu entrichten, auch den zur Arbeit unfähigen einen genügenden Unterhalt zu gewähren (a. a. O., §. 8). Sie selbst sind während der zwei Jahre von allen Staats- und Landesprästanden, auch mit Inbegriff der Rekrutirung **), befreit, und diese Befreiung wird für die, welche sich in die Stadt- und Landgemeinde einschreiben lassen, um zwei Jahre in den erstern und um sechs Jahre in den letztern

*) In den Gouvernements, wo das Inventarreglement das Maß des Lohns und den Unterhalt bestimmt, bleibt es dabei.

**) Es ist zu bemerken, daß in dem alten Verhältnisse die Bauern gewöhnlich die Rekruten für das Gesinde stellten.

(um den Eintritt in die Landgemeinde zu begünstigen) verlängert (a. a. O., S. XVI, §. 10). Nur eine jährliche Abgabe von 1 Rub. soll während dieser Verlängerung, also bis zum Ablaufe der Frist, von jedem erwachsenen und arbeitsfähigen Manne erlegt werden zum Zwecke der Unterstützung der Alters- und Krankheitsschwachen und der Waisen unter ihnen (a. a. O., §. 13). Die verpflichtenden Verhältnisse können schon vor Ablauf der zwei Jahre entweder durch freie Uebereinkunft oder durch den einseitigen Willen des Gutsbesitzers, unter Beobachtung der durch das Reglement vorgeschriebenen Bedingungen, aufgehoben werden (a. a. O., §. 9). Bei gänzlich Verwaisten kann dies nur mit Einwilligung ihrer, die Sorge für sie übernehmenden Verwandten geschehen. Auch soll bei so verfrühter Entlassung der Unterhalt kranker, gebrechlicher und deshalb zur Arbeit unfähiger Leute für den Rest der zwei Jahre durch eine Geldsumme gesichert werden, welche der Gutsbesitzer nach Bestimmung der betreffenden Gouvernementsbehörde zu erlegen hat. — Was diejenigen Hofleute betrifft, welche außerhalb des Hofes ihren Unterhalt suchen, indem sie entweder dem Herrn einen Obrok bezahlen oder von ihm davon befreit sind, so können sie nicht gegen ihren Willen von ihm zu einer persönlichen Dienstleistung zurückberufen werden. Auch darf der jährliche Obrok nicht erhöht werden und darf in keinem Falle 30 Rub. für jeden erwachsenen Mann und 10 Rub. für jedes Frauenzimmer überschreiten. In Entstehung der vollen Erlegung dieser Summe können die Leute auf Anhalten des Gutsbesitzers von der competenten

Behörde zu irgendeiner Dienstleistung außerhalb seines Hauses angehalten werden (a. a. O., S. XV, §. 4). Es versteht sich, daß das Recht der Uebertragung der Dienste des Hofgesindes durch den Herrn auf andere Personen mit der Publication des Reglements aufhört. Ausnahme davon machen Erbfälle, Theilungen eines erblichen Gutes und Uebergabe einiger Theile eines Gutes abseiten der Aeltern an die Kinder. — Was Fälle der Bedrückung der Hofesleute durch die Gutsherrschaft betrifft, so können sie auf dem Lande an den Friedensrichter des Orts, in Städten an die für solche Fälle besonders ernannten Friedensrichter, wo sich aber keine Friedensrichter befinden, an den Adelsmarschall des Bezirks ihre Klagen richten (a. a. O., §. 6). Die Strafe soll eine Geldstrafe von 3—15 Rub. Silber sein, in Fällen von Mishandlung aber (unter Bestätigung der betreffenden Gouvernementsbehörde) Auflösung des Dienstverhältnisses schon vor Ablauf der gesetzlichen Frist. In Fällen gewisser Vergehungen der Hofesleute, nämlich der Friedensstörung, der Pflichtversäumniß oder liederlichen Betragens kann der Gutsbesitzer (dem nun die Gerichtsbarkeit über sie nicht mehr zusteht) sie durch Zuziehung der Stadt- oder Landpolizei bestrafen lassen. Die Polizei hat die Untersuchung und ist verpflichtet, die im Reglement bestimmten Bedingungen zu beobachten. — Wenn der Gutsherr Hofesleute in die Lehre bei Handwerkern u. dgl. gegeben hat, so ist er nach Aufhebung des Dienstverhältnisses nicht mehr zur Zahlung des vertragsmäßigen Lehrgeldes verpflichtet, sondern die Zahlung ist den Leuten selbst zu überlassen.

Zur Aufnahme der Frau und Kinder von Hausleuten, die sich nach der Aufhebung der Leibeigenschaft verheirathet haben, ist der Gutsherr nicht verpflichtet, da er die Verheirathung nicht verhindern kann. Nach dem 19. Febr. 1863 sind die Hausleute von aller Verpflichtung gegen ihre frühern Besitzer entbunden (a. a. O., S. XVI, §. 11). Es soll ihnen die freie Wahl des steuerpflichtigen Standes, in welchen sie treten wollen, anheimgestellt werden, und wird ihnen eine Frist gestellt zur Wahl der Ortschaft, in welche sie sich einschreiben lassen wollen, es sei eine ländliche oder städtische Gemeinde, auch mit gewissen, im Reglement bezeichneten Erleichterungen (a. a. O., §. 12). — In den Städten haben sie die Gemeindearbeitersteuer zu zahlen (§. 657, Thl. V).

Was das im orenburgischen und uralischen Kosackenheere befindliche Hausgesinde betrifft (wovon ein Theil, im erstern, mit Land angesiedelt ist und Frohndienste leistet, ein anderer Theil, im letztern, der Krone zugefallen ist oder wahrscheinlich zufallen wird), so steht es in denselben Verhältnissen wie das Hausgesinde im übrigen Reiche, ist also auch denselben Regeln im allgemeinen zu unterwerfen. Jedoch kann, nach bekannter Regel, diesen Leuten ihr etwaniger Landbesitz für die Folge nicht gelassen werden, wenn sie sich nicht den Kosacken zuzählen lassen, welches nach einem allerhöchst bestätigten Protokoll des Hauptcomité gestattet werden soll. Ob ihnen dabei auch die obenerwähnten Begünstigungen gewährt werden sollen, ist wol der Entscheidung des Kriegsministeriums zu überlassen, wie denn

überhaupt die dortige Ausführung der neuen Gesetze diesem Ministerium zur Bewirkung, durch die örtlichen Kosackenheerbehörden, anheimzustellen ist. Nach Ablauf der verpflichtenden Dienstzeit haben die Leute die Wahl zwischen dem Eintritt in den Kosackenstand oder in Stadt- oder Landgemeinden. Uebrigens hat man die Nothwendigkeit eingesehen, den ärmlichen dortigen Kleingutsbesitzern, welche ihr Gesinde verlieren, eine Geldunterstützung zukommen zu lassen. — Einige sehr wenige Hofesleute gibt es auch in den Gouvernements Tiflis, Baku und Archangel. Das Hauptcomité hat die Meinung ausgesprochen, daß die Statthalter vom Kaukasus und von Archangel zu beauftragen seien die nöthigen Anordnungen wegen Ausführung des in Rede stehenden Reglements zu treffen, mit Vorbehalt etwaniger Fragen, die einer höhern Entscheidung bedürfen möchten. Man s. über diesen ganzen Gegenstand auch die juristische Abtheilung der Berichte.

C) Einrichtung und Verwaltung der bäuerlichen Gemeinden und Bezirke (Woloste).

Aus den auf den Ländereien eines Gutsbesitzers angesiedelten Bauern soll sich eine Bauerngemeinde bilden (wie denn auch in einem bedeutenden Theile Rußlands, besonders auf Obrokgütern, eine solche Gemeindeeinrichtung schon ausgebildet besteht und mit den Sitten des Volks verwachsen ist). Sie kann entweder aus der ganzen Bevölkerung eines Dorfs bestehen oder aus einem Theil

derselben, wenn sie über mehrere Ortschaften vertheilt ist, oder aus kleinen Gruppen von Wohnungen, wenn dieselben möglichst aneinandergrenzen oder doch einander nahe sind, und endlich auch aus einzeln liegenden Meierhöfen und Wohnungen, wenn dieselben die gemeinsame Benutzung eines Theils der gedachten Ländereien oder Zubehörungen haben oder in Gemeinschaft andere wirthschaftliche Rechte und Nutzungen (z. B. Viehweiden) besitzen (Règl. gén., S. 6, §. 40). Wenn Bauern von Gütern, die nicht mehr als 20 männliche Seelen nach der Revision zählen, in Dörfern verschiedener Eigenthümer, oder in voneinander getrennten Häusergruppen, jedoch nicht weit voneinander wohnen, sollen sie sich zu einer Bauerngemeinde vereinigen, oder können sich an andere Gemeinden, mit deren Einwilligung, anschließen (ebend., §. 41). Eine solche Gemeinde bildet die Wirthschaftseinheit.

Die unterste und kleinste Einheit in Bezug auf Administration, Gerichts- und Polizeiverwaltung soll die Wolost bilden („Affranchissement des serfs etc.", S. IV), bestehend aus Gemeinden, die in einem und demselben Bezirke belegen sind und soviel möglich aneinandergrenzen. Die Wolost kann nicht Bruchtheile von Gemeinden enthalten, soll aber wenigstens 300, höchstens ungefähr 2000 Seelen männlichen Geschlechts unter sich begreifen. Doch können nöthigenfalls die Gouvernementschefs von diesen Zahlenbestimmungen Ausnahmen gestatten; denn die größte Entfernung zwischen verschiedenen Dörfern oder Wohnungen einer und derselben Wolost soll nicht über ungefähr

12 Werste betragen.*) Bei der Bildung der Wolosten berücksichtige man die jetzige Eintheilung in Kirchspiele, d. h. man bilde eine Wolost aus jedem Kirchspiele, welches den vorbemerkten Bedingungen entspricht. Wenn die Kirchspiele zu geringhaltig an Einwohnern sind, vereinige man zwei oder drei in eine Wolost, aber es darf kein Kirchspiel getheilt werden. Auch diese Regeln können nach Entscheidung des Gouverneurs Ausnahmen erleiden, wenn örtliche Umstände ihrer genauen Befolgung entgegenstehen. In allen Fällen soll ein großes Dorf, selbst wenn es das Maximum der Einwohnerzahl einer Wolost überschreiten oder mehrere Kirchspiele umfassen sollte, nur eine Wolost bilden (man s. Règl. gén., S. 6, §§. 42—45).

Die Gemeindeverwaltungsbehörde besteht aus der Gemeindeversammlung und dem Staroſten oder Gemeindeältesten. Außerdem können die Gemeinden, wenn sie es für nöthig halten, Bedienstete anstellen, als Steuereinnehmer, Schul-, Magazin- und Krankenhausaufseher, Feld- und Waldwächter, Schreiber u. dgl. (ebend., §. 46). — Die Gemeindeversammlungen bestehen aus den bäuerlichen Familienhäuptern und allen gewählten Gemeindebeamten. Zahlreiche Familien (die etwa mehrere Tjaglos bilden) können auch zwei oder mehr Bauern schicken, wenn die örtlichen Gebräuche es gestatten. Das Familienhaupt kann

*) Bei den Kronbauern ist als Regel aufgestellt, daß der Flächenraum der Dörfer, welche in den Gemeindeverband treten, ungefähr 15 Werste enthalten und die Bevölkerung 1500 männliche Köpfe betragen soll.

sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Familienglied vertreten lassen. Die Bauern, welche schon Eigenthümer ihrer Landantheile geworden sind, stimmen in der Versammlung mit, soweit ihre Interessen betheiligt sind, nicht aber in den Angelegenheiten, betreffend die Beziehungen der Gemeinde zu dem Eigenthümer der den zeitweilig verpflichteten Bauern zum Nießbrauche verliehenen Ländereien. Bauern, welche sich unter Anklage oder Untersuchung wegen angeschuldigter (in der Gesetzsammlung 1857, Thl. XV, B. 1, und in der Strafverordnung, Art. 17, bezeichneter) Verbrechen oder Vergehen befinden, oder nach gerichtlichem Urtheil unter Aufsicht der Gemeinde stehen, sind von der Versammlung ausgeschlossen. Man s. ebend., §. 47. — Der Starost hat den Vorsitz. Nur bei Richtigstellung der Rechnungen der Verwaltungsbeamten und bei Untersuchung von Klagen gegen dieselben nimmt der Wolostälteste den Vorsitz ein. Der Starost beruft auch die Versammlung, und zwar nach Bedürfniß, vorzugsweise an Sonn- und Feiertagen. Nöthigenfalls kann ihm auch die Zusammenberufung vom Friedensrichter und vom Gutsbesitzer aufgegeben werden. — Die Gegenstände der Competenz der Gemeindeversammlung siehe man a. a. O., S. 7, §. 51. Wenn sie ihre Competenz überschreitet, so sind ihre Entscheidungen null und nichtig und die daran theilgenommen habenden Personen werden einer Strafe unterworfen. Ihre Beschlüsse sind nur dann rechtsgültig, wenn sie in Gegenwart des Staroften oder seines Stellvertreters und wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Bauern

gefaßt sind. Die Gegenstände, über welche nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten entschieden werden kann, siehe man a. a. O., S. 8., §. 54. Ueber die sonstigen Angelegenheiten wird mit einfacher Mehrheit von wenigstens einer Stimme der Anwesenden Beschluß gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Staroſten.

Die Pflichten des Staroſten als Gemeindevorstandes s. man ebend., §§. 58 und 59. Außerdem hat er Pflichten als Untergebener des Wolostältesten in dessen polizeilichen Amtsgeschäften (ebend., S. 9, §. 60), sowie des Gutsbesitzers in Beziehung auf die demselben gesetzlich zustehenden polizeilichen Rechte in der Gemeinde und auf dessen persönliche Sicherheit (ebend., §. 61). Alle im Umfange der Gemeinde wohnenden kopfsteuerpflichtigen Individuen, mit Ausnahme der Dienstleute und Hausgenossen des Gutsbesitzers, stehen unter der Jurisdiction des Staroſten (ebend., §. 62). — Allen an ihn ergehenden gesetzlichen Anforderungen der Friedensrichter, des Untersuchungsrichters, der Landpolizei und aller eingesetzten Behörden soll er Folge leisten (§. 63). Für kleine Vergehen hat er das Strafrecht bis zu zwei Arbeitstagen oder einer Geldstrafe von 1 Rubel, oder höchstens zweitägigem Gefängnisse; dem Verurtheilten ist gestattet, binnen sieben Tagen beim Friedensrichter Beschwerde einzubringen (S. 10, §. 64). — Bei Besorgung von Geschäften von einer gewissen Wichtigkeit und bei Voruntersuchungen über Verbrechen und Vergehen soll er zwei Zeugen, vorzugsweise alte Leute aus der Gemeinde, zu-

ziehen. — Besteht die Wolost nur aus einer einzigen Gemeinde, so fallen die Functionen des Staroſten dem Wolostältesten zu, welchem ein bis drei Gehülfen beigegeben werden. Die Obliegenheiten des Steuereinnehmers s. man ebend., §. 67.

Die Wolostbehörden (welche ihren Sitz beziehungsweise im Kirchdorfe, oder im Mittelpunkte, oder im wichtigsten Dorfe des Wolost haben) bestehen aus der Wolostversammlung, dem Starschina (Wolostältesten) mit seinen Beigeordneten (régence) und dem Wolostgerichte (§§. 69, 70).

Die Wolostversammlung besteht aus den Beamten der Gemeinden und der Wolost und aus Bauern, welche in jedem Dorfe oder Weiler, je einer von zehn Häusern, sowie von einer, weniger Häuser enthaltenden (überschüssigen) Gruppe von Wohnungen, gewählt werden (§§. 71, 72). In den oftgenannten westlichen Provinzen schicken die Arbeiter und Landbesitzlosen einen Abgeordneten auf 20 erwachsene Arbeiter (S. 11, §. 72). Für die Angelegenheiten des Rekrutenwesens werden die der Rekrutirung unterworfenen Bauern, auch ihre Aeltern oder Erzieher zugelassen (Art. 73). Wo die Wolost nur eine Gemeinde enthält, tritt die Gemeindeversammlung in die Stelle der Wolostversammlungen (§. 74). Die besondern Zeitpunkte zu den Versammlungen bestimmt für die mehrere Gemeinden in sich fassenden Wolosten der Friedensrichter auf Vorschlag des Starschina (§. 76). Der Starschina hat zu diesen Versammlungen dieselbe Stellung wie der Staroſt zu den Gemeindeversammlungen; als

Vorsitzender kann er sich durch seinen Staroſten oder beziehungsweise Beigeordneten, der durch Wahl der übrigen bestimmt wird, vertreten lassen. Die Befugnisse der Wolostversammlung s. man §. 78. Betreffend die Rechtsgültigkeit ihrer Beschlüsse gelten dieselben Regeln wie bei den Gemeindeversammlungen (§. 79). Beschwerden gegen ihre Beschlüsse werden beim Friedensrichter angebracht, um von diesem den Sitzungen der Friedensrichter des Bezirks unterbreitet zu werden (§. 80). — Der Starschina ist für die Ordnung, Ruhe und Wohlanständigkeit (décence) im Wolost verantwortlich, und in dieser Beziehung sind die Storaſten ihm ganz und gar untergeordnet (§. 81). Von seiner Jurisdiction sind die Dienstleute und Hausgenossen des Gutsherrn ausgenommen, welche er jedoch bei schweren Verbrechen oder Vergehen der Polizei, nach den allgemeinen Gesetzen, überliefern muß (§. 82). Seine Polizeigeschäfte s. man S. 12, §. 83, und seine Obliegenheiten in Angelegenheiten der Gemeinheit ebend., §. 84. — Den höhern Behörden ist er untergeordnet wie der Staroſt. Es ist insbesondere ausgesprochen, daß der Sotsky (centenier, Vorgesetzter über Hundert) dem Starschina oder Staroſten Befehle der Landespolizei nur zustellen kann, aber kein Recht hat sich in Angelegenheiten der Gemeinde oder Wolost zu mischen, obgleich er ihren Beistand, sowie der Starschina oder Staroſt den seinigen, in Anspruch nehmen kann bei Ausführung der Polizeivorschriften und bei Verhaftungen (ebend., S. 13, §. 85). — In Straffällen hat der Starschina dieselbe beschränkte Competenz wie der Staroſt (§. 86). —

Der Starschina mit seinen Beigeordneten, den Staroſten, den Gehülfen, auch den Steuereinnehmern, wo sich solche befinden, bilden den Wolostrath (régence), welcher über gewisse Angelegenheiten, z. B. über den Verkauf des besondern Eigenthums eines Bauern auf Anhalten des Fiscus oder einer Privatperson, mit Stimmenmehrheit entscheidet, in allen andern Angelegenheiten seiner Competenz aber dem Starschina Rath ertheilt. Er registrirt auch Verträge und Verhandlungen der Bauern auf Verlangen der Parteien und hält einen Schreiber. Man s. ebend., §§. 87—92.

Zum Wolostgericht werden jährlich von der Wolostversammlung 4—12 Richter aus den Bauern, welche Theil an der Versammlung nehmen, gewählt, um in einer Reihenfolge zu functioniren. Weniger als drei dürfen in den Sitzungen nicht gegenwärtig sein. Die Versammlung kann ihnen nach Gutdünken eine Vergütung bewilligen. Das Gericht entscheidet mit gewissen Ausnahmen über Processe bis zum Werthe von 100 Rub., außerdem aber auch, und zwar ohne Appellation und ohne Beschränkung des Werths, über alle durch Compromisse an dasselbe gebrachten Streitigkeiten. Auch hat es eine beschränkte Strafgerichtsbarkeit, die sich auch auf körperliche Strafen erstreckt (S. 14, §§. 93—104). Gegen seine Strafurtheile, sofern sie seine Competenz nicht überschreiten, findet keine Berufung statt (S. 15, §. 109). Unter den über das Proceßverfahren ihm vorgeschriebenen Regeln (ebend., §§. 103—110) ist die Vorschrift, daß versucht werden soll die Processe zu vergleichen, sowie die, daß örtliche Gebräuche zum Grunde

gelegt werden sollen. Der Starschina, seine Gehülfen, der Staroſt, die Steuereinnehmer, zwei besondere Beisitzer des Wolostrathes, welche die Wolostversammlung etwa zur Vertretung der Staroſten für nöthig hält (S. 13, §. 87), und die Wolostrichter werden beziehungsweise von der Wolost und der Gemeindeversammlung gewählt. Die andern, obenerwähnten Bediensteten können als Besoldete ernannt werden und dürfen der Gemeinheit nicht angehören. Die Wahlen sind auf vertrauenswürdige Personen von wenigstens fünfundzwanzigjährigem Alter beschränkt. Alle Gewählten dürfen nur aus den im Gesetz angegebenen Gründen die Wahl ablehnen. Die Amtsdauer ist beim Steuereinnehmer auf drei Jahre bestimmt. Der Starschina wird vom Friedensrichter bestätigt. Absetzung des Starschina, der Gehülfen desselben und der Staroſten wird vom Friedensgericht verfügt, und dem Gouverneur, was den Starschina betrifft, vorgelegt. Vorläufige Suspension der erwähnten Personen kann der einzelne Friedensrichter verfügen. Die Ernennung sowie die Entsetzung der vorhin nicht erwähnten Beamten ist Sache der Gemeinde. Man s. S. 16, §§. 111—122. Die Bestimmung der Gehalte oder Entschädigungen der gewählten oder besoldeten Beamten hängt unmittelbar von der Gemeinde ab. Die Gewählten haben gewisse Immunitäten; insbesondere ist der Starschina während der dreijährigen Dauer seines Amtes, für sich und seine Familie, von der Rekrutirung frei, und nach zwei- und dreimaliger untadelhafter Amtsführung wird diese Befreiung erweitert (S. 17, §§. 123, 123). — Bestimmungen über die Verantwortlich-

keit und etwaige Bestrafung der Beamten sind hinzugefügt (ebend., §§. 125—129).

D) Von der Entlassung der Bauern aus den Gemeinden und der Aufnahme neuer Mitglieder in dieselben (Règl. gén., §§. 130—147).

Zur Entlassung ist nothwendig 1) die Rückgabe des von dem Bauer in Nutznießung gehabten Landesantheils, 2) die Erfüllung der Vorschriften des Rekrutirungsreglements, 3) die geschehene Entrichtung aller seiner Familie obliegenden Leistungen oder Abgaben, 4) daß keine besondere unbestrittene Ansprüche an ihn im Wolostrathe vorgebracht seien, 5) daß er nicht unter Anklage oder Untersuchung sich befinde, 6) Einwilligung seiner Aeltern, 7) Sicherung des Unterhalts der etwa in der Gemeinde zurückbleibenden minderjährigen oder sonst zur Arbeit unfähigen Personen seiner Familie, 8) daß der Gutsherr keine Rückstände zu fordern habe, wenn der Bauer zur Zeit der Entlassung einen Landesantheil von ihm im Nießbrauch hatte, 9) ein Aufnahmeschein für die Gemeinde, in welche er eintreten will, welchen dieselbe oder (in einem besondern Falle) der Starschina des Wolostes ausstellt. Besondern Bedingungen sind außerdem diejenigen Bauern unterworfen, welche von der Regierung zur Erlangung eines Landantheils eine Unterstützung erhalten haben (man s. Art. 172—179 des Reglements über den Rückkauf). — Während der Dauer der neun Jahre nach Bestätigung dieses Reglements sind noch die in den örtlichen Reglements vorgeschriebenen Be-

dingungen zu beobachten. — Unverheirathete Bäuerinnen oder Witwen, die keinen Landesantheil in Nutznießung haben, bedürfen nur eines vom Starschina ausgestellten Scheins über die Einwilligung ihrer Aeltern, oder daß diese nicht mehr leben, und daß sie sich nicht in Untersuchung befinden. — Binnen sechs Monaten nach Zustellung des Entlassungsscheins muß der Betreffende sich in die neue Gemeinde einschreiben lassen.

Zur Aufnahme in die Gemeinden befreiter Bauern sind freie und der Kopfsteuer unterworfene Personen berechtigt, aber sie können nicht einer bleibenden Frohnpflichtigkeit gegen den Gutsbesitzer unterworfen werden, und wenn sie aus der Gemeinde der zeitweilig verpflichteten Bauern austreten wollen, sind sie an die obige Vorschrift, betreffend die örtlichen Reglements, nicht gebunden. — Die betreffende Gemeinde hat über die Aufnahme zu entscheiden, und zwar wenn sie vom Gutsbesitzer Ländereien in Nutznießung unter der durch die örtlichen Reglements bestimmten Verpflichtungen zu Leistungen hat, mit vorgängiger Einwilligung des Gutsbesitzers. — Wenn ein Bauer schon einen Landantheil unter den gesetzlichen Bedingungen eigenthümlich besitzt oder erwirbt, so kann er, nachdem er seine förmliche Entlassung aus der Gemeinde, der er angehört, erhalten hat, sich in einer andern einschreiben lassen, ohne an den, den Bauern zu gemeinsamer Nutznießung verliehenen Ländereien theilzuhaben. Es muß aber sein Landeigenthum nicht kleiner sein, als für diesen Fall die örtlichen Reglements vorschreiben, und nicht weiter als

15 Werste von der Ortschaft, in welcher er sich einschreiben lassen will, entfernt. Uebrigens ist ein solcher Bauer allen Pflichten und Leistungen der andern Gemeindeglieder, mit Ausnahme der sich auf den gemeinheitlichen Landnießbrauch beziehenden, gleichmäßig unterworfen. Die Einschreibung in solchen Fällen geschieht vom Starschina, ohne einen Beschluß der Bauernversammlung. — Die Einschreibung der Bauern in ein Steuerregister, sowie die Ausstreichung oder Uebertragung ihrer Namen in ein anderes Register, geschieht auf Verfügung der Finanzkammer der Provinz (Swod 1857, Thl. V; — Regl., Art. 22).

E) Von den Aufsichtsrechten des Gutsbesitzers in den Gemeinden der zeitweilig verpflichteten Bauern (Règ. gén., §§. 148—163).

Dem Gutsbesitzer verbleibt innerhalb gewisser Grenzen die gutsherrliche Polizei in der Gemeinde der zeitweilig verpflichteten Bauern und er hat das Schutzherrenrecht (la tutelle) über die Commun, somit die Aufsicht über die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.*) Demnach hat der Starost ohne Verzug die gesetzmäßigen Anordnungen des Gutsbesitzers in diesen Beziehungen zu vollstrecken. Dahin gehört auch die diesem selbst und den

*) Erläuternde Notiz aus Petersburg: „Jedoch nur so lange als die Bauerngemeinde zeitweilig verpflichtet ist, d. i. zum Auskaufe ihres Nadels nicht vorgeschritten ist. Bekanntlich ist schon die Hälfte der Bauerngemeinden ganz Rußlands aus den zeitweilig Verpflichteten ausgetreten und Bauergutsbesitzer geworden."

in seinem Eigenthumsbezirke lebenden Personen zu leistende Hülfe bei Feuersbrünsten, Raub u. dgl., sein und deren Sicherung und Rettung ihrer Personen und ihres Vermögens bei Ueberschwemmungen, Seuchen u. dgl., — ebenso die Ueberwachung verdächtiger, auch Verhaftung flüchtiger, paßloser Personen, der Landstreicher sowie der Verbrecher, und die vorläufige Erhaltung der Spuren eines Verbrechens. Ebenfalls sind die Bauern zu seiner Vertheidigung gegen Vergewaltigung aller Art und bei den vorbemerkten, insbesondere unvorhergesehenen Unfällen, welche mit vereinten Kräften bekämpft werden müssen (wie z. B. bei drohendem Deichbruche) verpflichtet. Der Gutsbesitzer hat bei fehlender Erfüllung dieser Pflichten das Recht, sich an den Friedensrichter zu wenden; und es kommen die Strafgesetze des Swod 1857, Thl. XV, B. I, Art. 439, 440, 295 fg. zur Anwendung. — Als Schutzherr (curateur) der Gemeinde hat er auch das Recht über etwaige unregelmäßige Vertheilung der Leistungen und Abgaben, sowie über Unordnungen, welche das Gemeinbeste angehen, Beschwerde bei den Behörden zu führen. Ferner steht es ihm zu, ihm für die Bauern nützlich scheinende, gerichtliche Schritte für die Gemeinde oder für einzelne zu thun. (Man s. auch oben Règl. gén., §§. 26—28.) Kein Bauer kann von der Versammlung der Gemeinde von dieser ausgeschlossen und zur Verfügung der Regierung (behufs Deportation nach den westlichen Provinzen Sibiriens) gestellt werden ohne desfallsige Mittheilung an den Gutsbesitzer abseiten des Friedensrichters, welcher dessen Bemerkungen einen Monat lang

abwarten muß. Während der ersten neun Jahre ist der Gutsbesitzer selbst befugt, der Gemeinde solche Verfügung über einen schädlichen oder gefährlichen Bauer vorzuschlagen, auch sich deshalb vorkommendenfalls an die Sitzungen der Friedensrichter zu wenden. Er kann Mittheilung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung verlangen, und wenn er darin etwas Gesetzwidriges oder den Bauern Nachtheiliges oder seine Rechte Verletzendes findet, widersetzt er sich der Vollstreckung und bringt den Fall vor den Friedensrichter. Wegen ihm für die den Bauern verliehenen Ländereien schuldiger Leistungen genießt er die durch die örtlichen Reglements ihm gewährten Vorrechte. Mit der Gemeinde verkehrt er durch den Staroſten. Er kann seine Rechte ganz oder theilweise durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen, sofern derselbe nicht eine Person ist, welcher die Gesetze die Güterverwaltung untersagt haben.

F) Von den Abgaben an den Staat und den Beiträgen zu den Gemeinde- und Provinzialkassen (Règl. gén., §§. 164—207).

Für die Staatskasse und die Provinzialkassen haben die befreiten Bauern in Geld folgende Leistungen zu entrichten: 1) die Kopfsteuer, 2) die Beiträge zur Sicherung des Lebensmittelvorraths, 3) die für die Bedürfnisse der Provinz oder der Gemeinde, für die Staatskasse wie für die Provinzialkasse vorweg erhobenen (abgezogenen?) Leistungen, 4) den Beitrag für die Anfertigung der Abgaberegister. Diese Leistungen werden nach der Inhaltsgröße der den Bauern

zur beständigen Nutznießung verliehenen oder eigenthümlich erworbenen Ländereien berechnet. Die Vertheilung der sub 3 erwähnten Leistungen in der Gemeinde wird von der Gemeindeversammlung gemacht. Die Erhebung aller jener Abgaben geschieht durch den Starosten oder, wenn ein besonderer Steuereinnehmer vorhanden ist, durch diesen, und wird die Rechnungspflichtigkeit dieser Personen von der Gemeinde geregelt. — Die Bauerngemeinden können nach Beschluß der Versammlungen die Leistungen in natura vermittels bezahlter Arbeit in den Fällen entrichten, wo die Art der Leistung diese Substitution erlaubt.

Die Gemeindeleistungen sind besonders von jeder Gemeinheit (Gemeinde oder Wolost), für ihre innern Bedürfnisse zu entrichten. Die Bauerngemeinden können, je nach ihren Bedürfnissen und Mitteln, für Kirchen und Schulen und andere öffentliche und ökonomische Bedürfnisse Gemeindesteuern einführen. Zu ihren Lasten gehören die Kosten ihrer eigenen Verwaltung, die Kosten für Vaccina, und die im Medicinalreglement für Seuchen vorgeschriebenen Maßregeln, die Getreidemagazine, die Unterhaltung der Gemeindewege, die Wasserläufe und Kanäle auf dem vollen oder Nutzeigenthume der Bauern, der Unterhalt der Dorfwächter, die Armen- und Waisenversorgung, die Maßregeln bei Bränden (auch Waldbränden), bei Ueberschwemmung und die Zerstörung von Heuschrecken, Raubthieren und andern schädlichen Thieren, überhaupt in allen öffentlichen Nothfällen. Die Steuern können, je nach ihrer Natur und nach dem Beschlusse der Gemeinheit, in Geld oder natura

entrichtet werden. Sie werden von den Gemeinde- oder Wolostversammlungen, je nach der Competenz (wie oben bestimmt), eingeführt und vertheilt. Hierauf bezügliche Klagen der Gemeinden gegen den Wolostrath gehen durch den Friedensrichter an das Friedensgericht. Die Versammlungen haben schriftlich zu beschließen über die Sammlung von Kapitalien der Gemeinheit, wie über die Art und Weise sie zu verwenden.

Jede Gemeinheit haftet mit ihrem vollen oder Nutzungsgrundeigenthum, mittels wechselseitiger Verbürgung, für die genaue Entrichtung der Staats- und Provinzialsteuern abseiten eines jeden ihrer Mitglieder. Gegen diejenigen, welche ihre Pflichten gegen Staat und Gemeinheit nicht genau erfüllen, kann sie Zwangsmaßregeln ergreifen, nämlich: 1) die Einkünfte des etwaigen Grundeigenthums des in Rückstand verbliebenen Bauern zur Zahlung des Rückstandes verwenden; 2) den Säumigen oder eines seiner Familienglieder zu Arbeiten außerhalb der Gemeinde (au dehors) in demselben oder einem benachbarten Bezirke nöthigen, sodaß er seinen Lohn an die Gemeindekasse abliefern muß, welches jedoch nur bei denjenigen zulässig ist, die ihre Pflicht aus Widersetzlichkeit, Faulheit oder infolge eines liederlichen Lebens verweigern; 3) dem Säumigen einen Vormund oder einen Vertreter aus seiner Familie als Haushalter bestellen, sodaß ohne die Genehmigung desselben nichts von seinem Vermögen veräußert und von seinem Einkommen verwandt werden kann; endlich 4) im äußersten Nothfalle, wenn alle andern Maßregeln vergebens

angewandt sind, sein persönliches unbewegliches Vermögen, mit Ausnahme des von ihm abgekauften Bauergehöftes, zum Verkaufe bringen, ferner seine Mobilien und Gebäude, soweit sie für die Bauernwirthschaft nicht unentbehrlich sind, verkaufen, endlich einen Theil oder sogar das Ganze seiner Nießbrauchsländereien mit Beschlag belegen (saisir). — Wenn trotz aller ergriffenen Maßregeln der Rückstand nicht am 1. Oct. berichtigt ist, so vertheilt die Gemeindeversammlung denselben über die andern Bauern der Gemeinde, und spätestens muß sie am 15. Oct. des folgenden Jahres berichtigt sein. Im Fall der Säumigkeit einer ganzen Gemeinde erzwingt die Ortspolizei die Bezahlung, und falls alle Zwangsmaßregeln sich ungenügend erweisen, vervollständigt sie die rückständigen Summen durch den Verkauf des beweglichen Eigenthums der Bauern, wofern nicht wegen eines öffentlichen Misgeschicks auf vorgängiges Ansuchen eine Frist bewilligt ist.

Was die Rekrutirung betrifft, so machen die Bauern in einer Wolost, auch wenn sie auf Ländereien verschiedener Gutsbesitzer ansässig sind, eine Einheit der Rekrutirung aus. Bis zur Bildung der Wolosts bleibt die jetzige Eintheilung der gutsherrlichen Dörfer in Rekrutirungseinheiten, sowie die bestehende Verfahrungsweise zur Erfüllung dieser Pflicht in natura oder in Geld, in Kraft; aber die Bezeichnung der Rekruten und die Vertheilung der Abkaufsummen wird von der Gemeindeversammlung vorgenommen. Die Rekrutirungspflicht wird in jeder Wolost in natura erfüllt nach einer auf die Zahl der bei der letzten Revision

eingeschriebenen männlichen Individuen gegründeten Berechnung und nach Art. 7 des Rekrutirungsgesetzes (Tit. IV der Gesetzsammlung 1857). Ausnahmsweise ist (mit Bezug auf das Manifest) in den Dörfern an der österreichischen und preußischen Grenze bis zur Entfernung von 100 Werften, sowie in den Bezirken der taurischen Provinz, Simpheropol, Theodosia, Yalta, Eupatoria und Perekop, gestattet, 300 Rub. für jeden Rekruten zu erlegen. Wenn es in der Wolost keine hergebrachte Ordnung in der Stellung der Rekruten gegeben hat, oder die Gemeinheit solche nicht beachten will, so kann sie das durch das Rekrutenreglement bestimmte allgemeine System einführen, also entweder die Reihenfolge der Liste (rôle) oder die Losung.*) Um hierüber die Wahl zu treffen ist eine Frist von zwei Jahren gestattet. Hält sie diese Frist nicht ein, so wird die Losung in der Wolost eingeführt. Zu den Wolost- und Gemeindeversammlungen, betreffend die Rekrutirung, werden außer den Bauern, welche Mitglieder der Versammlungen sind, alle der Rekrutirung unterworfene Personen, sowie ihre Aeltern und Erzieher zugezogen. Beim System der Reihenfolge nach der Liste oder der Losung wird die frühere Familieneintheilung (wenn auch die sich getheilt habenden Familien in den Revisionslisten unter einer Nummer begriffen sind) als gültig betrachtet, vorausgesetzt, daß solche Ein-

*) Die Losung ist in Rußland unpopulär, und man sucht sie mit der größten Schonung einzuführen („Journal de St.-Pétersbourg"). Um Misbräuche zu verhindern, sind die Bauern verpflichtet, Listen mit Angabe der Reihenfolge einzureichen.

theilung, als wirklich geschehen, mittels Beschlusses der Gemeindeversammlung constatirt wird. — Die Bauern jeder Wolost haben darüber zu entscheiden, in welcher Ordnung und von welcher Zeit den schon im voraus, vor der Annahme des für die Wolostversammlung gewählten Systems, erfüllten Verpflichtungen (obligations acquittées par anticipation) Rechnung getragen werden soll. — Den Wolosten welche das System der Einschreibung nach der Reihenfolge der Listen gewählt haben, ist es nicht verboten, in Gemäßheit der bestehenden Gebräuche eine Geldzahlung zum Besten der Gemeinheit denjenigen Bauern aufzulegen, welche der Rekrutirung aus folgenden Ursachen nicht unterworfen sind: weil sie nämlich zum Militärdienst nicht tauglich sind, oder wegen der geringen Anzahl ihrer Familienglieder, oder wegen Dispensation abseiten der Gemeinheit selbst. Wenn das System der Losung anstatt der Liste eingeführt ist, kann man bei den beiden ersten Aushebungen in denjenigen Familien, welche die Reihenfolge der Liste treffen müßte, Glieder zur Losung rufen, welche nach ihrem Alter nicht zur Losung berufen wären, und umgekehrt ist es in Rücksicht auf die im voraus erfüllten Verpflichtungen erlaubt, Individuen freizulassen, welche nach ihrem Alter gerufen werden müßten. — Auf die befreiten Bauern sind die Verordnungen, betreffend die Stellvertretung, welche in dem Rekrutirungsreglement enthalten sind (man s. die Gesetzsammlung, 1857, Tit. IV; Rekrutenreglement, Art. 354 fg.) anwendbar. Die befreiten Bauern können, wie die Kronbauern, bei der Staatskasse Rekrutirungsquittungen kaufen.

Sie können sich auch untereinander diese Quittungen übertragen und cediren nach den allgemeinen Gesetzen, unter Beglaubigung dieser Abmachungen durch ein Gericht, gemäß dem Art. 524 des Rekrutenreglements (Tit. IV der Gesetzsammlung, Edict von 1857). — Die Rekrutirungsquittungen, welche den Gutsbesitzern zur Anrechnung auf künftige Aushebungen übergeben sind, gehören den Gemeinheiten oder Familien. Streitigkeiten über die Frage, ob diese Quittungen der Gemeinheit oder einer Familie insbesondere gehören, werden vom Wolostgericht, unter Bestätigung des Friedensrichters, entschieden. Zur Verfügung der Gutsbesitzer bleiben aber ganz und gar die Quittungen, welche ihnen für Aufnahme und Unterstützung unbeschränkt beurlaubter oder verabschiedeter Soldaten überliefert sind (Gesetzsammlung, a. a. O., Art. 437 und 439). — Das vorliegende Reglement (§. 204) gibt auch Regeln für den Fall, daß die zur Anrechnung ertheilten Quittungen für eine Rekrutirungseinheit ertheilt sind, in welcher sich Güter befinden, die zwar in einer und derselben Provinz belegen sind, aber jetzt Bestandtheile verschiedener Wolosten ausmachen, um zu entscheiden, welchen Gutes Bauern die Quittung erhalten sollen. Die Entscheidung soll zunächst bei den Gutsbesitzern stehen, wenn diese sich aber nicht zeitig darüber erklären, beim Friedensgericht des Bezirks oder, wenn die Güter in verschiedenen Provinzen belegen sind, bei der Provinzialcommission (von dieser s. man den folgenden Abschnitt).

Die für die Kronbauern vom allgemeinen Gesetz be-

stimmten Befreiungen von der Rekrutirung (man s. a. a. O., Art. 354 fg.) werden auf die befreiten Bauern ausgedehnt, mit Berücksichtigung des Art. 124 dieses Reglements (Befreiung des Starschina). — Betreffend die Ordnung, in welcher die Rekruten abgeliefert und übernommen werden, gelten bei den befreiten Bauern die allgemeinen Verordnungen für alle freie Personen der der Kopfsteuer unterworfenen Klassen (a. a. O., Art. 147—353). Die Klagen der Bauern gegen die Gemeinden und Woloste in Rekrutirungsangelegenheiten gehen an den Friedensrichter und durch diesen an das Friedensgericht. *)

G) Von den höhern Instanzen (Gouvernements- und Kreisinstitutionen) in Sachen der Ausführung der Reglements und was dem anhängig für die Uebergangsperiode.

Diese Instanzen sind 1) die einzelnen Friedensvermittler (Schiedsrichter, arbitres)**), 2) die Bezirksfriedensgerichte (assises tenues par les arbitres de paix du district), 3) die Provinzialcommission für die Bauernangelegenheiten („Affranchissement des serfs. Exposé sommaire etc.", S. IV, V).

---

*) Die ausführliche Verordnung über diesen Gegenstand findet sich in des Barons von der Recke deutscher Uebersetzung (Mitau 1861), S. 137 fg. Man s. auch „Affranchissement des serfs etc.", S. IV, V.

**) Nach Herrn Skrebitzky ist der anfänglich beabsichtigte Ausdruck Friedensrichter in Friedensvermittler (so übersetzt er das Wort arbitre) umgeändert worden.

Ad 1. Die Functionen eines Friedensvermittlers können nur erbadelichen Grundeigenthümern und in deren Ermangelung Grundeigenthümern von persönlichem Adel anvertraut werden. Für die ersten drei Jahre werden sie von den Gouverneurs aus den von den Adelsversammlungen eines jeden Bezirks eingereichten Verzeichnissen ernannt und vom Senat bestätigt. Das spätere Wahlverfahren wird künftig bestimmt werden. Gegen gewisse Entscheidungen der Friedensvermittler wird eine Berufung an die Bezirksfriedensgerichte oder an die Provinzialcommissionen stattfinden, aber in Beziehung auf die Amtsdisciplin hängen jene vom Senat ab und können durch diesen kraft richterlichen Urtheils ihrer Functionen entsetzt werden. Sie zählen nicht in die Verwaltungshierarchie des Tschin. — Für Kanzleikosten wird ihnen die jährliche Summe von 1500 Rub. ausgesetzt, von welcher sie keine Rechnung ablegen. — Ihre Competenz begreift folgende Geschäfte: 1) Untersuchung der Misverständnisse und Streitigkeiten zwischen Gutsbesitzern und zeitweilig verpflichteten Bauern, so auch der Klagen über Nachlässigkeit oder Misbräuche der Beamten der Bauerngemeinde u. s. w.; 2) Beglaubigung gewisser Acte, als: der gütlichen Abmachungen zwischen Gutsbesitzern und Bauern (wobei unbetheiligte Vertrauensmänner als Zeugen zugezogen werden sollen), ferner der Entlassungsscheine des Gutsbesitzers für die Hausleute, der Vollmachten der Bauern zum Behufe gerichtlicher Klagen u. s. w.; 3) gewisse Verwaltungsbefugnisse, betreffend die Vollstreckung der Reglementsurkunden, die Abgrenzung der Ländereien, die zwangs-

weise (von den höhern Vermittelungsbehörden für bestimmte Fälle verfügte) Versetzung der Wohnungen, der Abzug der Rückstände, die Bestätigung des Wolostistarschina, die Bestrafung und Entsetzung der Gemeindebeamten u. s. w.; 4) endlich Functionen der Zuchtpolizei in Betreff der von den Gutsbesitzern zu irgendwelchen Arbeiten oder zum persönlichen Dienste gemietheten Individuen, auch Untersuchung der strafbaren Beschädigungen der Felder und Wälder der Gutsbesitzer. Solche Angelegenheiten entscheidet der Vermittler bis zur Summe von 30 Rubel.*)

Ad 2. Alle Friedensvermittler des Bezirks, denen ein Abgeordneter des Gouvernements beigegeben ist, vereinigen sich an verabredeten Orten und Tagen, mit Wissen des Gouverneurs, zu Sitzungen (assises) unter dem Vorsitze des Adelsmarschalls des Bezirks. Deren Competenz begreift 1) die Streitigkeiten zwischen Gutsbesitzern und Bauern, wegen deren die Berufung von der Entscheidung des Friedensrichters gestattet ist, und die Klagen der Bauern gegen die Wolostversammlungen und Wolostbeamten; 2) die Entscheidung über gewisse Schwierigkeiten, welche sich auf die Vollstreckung der Reglementsurkunden beziehen, ferner die Berichtigungen derselben, welche durch eine neue Vermessung

*) Laut einer Beilage zu der obenerwähnten Verordnung können Streitigkeiten, welche vor dem Friedensrichter eingeleitet sind, durch einen von demselben zu protokollirenden Vergleich beendigt werden. Auch kann schiedsrichterliche Entscheidung durch von den Parteien zu wählende Männer stattfinden, wobei der Friedensrichter, in Ermangelung eines gewählten Obmanns, als Obmann fungirt.

veranlaßt werden, so auch der Austausch der Ländereien und die zwangsweise Versetzung der Wohnungen, endlich die Bestimmung der Termine zur Entrichtung des Obrok, wenn die betheiligten Parteien sich nicht untereinander verständigt haben u. s. w.

Ad 3. Die Provinzialcommission besteht, unter dem Vorsitz des Gouverneurs, aus dem Adelsmarschall der Provinz, dem Director der Provinzialkammer der Krondomänen (oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, dem Administrator des Apanagencomptoirs in der Gouvernementshauptstadt), ferner dem Procurator, auch zwei Gutsbesitzern der Provinz, welche mit allerhöchster Bestätigung, vom Minister des Innern auf Vorschlag des Gouverneurs, ernannt werden, und endlich aus zwei Gutsbesitzern (womöglich aus dem Gouvernementsadelscomité für die bäuerlichen Angelegenheiten), gewählt von einer Versammlung der Bezirks-(Kreis-) Marschälle und dem Adelsmarschall der Provinz. Ihre Gerichtsbarkeit begreift: 1) die Klagen über die Friedensvermittler oder die Friedensgerichte im Falle des Misbrauchs der Gewalt oder der Ungesetzlichkeit im Verfahren; 2) die Bestätigung der gütlichen Abmachungen zwischen Gutsherren und Bauern, um die Verleihung der Ländereien, auf welche die Bauern nach den Reglements Anspruch haben, zu vermindern, sowie auch die Untersuchung der Bitten um Erhöhung oder Erniedrigung der gesetzmäßigen Summen des Obroks; 3) gewisse Verwaltungsgeschäfte, betreffend die Einführung des Reglements und die Vereinigung der Dörfer in Woloste; auch die Ausarbeitung eines Reglements zur

Bestimmung der Frohndienste und im allgemeinen alle Details der Anwendung.*)

Es wird bemerkt, daß erst nach der definitiven Einrichtung der Wolosten, d. h. binnen neun Monaten, die administrative Organisation der Bauern ihre völlige Anwendung finden werde; wie denn auch von diesem Zeitpunkte an die befreiten Bauern in den vollen Genuß ihrer neuen persönlichen Rechte und Pflichten treten werden.

Anhang zum Abschnitt G.**)

Schon durch eine kaiserliche Verordnung vom 4. Dec. 1860 ward verfügt, daß schon vor der Promulgation der

*) Herr Skrebitzky hat am Ende des hierher gehörigen Abschnittes „von den Localbehörden in Bauernangelegenheiten" (im Bericht der „Administrativen Abtheilung") eine annähernde und muthmaßliche Berechnung der Kosten gemacht, welche durch die Besoldung der in diesem Abschnitt besprochenen Behörden der höhern Instanzen verursacht werden. Da diese theils von den Bauern, theils von den Gutsherren getragen werden sollen, so berechnet er den dritten Theil für die Bauern, annähernd mit 1 Mill. Rub. Silber für das ganze Reich. Ebenso hat Herr Skrebitzky (in einem Anhange zur „Administrativen Abtheilung", S. 50 fg.) eine annähernde Berechnung der Kosten der Bauerngemeinde- und Wolostverwaltung gegeben. Diese berechnet er für 10 Mill. männlicher steuerpflichtiger Köpfe auf 6 Mill. Rub. Silber, und indem er die obenerwähnte 1 Mill. dazurechnet, bringt er auf den Kopf 70 Kop. Silber heraus. Er bemerkt dabei, daß auch die leibeigenen Bauern häufig Kosten der Gemeindeverwaltung getragen hätten.

**) Man s. in Baron von der Recke's Uebersetzung, S. 176 fg., die „Regeln über die Art und Weise der Inkraftsetzung der Verordnungen über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern", — auch den letzten Abschnitt des Berichts der „Administrativen Abtheilung".

die neue bäuerliche Organisation betreffenden Gesetze in jedem Gouvernement eine besondere interimistische Commission eingesetzt werden sollte, um durch vorläufige Maßregeln die Einführung derselben vorzubereiten. Diese Commissionen sollten aus den nämlichen Elementen gebildet werden, wie hernach die obenerwähnten Provinzialcommissionen oder Gouvernementscommissionen, und somit sollten sie auch sogleich nach Veröffentlichung der Reglements in diese Gouvernementscommissionen sich verwandeln. Zum Zweck der Vorbereitung wird den Gouverneurs zugleich auch aufgetragen, unverzüglich ein ausführliches Verzeichniß der Güter und Gutsherren in jedem Kreise zu veranstalten und es durch die Landpolizei reguliren zu lassen. Die Commissionen wurden auch verpflichtet, sich mit der Sammlung aller zu ihrem Zweck nöthigen Nachrichten zu beschäftigen und vorläufige Anordnungen zur Bildung der Kreisbehörden für die Bauernangelegenheiten, sowie der Wolostämter und Dorfgemeinden zu treffen. — Zur Bildung der Woloste und Gemeinden, sowie ihrer Behörden, nach der Promulgation der neuen Gesetzgebung, ward eine neunmonatliche Frist bestimmt. Doch sollten die alten Dorfobrigkeiten bis zu Ende der Feldarbeiten des Jahres 1861 beibehalten werden, wenn nicht die Friedensvermittler für nöthig erachten sollten, den Dorfgemeinden zu erlauben früher neue Staroften zu wählen. — Für die Vertheilung der Dörfer auf Woloste ist die Bildung einer besondern Commission bestimmt; bestehend aus dem Kreismarschall als Vorsitzendem, dem Kreisrichter und einem vom Gouverneur ernannten Gutsherrn aus dem Kreise.

Es ist hier insbesondere von den in den Geschäftskreis dieser Commissionen fallenden, zur Feststellung der neuen Verhältnisse eingeführten Urbarialurkunden*) zu reden, durch welche die ländlichen und wirthschaftlichen Beziehungen der Bauern zu den Gutsherren, nämlich die permanenten Beziehungen (freilich unter Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Regeln) in jeder Gemeinde oder auf jedem Gute, festgesetzt werden sollen. Sie werden abgefaßt und eingereicht von den Gutsherren oder ihren Bevollmächtigten oder Vormündern (was die letzten betrifft unter Aufsicht der Kreisadelsmarschälle), sofern sie Unmündige vertreten. Der Gutsherr kann sich mit den Bauern über die Abfassung berathen. Es wird darin die Zahl der Bauern, die approximative Inhaltsgröße des Bauernlandes, auch das Maß der Abgaben u. s. w. angegeben. — Nur auf eine gewisse Zeit geschlossene Verträge dürfen nur als Beilagen aufgenommen werden. — Zur Abfassung und Einreichung der Urkunden durch die Gutsherren ward eine Frist von neun Monaten, zu ihrer definitiven Regulirung und Einführung eine Frist von zwei Jahren festgesetzt. Anstatt der säumigen Gutsherren sollen die Urkunden durch die Friedensrichter (gegen eine Gebühr, die höchstens 1 Rub. Silber für die Seele beträgt, aber dem Gutsherrn zur Last fällt) abgefaßt werden. — Sie werden an Ort und Stelle unter

*) Eine solche Urkunde wird im kaiserlichen Manifeste oustawnaja gramota und in der französischen Uebersetzung charte réglémentaire genannt. — Baron von der Recke gebraucht den Ausdruck „Wackenbücher".

Zuziehung des Gutsherrn regulirt durch den Friedensvermittler, nöthigenfalls mit Hülfe seiner Assistenten. Will der Gutsherr die Urkunde als Ergebniß eines freien Uebereinkommens der Bauern mit ihm darstellen, so ist vorgängige Mittheilung in der Gemeindeversammlung nothwendig und müssen die Bauern ihre Zustimmung zu allen Artikeln durch ihre Unterschrift oder, wenn keine des Schreibens kundige vorhanden sind, mittels der Unterschrift Bevollmächtigter erklären. Außerdem ist noch die Bestätigung durch Zeugen, und endlich Beglaubigung durch den Friedensrichter vorgeschrieben, nach welcher beide Theile an die Urkunde gebunden sind.

Es werden auf die ganze Zeit der Regulirung und Einführung für alle Handlungen des Friedensrichters sogenannte Gewissensrichter (dobrosowestnyie), an der Zahl 3—6, aus den benachbarten Dörfern gewählt, welche auch ihr Gutachten und ihre Erklärung über alle entstehenden Streitigkeiten (ohne entscheidende Kraft für den Friedensrichter, der sie jedoch ins Protokoll aufnehmen soll) abzugeben haben. — Zur Revision der Urkunden an Ort und Stelle werden je sechs Bevollmächtigte von den Bauergemeinden gewählt. In derselben und des Gutsherrn oder seiner Bevollmächtigten und dreier unbetheiligter Zeugen Gegenwart soll sie Wort für Wort verlesen werden, worauf dieselben Personen mit dem Friedensrichter in alle Erörterungen eingehen. Auch soll womöglich ein Polizeibeamter und der Kreislandmesser oder ein besonders designirter Landmesser dabei dem Friedensrichter zur Seite stehen.

Der Friedensvermittler soll im allgemeinen die von ihm regulirten Urbarialurkunden auch bestätigen. Ausnahmsweise aber steht dies 1) der Friedensvermittlerversammlung (assise) zu, wenn ein Abschneiden von Bauerland, oder ein Zutheilen der Gehöfte zur dritten Kategorie (s. unten sub H) — oder, in den Gouvernements Kiew, Pultawa und Volhynien, zur zweiten Kategorie —, oder endlich Versetzung von Bauergehöften mit Landesantheilen ganz oder theilweise beabsichtigt wird. 2) Steht es der Gouvernementsbehörde zu, wenn es sich handelt a) um eine Verringerung des den Bauern reglementsmäßig zukommenden Landes nach einem Uebereinkommen mit ihnen, b) um Anwendung eines Maßstabes, der für die nächste Ortschaft (nicht für die betreffende) angeordnet ist (was wegen örtlicher Umstände geschehen kann), c) um Erhöhung der vom Gesetze bestimmten Abgaben, d) um Zutheilung eines Gehöftes zu einer höhern Kategorie als der vom Localreglement gestatteten. *)

In Kraft gesetzt werden die Urbarialurkunden vom Friedensrichter (sofern er für deren Bestätigung competent ist) unverzüglich nach Vorlesung derselben in der vollen Gemeindeversammlung in Gegenwart des Gutsherrn und unbetheiligter Vertrauensmänner, an der Zahl drei bis sechs,

*) Der Gouvernementsbehörde für die Bauersachen ist überlassen, ein vereinfachtes Schema der Urbarialurkunden für die kleinen Güter anzufertigen, auch die Anfertigung einer gemeinschaftlichen Urbarialurkunde für die kleinen, zu einem und demselben Dorfe gehörigen Güter zu genehmigen.

wobei den Bauern der Sinn aller Paragraphen der Urkunde erklärt wird. — Dem Gutsbesitzer und den Bauern werden beglaubigte Copien eingehändigt, das Original aber wird der Gouvernementsbehörde zur Kenntniß und Aufbewahrung übergeben. Unterliegt die Urkunde, ihrem Inhalte nach, der Bestätigung einer höhern Behörde, so hat der Friedensvermittler sie derselben mitzutheilen.

Wenn die Bauern Einwendungen, betreffend die Inhaltsgröße des ihnen verliehenen Landes, machen, so hat der Friedensrichter, nach Anhörung des Gutsherrn und der Gewissensrichter, mit allen ihm zustehenden Mitteln die Sache aufzuklären und eine friedliche Uebereinkunft herbeizuführen. Betrifft die Differenz die Desjatinenzahl, so soll die Aufklärung durch Landvermesser oder Privatvermessung geschehen.

Der Gutsbesitzer hat das Recht, die Annahme der von ihm angegebenen Landesinhaltsgröße zu fordern, aber auf seine Verantwortlichkeit hinsichtlich der richtigen, künftig vorzunehmenden Vermessung, welche in solchem Falle vom Friedensrichter baldmöglichst vorzunehmen ist. Erweist sich dabei die Inhaltsgröße nur um 10 Proc. zu gering, so ist der Gutsherr zu keiner Entschädigung verpflichtet; ist die Differenz größer, so werden alle vom Tage der Einführung der Urkunde von den Bauern zu viel bezahlte Abgaben von den ferner dem Gutsherrn zukommenden Abgaben abgerechnet. Findet sich ein Ueberschuß, so hat der Gutsherr zwar keinen Anspruch auf Nachzahlungen von Abgaben, aber die Urbarialurkunden müssen in dem letzten Falle, wie in den erstern, berichtigt werden.

Da sowol die Bauern wie die Gutsherren das Recht haben, im Laufe der ersten sechs Jahre nach Einführung der Urbarialurkunden eine genaue Vermessung zu verlangen, wo solche bei der Regulirung nicht geschehen ist, so ist die Kreisversammlung der Friedensvermittler verpflichtet, dieses Verlangen baldmöglichst zu erfüllen. Bei der Verlegung von Bauergehöften ist insbesondere zu beachten, daß Gutsherren einzelnen Bauern die Freiheit schenkten und ihnen dabei entweder als Eigenthum oder auf ziemlich lange Zeit ihre Gehöfte und Ländereien, oft gegen große Geldsummen, überließen, daß aber darauf auf Gütern, die in Creditbanken verpfändet waren, nur Privatverträge abgeschlossen wurden. Solche Verträge müssen bei Einführung der Urbarialurkunden bestätigt werden, jedoch nur, wenn sie vor dem Jahre 1860 abgeschlossen waren, wenn der Gutsherr selbst sie anerkennt und wenn sich erweist, daß der freigelassene Bauer wirklich die Benutzung des Landgemeindeantheils und des Gehöfts gehabt hat. — Alle diese Ländereien (auch wenn sie von den Bauern auf den Namen ihrer Gutsherren gekauft sind) müssen nach Bestätigung des Besitzes der Bauern aus der Zahl der Bauernantheile ausgeschlossen werden.

Der Friedensrichter soll keine von früherer Zeit herrührende Klagen annehmen, überhaupt nichts, was mit der Einführung der Urbarialurkunde nicht in Beziehung steht.

In allen (freilich möglichst zu vermeidenden) Fällen, wo der Friedensrichter es für nothwendig halten sollte, die Mitwirkung der Ortspolizei herbeizurufen, hat er dazu das

Recht, und ist der Polizei streng anzuempfehlen, seine Forderungen pünktlich, unverzüglich und ohne Widerrede zu erfüllen.

Um seine Verantwortlichkeit zu sichern, ist der Friedensvermittler verpflichtet, auf jedem Gute seine zur Regulirung gethanen Schritte in einem besondern Protokoll kurz aufzuzeichnen, welches als Anlage der Urbarialurkunde der Gouvernementsbehörde eingesandt wird.*)

H) Von der Ordnung und Einrichtung der Verhältnisse der Bauergrundstücke und den Nutznießungsrechten der Bauern in Groß-, Neu- und Weißrußland [man s. Nr. 6 der Anlagen des Manifestes**) und die sogenannten Rapporte der Oekonomischen Abtheilung, Nr. I—XVI].

a) Allgemeine Bestimmungen. Um das Bestehen der Bauern und die Erfüllung ihrer Pflichten gegen die

---

*) Ein Formular einer Urbarialurkunde ist der betreffenden (obenerwähnten) Verordnung beigefügt.

**) Diese Anlage Nr. 6 ist in dem Verzeichnisse („Affranchissement des serfs etc.", Introduction) Règl. local genannt, in der Ueberschrift aber (ebend., S. 28) Règl. général. Das letztere ist wahrscheinlich ein Schriftfehler. Das Reglement ist, wie der Eingang (§§. 1—3) besagt, gültig: 1) für 29 Provinzen Großrußlands und kann auch in einem Theil von Tschernigow eingeführt werden, in welchem die großrussische wirthschaftliche Einrichtung besteht. Im Gouvernement Charkow besteht dieselbe nicht allenthalben, sondern in einigen Gegenden ist das kleinrussische System vorherrschend und soll deswegen in diesen das Reglement für Kleinrußland gelten oder kann eingeführt werden. In einem Theil des Gouvernements Witebsk soll

Regierung und den Eigenthümer zu sichern, wird jeder Gemeinde zum immerwährenden Nießbrauche, nach den Grundregeln dieses Reglements, eine nach den örtlichen Umständen bestimmte Flächengröße Landes verliehen, für welche die Bauern einen Obrok (Geldabgabe) oder Arbeit entrichten (Règl. local, §. 5). Zu der dazu berechtigten Gemeinde gehören alle nach der zehnten Revision in ein Dorf, als der Gutsherrschaft angehörig, eingeschriebene Individuen, mit Ausnahme der vor der Veröffentlichung dieses Reglements freigelassenen; ferner die in einer Gemeinde angesiedelten Bauern, welche zur Zeit der Revision einem andern Gute zugeschrieben waren, von welchem sie aber nun abzuschreiben sind, sodann die Hausleute, welche vor der Publication des Ukases vom 2. März 1858 den persönlichen Nießbrauch eines Landantheils hatten (s. oben sub B), mit Inbegriff derjenigen, welche, in Dienstgeschäften des Gutsherrn stehend, einen Frohndienst bei den Feldarbeiten beständig verrichtet oder einen Landesantheil bearbeitet haben. Nicht eingerechnet in die Landesverleihung werden

---

das für die litauischen Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno und Minsk gegebene Reglement (Nr. 9 der Beilage zum Manifeste vom 19. Febr. 1861) gelten. Für gewisse andere Theile Rußlands gilt das vorliegende Reglement nur mit gewissen Ausnahmen, welche in Règlements complétaires (Nr. 11—17 der Beilagen) angegeben sind. Das vorliegende Reglement gilt 2) für die drei Provinzen Neurußlands, Ekaterinoslaw, Tauris und Cherson; 3) für zwei Provinzen Weißrußlands, Mohilew und einem Theil von Witebsk. Ein zweiter Schreibfehler in der Ueberschrift ist, daß Weißrußland fehlt und dafür „Kleinrußland" steht.

Bauern, welche und deren Familie keinen Landantheil bearbeitet haben, vorausgesetzt, daß sie vor der Bestätigung beim Friedensvermittler der Gemeinde ihre Abschreibung nachsuchen. Die Bauern auf den Gütern der gebirgigen Südküste der Krim, welche fast ausschließlich in Gärten bestehen, erhalten keine Landverleihung (man s. oben Abschn. II, b). Ueber diese Bestimmungen s. man Règl. local, §§. 6—8. — Dem immerwährenden Nießbrauche (usufruit perpetuel) wollte ein Theil der Comités eine beschränkte Zeitdauer vorziehen, nach deren Ablauf ein freier Vertrag eintreten sollte. Dagegen sprach der von der Regierung erklärte Grundsatz, daß der Bauernstand nicht mit dem Lose der Proletarier bedroht werden solle, welches die Zulassung eines freien Vertrags erwarten lasse, da es vom guten Willen der Gutsbesitzer abhängen würde, ob oder unter welchen Bedingungen die Bauern das Land behalten dürften. Da aber die Nutznießung doch durch freiwilligen, aber an gewisse Bedingungen gebundenen Abkauf aufgehoben werden kann, so hat die Redactionscommission bemerkt, daß die immerwährende, d. h. auf unbestimmte Zeit ertheilte Nutznießung zu unterscheiden sei von ewiger Nutznießung (man s. Rapport oder Kap. Nr. IV der ökonomischen Abtheilung).

Vielfältige Erörterungen in den Comités haben die Frage veranlaßt, ob die Nutznießung gemeinheitlich oder persönlich (individuell) sein solle. Das Gesetz hat für das erstere dahin entschieden, daß das Bauerland (Nadel im engern Sinne, d. h. ohne Inbegriff des Gehöftes) unter

dem Namen Gemeindeland (terre communale) Nutzungsland der Gemeinde sein solle, und zwar mit dem Rechte der Gemeinde nach der herkömmlichen Weise über die Vertheilung der Lose (nach Individuen, nach Tjaglos oder anders) sowie auch über etwaige Vornahme neuer Vertheilungen zu entscheiden (ebend., §§. 98, 113). Auch in diesem Falle gilt wechselseitige solidarische Verpflichtung der Gemeindeglieder für die Erfüllung der Leistung (§. 113). Eine neue Vertheilung findet nach Beschluß von zwei Dritteln der Familienhäupter statt, mit Ausnahme der Lose, welche etwa zeitweilig zur Verfügung des Gutsbesitzers (nach den unten anzuführenden §§. 133, 135—136) stehen (§. 114). Jede Gemeinde hat die Befugniß, das gemeinheitliche Nutzungsrecht durch das individuelle zu ersetzen, die Zulässigkeit neuer Vertheilung für immer aufzuheben, d. h. das Gemeindeland ein für allemal in so viel Lose zu theilen, als es Feuerstellen gibt, und diese unter die Familienhäupter zum erblichen Nießbrauche zu vertheilen. Es wird aber dazu ein Beschluß von wenigstens zwei Drittel aller stimmberechtigten Bauern erfordert (Règl. gén., §. 54), sowie die Einwilligung des Gutsbesitzers (Règl. local, §. 115).*) Ob sodann die solidarische Verhaftung der Bauern für die dem Gutsbesitzer gebührenden Leistungen durch die Verantwortlichkeit jedes einzelnen Familienhauptes für sein Los

*) Nach Beschluß Nr. 34 in Rapport Nr. IV der Oekonomischen Abtheilung ist die Einwilligung des Gutsbesitzers nur in den ersten neun Jahren nothwendig.

ersetzt werden soll, hängt von freier Verständigung zwischen dem Gutsbesitzer und der Gemeinheit ab (ebend.). Nach Aufhebung der gemeinheitlichen Nutznießung kann die Gemeinde zur Abgrenzung der einzelnen erblichen Lose schreiten (ebend., §. 116). Bei dem System der erblichen Nutznießung, mag sie nach Losen oder Feuerstellen eingerichtet sein (par lots ou par feus), fällt ein durch Wegziehen einer Familie oder durch erbloſen Todesfall oder sonst erledigtes Los an die Gemeinheit zurück, welche es entweder im Gemeindenießbrauche lassen oder zum erblichen Nießbrauche einem neuen Familienhaupte zutheilen kann (§. 117). Der Bauer verliert nämlich seinen Antheil am Nutznießungsrechte, wenn er in einen andern Stand oder eine andere Gemeinheit übertritt (§. 99). Auf den Gütern der Provinz Mohilew und der weißrussischen Bezirke der Provinz Witebsk, wo bisher der Nießbrauch nach Losen oder Feuerstellen gebräuchlich ist, soll es nach der Einführung dieses Reglements dabei bleiben (§. 118). In den neurussischen Provinzen (s. oben) bleibt der Bauerngemeinde das Recht, mit der Einführung der Reglementsurkunde entweder die Einrichtung der gemeinheitlichen Urkunde, nebst der solidarischen Verpflichtung, zu machen, oder das Land in erbliche Lose nach Feuerstellen, unter persönlicher Verantwortlichkeit jedes Familienhauptes für die Leistungen an den Gutsbesitzer, zu vertheilen. Sodann kann in den Ortschaften, wo die gemeinheitliche Nutznießung eingeführt sein wird, dieselbe durch die Einrichtung der erblichen Lose nur unter Befolgung der obigen Vorschriften des §. 115 ersetzt

werden (§. 119). — Es hat also die Ansicht die Entscheidung gegeben, welche das großrussische Gemeindewesen als geschichtlich begründet und national, zugleich auch als ein mächtiges Sicherungsmittel für die dauerhafte Gründung des freien Bauernstandes und der Erfüllung seiner Pflichten, fürs erste erhalten, jedoch die allmähliche und freiwillige Auflösung dieser Einrichtung anbahnen will. Stärkern Widerspruch findet die Beibehaltung der von Zeit zu Zeit wiederkehrenden neuen Vertheilung (Vertauschung, Peredely). Man hat behauptet, daß nicht nur alle Schriftsteller über diesen Gegenstand, sondern auch die Gutsbesitzer und die arbeitsamsten und besten Bauern, sich beständig bemüht haben, diese Sitte auszurotten, welche dem nachlässigen Bauer eine Prämie gewähre und insbesondere auf die Düngung einen nachtheiligen Einfluß übe und nur den ärmern Bauern (!) geringe Vortheile auf Kosten der arbeitsamen und wohlhabenden verschaffe. Andererseits hat man angeführt, daß man dieses Verfahren schon deshalb nicht ganz verbieten könne, weil es eine natürliche Folge des gemeinheitlichen Besitzes sei und weil es in denjenigen Gegenden Rußlands, welche sich durch nur langsam erschöpfende Fruchtbarkeit des Bodens auszeichnen und daher der sorgfältigen Bearbeitung und der Düngung wenig bedürfen, die tiefeingewurzelte Sitte für sich haben. Das neue Gesetz hat also dieses Verfahren nicht verboten, sondern nur erschwert und die allmähliche Abschaffung dem sich entwickelnden Volksbewußtsein überlassen.

b) Bestimmung der Größe des zu verleihenden Bauerlandes (Règl. local, §§. 9—25).

Die Größe des zum immerwährenden Nießbrauche nebst landwirthschaftlichen Zubehörungen den Bauern zu verleihenden Landes wird vorzugsweise durch ein gütliches Abkommen zwischen den Bauern und Gutsbesitzern bestimmt, jedoch unter Beobachtung der Reichsgesetzgebung und unter der Bedingung, daß solche Verträge nicht darauf abzielen, den Bauern die ihnen durch das Generalreglement gewährten bürgerlichen Rechte zu beschränken. Insbesondere darf die Größe des Bauerlandes nicht geringer sein, als die Bestimmungen des §. 121 dieses Reglements (s. unten) ergeben. Wenn das Land, welches die Bauern jetzt benutzen, diese Größe nicht erreicht, so bleibt es den Bauern ohne Abänderung und kann in keinem Falle vermindert werden. Wenn die Parteien sich nicht verständigen, so soll man sich nach den folgenden Bestimmungen richten (man s. §. 9).

Es sind nämlich die im §. 1 dieses Reglements genannten Provinzen zum Behufe der Größenbestimmung für jede männliche Seele in drei Zonen getheilt. Der ersten Zone gehören diejenigen (in §. 11 benannten) Provinzen oder beziehungsweise Bezirke (Kreise) an, deren Boden weder die Schwarzerde noch die Steppe ist, — der zweiten diejenigen (in §. 12 benannten) der Schwarzerde, — der dritten diejenigen (in §. 13 benannten) der Steppe. Jede Zone wird wieder in Bezirke (régions) getheilt, nämlich die erste in neun, die zweite in acht, die dritte in zwölf, und zwar fünf in Großrußland und sieben in Neurußland. In einer

Anlage zum §. 15 ist für jeden Bezirk der beiden ersten Zonen das Maximum der Verleihung, mit Inbegriff des Gehöfts, für die Seele z. B. im Bezirk Witebsk 4 Desjatinen und 1200 Sajen, im Bezirk Bjeloserſk und Kirilow 7 Desjatinen, im Bezirk Moskau 3 Desjatinen, im Bezirk Saratow 4 Desjatinen. In der dritten Zone aber ist dort als die festgesetzte allgemeine Größe das gesetzliche Los oder die gesetzliche Portion für die Seele (allocation légale), z. B. im Bezirk Rostow zu 3 Desjatinen, im Bezirk Nikolajewsk zu 8 Desjatinen, angegeben. Das Maximum oder beziehungsweise das gesetzliche Los für die ganze Gemeinde wird natürlicherweise durch Multiplication der Seelenzahl mit dem in der ebenerwähnten Beilage für den Bezirk oder Bezirkstheil, in welchem das Dorf liegt, angegebenen Maximum oder Losantheils der Seele gefunden. Das Minimum in der ersten und zweiten Zone ist ein Drittel des Maximums (§. 16). Als Grundsätze sind aufgestellt: 1) daß in jedem Dorfe der ersten und zweiten Zone an Gehöftgrund, Ackerland, Wiesen, Weiden und Hut dieselbe Zahl Desjatinen den Bauern verbleibt, welche sie vor der Bestätigung dieses Reglements im Nießbrauche hatten (mit Inbegriff gewisser unbestimmter Ländereien in den nichtschwarzerdigen Provinzen, welche unter den Namen pouschtochnya ougodia bekannt sind), sofern diese Größe nicht das für die ganze Gemeinde berechnete Maximum überschreitet (§. 17); 2) daß in der dritten Zone die Bauern ein Recht haben auf eine Landverleihung von der für den betreffenden Bezirk gesetzlich bestimmten Größe für die Seele (§. 22). Jedoch soll der

Eigenthümer zu seiner unmittelbaren Verfügung in den ersten beiden Zonen wenigstens ein Drittel und in der dritten wenigstens die Hälfte des ganzen ertraggebenden Landes behalten. Diese Ausnahme ist aber in den beiden ersten Zonen wieder durch die Vorschrift beschränkt, daß das bisher von den Bauern benutzte Land nicht weiter als bis zum Minimum verkleinert werden soll. In das Ganze des ertraggebenden Landes werden alle landwirthschaftlichen Zubehörungen des Gutsbesitzers mit Inbegriff der Holzungen, alle seine Ländereien in einer Entfernung von 12 Werften eingerechnet. Betreffend die Eintheilung in Bezirke (régions) werden für Güter, die sich unter besondern Bedingungen befinden, Ausnahmen zugelassen. Sowol die Bauern wie der Gutsbesitzer können desfalls ein Gesuch an den Friedensvermittler richten, welcher nach aufmerksamer Prüfung es mit seinem Gutachten der Provinzialcommission übergibt. Man kann etwa das Maß einer benachbarten, unter ungefähr gleichen Bedingungen stehenden Ortschaft zur Anwendung bringen (anstatt der in §. 173—175 dieses Reglements bestimmten Vermehrung oder Verminderung der bäuerlichen Leistungen). Ist die Verleihung einmal gemäß den Bestimmungen dieses Reglements ausgeführt, so kann der Gutsbesitzer nicht genöthigt werden, sie später zu vergrößern.

Die Fragen, welche bei der Maßbestimmung des Nadels zur Sprache kamen, sind in den Comitéverhandlungen sehr verschieden beantwortet worden. Wir bemerken in dieser Beziehung folgende Punkte: 1) Gegen die Berechnung des

Nadels nach Seelen ist vorgeschlagen, ihn etwa, wenigstens bei Frohngütern (wo schon das Herkommen dafür entscheide), nach Tjaglos zu berechnen, wofür man hauptsächlich anführt, daß die Arbeitskraft eines Gutes nur durch die Tjaglos ausgedrückt werden könne, daß sich durch die größere Einheit die Berechnung zwischen Gutsbesitzern und Bauern, sowie die Abgabenberechnung bequemer herausstelle u. s. w. Für die Berechnung nach Seelenzahl spricht dagegen die in Neurußland und bei Obrokgütern in Großrußland herrschende Gewohnheit, auch die Veränderlichkeit und Verschiedenheit der Zahl der Tjaglos im Verhältnisse zur Seelenzahl. Es kommt hinzu, daß bei den Staatsabgaben die Seelenzahl zum Grunde gelegt wird (früher geschah es auch beim Creditwesen). In den weißrussischen Kreisen von Witebsk wünscht man die Bestimmung des Nadels nach Höfen, und in den dortigen inländischen Kreisen nach Hofeswirthen, infolge alten Herkommens (was freilich zu berücksichtigen ist). 2) Man hat vorgeschlagen, ein für alle Bauergrundstücke einer Gegend (wenn nicht gar für das ganze Reich!) allgemeines und gleiches Maß des Nadels gesetzlich zu bestimmen, anstatt die bestehenden Nadels beizubehalten. Die Urheber dieses Vorschlags geben ein solches Maß nicht an. Aber man will einen normalen Nadel von möglich kleinstem Maße haben, namentlich zur Beschleunigung der Vertauschung der verbindlichen Arbeit gegen die freie, welche Beschleunigung aber gegen die Absicht der Regierung (wie in den Verhandlungen bemerkt ist) gerichtet sein würde. Einige haben die Meinung geäußert,

daß selbst beim kleinsten Maße die Bauern genug Getreide für ihren Unterhalt haben würden (?). Man führt ferner an, die jetzigen Nadels seien willkürlich von den Gutsbesitzern eingeführt, und daher hier zu groß und dort zu klein, ja in nördlichen und Steppengegenden ganz unbestimmt, wo bei fehlender gutsherrlicher Wirthschaft häufig unmeßbare Flächen von den Bauern oder, richtiger gesagt, von niemand benutzt würden. Dieser Grund würde nur insofern Bedeutung haben, als das neue Reglement die Mängel der bestehenden Nadels nicht berücksichtigte. Der ganze Vorschlag widerlegt sich hauptsächlich durch zwei Gründe. *a*) Es ist dreist zu behaupten, daß der bisherige Nadel, welcher von selbst auf natürlichem Wege infolge der Verhältnisse von Jahrhunderten und des wechselseitigen Nutzens entstanden ist, mit wenigen Ausnahmen (welche durch ganz einfache Mittel zu beseitigen sind) den Bedürfnissen entspricht, wogegen eine künstliche Normbestimmung, zumal eine schnelle und allgemeine mit unüberwindlichen Schwierigkeiten (z. B. mit vollständiger Katastrirung) verbunden sein würde. *b*) Es würde eine furchtbare Zerrüttung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eintreten, ja sogar, bei gleichzeitiger Verringerung des Bauernadels die allgemeine Ruhe gefährdet werden. — In den Steppengegenden rechtfertigt sich freilich die allgemeine Bestimmung eines gesetzlichen Loses (portion légale), sofern es dort an einer bestimmten Scheidung zwischen den gutsherrlichen und bäuerlichen Ländereien fehlt.

Indem aber die Gesetzgebung die Beibehaltung des bis-

herigen Nadels als Regel aufgestellt, hat sie nicht verkannt, daß für manche Fälle die Bestimmung einer Grenze der Größe und der Kleinheit im Interesse der Bauern und der Gutsbesitzer zu wünschen war. Die obige Darstellung jedoch, in Verbindung mit Rapport Nr. IX, wird ergeben, daß sie dabei vermittels der Eintheilung in Zonen und Regionen (ebenso wie bei den Maßbestimmungen in der dritten Zone) die bisherigen Maße durchschnittlich berücksichtigt hat. Man vgl. auch oben Abschnitt II am Ende. Nicht minder nothwendig war, wenn nicht die Gutsbesitzer vieler Güter, namentlich aller derjenigen, die ganz unter Bauern vertheilt sind, nicht in die Lage kommen sollten gar keinen unmittelbaren Grundbesitz zu haben, — den Grundsatz aufzustellen, daß jeder Gutsbesitzer einen Theil seines Gutes (nämlich ein Drittel und beziehungsweise die Hälfte) bei der Vertheilung zurückzubehalten das Recht habe.

c) Von den Bestandtheilen des zu verleihenden Bauergrundstücks (Règl. local, §§. 26—49).

Dieser Gegenstand steht natürlicherweise mit dem zunächst vorhergehenden in genauer Verbindung, und die allgemeine Regel dafür liegt schon in dem von der landwirthschaftlichen Abtheilung ausgesprochenen Grundsatze, daß der bestehende Nadel, wenn er nicht durch freies Uebereinkommen abgeändert wird, beizubehalten sei (man vgl. im Rapp. oder Kap. II der Oekonom. Abth., Nr. 1 der Betrachtungen). Das Reglement hat denn auch nur für gewisse einzelne Bestandtheile besondere Regeln aufgestellt.

Diese betreffen: 1) Die Ländereien. Zuvörderst ge-

hören nur productive Bodentheile in die Verleihung, also nicht solche Stellen, welche, obgleich von Bauernbesitzthum umschlossen, doch nicht bearbeitet, nicht gemäht, keiner Cultur unterworfen werden können, als Sandstellen, Moräste, steinichte und lehmichte Schluchten u. dgl., ebenso Gassen und Gäßchen, sowie Wege und Straßen, welche auf dem Herrenlande für das Viehtreiben, nach §§. 36, 59, 60 und 62, beizubehalten sind. Die Breite der Straßen, Dorf- und Vicinalwege wird dabei nach dem gesetzlichen Maße (höchstens beziehungsweise 6 und 10 Sajen) angenommen. Der Gutsbesitzer kann über die unproductiven Bodentheile, wofür ihm keine Leistungen zukommen, nach seinem Willen verfügen. Salzhaltige Bodentheile können in das zu verleihende Land eingerechnet werden, aber 3 Desjatinen desselben werden nur für 1 Desjatine productiven Landes gerechnet, und weder das Ganze noch der Haupttheil der Verleihung kann in salzhaltigem Boden bestehen. Das Verhältniß desselben zum übrigen verliehenen Lande soll von der Provinzialcommission bestimmt werden. Die Holzungen, mit Ausnahme der fünf letzten Regionen der ersten Zone der Schwarzerde und solcher Waldtheile, welche Bauerfamilien gehören, sind nicht in der Verleihung begriffen. Aber Gebüsche, die auf den Feldern, Wiesen und Weiden der Bauern stehen und sich vor der Publication dieses Reglements beständig in ihrer Benutzung befunden haben, verbleiben ihnen mit dem Boden, worauf sie wachsen. In den fünf letzten Regionen der ersten Zone (5, 6, 7, 8 und 9) bleibt das Buschholz, dessen Benutzung der Eigenthümer

vor der Publication dieses Reglements den Bauern erlaubt hatte, ihnen zur beständigen Nutznießung und wird in die Verleihungen, welche ihn kraft dieses Reglements zukommt, angerechnet. Wenn den vorbesagten Regionen angehörige Güter in der Nähe wichtiger Städte, schiffbarer Flüsse oder von Eisenbahnen liegen, oder wenn sie im allgemeinen augenscheinlich sich nicht unter den gewöhnlichen Bedingungen ihrer Region befinden, kann solches Buschholz auf Anhalten des Eigenthümers, nach der oben (§. 24) bemerkten Ordnung, ihm ausschließlich vorbehalten werden, und haben die Bauern dann nur für den ihnen übrigbleibenden Theil verhältnißmäßige Leistungen zu entrichten; während der neun ersten Jahre werden die Bauern solcher Güter mit Brennholz, nach den Bestimmungen des §. 49 (s. unten), versorgt. Die Viehtränke, welche die Bauern entweder allein oder zusammen mit dem Gutsbesitzer benutzten, wird ihnen in derselben Weise gelassen. Letzterer kann ihnen auch nach Uebereinkommen oder nach Ermächtigung abseiten des Friedensvermittlers eine besondere Tränke anlegen, welche aber für das Vieh benutzbares Wasser enthalten und, womöglich, nicht weiter als die frühere vom Dorfe entfernt sein muß. Wenn in verschiedenen Steppengegenden nach Anlage einer solchen besondern Tränke eine der beiden, sei es die der Bauern oder des Gutsbesitzers, austrocknet, so kann während der neunjährigen Periode der davon betroffene Theil sich der andern noch mitbedienen. Wenn die gemeinschaftliche oder besonders für die Bauern bestimmte Tränke von ihrer Wohnung durch ausschließliche Besitzungen

des Gutsherrn getrennt ist, muß er ihnen für ihr Vieh freien Durchgang gestatten oder anlegen. Wenn seine ausschließliche Tränke von seiner Wohnung durch Bauerländereien getrennt ist, kann er sich einen beständigen Durchgang vorbehalten.

2) Die Bauergehöfte (enclos) nehmen das ganze Areal ein, welches in der Umfangslinie der bewohnten Ortschaft, eines Dorfs, Fleckens, Weilers oder einer vereinzelten Meierei, enthalten ist und worauf sich die Wohnungs-, Wirthschafts- und Betriebsgebäude der Bauern, auch die gemeinheitlichen und andere Bauwerke befinden, sowie alle Küchen- und andere Gärten der Bauern, ihre Scheunen, Hanffelder, Hopfengärten, Bienenstöcke, Hutweiden und andere landwirthschaftliche Zubehörungen, ebenso die Tränke, die innern Hutweiden (Wypusk) und die Zwischenräume zwischen den Gebäuden außer den zum Verkehr nöthigen Gassen und Gäßchen. Unter Wypusk versteht man den Theil der Weiden, welcher dem Gehöfte im Sinne der vorstehenden und nachfolgenden Bestimmungen angefügt ist. — Die von dem Eigenthümer auf dem von den Bauern bewohnten Grunde angelegten Salpeterhaufen bleiben während der ersten sechs Jahre nach der Bestätigung dieses Reglements zu seiner Verfügung und Benutzung; sodann fällt der Grund der Benutzung den Bauern anheim. Die Umfangslinie der Ortschaft wird durch Gräben, Kanäle, Hecken und im allgemeinen durch langjährige natürliche Grenzen bezeichnet. Wenn die den Gehöften zugetheilten Grundstücke nicht durch eine deutliche Grenzlinie von

weitausgedehnten Hanfgärten und Weiden geschieden sind, so wird ein Theil der Hanffelder, aber nicht über 120 Quadratsajen auf den Kopf (nach der Revision), und ein Theil der Weiden, nicht über 320 Quadratsajen in der Steppenzone und nicht über 200 Quadratsajen in den beiden andern Zonen, als zum Areal der Gehöfte gehörig betrachtet. Die Grenzlinie wird in solchen Fällen durch freies Uebereinkommen zwischen dem Gutsbesitzer und den Bauern, oder in Ermangelung desselben vom Friedensvermittler bestimmt. Weiden, welche dem Gutsbesitzer mit den Bauern gemeinsam sind, bleiben es bis zur Theilung. Zu den Gehöften werden nicht gerechnet: 1) Küchengärten u. dgl., sowie Gemeinde- und Fabrikgebäude, auch Mühlen, der Bauern, welche außerhalb der Umfassungslinie des Dorfs liegen; 2) das Areal von Gebäuden, Küchengärten und andern Gärten, auch andern wirthschaftlichen Einrichtungen, welche dem Gutsbesitzer gehören, ebenso die von ihm für seine Dienstleute errichteten Wohnhäuser; 3) die für das Viehtreiben, nach den obigen Bestimmungen, vorbehaltenen Durchgänge. Die Marktplätze, von welchen der Gutsherr die Einkünfte bezieht, bleiben zu seiner Verfügung. Wenn die Bauern früher darauf das Recht des Uebergangs für sich und ihr. Vieh gehabt haben, behalten sie es. Die Marktplätze, deren ausschließliche Benutzung mit den Einkünften die Bauern bisher gehabt haben, gehören zum Areal ihrer Gehöfte, jedoch gegen einen erhöhten Obrok, in Gemäßheit unten folgender Bestimmungen und unter Einreihung der Gehöfte in die vierte Klasse (s. unten), wenn

der Gutsherr solches verlangt. Wenn die Provinzialcommission so einen erhöhten Obrok bestimmt, muß sie vorschreiben, wie viel von der ganzen Summe besonders für den Marktplatz gerechnet wird, und die Bauern können sodann auf den Platz verzichten und ihn dem Gutsherrn ausschließlich überlassen. Auf einem Marktplatze, über welchen der Gutsherr die Verfügung hat, können die Bauern auf demselben Fuße, wie alle Fremde, alle gesetzlich erlaubten Handelsgeschäfte ohne eine besondere Abgabe treiben. Mit den von ihnen darauf für Handel und Gewerbe errichteten Gebäuden wird es nach den allgemeinen Bestimmungen des §. 90 (s. unten) gehalten. Auf den Gehöftgründen von den Bauern errichtete Läden und Gewerksbauwerke stehen mit allen andern dortigen Gebäuden auf demselben Fuße, und wenn sie auch auf den Marktplatz hinausgehen, können die Bauern ihre Geschäfte darin treiben.

3) Was Bauholz und Brennstoff betrifft, so sind die Gutsbesitzer nicht gehalten, den Bauern das erstere überall zu liefern, und den letztern sollen die Bauern, da wo die Gutsherren ihnen denselben bisher geliefert haben, sei es Holz oder Buschwerk, oder dürrer Abfall (wenn es ohne Waldverwüstung möglich ist), oder Torf oder Schilfrohr, während der neun Jahre nur gegen Bezahlung oder eine besondere Leistung nach den folgenden Regeln erhalten: 1) Die Art und Weise der Lieferung, Quantität und Qualität, Bezahlung oder Leistung sollen durch gütliches Abkommen oder in dessen Ermangelung vom Friedensvermittler bestimmt werden, welcher dabei die Quantität der bishe

gelieferten Brennstoffe, die Größe der dem Gutsbesitzer verbleibenden Holzung und die daraus bei nachhaltiger Bewirthschaftung zu beziehende Masse Holzes, sowie den vorhandenen Bestand an Torf, Schilfrohr oder Binsen, auch den Preistarif, nach welchem den Kron- und Apanagebauern in den benachbarten Oertlichkeiten geliefert wird, den wirklichen Preis der Brennstoffe in derselben Gegend und endlich etwaige gütliche Abmachungen zwischen Gutsbesitzer und Bauern auf benachbarten Gütern in Betracht zu ziehen hat. Gegen seine Entscheidung findet binnen Jahresfrist Berufung an die früher bezeichneten Oberbehörden statt. 2) Der Gutsbesitzer kann, im Einverständniß mit den Bauern, ihnen eine Waldparcelle für ein oder mehrere Jahre, oder auch für neun Jahre, anstatt der Lieferung des Brennstoffs abtreten. 3) Die Bauern brauchen die Brennstoffe nicht nach den Preis- und Verhältnißbestimmungen des Friedensrichters und der Oberbehörde anzunehmen. 4) Bis zur Einführung der Reglementsurkunden bleibt es auf den Gütern, wo bisher der Besitzer die Brennstoffe lieferte, beim alten. 5) Nach Ablauf der neun Jahre und auch früher, wenn die Bauern das ihnen verliehene ländliche Besitzthum eigenthümlich erworben haben, wird die Lieferung von Brennstoff und die desfallsige Vergütung aufhören.

d) Regeln der Verleihung der Bauergrundstücke (Règl. local etc., §§. 50, 91).

Die gütliche vorläufige Uebereinkunft zwischen den Bauern und dem Gutsherrn wird vom Friedensvermittler in Gegen-

wart von Zeugen, die der Gemeinde fremd sind, beglaubigt, und für diese vorläufige Bestätigung ist die Frist von zwei Jahren, von der Bestätigung dieses Reglements an gerechnet, bestimmt. Im allgemeinen sind die Bestimmungen, betreffend die Ausführung der Bauernreglements (Beilage Nr. 5 zum Manifest), zu beobachten. Im besondern kommt die Verschiedenheit der Zonen und Regionen folgendermaßen zur Anwendung. Von der Regel, daß die Bauern in der ersten und zweiten Zone die früher in Nutznießung gehabten Pertinenzien behalten sollen, werden folgende Ausnahmen gemacht. Wenn der Gutsbesitzer kraft der obigen Bestimmungen (§§. 18 und 20) einen Theil abzuschneiden berechtigt ist, soll dieser Theil von den nichtgedüngten Ländereien, von (zur Frühlingszeit) nichtüberschwemmten Wiesen, von mit Buschwerk bedeckten Landstücken oder von Waldstrecken (wenn solche in der Verleihung begriffen sind) und zwar von den den Bauerwohnungen am fernsten liegenden oder in die Ländereien des Gutsbesitzers eingeschlossenen Landstücken der gedachten Arten genommen werden. Von den gedüngten Ländereien gilt dies nur dann nicht, wenn man wegen Mangels an andern Ländereien, sie seien bearbeitet oder öde, nicht anders verfahren kann. Nur mit Einstimmung der Bauern kann man von Wiesen, die durch Ueberschwemmung verbessert sind, einen Theil abschneiden, welcher zu dem abzuschneidenden Ganzen im Verhältniß steht. Wenn z. B. solche Wiesen den zehnten Theil der ganzen Verleihung ausmachen und man von dieser 150 Desjatinen abschneiden soll, wird man nur 15 Desjatinen solcher Wiesen nehmen

dürfen. Ohne Beistimmung der Bauern dürfen auch die Küchengärten, die Hopfen- und Hanfbeete, welche bei der vorläufigen Bestätigung der Verleihung nicht in die Gehöftstellen einbegriffen sind (s. oben §. 41), nicht abgeschnitten werden. In den fünf letzten Regionen der ersten Zone darf man außer diesen zuletztgenannten Landstücken auch in der Nähe der Dörfer liegende bearbeitete Felder nicht ohne Einstimmung der Bauern abschneiden. Die inmitten der Wälder zerstreut liegenden angebauten Landstücke müssen, wenn sie abgeschnitten werden sollen, in Betracht der auf ihre Urbarmachung aufgewandten Arbeit drei Jahre hindurch, von der Bestätigung dieses Reglements an gerechnet, ohne Abgabe im Nießbrauche der Bauern verbleiben. Sollte der Eigenthümer dabei Unzukömmlichkeiten finden, kann er sie auch behalten gegen eine Entschädigung, welche durch gütiges Uebereinkommen, oder in Ermangelung desselben durch die Sitzungen (assises) der Friedensrichter des Bezirks bestimmt wird.

Wenn nach §. 19 (s. oben) ein Theil Landes der Landvertheilung hinzugefügt (zugeschnitten) werden soll, so muß die fehlende Größe in ertragsfähigem und an das Bauerland anstoßendem Lande ergänzt werden. Aber in Ermangelung ertragsfähigen Landes, oder wenn ein solches mit der Wohnung des Eigenthümers besetzt ist oder seinen Garten oder Waldgrund bildet, oder aus gedüngtem Lande oder Ueberschwemmungswiesen besteht, schneidet man den Bauern ein nicht an ihr verliehenes Land anstoßendes fruchtbares Landstück zu. Indessen auch dann soll das

zuzuschneidende Land nicht zu weit entfernt vom Dorfe sein und man soll den Bauern außerdem, womöglich, einen Weg für das Vieh lassen. In der letzten Beziehung beobachtet man die obigen Regeln (§§. 27 und 30); auch wenn der Weg nur den Bauern zu Nutze kommt, wird das dazu dienende Land nicht in die Landverleihung eingerechnet und dem Eigenthümer nichts dafür geleistet.

In der zweiten (schwarzerdigen) Zone, sowie in der ersten und zweiten Region der ersten (nichtschwarzerdigen) Zone, hat der Eigenthümer sofort nach der vorläufigen Bestätigung der Verleihung das Recht, den Bauern im Austausche für ihre innerhalb seiner gutsherrlichen Waldungen liegenden Wiesen oder urbaren Ländereien eine gleiche, zum Getreidebau oder zur Gewinnung von Viehfutter geeignete Flächengröße an einer andern Stelle zu verschaffen. Solches Land muß an den den Bauern verliehenen Besitz grenzen oder wenigstens so wenig entfernt als möglich vom Dorfe belegen sein; im letztern Falle gelten auch dabei die Regeln für den Viehtrieb (§§. 27 und 36). Die urbaren Ländereien können durch Wiesen ersetzt werden, und umgekehrt, jedoch in der ersten und zweiten Region der ersten Zone nicht ohne Einwilligung der Bauern.

In der Steppenzone bezeichnet der Eigenthümer selbst den Bauern den Ort der ihnen gebührenden Verleihung in ertragsfähigen Ländereien, welche jedoch an das Dorf grenzen müssen. Wenn in den Provinzen Astrachan, Samara und Saratow die Bauern beständig den Nießbrauch der Ueberschwemmungswiesen gehabt haben, sollen sie sie

in Anrechnung auf die Landausweisung behalten, und was etwa an dem gesetzlichen Verhältnisse fehlt, wird nach den allgemeinen, diese Zone betreffenden Bestimmungen hinzugefügt. Wenn die Angrenzung an das Dorf augenscheinlich unmöglich ist, so soll das Land wenigstens dem Dorfe möglichst nahe belegen sein, und es muß die Breite des Viehtriebweges (für welchen dem Eigenthümer keine Vergütung geleistet wird) nach der Bedeutsamkeit (importance) des Dorfs bestimmt werden. Wenn auf einem Gute, wo die Bauern (in der ersten und zweiten Zone) eine das Maximum, oder (in der dritten Zone) das gesetzliche Verhältniß erreichende Flächengröße in Nutznießung haben, der Eigenthümer aus irgendeinem Grunde Schwierigkeit fände, die vorläufige Angabe des auszuweisenden Landes und dessen genaue Größe zu machen, so hängt es von ihm ab, den Bauern die Nutznießung derselben Ländereien bis zu ihrer genauen Vermessung zu lassen. In diesem Fall soll sich der Friedensvermittler sofort nach der Beglaubigung der Reglementsurkunde der Einwilligung der Bauern und davon versichern, daß sie solches Land als beziehungsweise das Maximum oder die gesetzliche Größe erreichend betrachten.

Zu jeder Zeit und ohne Beschränkung kann die Abgrenzung der Ländereien, welche durch gütliches Uebereinkommen zwischen Gutsbesitzern und Bauern bestimmt und nach Vorschrift vom Friedensrichter, in Gegenwart fremder Zeugen, beglaubigt ist, zur Anwendung gebracht werden. — Nach Ablauf der für die vorgängige Bestätigung der Ausweisung bestimmten zweijährigen Frist wird eine Frist von

sechs Jahren bestimmt, binnen welcher der Gutsbesitzer eine für die Bauern verpflichtende Abgrenzung aller in gemeinsamer Nutznießung befindlichen Ländereien und der Enclaven — solche mögen die ganze Ausweisung oder nur einen Theil derselben umfassen — verlangen kann. Die Bauern haben dieses Recht nicht. Die gemeinsame Nutznießung besteht, wenn in einer dem Eigenthümer zur unmittelbaren Verfügung verbliebenen Waldung die Bauern das Recht der Heuernte (§. 69) haben. Als Enclaven werden Ländereien betrachtet, wenn jede Parcelle zwischen ihnen und dem Gutsbesitzer so getheilt ist, daß diejenigen des erstern von denen der letztern (und umgekehrt) getrennt sind. Die Abgrenzung der gemeinschaftlichen Hutweide (Wygon) kann vom Gutsbesitzer noch nach den sechs Jahren verlangt werden. Solche verpflichtende Abgrenzung kann in jedem Dorfe nur einmal vorgenommen werden. Man beobachtet dabei die allgemeine Regel, daß das den Bauern im Austausche gegeben werdende Land an ihr ausgewiesenes Land grenze und, soviel möglich, mit dem, welches man ihnen abnimmt, an Werth gleich sei. Für besondere Umstände sind folgende Bestimmungen zu beobachten: 1) Die gemeinschaftliche Hutweide (Wygon) wird so getheilt, daß die Bauern eine Hälfte zum Nießbrauche erhalten. 2) Wenn die gemeinschaftliche Hutweide so groß ist, daß die Bauern vermittels der Hälfte auf den Revisionskopf mehr an innerer Hutweide (Wypusk) erhalten, als im §. 39 dieses Reglements bestimmt ist, soll ihnen der im §. 39 bestimmte Theil der Hutweide angewiesen werden. 3) Wenn des Anbaues

nicht fähige Stellen, welche nicht in dem den Bauern angewiesenen Lande begriffen, aber doch umgeben sind von solchem Lande, davon bei der Abgrenzung ohne schweren Nachtheil für die letztere getrennt werden können, so gehen sie in die unmittelbare Verfügung des Gutsbesitzers über. 4) Wenn beim Austausche der im §. 66 erwähnten und von den Waldungen des Gutsbesitzers eingeschlossenen Wiesen dem letztern nicht möglich ist, Ländereien von gleichem Werthe zu geben, so sollen die Bauern auf andere Weise entschädigt werden; im schlimmsten Falle können diese Wiesen dem Eigenthümer zur unmittelbaren Verfügung zurückgeliefert und die Bauern von einem verhältnißmäßigen Theil ihrer Leistungen entlastet werden. 5) Die Küchengärten, Hopfen- und Hanffelder, welche nicht im Gehöft begriffen sind, können zur Verfügung des Eigenthümers zurückgeliefert werden, um Enclaven zu vermeiden, aber außer dem Rechte des Austausches haben die Bauern auch ein dreijähriges Nutzungsrecht an solchen Zubehörungen, von der Abgrenzung an gerechnet, ohne eine Gegenleistung. 6) Auch wird mit den von Wäldern umschlossenen urbaren Ländereien in den fünf letzten Regionen der ersten Zone nach §. 58 (welcher ebenfalls an solchen den Bauern ein dreijähriges Nutzungsrecht gewährt) verfahren.

Der Antrag auf Abgrenzung wird an den Friedensvermittler mit Bezeichnung der in Rede stehenden Ländereien und mit Hinzufügung eines Risses, falls der Gutsherr einen solchen besitzt, gerichtet. Jener nimmt dann mit einem Feldmesser und von den Bauern gewählten Zeugen eine Local-

besichtigung zur Beglaubigung des beabsichtigten Austausches vor und übergibt demnächst die Sache mit seinem persönlichen Gutachten den Sitzungen der Friedensvermittler des Bezirks. — In dem oben sub 4 erwähnten Fall soll der Friedensvermittler den Antrag mit seinem Gutachten der Provinzialcommission vorlegen. Nach der Bestätigung des Entwurfs fertigt man den Riß an und führt unter Aufsicht des Friedensvermittlers an Ort und Stelle die Abtrennung aus. — Falls Ländereien mehrerer herrschaftlichen Güter wechselseitige Enclaven sein sollten, soll man die allgemeine Abgrenzung zwischen solchen Gütern womöglich zugleich mit der besondern Abgrenzung zwischen den gutsherrlichen und bäuerlichen Ländereien vornehmen, was auch nach Ablauf der erwähnten sechsjährigen Frist noch geschehen kann. Die letztere Abgrenzung kann übrigens auch, wenn die erstere schon geschehen ist, noch vorgenommen werden, und zwar nach denselben Vorschriften, außer den gemeinschaftlichen Bestimmungen, die sich auf die Vermessung beziehen. In allen Fällen, wo die Abtheilung der bäuerlichen Ländereien und Zubehörungen auf Anhalten des Gutsherrn geschieht, muß er alle Kosten tragen.

Was die Versetzung (déplacement) der bäuerlichen Wohnungen und Gehöfte auf eine neue Stelle betrifft, so ist sie ohne Beschränkung gestattet, wenn sie zwischen Gutsherren und Bauern gütlich verabredet und diese Verabredung vom Friedensvermittler beglaubigt und in Gegenwart von Zeugen, die der Gemeinde nicht angehören, geschlossen ist. In folgenden Fällen kann der

Gutsherr die Zwangsversetzung und zwar sowol binnen der für die vorläufige Bestätigung der Verleihung bestimmten zwei Jahre, wie auch binnen der für die Abgrenzung der Ländereien bestimmten sechs Jahre, verlangen: 1) wenn die bäuerlichen Wohnungen weniger als 60 Sajen und die Getreidedarren, Schmieden und andere mit Feuer betriebene Anstalten weniger als 100 Sajen von den gutsherrlichen Gebäuden (falls diese vor der Publication dieses Reglements errichtet sind) entfernt liegen (die letztern können ohne die Wohnungen versetzt werden, wenn sie nicht damit in nothwendigem Zusammenhange stehen); 2) wenn außerhalb der Dorfsgrenze inmitten herrschaftlicher Ländereien ein einzelnes Bauergehöfte liegt, zu welchem keine zur Nutznießung verliehene Ländereien gehören; 3) wenn die Versetzung einiger oder aller Wohnstätten eines Dorfs zur Abgrenzung herrschaftlicher und bäuerlicher Ländereien unentbehrlich wird. — Das betreffende Gesuch des Gutsherrn ist an den Friedensvermittler zu richten, aber den Sitzungen der Friedensvermittler des Bezirks steht die Entscheidung zu, und zwar in den oben sub 2 und 3 bemerkten Fällen unter Gestattung der Berufung an die Provinzialcommission, wenn die Entscheidung nicht einstimmig ist. Binnen drei Jahren nach ertheilter Erlaubniß muß die Zwangsversetzung beendigt sein. Sie kann nur einmal geschehen und nur bis zur Entfernung von 10 Werften, in der dritten Zone von 15 Werften, von der alten Wohnstelle, auch nur innerhalb der Grenzen des den Bauern verliehenen Landes. Der Platz für das neue Gehöft muß an die urbaren Ländereien

der Bauern angrenzen und passend für ihre Ansiedelung, auch namentlich für den mit den üblichen Mitteln vorzunehmenden Anbau von Hanf und Küchengewächsen sein, wenn das alte Gehöft dazu mitbenutzt ward. Uebrigens können die Bauern auch die Stelle dazu auf dem ihnen zum beständigen Nießbrauche verliehenen Lande wählen. Nöthigenfalls muß der Gutsbesitzer schon im voraus für das nöthige trinkbare Wasser durch Brunnen, Teiche oder Eindämmungen sorgen, es wäre denn, daß irgendwo auf dem verliehenen Lande eine natürliche Tränke vorhanden wäre, die Bauern aber dort, trotz der zur Ansiedelung vorhandenen Erfordernisse, ihre Wohnung auf eine andere Stelle wählten. — Die neue Hofstelle soll nicht kleiner als die alte sein, jedenfalls aber wenigstens 1200 Sajen oder, wenn in der alten Stelle innere Hutweiden (Wypusk) und Hanffelder begriffen waren und jedenfalls in der Steppenzone, 1800 Quadratsajen für jede Feuerstelle halten. Der Gutsherr muß die Kosten der neuen Wohnungen und aller Zubehörungen, wie sie in den alten sich befanden, tragen. Nach Verabredung mit den Bauern oder nach Entscheidung der Sitzungen der Friedensvermittler kann er das alte Material, soweit es tauglich ist, dazu verwenden. Die Bauern sollen ihm dabei Hülfsdienste leisten und er für ihr Obdach während des Wiederaufbaues sorgen. Er kann auch nach gütlichem Uebereinkommen, oder in dessen Ermangelung nach gesetzmäßig erwirkter compromissarischer Entscheidung, oder falls diese nicht zu erlangen ist, nach Entscheidung der Assisen die Sache mit Geld abmachen. Auf dieselbe Weise

wird die Entschädigung bestimmt, welche der Gutsherr den Bauern für die Gärten und Baumpflanzungen, sowie für die von ihnen errichteten steinernen Gebäude zu entrichten gehalten ist. Von Anfang der Versetzung an haben die Bauern das dreijährige Nießbrauchsrecht an ihren alten Küchengärten, Hanfgärten und andern cultivirten Liegenschaften. Wenn die Bauern frohnpflichtig sind, so sind sie auch während dreier Monate von aller Arbeit für den Gutsherrn frei, sodaß die Zahl der so ausfallenden Tage von der vorschriftsmäßigen jährlichen Zahl der Frohntage abgezogen wird. Die Obrokbauern erhalten, wenn die Assisen in Betracht unzureichender Mittel der Bauern es nöthig finden, außer der obenangegebenen Unterstützung noch eine ergänzende Unterstützung, welche in einem Aufschub der Zahlung des halbjährigen Obroks oder in dem Erlaß eines Theils des Obroks, höchstens für einen Monat, besteht. Auf Verlangen des Gutsherrn müssen die Bauern binnen drei Jahren die Getreidemagazine und andere gemeinheitliche Gebäude, welche sich auf dem gutsherrlichen Lande außerhalb der Dorfsgrenze befinden, auf das ihnen verliehene Land versetzen. — Haben die Bauern auf den gutsherrlichen Ländereien Privatanstalten für Industrie oder Handel, so wird die Grundfläche derselben zum doppelten Werthe der Hofstelle geschätzt, und der Gutsherr kann wählen zwischen dem Abkaufe nach dieser Schätzung und der jährlichen Entrichtung von 6 Proc. des Werthes abseiten der Bauern, wofür sie den Nießbrauch behalten. Im letzten Fall kann er nach einer bestimmten Frist (zwei Jahre

für Bauwerke aus Flechtwerk, sechs Jahre für diejenigen, welche mit Mörtel oder Thon bekleidet sind, zwölf Jahre für die hölzernen von der Bestätigung dieses Reglements an gerechnet) die Versetzung der Bauwerke von seinem Lande auf Kosten der Inhaber verlangen. Versteht sich der Bauer weder zu dem einen noch zu dem andern, so muß er seine Bauwerke binnen einem Jahre fortschaffen. Für die Bauwerke von Stein oder wenigstens mit steinernem Untergeschosse ist die Frist auf 24 Jahre bestimmt, nach welchen der Gutsherr den Abbruch derselben und die Wegschaffung der Materialien verlangen kann, wenn er es nicht zu einem mittels des oben vorgeschriebenen Verfahrens abzuschätzenden Preise für sich behalten will.

c) Von der Vertauschung der Ländereien und Zubehörungen (ebend., §§. 92—97).

Die Vertauschung der den Bauern kraft der Reglementsurkunde zu beständiger Nutznießung verliehenen Landantheile gegen andere Ländereien, welche in der unmittelbaren Verfügungsgewalt des Gutsbesitzers geblieben, sind infolge gütlichen und durch den Friedensvermittler in Gegenwart von Zeugen bestätigten Uebereinkommens jederzeit erlaubt. Aber in den folgenden besondern Fällen hat der Gutsbesitzer das Recht, zu jeder Zeit im Interesse seiner ländlichen Wirthschaft den Austausch solcher Landesantheile (wenn sie nicht von den Bauern abgekauft sind) zu verlangen: 1) wenn man darin Mineralgewässer oder unterirdische Producte entdeckt, welche den Werth des Grundstücks erhöhen, z. B. Torf; 2) wenn der Gutsbesitzer eine Mühle, eine Fabrik

oder irgendeine andere gewerbliche Anstalt anlegen will, wozu ein Wasserlauf die bewegende Kraft abgibt, und beide Ufer oder eins zum ausgewiesenen bäuerlichen Lande gehören; 3) wenn die Bauerländereien der unvermeidlichen Gefahr ausgesetzt sind, infolge von Anlagen des Gutsbesitzers, bei denen ein Wasserlauf zur Bewegung benutzt wird, überschwemmt zu werden; 4) wenn es unumgänglich nöthig ist, auf den Bauerländereien Kanäle zur Trockenlegung oder Bewässerung gutsherrlicher Ländereien oder zur Drainage oder zur Anwendung der bewegenden Wasserkraft zu graben; 5) ebenso bei der unumgänglichen Nothwendigkeit der Führung einer Straße oder eines Viehtriebweges durch Bauerland; 6) im Fall der Anlegung eines Hafens oder eines Stromlaufs. Alle diese Fälle gelten auch für die Vertauschung der innern Hutweiden (Wypusk), aber nur Nr. 1, 2, 3 gelten, wenn die Nutznießung nach Feuerstellen eingetheilt ist (en cas de jouissance par feux). Die Auffindung eines Torflagers berechtigt nur zur Vertauschung von Feldern und innern Hutweiden, nicht aber sonstiger Zubehörungen der Gehöfte. Folgende Bestimmungen sind zu beobachten: 1) Die gegeneinander auszutauschenden Bodentheile müssen von gleichem Werthe sein und die den Bauern zu gebenden Stücke von Ländereien genommen werden, welche an ihre Landantheile angrenzen; 2) müssen sie für die Belästigung und die etwaigen Verluste in ihrer Wirthschaft entschädigt werden; 3) der Gutsbesitzer darf über das den Bauern abgeschnittene Land erst nachdem sie das dagegen auszutauschende und die Entschädigung erhalten

haben, verfügen. Das Verfahren bei den Vertauschungsgesuchen ist dasselbe wie bei den Versetzungen der Gehöfte (s. oben).

f) Von dem Nutznießungsrechte an den Ländereien und andern bäuerlichen Zubehörungen (Règl. local, §§. 98—108).

Daß dieses Recht zunächst ein Gemeinderecht sei, sahen wir oben (sub a). — Das Recht der Bauern, das Gemeindeland nach ihrem Gutdünken zur Landwirthschaft zu benutzen, erleidet folgende Beschränkungen: 1) Die Wege, insbesondere auch die Fahr- und Viehtriebswege, müssen zur gemeinschaftlichen Benutzung freibleiben. 2) Ohne Einwilligung des Gutsbesitzers können die Bauern nicht die gemeinschaftlichen Weideödungen bebauen, ferner vor der Abgrenzung nicht die Feldeintheilungsordnung an Stellen verändern, wo die Gemeindefelder Enclaven gutsherrlicher Felder sind, auch auf den Gütern in der Steppenzone, wo das Brachsystem üblich ist, die Bebauung nicht erweitern, wenn auf Verlangen des Gutsbesitzers in der Reglementsurkunde bestimmt ist, welcher Theil des urbaren Gemeindelandes nach örtlichem Gebrauche jährlich besäet werden oder brach liegen soll (man vgl. Rapporte oder Kap. IV der Oekonomischen Abtheilung über die Anträge der Gouvernementscomités, welche zum Theil viel weiter gehende Beschränkungen zu Gunsten der Gutsbesitzer verlangten). 3) Ohne Einwilligung der Gemeinde kann auf den innern Hutweiden und auf den andern Bodentheilen, deren Benutzung allen Gemeindegliedern pro indiviso zusteht, kein Familienhaupt Bauten

oder Culturarbeiten vornehmen. — Die Bauern haben auf den ihnen zur immerwährenden Nutzung verliehenen Ländereien, mit Ausnahme der ihnen mit dem Gutsherrn gemeinschaftlichen Hutweiden (wygon), das Recht der Gewinnung von Sand, Torf, Lehm (terre glaise) und gemeinen Steinen. Außer dem freien Gebrauche des Wassers für die Bedürfnisse ihrer Wirthschaft und Industrie steht ihnen auch die Benutzung der in den Grenzen des ihnen verliehenen Landes befindlichen Gewässer zu Abdämmungen, zur Anlage von Wasserbehältern und Wasserleitungen auf ihren Gehöften und Feldern (zu diesen drei Zwecken jedoch nur mit Bewilligung des Gutsbesitzers), von Wassermühlen in nichtschiffbaren Flüssen, jedoch ohne Deiche, von Häfen (Landungsplätzen) oder Ueberfahrten über kleine Flüsse zu, aber nur zu Gunsten ihrer Wirthschaftsbedürfnisse. Demnach können sie die Gewässer unter Beobachtung der allgemeinen Gesetzgebung benutzen unter der Bedingung, keine Ueberschwemmung benachbarter Ländereien und keinen Schaden an Anlagen des Gutsbesitzers, bei denen die mechanische Wasserkraft angewandt wird, zu verursachen. — Die Bauern der Provinz Tauris und der Steppenzone überhaupt, wo die künstliche Bewässerung üblich ist, können für ihre Gärten und Felder sich der bisher benutzten Brunnen (prises d'eau) bedienen, aber keine ohne Erlaubniß des Gutsbesitzers anlegen. — Klagen über Hinderungen von seiten der Gutsbesitzer können beim Friedensvermittler angebracht werden. Obgleich im allgemeinen das Recht des Fischfanges (wie das Jagdrecht) dem Gutsherrn auf seinem

ganzen Gute zusteht, so sollen doch die Bauern da, wo der Fischfang eine hauptsächliche Ernährungsquelle für sie war, ihn unter den von der Provinzialcommission bestimmten Bedinguugen gegen angemessene und nicht erhöhte Leistungen behalten, welche nicht in den allgemeinen Leistungen begriffen sind, wenn der Fischfang ihnen als eine besondere Einnahmequelle gegen besondere Bezahlung und unter besondern Bedingungen gestattet gewesen ist. — Raubwild oder ihrer Cultur schädliche Vögel und sonstige Thiere auf dem Gemeindelande zu vertilgen, ist den Bauern nicht verboten. Jagdschaden muß ihnen der Gutsbesitzer, wenn er ihn verursacht hat, ersetzen.

Die der Gemeinde oder Bauern gehörigen und auf ihre Kosten angelegten Wassermühlen mit Dämmen bleiben ihnen. Solche, welche sie nach Erlaubniß des Gutsherrn, die ihnen gegen eine Zahlung oder unter gewissen Bedingungen ertheilt ist (welche außer den allgemeinen Leistungen zu erfüllen sind), fallen nach Ablauf der verabredeten Frist an den Gutsbesitzer. Sie können nur an Mitglieder derselben Gemeinde verkauft werden.

Gebäude aller Art können die Bauern auf den ihnen verliehenen Ländereien unter Beobachtung der allgemeinen Bauregeln und der folgenden Bestimmungen errichten. 1) Ohne Einwilligung des Gutsbesitzers ist ihnen verboten, nichtbewohnte und nichtgeheizte Bauwerke in einer Entfernung von weniger als 50 Sajen von den gutsherrlichen Gebäuden, Wohnungen aber und geheizte Wirthschaftsanlagen oder doch solche, wo man Feuer gebraucht, wie

Bäder, Darren, Schmieden u. s. w., weniger als 150 Sajen von denselben, im allgemeinen auch Gebäude aller Art, weniger als 150 Sajen von den Waldungen des Gutsherrn entfernt, zu errichten (man s. den angeführten Rapp. IV). 2) Ohne Einwilligung der Gemeinde darf der Bauer kein Bauwerk außerhalb des Umfangs seiner Hofstelle errichten. Es ist jedem Bauer gestattet, auf dem Areal seines Gehöftes Gastwirthschaften, Fabriken oder alle Arten von Handels- oder Industrieanstalten zu errichten oder zu unterhalten, und braucht er dazu nicht die Ermächtigung bei der Gemeinde oder dem Eigenthümer nachzusuchen, sondern sich nur nach der allgemeinen Gesetzgebung (Gesetzsammlung, Ausg. von 1857, T. XI, Handelsregl. Art. 349 und 350) zu richten. Die Messen und Märkte, sowie Schenken und Speisewirthschaften können auf gemeinheitlichem Grunde in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen Gesetze, aber nur mit Bewilligung der Gemeindeversammlung und des Gutsbesitzers eröffnet werden. Jeder Bauer kann mit Einwilligung der Gemeinde seinen Landantheil einem andern Bauern von derselben Gemeinde, oder an einen nach Art. 112 des Allgemeinen Reglements zugelassenen Auswärtigen abtreten.

g) Von der Verpflichtung zur Nutznießung, sowie von deren Dauer und Beendigung (Règl. local, §§. 120—148).

Während der ersten neun Jahre nach Bestätigung dieses Reglements sind die Bauern verpflichtet, die der Gemeinheit vom Gutsbesitzer verliehenen Ländereien, gegen Erfüllung der festgesetzten Leistungen, im Nießbrauche zu

behalten, selbst wenn sie das Gehöfte abgekauft haben, und können sie auf dieselben nur unter den folgenden Bedingungen verzichten. Nach gehörig beglaubigter Uebereinkunft zwischen der Gemeinde und dem Gutsbesitzer kann das verliehene Land, wenn es die Hälfte des Maximums oder (in der dritten Zone) die Hälfte der gesetzlichen Inhaltsgröße (man s. §§. 16 und 21) übersteigt, bis auf diese Hälfte vermindert werden, wodurch denn die Gemeinde für immer auf die verpflichtende Nutznießung des übrigen Theils verzichtet. Auf dieselbe Weise kann die Gemeinde, wenn sie einen Theil des Gemeindelandes als Eigenthum erworben hat, auf den Nießbrauch des Uebrigen verzichten, aber nur unter der Bedingung, daß die Inhaltsgröße des eigenthümlichen Theils nicht weniger als ein Drittel des Maximums (in der ersten Zone) und der gesetzlichen Inhaltsgröße (in der dritten Zone) betrage. Wenn der Gutsbesitzer mittels einer gehörig beglaubigten Urkunde der Gemeinde, nach Uebereinkunft, einen Theil des Landes schenken würde, welcher Theil mit Inbegriff der Gehöfte wenigstens den vierten Theil, beziehungsweise das Maximum oder (in der Steppenzone) des gesetzlichen Landesantheils für das bei der Revision eingeschriebene Individuum ausmachen würde, so können die Bauern auf den übrigen Theil der Landverleihung verzichten. Wenn die Zahl der Individuen in einer Gemeinde sich um ein Fünftel oder darüber hinaus, nicht durch freiwilligen, von wegen [pour*)] der Gemeinde

*) Das Wort pour (§. 124) soll vielleicht par heißen.

gestatteten Austritt von Bauern, sondern wegen einer andern Ursache vermindert, kann die Gemeinde auf einen verhältnißmäßigen Theil der Gemeindeländereien verzichten unter entsprechender Verminderung der Leistungen. Wenn die übliche Nutzung in einer Gemeinde die gemeinheitliche ist, ein Bauer aber außerhalb des gemeinheitlichen Nutzungslandes eigenthümlich ein Stück Land besitzt, welches nicht über 15 Werste vom Gemeindesitze entfernt liegt und die Größe von wenigstens zwei individuellen zum Maximum (in der ersten und zweiten Zone) geschätzten Antheilen, oder die Größe des gesetzlichen Antheils (in der dritten Zone) hat, so kann er, ohne aus der Gemeinde auszutreten, der verpflichtenden Nutznießung unter Beobachtung der §§. 140—142 *) entsagen, worauf das ihm ausgewiesene Land der Gemeinde verfällt. Bei üblicher, erblicher, nach Feuerstellen vertheilter Nutznießung kann jeder Bauer, welcher ein den im vorstehenden Satze bemerkten Bedingungen entsprechendes Stück Land eigenthümlich besitzt, ohne aus der Gemeinde auszutreten, seinem Nutznießungslose unter Beobachtung der vorhin erwähnten §§. 140—142, betreffend die Entfreiung von den Gemeindelasten, entsagen, und dieses Los fällt der Gemeinde zu; — und kann jedes Fa-

*) Diese Paragraphen bestimmen, daß entweder der austretende Hausvater in die Gemeindekasse den zu 6 Proc. kapitalisirten Obrok einlege, oder daß die Gemeinde vom Gutsherrn entfreiet werde von der Verantwortlichkeit für die Leistungen der Familie, oder daß die Gemeinde mit Einwilligung des Gutsbesitzers unter solidarischer Garantie der Gemeinde für die Leistungen den Austritt erlaube.

milienhaupt, welches vom Gutsbesitzer durch freien Vertrag auf dem ihm zur Nutznießung verliehenen Lande ein Stück von der im vorstehenden Satze bestimmten Größe als Eigenthum erworben hat, der Nutzung des übrigen Theils entsagen, wie auch die Gemeinde, wenn sie es nicht benutzen will.

Nach Ablauf der neunjährigen Frist kann der Bauer, wenn er in eine andere Gemeinde oder einen andern Stand treten will, unter Einlage des kapitalisirten Obroks (wie oben) dem Nießbrauch des ganzen ihm verliehenen Landes entsagen, und kann überhaupt ein Bauer, wenn er ein der Gemeinde freies Landeigenthum in den obenbemerkten Entfernungs- und Größenverhältnissen besitzt, ohne aus der Gemeinde auszutreten, dem Nießbrauche des Gemeindelandes entsagen. Auch kann nach den neun Jahren ein Bauer, wenn er seine Hofstelle abgekauft hat, unter Beibehaltung derselben auf die Landnutzung verzichten, was nicht stattnehmig ist, wenn er die Hofstelle nur im Nießbrauche hat. — Die Gemeinde kann nach den neun Jahren ebenfalls auf die Nutznießungsantheile verzichten, auf welche einzelne ihrer Glieder verzichtet haben.

Die obige allgemeine Regel, daß die Bauern während der neun Jahre zu dem Nießbrauchsverhältnisse verpflichtet sind, hat, wie man aus den Comitéverhandlungen ersieht, zum Zwecke, einestheils die Gutsbesitzer vor der Gefahr zu schützen, ihre Ländereien im Anfange der neuen Einrichtung unbenutzt lassen zu müssen, anderntheils der Besorgniß vorzubeugen, daß ein ansehnlicher Theil der Bauern ohne

Land bliebe, weil zu viele (etwa aus Leichtsinn, Neigung zu andern Gewerben überzugehen u. dgl.) die Freiheit der Verzichtleistung benutzen würden.

Innerhalb der neun Jahre kann aber dem Gutsbesitzer ausnahmsweise verliehenes Land für immer schon zurückgeliefert werden, wenn 1) die Gemeinde in einem der obenangegebenen Fälle gesetzmäßig einem Theile des Gemeindelandes entsagt, 2) wenn das Dorf des Gutsbesitzers vorschriftsmäßig, mit Einwilligung des Gutsbesitzers und der Bauern, in einen Marktflecken verwandelt wird und die darin eingeschriebenen Bauern in die städtische Klasse übertreten, in welchem Falle das ganze Gemeindeland, mit Ausnahme dessen, was für die Wohnungen und Weiden nöthig ist, an den Gutseigenthümer zurückfällt. Nach den ersten neun Jahren wird das in diesen Fällen von der Gemeinde abgetretene Land für immer und definitiv den gutsherrlichen Ländereien einverleibt. Was die kleinen Gutseigenthümer betrifft, deren Bauern auf Staatsländereien übersiedelt werden, so ist davon in dem betreffenden besondern Reglement, Nr. 10 des kaiserlichen Manifestes, die Rede. Während der ersten neun Jahre werden die wegen rückständiger Leistungen mit Arrest belegten Lose nur zur zeitweiligen Verfügung des Gutseigenthümers gestellt. Sodann hat nach Verlauf von je drei Jahren (tous les trois ans), nach der Ernte, die Gemeinde oder, bei erblicher Nutznießung, jeder einzelne Bauer das Recht, die Lose zur Nutznießung gegen die reglementsmäßigen Leistungen zu übernehmen, wenn beziehungsweise die Gemeinde oder der

Bauer mit Leistungen nicht im Rückstande ist. Ist das Los wegen der soeben angegebenen Ursache erst nach den neun Jahren zur Verfügung des Eigenthümers gestellt, so dauert dieses Verhältniß ebenfalls drei Jahre und tritt dann nach der Ernte die Gemeinde und auf den Gütern, wo das erbliche Nutzungsrecht üblich ist, jeder Bauer von der Gemeinde unter der angegebenen Bedingung in das Recht ein, solches Land zur immerwährenden Nutznießung gegen die bestimmte Leistung zu verlangen. Stehen die Bauern jedoch abermals davon ab oder verlieren sie das Land wegen Nichtentrichtung der Leistungen, so fällt es definitiv an den Eigenthümer zurück. Ebenso wird es mit den schon vor Ablauf der neun Jahre mit Arrest belegten Landantheilen gehalten, wenn der Ablauf der neun Jahre in die dreijährige Frist fällt. Die Uebergabe des Gemeindelandes an den Gutsbesitzer verfügt der Friedensvermittler; aber zur definitiven Einverleibung in die gutsherrlichen Ländereien bedarf es der Bestätigung der Provinzialcommission. Wenn bei üblicher Gemeindenutzung der Flächeninhalt der nach den vorstehenden Regeln definitiv an den Gutsherrn zurückgestellten Lose den fünften Theil des ganzen Nutzungslandes der Gemeinde ausmacht, so hat der Eigenthümer das Recht, zu verlangen, daß die ganze Flächengröße nicht von den einzelnen Losen, sondern an einer einzigen Stelle (nach den Regeln über Abgrenzung und Theilung der Ländereien) abgetrennt werde, wovon die Kosten aber ihm zur Last fallen.

Zu den im Règl. gén., §§. 130—140, für die Gemeinden gegebenen Bestimmungen, betreffend den Austritt

und die Aufnahme der Bauern (man ſ. oben sub D), kommen in den vorliegenden Beziehungen noch folgende hinzu. Zur Entlaſſung iſt während der neun Jahre die Einwilligung des Gutsherrn, ſowie der Gemeinde, erforderlich, ausgenommen in den §§. 140—142 angegebenen Fällen (ſ. oben die letzte Anmerkung). Falls der Gutsherr in die von der Gemeindeverſammlung ausgeſprochene Entlaſſung nicht einwilligt, kann der Bauer ſich an den Friedensvermittler wenden, von welchem noch eine Berufung an die Aſſiſen zuläſſig iſt. Ferner iſt insbeſondere, wenn ſich in einer Gemeinde Rückſtände der dem Gutsherrn gebührenden Leiſtungen angehäuft haben, der Austritt von Bauern, welche die ſolidariſche Verpflichtung für dieſe Leiſtungen theilen, ohne die Einwilligung des Gutsherrn unzuläſſig (§. 143). — Das beſondere Gemeindekapital, welches aus den von den Bauern infolge des §. 140 und der auf denſelben ſich beziehenden Paragraphen eingeſchoſſenen Geldern entſtanden iſt, ſoll als Sicherheit für die Erfüllung der dem Gutsherrn gebührenden Leiſtungen dienen und zu keinem andern Zweck verwandt werden (§. 144). Derſelbe kann übrigens die Auskehrung dieſes Kapitals verlangen, wenn er die Gemeinde für immer von einem verhältnißmäßigen Theile der Leiſtungen, zu 6 Proc. berechnet, entlaſtet (ebend.). Verlangt er die Auskehrung nicht, ſo werden dieſe Kapitalien in einer der öffentlichen Creditanſtalten deponirt. Der aus der Gemeinde austretende Hausvater iſt berechtigt, entweder ſogleich oder binnen ſechs Monaten ſeine Gebäude fortzunehmen oder

sie zur Fortschaffung zu verkaufen oder an einen Nachfolger abzutreten. Sonst werden sie versteigert und wird der Ertrag dem Eigenthümer derselben überliefert (§. 145). Die Zulassung neuer Mitglieder der Gemeinde richtet sich nach §§. 141—146 des Allgemeinen Reglements (s. sub D). Hier ist noch hinzuzufügen, daß wenn ein Bauer außerhalb des Nutznießungslandes der Gemeinde eigenthümlich ein Grundstück erworben hat, welches wenigstens die Größe des Maximums von zwei individuellen Losen (in der ersten und zweiten Zone) oder des gesetzlichen Landestheils (in der dritten) hat, er jederzeit berechtigt ist, seine alte Gemeinde verlassend, seine Einschreibung in eine andere Gemeinde nachzusuchen, die nicht weiter als 15 Werste von seinem gekauften Lande entfernt ist, aber ohne Theilnahme an dem Nießbrauche des Gemeindelandes (man s. §. 166 des Allgemeinen Reglements).

h) Vom Abkaufe der Gehöfte (Règl. local, §§. 149—158; — die Comitéverhandlungen, Oekon. Abtheil., Rapporte oder Kap. VI, besprechen die schwierigen, dabei vorkommenden Fragen).

Die Bauern haben das Recht, das Eigenthum an ihren Gehöften durch Abkauf zu erwerben.*) Die Bauerngemeinheiten sowol wie jeder einzelne Bauer, sofern er Gemeindeglied ist, hat dieses Recht, betreffend die ihnen zum immer-

*) Ueber die dabei zu befolgende Ordnung s. man das besondere Reglement, Anl. Nr. 3 des allerhöchsten Manifestes vom 19. Febr. 1861, welches übrigens für ganz Rußland gilt.

währenden Nießbrauche verliehenen und auf ebenso kraft dieses Reglements verliehenem Lande liegenden Gehöfte; jedoch dürfen keine Rückstände an Staatsauflagen oder Forderungen des Eigenthümers vorhanden sein.

Man hat den (nicht angenommenen) Vorschlag gemacht, nur den Obrokbauern dieses Recht zu ertheilen, da vor dem Loskaufe aus dem Frohndienste kein Bauer an den Abkauf denken, auch die Berechnung der Arbeitstage Schwierigkeiten verursachen würde.

Die Gehöfte eines jeden Dorfs können entweder in Masse und gleichzeitig von der ganzen Gemeinde, wenn sie das ihr verliehene Land ungetheilt (allocation indivisée) besitzt, oder von jedem Hausvater besonders abgekauft werden. Die Bauern, deren Wohnungen zwangsweise versetzt werden sollen (s. oben sub d), können nur die neuen Wohnungen abkaufen. Wenn eine Gemeinde oder ein Hausvater den Abkauf verlangt, so kann der Gutsbesitzer, anstatt das Gehöft allein zu verkaufen, sich verpflichten, den Bauern die Befugniß vorzubehalten (reserver la faculté), zugleich mit dem Gehöfte auch die ihnen verliehenen Ländereien und Zubehörungen unter den in dem Reglement über den Abkauf ausgesprochenen Bedingungen eigenthümlich zu erwerben. Uebrigens hindert dies nicht etwaige spätere gütliche Verhandlungen über den besondern Abkauf der Wohnung und des Gehöfts.

In dem vorstehenden Gesetze (a. a. O., §. 152) scheint nicht eine Verpflichtung der Bauern ausgesprochen zu sein, den Abkauf der Ländereien mit dem Abkaufe des Gehöfts

zu verbinden. In den Comitéverhandlungen ist auf den Nachtheil des alleinigen Abkaufs der Gehöfte aufmerksam gemacht, daß dadurch die Datsche des Gutsherrn zerrissen und ihm dadurch ein Verlust zugefügt werde, wegen dessen er für das Gehöft einen übermäßigen Preis fordern dürfte. Insbesondere wird sich dies nach dem Ablaufe der neun Jahre zeigen, wenn der Gutsherr sein bis dahin vom Bauer benutztes Land ohne Hofstelle zurückerhält! Die Landwirthschaftliche Abtheilung (a. a. O., Kap. 4) meint dagegen, es geschehe alles was möglich und billig sei, die Unbequemlichkeiten für die Gutsherren zu beseitigen, namentlich durch die Verbindung der Gehöfte mit den Feldpertinenzien bei der Veräußerung. Aber wie, wenn diese Verbindung vom Willen der Bauern abhängt? Ferner soll Erhöhung der Zahlung und Zahlung in einer Summe (also Erschwerung oder gar Verhinderung des Abkaufs, weil, wie eingeräumt wird, die Bauern zu einer nicht über mehrere Termine vertheilten Zahlung nicht die Mittel besitzen!) ein Erleichterungsmittel für die Gutsherren sein!

Gegen übermäßige Erhöhung des Kaufpreises und andererseits zum Besten der Gutsherren sind freilich die folgenden Bestimmungen gerichtet. Es soll durchaus von den contrahirenden Parteien die Bestimmung der Abkaufsumme, sowie der Zahlungstermine, abhängen. In Ermangelung des Uebereinkommens aber sollen die nachstehenden Regeln gelten: 1) Der Kaufpreis soll durch Multiplication des reglementsmäßigen Obroks mit $16^2/_3$ bestimmt werden, so-

daß für jeden Rubel, der auf dem Gehöfte haftenden jährlichen Leistung 16 Rub. 67 Kop. gezahlt werden. 2) Die für alle Gehöfte einer Gemeinde (d. h. des ganzen den Bauern gemeinsamen Areals mit Inbegriff des Wygon) berechnete Abkaufssumme soll über die Familienhäupter durch einen vom Gutsherrn bestätigten Beschluß der Gemeinde, gemäß der Reglementsurkunde, vertheilt werden. Weigert dieser sich der Bestätigung, so entscheidet der Friedensvermittler und in der zweiten Instanz die Assise.

Mögen alle Familienhäupter eines Dorfs zugleich oder mag ein einzelnes Familienhaupt den Abkauf vornehmen, so soll die, wie oben bestimmte, Abkaufssumme dargeboten (présentée, d. h. nach dem besondern Reglement Nr. 3 schon vor der Anbringung des Gesuchs, welche bei dem Gutsherrn geschieht, in der Bezirkskasse deponirt) werden. In den Dörfern, wo die gemeinschaftliche Nutzung in Uebung ist, soll ein für sich allein abkaufender Bauer 20 Kop. auf jeden Rubel des oben bestimmten Betrags zulegen. Ein einzelner Abkäufer behält das Recht der Nutzung der innern Hutweide und anderer Theile des zu dem Ganzen der Gehöfte gehörigen Areals, bis etwa in der Folge eine Theilung desselben vorgenommen wird, wobei er denn seinen verhältnißmäßigen Theil für sich allein behält. In dem besondern Reglement Nr. 3 sind für den Abkauf der Gehöfte nicht nur, sondern auch der Ländereien Erleichterungen, z. B. hinsichtlich der Kosten des Stempels u. dgl. gewährt. Das Wichtigste ist aber die von der Regierung versprochene Unterstützung durch Vorschüsse zum Abkaufe der Gehöfte

und der Ländereien, d. h. sie erfolgt (wenn wir recht verstehen) nur unter der Bedingung, daß die Ländereien, wenigstens theilweise, mit dem Gehöfte zusammen (conjointement) abgekauft werden. Diese Unterstützung soll theils in fünfprocentigen Scheinen der Staatsbank, theils in Verschreibungen einer von der Regierung garantirten Rente, welche allmählich in Bankscheinen eingewechselt werden soll, dem Berechtigten, d. h. dem Gutsbesitzer oder seinen Gläubigern, überliefert werden. Sie findet nur zu Gunsten der Obrokbauern statt. Der durch die Reglementsurkunde bestimmte Obrok wird als Grundlage der Berechnung der Unterstützung angenommen und zu 6 Proc. kapitalisirt, d. h. mit $16^3/_4$ multiplicirt. Von dem so ermittelten Kapital schießt die Regierung vier Fünftel (80 Kop. für den Rubel) vor, wenn das ganze, nach der Reglementsurkunde ausgewiesene Land abgekauft wird, — aber nur drei Viertel (75 Kop.), wenn der Abkauf nur einen Theil desselben betrifft, wobei aber gesetzliche Bestimmungen der Größe dieses Theils zu beobachten sind. Das Reglement sagt nämlich (Art. 56), daß in Groß-, Neu- und Weißrußland von einer ganzen Gemeinde nicht unter einem Drittel des Maximums oder beziehungsweise (in der Steppenzone) des gesetzlichen Landantheils, von einzelnen Hausvätern aber nicht weniger als die doppelte Größe der zum Maximum berechneten Ausweisung für den Kopf (allocation individuelle) abgekauft werden darf. Was die von den Bauern selbst zu leistende ergänzende Zahlung betrifft, so ist (Art. 68), wenn wir recht verstehen, bestimmt, daß die

Summe, welche sie wirklich zahlen, im Fall eines gütlichen Abkommens von der freien Verständigung abhängt, daß aber der Gutsherr, wenn er zwangsweise den Abkauf verlangt (was nur einer ganzen Gemeinde gegenüber gestattet ist) gar keine ergänzende Zahlung beanspruchen kann, wenn die Bauern nicht blos einen Theil des Landes abkaufen wollen, in welchem Fall sie eine Summe gleich einem Fünftel des Regierungsvorschusses zu zahlen haben. Wenn der Gutsherr dem Abkaufe sich, unter dem Anerbieten die Ländereien und andere Zubehörungen mitzuverkaufen, widersetzt hat, so sollen die Bauern zu der Zeit, wo sie zum Abkaufe werden schreiten wollen, eine ergänzende Zahlung leisten, gleich einem Viertel des Unterstützungsvorschusses im Fall des Abkaufs des ganzen verliehenen Landes, zu einem Drittel aber im Fall des theilweisen Abkaufs. Die Zahlungen der Bauern für den Abkauf an die Staatskasse (trésor) treten an die Stelle des Obroks und betragen jährlich 6 Kop. vom Rubel der Unterstützungssumme bis zur vollständigen Tilgung derselben, welche in 49 Jahren geschehen wird. Es werden davon zunächst die Zinsen der Scheine und Certificate, sowie die dem Tilgungsfonds zugewiesenen Summen und die von den Eigenthümern bei den öffentlichen Creditanstalten contrahirten Schulden abgezogen, und wird das Uebrige zur Ansammlung eines Reservekapitals angewandt, welches die auf den Abkauf bezüglichen Verwaltungskosten und unvorhergesehene Ausgaben und Verluste decken soll. Die Bauern, welche durch den Abkauf vollständige Eigenthümer geworden, sind vom

Tage des geschehenen Vorschusses an von jeder Verpflichtung gegen ihren vormaligen Herrn entbunden.*)

J) Von den Leistungen, welche (in Groß-, Klein- und Weißrußland) die Bauern dem Gutsbesitzer zu entrichten haben. (Règl. local, §§. 159—269.) Man vgl. die Comitéverhandlungen, Oekon. Abth. Nr. X—XV.

a) Allgemeine Bestimmungen. Diese Leistungen werden durch freies Uebereinkommen zwischen Bauern und Gutsherrn bestimmt, jedoch unter Beobachtung folgender Bedingungen: 1) daß die Verträge über Arbeitsleistungen höchstens auf drei Jahre geschlossen und somit auch nicht auf längere Zeit erneuert werden; 2) daß die Verträge nicht in Widerspruch mit den bürgerlichen Gesetzen stehen und nicht auf Beschränkung der den Bauern vorbehaltenen persönlichen Eigenthums- und Standesrechte abzielen. Kommt kein gütliches Uebereinkommen zu Stande, so treten die Bestimmungen dieses Reglements ein.

Die Leistungen werden entweder in Geld (Obrok) oder in Arbeit (Frohndiensten) entrichtet.

Das Maximum der individuellen Leistung entspricht (in

---

*) Das Reglement enthält noch manche, die Ausführung und insbesondere auch die Sicherung der Vorschüsse betreffende Bestimmungen, worunter namentlich hervorzuheben ist, daß, wenn auf dem Gute eine Forderung einer öffentlichen Creditanstalt haftet, der Betrag derselben von der Unterstützungssumme abgezogen werden und ein etwaiger Ueberschuß der Forderung auf das im unmittelbaren Besitze des Eigenthümers verbleibende Land fallen soll.

der ersten und zweiten Zone) dem Maximum des für das Individuum ausgewiesenen Landes oder (in der Steppenzone) dem gesetzlichen Landesantheile mit Inbegriff des Gehöfts. Wo die Bauern nach dem §. 20 (s. oben) das von ihrem ausgewiesenen Lande abzutrennende Land noch fünf Jahre lang benutzen wollen, wird die Leistung dafür, wenn man sich nicht darüber gütlich verständigt, von der Provinzialcommission bestimmt, jedoch auf Obrokgütern mit Beibehaltung des bisherigen Obroks, falls, nach den vom Friedensvermittler herbeizuschaffenden Daten, keine zutreffenden Gründe zu dessen Erniedrigung gefunden werden. Auf Frohndienstgütern oder auf denen, wo theils Arbeit, theils Geldzahlung geleistet wird, bestimmt die Commission in gleichem Fall die Leistung, nach der Größe des Landes, nicht in Arbeitstagen, sondern in Geld, jedoch so, daß sie nicht den in §. 169 (unten) für die letzte Desjatine des Maximums der Ausweisung bestimmten Obrok überschreitet. Es gilt aber auch hierbei §. 259, nach welchem zur Erleichterung statt des Geldes Arbeitsleistung verabredet werden kann. Wo die Bauern das Maximum oder die gesetzmäßige Inhaltsgröße der Landverleihung in Gemäßheit des Reglements nicht erhalten, werden die Leistungen verhältnißmäßig herabgemindert nach §§. 169 und 196 dieses Reglements (man s. unten). Nicht eingerechnet werden in die so bestimmten Leistungen 1) die Zahlung für das Brennmaterial (§§. 32 und 49); 2) die etwaige, bisher besonders entrichtete Leistung für den Bauern gehörige Wassermühlen (s. oben §. 105), sowie für Fischfang und

andere Pachtgegenstände, wenn dieselben nicht in der Ausweisung begriffen sind; 3) die Zahlung für den Grund der etwa den Bauern außerhalb des Gemeindelandes gehörigen, auf dem Grunde des Gutsherrn stehenden Gebäude, welche nach Ablauf einer bestimmten Frist versetzt werden (§. 91, oben).

Die Bauern sind zu keinen Leistungen an den Gutsherrn, außer den in diesem Reglement bestimmten, verpflichtet. Abgeschafft sind demnach: 1) die Naturallieferungen, als Geflügel, Schafe, Butter, Eier, Beeren, Schwämme, Gespinste, Leinen, Tuch u. a.; 2) die sogenannten ergänzenden Leistungen, als Bewachung der gutsherrlichen Wohnung, der Felder, Wiesen, Heerden, Waldwache*), Arbeitstage in Masse u. a. Jedoch kann auf den Frohndienstgütern der Herr eine Art von dergleichen Diensten in Anrechnung auf ihm gebührende Arbeitstage verlangen. — Betreffend die Lieferungen (réquisitions) an Getreide und Runkelrüben (wo Zuckerfabriken sind) außer dem Obrok auf Gütern, wo die wirkliche Leistung geringer ist als die reglementsmäßige, ist die Bestimmung gegeben, daß die Naturalleistung durch Vertrag oder Abschätzung der Provinzialcommission in Geld verwandelt und dem bisherigen Obrok hinzugefügt, die ganze Summe aber das in diesem

*) Für die Waldwache ist angeführt, daß die Bauern die nächsten Nachbarn der Wälder sind und daß sie, wenn sie diese Verpflichtung nicht haben, willkürlich Holz fällen werden und die aufmerksamsten Förster sie nicht controliren können. Auch ist bemerkt, daß die Waldwächter gut belohnt werden.

Reglement festgesetzte Verhältniß nicht überschreiten soll (§. 170). Die jetzigen Leistungen an Obrok und die gemischten werden in der Reglementsurkunde in Geld bestimmt. Die bisherigen Arbeitsleistungen werden zuerst in Arbeitstage und darauf, rücksichtlich des Uebergangs der Frohnen zum Obrok, in Geld festgesetzt. Wenn vor der Bestätigung dieses Reglements die Bauern außer der Geldleistung solchen Lieferungen oder ergänzenden Leistungen, wie vorhin erwähnt, unterworfen sind, so wird dieses Verhältniß nicht als eins der gemischten Leistungen angesehen. — Die Vertheilung der Leistungen über die Bauern ist in den Ortschaften, wo die gemeinheitliche Nutznießung üblich ist, der Gemeinde überlassen. Auf den Gütern, wo reglementsmäßig (Art. 115) diese Art der Nutznießung aufgehoben und durch Vertheilung in erbliche Lose ersetzt wird, werden die Leistungen nach der Größe der Lose bestimmt.

b) Von der Geldleistung oder dem Obrok insbesondere.

Dem Maximum der individuellen Ausweisung in der ersten und zweiten Zone und der gesetzlichen individuellen Ausweisung in der dritten Zone entspricht ein Maximum des Obroks für den Kopf (par individu) in nachstehenden Verhältnissen: 1) für ein von Petersburg nicht weiter als 25 Werste entferntes Gut 12 Rub.; — 2) für alle andern Güter der Provinz Petersburg, ferner für die Provinzen Moskau und Jaroslaw, ebenso Wladimir für den Bezirk (Kreis?) Wladimir und noch drei andere am linken Ufer der Kliazma, und in der Provinz Nijni-

Nowgorod für die von der Wolga an deren rechtem Ufer nicht weiter als 15 Werste entfernten, sowie für die unmittelbar an deren linkem Ufer belegenen Güter 10 Rub.; — 3) für die andern Regionen aller drei Zonen, mit Ausnahme der sub 4 angegebenen Provinzen und Bezirke 9 Rub.; — 4) in den Provinzen Witebsk, Wjatka, Mohilew, Olonetz, ferner in zwei Bezirken der Provinz Kasan, in drei Bezirken der Provinz Orel, in zweien der Provinz Pensa, in sieben der Provinz Pskow, in acht der Provinz Smolensk, in vier der Provinz Tambow 8 Rub. *)

Die Schwierigkeiten einer Werthabschätzung der Landesantheile, welche man durch die obigen Bestimmungen gleichsam durchschnitten zu haben scheint, sind ausführlich besprochen in Nr. XI der Oekon. Abtheilung der Comitéverhandlungen. Es schien nicht nöthig hier darauf einzugehen, zumal da diese Schwierigkeiten auf der Hand liegen. Man hat (wie man aus den obigen Bestimmungen sieht) besonderes Gewicht auf die Lage der Güter und auf die damit verbundene Gelegenheit zum Absatze und zu Gewerben gelegt. Als Grund der Berechnung des Obroks nach dem sogenannten Seelennadel (allocation individuelle) ist ebendort hervorgehoben, daß der Nadel nach der Seelenzahl berechnet werde. Die Unthunlichkeit der Berechnung nach Tjaglos wird aus einem schon früher angegebenen

*) Die Namen der hier nur der Zahl nach angegebenen Bezirke finden sich alle im Reglement („Affranchissement des serfs", S. 50).

Grunde auch in dieser Beziehung behauptet. In den Gemeinden, wo das für den Kopf ausgewiesene Land geringer als das für die Region bestimmte Maximum oder als der gesetzliche Antheil (in der dritten Zone) ist, soll der Obrok in gleichem Verhältnisse geringer als das für Individuen bestimmte Maximum sein. Die Rechnung wird folgendermaßen gemacht: 1) In der ersten Zone wird für die erste Desjatine des Maximums der individuellen Ausweisung (mit Inbegriff der Hofstelle) die Hälfte des Maximums des Obroks gesetzt, d. h. 6 Rub., wenn das Maximum 12 Rub. ist, 5 Rub., wenn es 10 ist u. s. w. Für die zweite Desjatine setzt man ein Viertel des Maximums des Obroks an, d. h. 3 anstatt 12 Rub.; das übrige Viertel des Obrokmaximums wird gleichmäßig über den übrigen ganzen Theil des verliehenen, zum Maximum für das Individuum berechneten Landes vertheilt. 2) In der zweiten und dritten Zone setzt man in Bezug auf die erste Desjatine des Maximums und beziehungsweise des gesetzlichen Landestheils (welche Desjatine Wohnung und Hofstelle einbegreift) für das Maximum des individuellen Obroks von 9 Rub. nur 4 Rub. an, und die übrigen 5 Rub. werden, wie vorhin sub 1 angegeben ist, ebenmäßig über den Rest vertheilt. Das Reglement gibt Beispiele der Berechnung: I. Betreffend die erste Zone. Ein Gut, belegen im Bezirk Myschkin, Gouvernement Jaroslaw, enthält 240 männliche Seelen, das den Bauern ausgewiesene Land 900 Desjatinen, das Maximum des Obroks in dem Bezirke beträgt 10 Rub., dasjenige des Landes für den Kopf 4 Desjatinen. Nach

den obigen Zahlenbestimmungen berechnet sich für das Gut die Leistung folgendermaßen: 240 Seelen zahlen für (die ersten) 240 Desjatinen zu 5 Rub. 1200 Rub., für (die zweiten) 240 Desjatinen zu $2^1/_2$ Rub. 600 Rub., für die übrigen 420 Desjatinen zu $1^1/_4$ Rub. 525 Rub., — in der Summe 2325 Rub., oder 9 Rub. 48 Kop. für den Kopf. — II. Betreffend die zweite Zone wird ein 300 Seelen enthaltendes Gut in der Provinz Tambow im Bezirk Usman angeführt. Das Bauerland enthält 800 Desjatinen. Das Maximum der Verleihung beträgt $3^1/_4$ Desjatinen. Hier bezahlen 300 Seelen für 300 Desjatinen zu 4 Rub. 1200 Rub., für die übrigen 500 Desjatinen zu 2 Rub. 22 Kop. 1110 Rub., mithin für das Ganze 2310, oder die Seele 7 Rub. 70 Kop. In der dritten Zone, Provinz Jekaterinoslaw, im Bezirk Baknuth, liegt ein Gut, dessen Bauern, 200 Seelen an der Zahl, 750 Desjatinen zur immerwährenden Nutznießung besitzen. Das gesetzliche Los beträgt 4 Desjatinen für die Seele, macht für die erste Desjatine 4 Rub. Obrok, für die drei übrigen Desjatinen (infolge der Vertheilung der übrigen 5 Rub. über dieselben) 1 Rub. 66 Kop. für jede Desjatine, folglich zahlen 200 Seelen für 200 Desjatinen zu 4 Rub. 800 Rub. und für 550 Desjatinen zu 1 Rub. 66 Kop. 913 Rub., welches für das ganze Gut 1713 Rub. und für die Seele 8 Rub. 60 Kop. ausmacht (man s. §. 169, wo sich auch noch einige Beispiele finden). Auf den Gütern, wo die Bauern nicht eine ganze Desjatine für die Seele erhalten haben, wird der Obrok für die Desjatine in entsprechendem Verhältniß zu dem Untermaße des Landes

niedriger bestimmt, aber keinenfalls unter dem für das Gehöft nach §. 244 bestimmten Betrage. In keiner der drei Zonen darf der Obrok für die Bauern, welche nur eine Geldabgabe entrichten, höher sein, als sie vor der Bestätigung dieses Reglements war. Aber wo die gemischte Leistung üblich ist, wird der Obrok auch in dem Fall nach dem Reglement bestimmt, wenn er höher ausfällt als die früher in Geld entrichtete Leistung. In Dörfern, wo mehrere Tjaglos Frohndienste leisten, andere aber Obrok zahlen und zwar einen geringern als sie nach dem Reglement zu entrichten hätten, wird die Gesammtsumme des Obroks für die Gemeinde in der Weise berechnet, daß der jährliche Obrok für alle Frohntjaglos, nach den Grundsätzen dieses Reglements bestimmt und zu dem alten jährlichen Obrok, welchen die Tjaglos der zweiten Klasse bezahlen, addirt wird. Die Summe wird durch die Kopfzahl dividirt, und der Quotient ergibt den persönlichen Obrok. — Doch soll der so bestimmte Obrok in keinem Fall die frühere Leistung überschreiten.

Die Geldleistung kann durch eine Leistung in Naturproducten nur infolge freier und höchstens drei Jahre lang gültiger Verträge zwischen Gutsherren und Bauern ersetzt werden, welche jedoch alle drei Jahre erneuert werden können. Ebenso ist es zu halten, wenn die Bauern selbst den Obrok durch Arbeiten zu ersetzen wünschen.*) Der

*) Es ist auch vorgeschlagen, den Obrok in Getreide entrichten zu lassen, wogegen aber die Veränderlichkeit der Getreidepreise, auch

Provinzialcommission steht es zu, auf Anhalten des Gutseigenthümers den reglementsmäßigen Obrok höchstens um 1 Rub. für den Kopf zu steigern, und zwar in Berücksichtigung besonderer, vom Eigenthümer nachgewiesener, dies rechtfertigender Vortheile der Bauern. Als solche werden bezeichnet: Ueberschwemmungswiesen von großem Werthe, ein bedeutender, große Vortheile bietender Handelshafen im Dorfe, die Nähe einer (höchstens 5 Werste vom Dorfe entfernten) Stadt von wenigstens 20000 Einwohnern oder mit einem bedeutenden Handelshafen, ausgezeichnete industrielle Vortheile gewährend, endlich den Bauern gestattete Fischereien, welche denselben, auch bei ungenügender Landausweisung, sichere Unterhaltsmittel darbieten. Selbst um mehr als 1 Rub. für den Kopf kann die Provinzialcommission auf des Eigenthümers Anhalten den Obrok erhöhen in Dörfern, welche nicht weiter als 25 Werste von Hauptstädten entfernt liegen und Landsitze (Sommersitze?) enthalten, ferner in reichen, industriösen, jetzt Obrok entrichtenden Dörfern, wo die Bauern Handel und Manufacturgewerbe treiben oder pachtweise, außer Ländereien und ländlichen Zubehörungen, Erwerbsquellen von beträchtlicher Einträglichkeit, wie Markt- und Handelsplätze, Fischereien u. a. innehaben, endlich in Dörfern, wo sehr fruchtbare Ueberschwemmungswiesen den Hauptwerth der Landausweisung ausmachen (§. 174).

---

die Lage derjenigen Bauern, welche sich mehr mit Industrie als mit Ackerbau beschäftigen, und anderes angeführt ist.

Gleicherweise steht es der Provinzialcommission zu, auf Anhalten der Bauern den reglementsmäßigen Obrok in Berücksichtigung folgender Umstände zu erniedrigen: 1) wenn das Bauerland von viel geringerer Qualität ist, als die benachbarten Ländereien; 2) wenn die Felder so weit vom Dorfe entfernt liegen, daß daraus ein wirklicher Schaden für die bäuerliche Wirthschaft entsteht; 3) wenn die Bauern durch die Vollziehung des Reglements die früher herkömmlich gewordene Beziehung von Bau- und Brennmaterial, welches ihnen der Eigenthümer lieferte, verlieren. Außerdem kann auf ihr Anhalten der Obrok, selbst wenn er geringer wäre als der reglementsmäßige, vermindert werden, falls ihre alte Landausweisung in Gemäßheit des Reglements vermindert ist. Zum Behufe dieser Erhöhungen und Erniedrigungen muß die Provinzialcommission die nöthigen Erhebungen vornehmen und das Gutachten des Friedensvermittlers einholen. Sie hat auch zu bestimmen, wie viel von der gesammten Leistung auf das Gehöft und wie viel auf die Ländereien und ländlichen Zubehörungen der Bauern fallen soll. Der erhöhte Obrok muß den wirklichen Hülfsmitteln und Vortheilen der Bauern entsprechen und darf in keinem Fall ihre frühere Leistung überschreiten.

Die Termine der Obrokzahlung werden zwischen dem Gutsherrn und den Bauern verabredet und in die Reglementsurkunde eingetragen, in Ermangelung des gütlichen Uebereinkommens aber von den Assisen im allgemeinen bestimmt. Der Eigenthümer kann sechsmonatliche Vorausbezahlungen verlangen. Werden die alten Termine verändert,

so soll dies stufenweise nach einer in der Reglementsurkunde vorzuschreibenden Ordnung geschehen. Bei wechselseitigem solidarischen Verhältnisse aller Glieder einer Gemeinde wird der Obrok für dieselbe durch den Starosten oder den Steuereinnehmer gezahlt, wenn der Eigenthümer und die Gemeinde nicht etwa den Hausvätern gestatten, daß jeder seinen Theil direct überliefert, wie es auch von solchen Hausvätern geschieht, welche an der wechselseitigen Verbürgung nicht theilnehmen.

Der in der Reglementsurkunde bestimmte Obrok bleibt 20 Jahre hindurch, von der Bestätigung dieses Reglements an gerechnet, unveränderlich, nach deren Ablauf auf Verlangen beider Theile ein neuer Betrag auf abermals 20 Jahre nach von der Regierung zu bestimmenden Grundsätzen festgesetzt werden kann.

c) Von der Arbeitsleistung oder den Frohndiensten.

Diese (der Frohndienst) wird in Arbeitstagen bestimmt, deren jährliche Anzahl in der Reglementsurkunde eingetragen wird und in der Folge nicht vermehrt werden kann.

In den Comitéverhandlungen (Kap. XII) findet sich eine Reihe von zehn Gründen für gänzliche Verwerfung der Frohndienste, und andererseits eine Reihe von neun Gründen für deren Beibehaltung. Es dürfte sich nicht der Mühe verlohnen, die erstern hier zu wiederholen, und die Wiederholung der letztern dürfte überflüssig sein, weil sie auf der Hand liegen. Die Majorität von Tula hat sich auf das allerhöchste Rescript berufen, welches erkläre, daß die gegen-

wärtig bestehende Organisation der herrschaftlichen Güter nicht zerstört werden solle (ebend., S. 21).

Für die Berechnung nach Arbeitstagen kann die Bestimmung einer gewissen, zu bearbeitenden Fläche Landes vertragsmäßig an die Stelle gesetzt werden. Solcher Vertrag ist höchstens auf drei Jahre abzuschließen, kann aber erneuert werden. Als Vergütung für das Maximum der Landausweisung oder beziehungsweise der gesetzlichen Portion sollen 40 Männertage und 30 Weibertage gerechnet werden. Wo die Landausweisung kleiner ist, wird die Zahl der Tage verhältnißmäßig vermindert, wie eine Anlage zu §. 196 dieses Reglements („Affranchissement des serfs etc.", S. 68) näher ergibt. Sofort nach Anfertigung der Reglementsurkunde soll in denjenigen Dörfern, wo die Leistung unter wechselseitiger solidarischer Verpflichtung der Bauern entrichtet wird, die Zahl der nach den vorstehenden Bestimmungen berechneten Arbeitstage mit der Zahl der nach der Revision der Gemeinde zugeschriebenen Individuen multiplicirt und so die Summe der von der ganzen Gemeinde jährlich zu leistenden Arbeitstage berechnet werden.

Man theilt die Arbeitstage 1) in Sommer- und Wintertage, 2) in Männer- und Weibertage, 3) die Männertage in Handdiensttage (journées de corps) und Spanndiensttage mit Ochsen oder Pferden. — Drei Fünftel der Summe aller von einer Gemeinde zu leistenden Tage werden für Sommertage und zwei Fünftel für Wintertage (ein Bruchtheil eines Sommertags für einen ganzen Tag unter

Abrechnung eines ganzen Wintertags für den entsprechenden Bruchtheil) gerechnet. Die Provinzialcommission bestimmt ein für allemal den Anfangstag jedes Semesters im Jahre. Die Summe der Arbeitstage für jedes Semester in einer ganzen, solidarisch verpflichteten Gemeinde wird durch die Zahl der Wochen des Semesters dividirt. Uebrigbleibende Tage kann der Gutsbesitzer über die Wochen des Semesters vertheilen, jedoch in derselben Woche nicht mehr als einen Tag hinzusetzen. Seine im voraus für das Semester gemachte Berechnung muß er vor Anfang des Semesters den Behörden der Gemeinde mittheilen. Wo erbliche Lose üblich sind, wird dieselbe Ordnung beobachtet, nur mit dem Unterschiede, daß die Berechnung für jedes Familienhaupt besonders gemacht wird. Uebertragung der Arbeitstage von einer Woche auf die andere ist dem Gutsherrn nur nach Uebereinkunft mit den Bauern gestattet.

Die Arbeiter, welche die Gemeinde zu jeder Woche liefern soll, kann der Gutsbesitzer nach Gutdünken berufen, jedoch unter Beschränkungen, welche das folgende Beispiel erläutert. Wenn die Gemeinde in der Woche 33 Arbeitstage liefern soll, so darf er nicht mehr als 11 (d. h. ein Drittel aller Berufenen) auf einen Tag berufen, wenn sie aber z. B. 34 liefern soll, so kann er 12 auf einen Tag und 11 auf jeden zweier anderer Tage berufen (weil die Summe, durch 3 getheilt, einen Ueberschuß eines Tages liefert, wie er denn auch, wenn sie 35 liefern soll, auf 2 Tage 12 berufen kann, weil die Theilung durch 3 zwei überschüssige Tage liefert. Von Erb-Losen kann er auf

einen beliebigen Tag der Woche so viele berufen, wie von einem Gehöfte (s. unten), jedoch für einen Tag nur einen Arbeiter von einem Gehöft, welches nur drei oder weniger in der Woche liefern soll; auch nicht mehr als zwei von 4 in 6 Frohntagen zu liefernden, und ebenso wenig mehr als drei von 7 in 9 Frohntagen in der Woche zu liefernden u. s. w.

Bei Weibertagen beobachtet man dieselben eben bemerkten Regeln. Der Ersatz der Männertage durch Weibertage und umgekehrt hängt von Uebereinkunft zwischen Gutsherrn und Bauern ab. Auf Rechnung der reglementsmäßigen Frohntage kann der Gutsherr nach Gutdünken Hand- oder Spanndienste (mit Pferden) verlangen. Aber in den neurussischen Provinzen ist die Frohnpflicht für die Bauern, bis zu ihrem Uebergange zum Obrok, in Handdiensten berechnet, und deren Ersetzung durch Tjaglos (Arbeitstage) mit Pferden oder Ochsen hängt vom Uebereinkommen zwischen Gutsherrn und Bauern ab.

Der Bauer leistet die Spanndienste mit den nöthigen Geräthen (Pflug, Egge u. s. w.). In denjenigen Ortschaften, wo nach Herkommen für gewisse Arbeiten Männer mit zwei oder drei Pferden verlangt werden, steht es dem Gutsherrn frei, je nach den Mitteln der Bauern, zwei oder drei Pferdetage zu verlangen; aber dabei soll ein Tag mit zwei Pferden für 1½ Tag, mit drei Pferden für zwei Tage gerechnet werden. Die Provinzialcommission bestimmt, in Gemäßheit obiger Regeln, hierüber das Nähere.

Der Eigenthümer oder sein Bevollmächtigter macht zum

Anfange der Woche, nicht später als zum Sonntage, dem Staroſten die Anzeige der Zahl der von der Gemeinde oder beziehungsweiſe von den betreffenden Gehöften verlangten männlichen und weiblichen Arbeiter, mit Angabe der beſtimmten Tage der Woche. Die Bezeichnung der Arbeiter beiderlei Geſchlechts nach dem beſtehenden Regiſter ſteht den Gemeindebehörden zu. In Gemäßheit dieſer gemachten Anzeige gibt er am Vorabend jedes Tages an, wo, zu welchen Arbeiten und mit welchen Geräthſchaften ſich die Arbeiter einſtellen ſollen. Die Berufung derſelben ſteht dem Staroſten zu, welcher alle hierher gehörigen und geſetzlichen Forderungen zu erfüllen hat und welchem die Bauern ohne Widerrede folgen müſſen. Sie haben das Recht der Beſchwerde, aber ohne Unterbrechung der Arbeiten. — Geſetzliche Feiertage können nicht angeſagt werden: die Arbeiten, welche auf ſolche gefallen ſein würden, müſſen die Bauern an gewöhnlichen Tagen leiſten.

Das frohnpflichtige Alter der Männer iſt von 18 bis zu 55 Jahren, der Frauen von 17—50 beſtimmt. Darunter und darüber können Perſonen nur infolge eines Uebereinkommens des Gutsherrn mit der Gemeinde oder beziehungsweiſe dem Inhaber eines Loſes genommen werden. Die frohnpflichtigen Bauern können ſich durch andere taugliche Arbeiter vertreten laſſen. Die Arbeiter beider Geſchlechter müſſen ſich in anſtändigem Zuſtande, mit ordnungsmäßigen Geräthſchaften und zu rechter Zeit ſtellen, ſonſt kann der Gutsherr den Arbeitstag als rückſtändig zu Laſten des Schuldtragenden berechnen. Bei ſolidariſcher Verpflichtung

der Gemeinde muß sie kranke Männer und Weiber durch taugliche ersetzen. Wo der Frohndienst aber von der Feuerstelle und der Familie zu leisten ist, müssen solche nach Verfügung der Familienhäupter durch andere taugliche Mitglieder derselben Familie ersetzt werden, wenn es deren gibt; sonst aber wird die Arbeit nach Herstellung des oder der Kranken über die folgenden Wochen vertheilt, wenn die Krankheit nur 14 Tage dauert, mit einem Tage außer der ordentlichen Arbeit für die Woche. Eine längere Krankheit muß das Familienhaupt genügend beweisen, und es braucht dann die fehlenden Tage nicht zu ersetzen; dauert die Krankheit aber über sechs Monate, so muß es einen andern Arbeiter stellen, oder der Herr kann ihm die Landverleihung in Gemäßheit der §§. 255 fg. (s. unten) entziehen. Schwangere Frauen und Wöchnerinnen binnen der sechs Wochen sind befreit von den Arbeiten und werden von andern Frauen, wenn es deren in der Familie gibt, ersetzt.

Die für einen Frohnarbeitstag genügende Quantität Arbeit wird in dem Frohndienstreglement bestimmt, welches von der Provinzialcommission für jede Provinz auf Grundlage der Beilage zum §. 214 dieses Reglements *) auszu-

*) Diese Anlage („Affranchissement des serfs etc.", S. 69) stellt als Grundsatz auf, daß die Reglements nur solche Arbeiten behandeln sollen, welche mit Präcision definirt werden können und fast immer den Aufwand derselben Kräfte und derselben Zeit erfordern, z. B. Pflügen und Eggen, Uebertragung und Vertheilung des Düngers, Säen und Ernten des Getreides und anderer Feldfrüchte, Dreschen,

arbeiten, im Fall der Meinungsverschiedenheit den höhern Verwaltungsbehörden zur Bestätigung vorzulegen ist und sodann zum Versuche für drei Jahre eingeführt werden soll, jedoch nur auf Anhalten des Gutsbesitzers oder der Bauern. Bei den im Reglement nicht erwähnten Arbeiten wird anstatt eines bestimmten Tagewerks eine bestimmte Anzahl Stunden für einen Arbeitstag gerechnet, welche zwölf Stunden im Sommersemester und neun Stunden im Wintersemester nicht überschreiten darf, und zwar ohne Einrechnung der Rastzeit. Für alle vom Gutsbesitzer verlangten Arbeiten wird bemerkt, daß sie der Gesundheit unnachtheilig, den Kräften der Arbeiter beider Geschlechter angemessen und zum Geschlechte in Beziehung stehen sollen, d. h. was das letzte betrifft, daß man den Weibern keine Arbeiten auflegt, welche nach den örtlichen Gewohnheiten nicht für ihr Geschlecht passen. Der Arbeiter, welcher sein Tagewerk beendigt oder wenn ihm kein Tagewerk obliegt, die verlangte Anzahl Stunden abgearbeitet hat, darf nicht länger bei der Arbeit zurückgehalten werden. Der Gutsherr oder Bevollmächtigte, welcher dagegen handelt, muß dem Bauern jeden überschießenden Tag mit dem doppelten Werthe eines Arbeitstages ersetzen. Dieser Werth wird alle drei Jahre von der Provinzialcommission gemäß dem wirk-

---

Schaffscheren u. s. w. Das Tagewerk soll blos nach der Quantität Arbeit, ohne Eingehen in Einzelheiten, bestimmt werden, und zwar nach den örtlichen Gewohnheiten. Kein Tagewerk soll das in den Entwürfen der Gouvernementscomités früher vorgeschlagene Maß überschreiten.

lichen Werthe in den verschiedenen Oertlichkeiten (für den Sommer und für den Winter, für die Männer und für die Weiber) geschätzt.

Innerhalb der Entfernung von 6 Werften von ihrem Wohnorte müssen die Bauern die Tagewerksarbeiten (travaux à la tâche) ohne einen Abzug für den zu machenden Weg verrichten. Bei größerer Entfernung wird eine halbe Stunde für Hin- und Rückgang gerechnet und in diesem Verhältniß das Tagewerk verkleinert. Bei einer Entfernung über 12 Werste dürfen die Bauern nur für Arbeiten, welche nicht im Tagewerk verrichtet werden, gefordert werden. Wenn aber nach der Vertheilung der Frohnarbeiten die Bauern zwei oder mehr Tage hintereinander leisten sollen und die Arbeit über 6 Werste von ihrer Wohnung zu leisten ist, kann der Gutsherr sie während aller solcher Tage der Woche zurückhalten, und zwar mit nur einmaliger Abrechnung, wie sie soeben erwähnt ist. Dabei ist aber für die vorgerückte Jahreszeit und den Winter Bedingung, daß sie am Orte der Arbeiten ein angemessenes Obdach haben. — Abgesehen von den obigen und unten folgenden Bestimmungen kann der Gutsherr oder sein Bevollmächtigter die Bauern nach seinem Gutdünken bei den für nöthig erachteten Arbeiten anstellen. Wird die Arbeit durch schlechtes Wetter oder Entlassung abseiten des Gutsherrn unterbrochen, so wird der Arbeitstag als vollendet angerechnet. Uebrigens können die gestellten Leute von einer Arbeit zu einer andern übergeführt werden. Während der Arbeiten stehen die Bauern unter Aufsicht der vom Gutsherrn ihnen vorgesetzten

Personen; jedoch soll der Staroſt oder ein von ihm unter den Bauern bezeichneter sicherer Mann immer gegenwärtig sein, um die demselben durch das Reglement aufgelegten, hierher gehörigen Pflichten zu erfüllen.

Für die vollständig geleisteten Arbeiten wird vom Gutsherrn oder seinem Bevollmächtigten Quittung ertheilt, und zwar collectiv für alle Arbeiter von einem Tage, bei solidarischer Verpflichtung der Bauern, sonst einzelne. Bei gemeinheitlicher solidarischer Verpflichtung hält die Gemeinde selbst Rechnung zwischen den Hausvätern über die geleisteten Frohnen. Bei der Leistung nach Losen mit persönlicher Verantwortlichkeit hält der Gutsherr zu solchem Behufe Register.

In Anrechnung auf die reglementsmäßigen Arbeitstage können die Bauern bei verschiedenen, vor Veröffentlichung dieses Reglements angelegten Fabriken zu Arbeiten angestellt werden, wenn dieselben sich unmittelbar an die Landwirthschaft anschließen, wie Branntweinbrennereien, Brauereien, Salpeter-, Theer-, Ziegelfabriken u. dgl., welche nicht der reinen Manufacturindustrie angehören. Für dergleichen Arbeiten, welche bei Nacht geschehen, werden sechs Stunden für eine Tagearbeit und eine längere Nachtarbeit wird für 1½ Tagearbeit gerechnet. Besondere ergänzende Bestimmungen regeln die dauernden Zwangsarbeiten in Berg-, Hütten- und Salzwerken von Privatpersonen, sowie in gutsherrlichen Fabriken und Manufacturen, welche der Landwirthschaft ganz und gar fremd sind. Bauern und Bäuerinnen, welche in irgendeinem Dienste des Eigen-

thümers stehen, setzen denselben auf sein Verlangen zwei Jahre, von der Bestätigung dieses Reglements an gerechnet, fort, treten aber sodann unter die Bestimmungen dieses Reglements, betreffend die Bauern, über, wenn sie nicht etwa infolge freiwilligen Uebereinkommens bei den bisherigen Verrichtungen bleiben.

Vom 15. März 1862 an können die Bauern nicht mehr zu Getreidefuhren in Anrechnung auf ihre Frohntage gebraucht werden außerhalb der Grenzen des Guts und der Zubehörungen desselben, ohne Unterschied der Entfernung von ihrer Wohnung. Außer den oben angegebenen Verpflichtungen kann der Gutsherr die in den allgemeinen Reichsgesetzen und §. 151 des Allgemeinen Reglements (s. oben) vorgeschriebene unmittelbare Hülfe gegen Vergewaltigung und bei unvorhergesehenen öffentlichen Calamitäten, welche eine große Anzahl Hände gleichzeitig verlangen, fordern, namentlich bei Deichbrüche drohenden Ueberschwemmungen, in bestimmter Anzahl oder in Masse, bei solchen Ueberschwemmungen aber nur unter der Bedingung, daß die Arbeit nicht länger als drei Tage in der Woche für jeden Arbeiter dauern und daß die Tage, je nach dem Verlangen der Arbeiter, entweder von der Frohnarbeit abgerechnet oder in Geld bezahlt werden nach der Schätzung der Arbeitstage (s. oben). Wenn die Deiche wegen eines Teiches oder einer Tränke angelegt sind, wovon die Benutzung den Bauern mit dem Herrn gemeinschaftlich ist, können sie für ihre unmittelbare Hülfe keine Entschädigung fordern. Man s. §. 235.

Erst nach zwei Jahren, von der Bestätigung dieses Reglements an gerechnet, bekommen die Bauern das Recht, von der Frohnarbeit zum Obrok, sei es in ganzen Gemeinden oder tjagloweise, ohne Erlaubniß des Herrn und der Gemeinde überzugehen, und zwar nach vorheriger Benachrichtigung des Herrn (s. unten §. 239) und wenn sie weder beim Staate noch beim Gutsherrn im Rückstande sind. Der Herr kann sie, ohne sie um ihre Einwilligung zu befragen, zum Obrok übergehen lassen, wenn schon vier Fünftel der in eine Gemeinde eingeschriebenen Bauern dazu übergegangen sind; er muß sie aber vorgängig für ein Halbjahr vom Frohndienste befreien.

Die Bauern können nur zu bestimmten Zeitpunkten (welche im ersten Jahre nach der Bestätigung dieses Reglements von den Assisen, nach den örtlichen Gewohnheiten und den Obrokterminen, festgestellt werden für die Güter, wo kein desfallsiges Uebereinkommen stattgefunden hat) zum Obrok übertreten. Sie müssen von ihrem desfallsigen Wunsche den Herrn ein Jahr im voraus benachrichtigen und den Obrok zur Zeit des Uebertritts ein halbes Jahr im voraus erlegen, wenn nicht durch Uebereinkunft diese Punkte modificirt sind (§. 239).

Ein zu einer nichtgetheilten Familie gehöriges Tjaglo kann nur mit Einwilligung des Familienhauptes vom Frohndienste zum Obrok übertreten.

Wo die gemischte Leistung (s. oben) eingeführt ist, können die Bauern zum einfachen Obrok, wie er in der Reglementsurkunde bestimmt ist, übergehen, wenn sie es sofort nach

der Vollziehung dieser Urkunde thun; oder sie können nach Uebereinkunft mit dem Gutseigener (welche vom Friedensvermittler bestätigt und alle drei Jahre erneuert werden muß) bei der gemischten Leistung bleiben.

d) Von dem auf dem Gehöfte liegenden Obrok.

Von dem auf dem Ganzen der Landverleihung liegenden Betrage der Leistungen wird zum Behufe des besondern Abkaufs des Gehöfts oder der Sequestrirung des Land-Loses wegen Nichtentrichtung der Leistungen ein auf dem Gehöfte besonders haftender Theil bestimmt. Zu dem Ende theilt man die Gehöfte in vier Klassen. Zur ersten gehören diejenigen, welche sich auf rein landwirthschaftlichen Gütern befinden und keinen besondern Vortheil darbieten; — zur zweiten die auf Gütern haften, deren Benutzung sich nicht auf den Landbau beschränkt, sondern sich vorzugsweise auf Handel und Localindustrie oder auf eine außerhalb des Dorfs betriebene Industrie stützt, namentlich Gehöfte mit ausgedehnten Hanffeldern, Runkelrübenfeldern, Küchengärten von großem Werthe, wo verschiedene Früchte und Pflanzen zum Verkaufe angebaut werden; — zur dritten die Gehöfte, welche besondere örtliche Vortheile darbieten, und ebenso welche nicht mehr als 25 Werste von Petersburg oder Moskau entfernt sind; — zur vierten kann man, nach Entscheidung der Provinzialcommission, die Gehöfte der Dörfer rechnen, die unter den im §. 174 (s. oben sub b) angegebenen Bedingungen stehen. Von dem ganzen Betrage der Leistungen rechnet man als Maximum für die Dörfer der ersten Klasse $1\frac{1}{2}$ Rub., für die zweite Klasse $2\frac{1}{2}$ Rub.,

für die dritte Klasse 3½ Rub. auf den Revisionskopf. In der vierten Klasse, wenn die Erhöhung der Leistung, nach §. 174, von der Provinzialcommission in Betracht der industriellen Vortheile des Dorfs verfügt ist, rechnet man zum Gehöfte, außer den 3½ Rub., den ganzen Unterschied zwischen dem erhöhten und dem nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements auf den Kopf gerechneten Obrok; aber wenn die Erhöhung des Obroks von der Commission wegen des hohen Werths der Ländereien verfügt ist, wird jener Unterschied nach Beschluß der Commission zu der auf dem Lande haftenden Leistung gerechnet, oder zwischen der Landes- und Gehöftesleistung getheilt. Der Eigner bestimmt selbst, innerhalb der hier angegebenen Grenzen, den Gehöftesantheil in den drei ersten Klassen, und zwar in den beiden ersten unter Bestätigung des Friedensvermittlers, in der dritten unter derjenigen der Bezirksassisen und unter dem Rechte der Beschwerdeführung bei der Provinzialcommission. In die vierte Klasse werden die Gehöfte von der Provinzialcommission eingereiht nach der in dem Reglement, betreffend die administrativen Einrichtungen in den bäuerlichen Angelegenheiten, angegebenen Ordnung.

e) Von der Sicherung (Verbürgung) der Erfüllung der Leistungen.

Bei gemeinheitlicher Benutzung des ausgewiesenen Landes, mit Vertheilung der Leistungen unter die Familienhäupter durch die Gemeinde, sind alle derselben angehörige, nicht in reglementsmäßiger Weise aus der gemeinheitlichen

Nutznießung ausgetretene, zeitweilig verpflichtete Bauern solidarisch für die Erfüllung der Leistungen zu Gunsten des Gutsherrn verantwortlich. Die wenig volkreichen Gemeinden, wenn sie demselben Wolost angehören, können sich zu dieser solidarischen Verbürgung vereinigen, und zwar durch Uebereinkunft der betheiligten, nach ordnungsmäßig beglaubigtem Beschlusse ihrer Versammlung. Im Fall der wechselseitigen Solidarität ist auch eine dem Frohndienst unterworfene Gemeinde für die Berufung der verlangten Anzahl kräftiger und arbeitsfähiger, mit guten Ackerwerkzeugen versehener Männer und Weiber verantwortlich. — Falls die wechselseitige Solidarität infolge der Anhäufung von Rückständen (s. oben) aufgehoben wird, treibt man dieselben von den einzelnen Familienhäuptern, nach §§. 264 und 269 (man s. unten), ein, deren Inhalt und Anwendung der Friedensvermittler den Bauern erklären soll, wenn sie von der solidarischen Verbürgung zu der individuellen Nutznießung von erblichen Losen, mit persönlicher Verantwortlichkeit, übergehen.

Um der Nachlässigkeit im Frohndienste vorzubeugen, sollen die Gemeindebehörden strenge darauf halten, daß, wenn die Bauern auswärtige Arbeiten unternehmen oder Pässe bekommen, immer für jedes Haus eine genügende Anzahl von entweder zum Hause gehörigen oder gemietheten Arbeitern beiderlei Geschlechts zurückbleiben. Bei Nichtbefolgung dieser Regel nimmt der Friedensvermittler auf Anhalten des Gutsbesitzers Maßregeln zur, womöglich, zeitigen Nachholung der nichtausgeführten Arbeiten. Wenn

dies nicht möglich ist, legt er den Uebertretern eine angemessene Schadloshaltung des Gutsherrn, nach §. 258 (man s. unten), auf. — Wenn ein Arbeiter (Mann oder Weib) ein Tagewerk nicht vollendet oder schlecht vollführt hat, ist der Starost auf Anhalten des Gutsherrn oder seines Bevollmächtigten verpflichtet, ihn zur Vollendung oder Verbesserung der schlecht gemachten Arbeit an freien Tagen des Bauern (ohne Einrechnung derselben in die Tage, welche die Gemeinde dem Gutsherrn schuldet) zu zwingen. Ist die Verbesserung unmöglich, so soll der Schuldige einen Arbeitstag leisten, welcher der Gemeinde nicht angerechnet wird. Gegen eine solche mit Unrecht verfügte Strafe steht die Beschwerde bei dem Friedensvermittler frei. — Die in Rückstand gebliebenen Arbeitstage müssen die Bauern, auf Verlangen des Herrn oder seines Bevollmächtigten, sofort nachholen. Dieselben werden sonst nach dreitägigem Aufschube in eine Geldsumme verwandelt, und zwar nach der von der Provinzialcommission aufgemachten Schätzung des Arbeitstages (s. oben §. 220), oder sie werden nach Uebereinkunft mit dem Gutsherrn durch Arbeit erledigt. Bei solidarischer Verantwortlichkeit der Gemeinde steht diese für die Entschädigungssumme ein, wenn die Versäumung aus der Nichtbeobachtung der für die Frohnenleistung festgesetzten Ordnung herrührt. — In den Dörfern, wo jedes Familienhaupt für die sein Geschäft treffenden Leistungen einzeln verantwortlich ist, fällt die ebengedachte Bestimmung einer Entschädigung binnen dreier Tage weg, wenn nur eine erwiesene Krankheit Ursache der Nichtleistung war (man s. oben

§. 213). Wenn die Gemeindebehörden aus Schwäche Anstand nehmen sollten, die Entschädigung beizutreiben, so ist der Friedensvermittler, auf Beschwerde des Gutsherrn, verpflichtet, eine Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen, und wenn die Beschwerde als begründet erkannt wird, ergreift er Maßregeln, um sowol die Bauern wie die Gemeindebehörden zu bestrafen; er verschafft dem Gutsherrn Genugthuung nöthigenfalls mit Hülfe der Ortspolizei. Bei der Eintreibung der Geldentschädigung für nichtgeleistete Arbeitstage kommen die Bestimmungen, betreffend die Rückstände des Obrok, zur Anwendung. Leidet der Gutsherr Schaden durch Nachlässigkeit der als Wächter angestellten oder in seiner Wirthschaft beschäftigten Bauern, so kann er durch den Friedensvermittler Entschädigung verlangen. Wird es klar, daß der Schaden durch Böswilligkeit verursacht ist, so ist er befugt, den Schuldigen gerichtlich zu verfolgen.

Der Obrok wird ebenso streng beigetrieben wie eine Staatsauflage, und hat die Priorität vor allen andern Zahlungsverpflichtungen der Bauern gegenüber der Krone oder Privatpersonen. Mit der verspäteten Entrichtung des Obroks wird die Geldstrafe eines Kopeken auf den Rubel für den Rückstand eines jeden Monats (ohne eine sonstige Entschädigung abseiten des Bauern) verbunden. Zur Erleichterung der rückständigen Obrokzahlung kann der Gutsherr mit den Bauern gütlich eine Lohnbestimmung vereinbaren, nach welcher sie, unter strenger Aufsicht der Gemeindebehörde, für ihn von ihm angewiesene Arbeiten bis

zum Belaufe des Rückstandes vollführen sollen. Verträge können nicht für mehr als drei Jahre abgeschlossen, aber nach deren Ablauf erneuert werden. Sie sind vom Friedensvermittler ordnungsmäßig zu bestätigen (§. 259). In Ermangelung einer Vereinbarung über diesen Punkt, oder wenn die Bauern die Arbeiten für einen Rückstand vermeiden wollen, geschieht die Beitreibung des Rückstandes nach der folgenden Ordnung. Bei dem solidarischen Verhältniß ist die Gemeinde, ohne das Einschreiten des Gutsherrn oder der Ortsbehörde abzuwarten, gehalten, dem Gutsherrn die ganze Obroksumme am bestimmten Termine einzureichen, indem sie nöthigenfalls den Rückstand über die ganze Gemeinde vertheilt oder die Summe aus dem Reservefonds oder andern Hülfsquellen der Gemeinde ergänzt, jedoch ohne an das im §. 144 (s. oben) erwähnte Kapital zu rühren, welches für den Fall bestimmt ist, daß die ganze Gemeinde im Rückstande wäre. Zur Erlangung des rückständigen Obroks kann sie gegen die nichtzahlenden Bauern die folgenden Maßregeln (unter welchen sie eine oder mehrere wählen darf) ergreifen: 1) Verwendung des Ertrags des unbeweglichen Eigenthums, 2) Nöthigung des Bauern oder eines seiner Familienglieder zu Arbeiten außerhalb der Gemeinde, in demselben oder einem benachbarten Bezirke, mit der Bedingung, daß das so verdiente Geld der Gemeindekasse überliefert werde. Außerhalb der Provinz, und zwar nur in benachbarte Provinzen, darf er nur nach einer vom Friedensvermittler genehmigten Entscheidung der Gemeindeversammlung geschickt werden, wie denn auch nur gegen

Menschen, welche aus Böswilligkeit, Faulheit oder Liederlichkeit ihre Leistungen unterlassen würden, diese Maßregel angewandt wird. 3) Es kann dem Bauern, der im Rückstande ist, ein Vormund bestellt werden, ohne dessen Erlaubniß er über sein Vermögen und Einkommen nicht verfügen darf, oder auch an dessen Stelle ein anderes Mitglied seiner Familie, um seinen Haushalt zu leiten. In äußersten Nothfällen, wenn andere Mittel nicht ausreichen, kann die Gemeinde auch 1) sein ihm persönlich gehörendes Gut, mit Ausnahme des abgekauften Gehöfts, verkaufen lassen; 2) verkaufen, was von seinen beweglichen und unbeweglichen Gütern nicht unentbehrlich für seine Wirthschaft ist; 3) ihm einen Theil oder selbst das Ganze der ihm verliehenen urbaren Ländereien nehmen.

Falls im festgesetzten Termine die Gemeinde selbst dem Gutsherrn nicht den schuldigen Obrokbetrag einreicht, setzt der Friedensvermittler dazu einen neuen Termin unnachsichtlich an, nachdem er sich von dem Rechte des Gutsherrn überzeugt hat. Wird auch in diesem Termin nicht gezahlt, so kann er 1) den betreffenden Gemeindebehörden verbieten, einem ihrer Angehörigen ohne schriftliche Genehmigung des Gutsherrn einen Paß zu ertheilen und (wenn dieser es verlangt) den abwesenden Bauern früher ertheilte Pässe zu erneuern; 2) die von der Gemeinde erwählten Beamten durch von ihm gewählte ersetzen; 3) Maßregeln ergreifen, damit die Gemeinde die säumigen Bauern vertragsweise zu bezahlten Arbeiten nöthigt, wobei aber zu bemerken ist, daß dazu jedesmal eine besondere Ent-

scheidung des Friedensvermittlers nöthig ist, sowie daß die Bauern zu Arbeiten beim Gutsherrn nicht ohne dessen und ihre eigene Einwilligung verwendet werden dürfen; 4) durch die Ortspolizei das Inventar der beweglichen Güter der säumigen Gemeindeglieder, mit Ausnahme dessen, was zu ihrer Wirthschaft unentbehrlich ist, und dessen, was ihnen, ohne sie zu Grunde zu richten, nicht genommen werden kann, aufmachen und solchen Theil ihres beweglichen Vermögens durch dieselbe Polizei zum Verkaufe bringen lassen; 5) für drei Jahre von dem Gemeindelande einen so großen Theil des ihnen verliehenen Landes zu trennen, daß die darauf haftenden Leistungen, desjatinenweise gerechnet, der Summe des Rückstandes gleich ist. Bei diesem letzten Verfahren sind noch folgende Regeln zu bemerken: *a*) Der abgetrennte Theil soll aus zusammenhängenden Landstücken bestehen und keinenfalls ein Drittel des verliehenen Bauerlandes übersteigen. *b*) Sobald die Abtrennung geschehen ist, macht der Friedensvermittler der Ortspolizei davon Anzeige, damit die Ländereien ohne Verzug verpachtet werden, worauf der Ertrag der versteigerten Pacht zur Ergänzung des Rückstandes verwandt wird. *c*) Wenn die Versteigerung nicht zum Zwecke führt oder zur Deckung des Ausfalls nicht genügt, läßt der Friedensvermittler die Ländereien von der Gemeinde unter Aufsicht eines von ihm angestellten Mannes bebauen; es dient sodann der Ertrag der Bebauung zur Deckung des Ausfalls, und ein etwaiger Ueberschuß wird an die Gemeindekasse abgeliefert. *d*) Hat die Verpachtung nicht stattgefunden und findet der Friedensvermittler die

Bebauung durch die Gemeinde nicht vortheilhaft, so wird das Land auf drei Jahre zur Verfügung des Gutsherrn gestellt und werden die Bauern von einem entsprechenden Theile des Obroks, nach der obigen Berechnung, entlastet. Unter den vorstehend angegebenen Maßregeln wählt der Friedensvermittler in jedem einzelnen Falle die ihm nach den örtlichen Umständen am zweckmäßigsten scheinenden. In den äußersten Fällen, wenn der Ausfall des Obroks einen ganzen Jahrbetrag erreicht und man die Unmöglichkeit, ihn auf die vorbemerkte Weise zu decken, erkennt, soll die Provinzialcommission, nach Vernehmung des Gutachtens des Friedensvermittlers, untersuchen, ob die Zahlungsunfähigkeit der Gemeinde nicht von unglücklichen Umständen herrührt, wie Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, Epidemien, Miserntern, Epizootien u. dgl., und ob es nicht statthaft wäre, einige Unterstützung von der Regierung zu erbitten. Sie hat darüber eine Vorstellung an die höhern Behörden mit ihrem Gutachten über die zu ergreifenden Maßregeln zu richten.

Was die persönlich verantwortlichen Familienhäupter betrifft, so ist die Gemeindebehörde auf Anhalten des den rückständigen Obrok mit der im §. 258 verfügten Strafe (von 1 Kop. vom Rubel für den Monat) fordernden Gutsherrn gehalten, einzuschreiten. Sie kann zu dem Ende 1) den Ertrag des unbeweglichen Gutes des säumigen Bauern verwenden, 2) denselben oder eins seiner Familienglieder zu einer Arbeit bei einem Bauern in demselben Dorfe oder beim Gutsherrn, bei diesem aber nicht ohne

dessen und des Bauern Einwilligung, anhalten; 3) denselben oder eins seiner Familienglieder zu auswärtigen Arbeiten, in demselben oder einem der benachbarten Bezirke, bis zur Deckung des Ausfalls nöthigen, wenn infolge dessen das Haus nicht ohne einen einzigen Arbeiter sein wird; wobei für die Anstellung zu einer Arbeit in andern, nicht weit entfernten Provinzen dieselben Bedingungen zu beobachten sind, welche für denselben Fall bei dem solidarischen Gemeindeverhältniß oben (§. 261) vorgeschrieben sind; 4) einen Vormund oder einen Verwalter aus der Familie (wie oben, nach §. 261, bemerkt ist) bestellen, wobei zu bemerken ist, daß der säumige Bauer oder seine Familie nicht aus seinem Gehöfte entfernt werde; 5) im äußersten Fall die oben (sub 2 und 3 nach §. 261) für denselben Fall der solidarisch verantwortlichen Gemeinde gestatteten Maßregeln unter denselben Bedingungen ergreifen, wobei bemerkt wird, daß das abgekaufte Gehöft während der ersten neun Jahre der Beschlagbelegung wegen rückständigen Obroks nicht unterworfen ist, und ferner, daß der Verkauf der beweglichen Güter und Gebäude von dem Wolostrathe nach einer Erklärung der Gemeinde und der Verkauf des unbeweglichen Gutes nach der im Reglement über den Abkauf vorgeschriebenen Ordnung vorgenommen wird. — Wenn durch diese Maßregeln der Zweck nicht erreicht wird, entzieht der Eigenthümer, nach ihm vom Friedensrichter (oder von der Provinzialcommission?) ertheilten Befugniß, dem zahlungsunfähigen Familienhaupte die Ländereien (aber in den ersten neun Jahren nicht das Gehöft)

und übergibt dieselben ganz oder theilweise andern Gliedern derselben Gemeinde, welche, außer den allgemeinen Leistungen, den Rückstand übernehmen. Will niemand sich damit befassen, so bleiben sie nach obigen Bestimmungen (§§. 133—135) zur Verfügung des Gutsherrn. Dieser wendet sich in solchem Fall an den Friedensvermittler, und dieser, kraft obiger Bestimmung (§. 137), entscheidet entweder selbst über den Antrag (wenn nämlich das Land nur zeitweilig zur Verfügung des Gutsherrn gestellt werden soll) oder er reicht das Gesuch an die Provinzialcommission ein (wenn nämlich das Land für immer von dem der Gemeinde ausgewiesenen Lande getrennt und definitiv den gutsherrlichen Ländereien einverleibt werden soll) und bringt deren Entscheidung, wenn sie für das Gesuch ausfällt, sofort zur Ausführung. Nach Ablauf der neun Jahre, von der Bestätigung dieses Reglements an gerechnet, kann, außer den soeben angegebenen Maßregeln, das Verfahren bis zur Beschlaglegung auf das Gehöfte oder einen Theil desselben ausgedehnt werden, wenn der Rückstand den ganzen jährlichen Belauf des Obroks erreicht, und ist auch dazu die Genehmigung der Provinzialcommission nöthig. — Unter den bemerkten Umständen werden die von den Familienhäuptern nicht abgekauften Gehöfte ihnen entzogen und vom Gutsherrn andern Gliedern derselben Gemeinde mit dem Rückkaufsrechte übergeben, oder bleiben, wenn nämlich keins derselben sie haben will, zur zeitweiligen Verfügung des Gutsherrn (wie die Ländereien). Die dem zahlungsunfähigen Familienhaupte gehörigen Gebäude und

beweglichen Güter werden binnen drei Monaten versteigert. Der Ertrag wird zur Deckung des Rückstandes verwandt und der etwaige Ueberschuß dem sein Gehöft verlierenden Bauern ausgekehrt. — Die von den Familienhäuptern abgekauften Gehöfte werden ebenfalls versteigert und wird mit dem Ueberschusse über den rückständigen Obrok gleichmäßig verfahren (§. 269).

Ich füge hier nun einige Notizen, die mir neuerdings aus Petersburg zugegangen sind, hinzu.

Nach den Angaben vom 1. Juni 1865 sind 50,5 Proc. sämmtlicher Leibeigenen, d. i. 5,062854 männliche Seelen, zu Bauergrundbesitzern geworden. Mit der Hülfe der Regierungscreditanstalten 2,322369 männliche Seelen, ohne diese Hülfe 445459 und durch die Ukase vom 1. März, 30. Juli und 2. Nov. die sämmtlichen Bauern der neun westlichen Provinzen, d. i. 2,295026. Total 5,062854 männliche Seelen von denjenigen Bauern, welche ihre vollkommenen Freiheitsrechte schon genießen und nichts mit den Gutsbesitzern zu thun haben. In den Daten über die von der Regierung ausgegebenen Papiere fallen die 445459 großrussischen männlichen Seelen ganz weg. Aus den 2,322369 großrussischen Bauern sind die Berechnungen der Ablösungscreditanstalt nur für 2,148186 definitiv abgeschlossen, und von den 2,295026 westlichen russischen Bauern nur für 174183 die Rechnungen abgeschlossen, da dort die Verificationscommissionen noch wirken. Nach den jetzigen Daten ist es sehr leicht zu

berechnen die Gesammtsumme des Auskaufs. Es sind circa 900—1000 Mill. Rub. für ganz Rußland, von welchen 500 Mill. Schulden der Gutsbesitzer an die Creditanstalten der Krone sind, also bleiben 4—500 Mill. Rub. den Gutsbesitzern noch zu bezahlen.

K) Von den die bäuerlichen Grundbesitzverhältnisse in den westlichen Provinzen betreffenden Bestimmungen, welche von den für Groß-, Neu- und Weißrußland gegebenen abweichen.

Diese Bestimmungen haben ihren Grund in gewissen Verschiedenheiten der Organisation der Landbesitzverhältnisse und insbesondere in der dort schon früher geschehenen (obenerwähnten) Regelung der Verhältnisse zwischen Bauern und Gutsherrn durch die sogenannten Inventarien (man sehe „Exposé sommaire etc." im „Journal de St.-Pétersbourg" und in dem Auszuge aus demselben, S. 13 und S. XII fg.).*)

*) Im „Journal de St.-Pétersbourg" („Affranchissement des serfs"), S. 13 des nicht paginirten Eingangs, wird von den die westlichen Provinzen betreffenden Localreglements gesagt: „Ils forment en partie une *répétition* des dispositions contenues dans le *Règlement pour les provinces de la Grande Russie*, etc. (No. 6); les principales modifications résultent de certaines différences dans l'organisation territoire, et plus particulièrement, dans les provinces indiquées aux n^os^ *8* et *9*" (d. h. Kiew, Podolien, Volhynien, Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und theilweise Witebsk), „*d'inventaires*, qui ont déja antérieurement défini les rapports des paysans envers les propriétaires. — Une *traduction littérale* de ces Règlements offrirait *peu d'intérêt* aux lecteurs qui ne font pas de l'œure de l'émancipation l'objet d'une étude

1) Was die kleinrussischen Provinzen, Tschernigow, Poltawa, Charkow *), betrifft, so finden dort,

---

toute spéciale. D'ailleurs *l'Exposé sommaire contient quelques indications générales sur les différences essentielles* etc." — Nach diesem Exposé habe ich den hier folgenden Abschnitt verfaßt, jedoch auch die später eingetroffenen rigaer Uebersetzungen berücksichtigt. †)

*) In diesen Gouvernements stehen die Ländereien in Gehöften, nicht in Gemeindenutzung. — Die Gehöftebesitzer theilen sich in Hufe- und Gärtnerbauern (d. h. mit oder ohne Gespann). In einigen Gegenden gibt es Bauern ohne Feldantheil und Gehöfte. Viele Bauern haben nur den Nießbrauch der Gehöfte. — Zwischen den Hufe- und Gärtnerbauern werden die Leistungen ausgetauscht.

Das Minimum ist um die Hälfte kleiner als das Maximum gestellt.

Die Gehöftsareale sind sehr verschieden, einige sehr groß. Die Feldparcellen aber fast auf allen Gütern gleich groß. Eine Klasse von Bauerwirthen besitzt gar keine Feldanweisungen. Deshalb hat man die Gehöfte von den Ländereien getrennt. — Der Bestand der Feldanweisung wird wie in den Gouvernements Kiew, Podolien und Volhynien bestimmt (s. unten über den ergänzenden Landantheil).

Der Ueberschuß über das Minimum einer Gemeinde wird zur Dotation der Bauern, welche keine Feldanweisungen haben, und demnächst der Gärtnerbauern, zur möglichsten Gleichmachung der Antheile, verwandt. Der Dorfgemeinde wird die Vertheilung überlassen. — Die Vererbung der Familienparcellen geschieht in der Familie unter Aufsicht der Gemeinde. — Die Abgabe für das Gehöfteland überwiegt den Obrok für den Feldantheil; deshalb muß die Lossagung von zu großen Gehöften gestattet werden. Auch die Parcellen, von denen sich ein Besitzer lossagt, soll die Gemeinde vorzugsweise den Bauern geben, die bisher kein Land hatten. Die Zuschußparcellen können getheilt werden, nicht das Gehöfte und die Grundparcelle eines Wirthes ohne Gespann. — Nicht vertheilte Parcellen müssen dem Gutsbesitzer zurückgegeben werden. Man siehe übrigens die Bestimmungen im Gouvernement Kiew.

†) Es scheint auch nicht zweckmäßig, das ganze weitläufige, wortreiche Detail, welches Hr. Dr. Strebitzky über die westlichen Provinzen, insbesondere über die Abgabeneinrichtung in Kiew, Volhynien und Podolien beibringt, in unsere Arbeit aufzunehmen.

sofort nach Veröffentlichung dieses Reglements, die früher bemerkten Regeln der Vertheilung der Frohnen nach Feuerstellen oder Familien, nicht nach Tjaglos, Anwendung. Eine besondere abweichende Bestimmung ist ferner die, daß die Frohnpflicht, Getreidefuhren für den Gutsherrn zu leisten, vom 15. März 1862 an gänzlich aufgehoben ist. — Die Eintheilung in Zonen fällt in diesen Provinzen weg und tritt dafür nach der Bestätigung der Urbarialurkunde nur die Eintheilung in Bezirke (régions) ein. Der gegenwärtige Besitzstand wird beibehalten innerhalb der Grenze des Minimums und Maximums, mit Ausnahme des der Steppenzone angehörigen Bezirks von Konstantinograd, wo die Bauern ein Recht auf das Maximum haben. Die Bauernfamilien behalten die Waldantheile, deren Nutznießung sie bisher hatten. Der Gutsherr behält das Drittel der urbaren Ländereien. Jede Familie behält den bisher benutzten Flächeninhalt an Acker, Wiesen, Weiden u. s. w. Die Ländereien werden in drei Klassen getheilt. Diese sind: 1) das Areal des Gehöfts, 2) die Ländereien, welchen ein Tagewerk in Handarbeit entspricht, und 3) der ergänzende Landantheil (terrain supplémentaire), für welchen der Inhaber einen Frohndienst in Ochsentagewerken leistet. Diesen Landtheil kann jedes Familienhaupt ausschlagen. Aber die Nutznießung der beiden andern Klassen ist eine neunjährige Zwangsverpflichtung, falls nicht die sich hierauf beziehenden Bedingungen des allgemeinen und der besondern Reglements erfüllt worden sind.

Das Maß der Frohnen bleibt unveränderlich. Es ist in Handarbeit, nur für die Männer, bestimmt. - Die Frauen sind, nachdem die Reglementsurkunde zur Ausführung gebracht ist, von jeder Handarbeit befreit.*) Die Pferde- und Ochsentagewerke sind nicht Gegenstand einer Zwangsverpflichtung.**) Der Obrok kann alle 20 Jahre verändert werden. — Alles dieses (mit Ausnahme der obigen ersten beiden Bestimmungen) gilt erst nach der Bestätigung der Urbarialurkunde.

2) In den Provinzen Kiew, Volhynien und Podolien, wo (wie schon oben bemerkt) schon im Jahre 1848 der Besitz der Bauern völlig durch die Inventarisation festgestellt ist***), sind die Inventare als fortwährende Richt-

---

*) Auf die Hälfte der Gehöfte kommt in Pultawa und Tschernigow nur eine Frau.

**) Gewöhnlich sind auf einem Gute die Bauern nur zum Theil Gespannbauern.

***) In diesen Provinzen gibt es drei Hauptklassen von Bauern: 1) Gärtner oder Wirthe ohne Gespann, die nur Gehöfteland haben; 2) Bauern mit Feldantheilen, aber mit zu wenig Zugvieh; 3) Hufebauern mit hinlänglichem Zugvieh. Dieser Eintheilung entspricht die Unterscheidung der Landantheile nach ihrer Ausdehnung (S. 205). Die Bauern der zweiten Klasse miethen häufig Pflug und Gespann von den Hufebauern. — Der hauptsächliche Nutznießungsbestand (Stammlandsanweisung genannt) ist in der ersten und zweiten Klasse begriffen, und man konnte den Bauern nicht die Lossagung davon während der Uebergangsperiode gestatten. Die Stammlandsanweisung findet nun auch bei den Hufebauern, und zwar in derselben Größe, wie sie sich bei den ersten beiden Klassen in derselben Gegend findet, Anwendung, und der Ueberschuß an Land im Besitze des Hufebauern bildet den zusätzlichen Bestandtheil.

schnur für die Leistung der Frohnen angenommen, aber an die Stelle von 12 jährlichen Massetagewerken sind für jeden männlichen und weiblichen Arbeiter nur acht derselben angeordnet worden. Unter Massetagewerken (journées de corvées en masse) werden *außerordentliche* (z. B. zur Zeit der Ernte), außer den ordentlichen zu leistenden Tagewerke verstanden, deren Anzahl durch die Inventare auf 12 von jedem Individuum, um nach dem Willen des Gutsbesitzers geleistet zu werden, bestimmt war. Für jedes sollen nunmehr nicht weniger als 20 Kop. bezahlt werden. Die nicht mit Land versorgten Bauern und die Waisen sollen zum persönlichen Dienste im Hause des Gutsherrn nur mit ihrer Einwilligung und nach gütlichem Uebereinkommen genommen werden. Auch hier ist die Zwangsverpflichtung zu Getreidefuhren abgeschafft. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort nach der Veröffentlichung dieses Reglements ein. Nach der Bestätigung der Urbarialurkunde gelten ferner folgende Regeln. Das Nutznießungsrecht der Bauern ist für die Gesammtheit des Gemeindelandes (terrain communal) bestätigt, welches ihnen durch die Reglements von den Jahren 1847 und 1848 über die Inventare bewahrt worden ist.*) Der Eigenthümer ist berechtigt, wieder in den vollen Besitz der Ländereien einzutreten,

*) Nach den Inventarregeln ist auch eine Vertauschung des Gemeinde-Inventarlandes mit Vorwerksland im ganzen nicht gestattet, sondern nur in kleinen Stücken, mit wechselseitiger Einwilligung und mit Vorwissen der Obrigkeit. Jetzt ist die Vertauschung überhaupt bedingungsweise gestattet.

welche er den Bauern zu zeitweiliger Nutznießung und durch gütliche Vereinbarung nach der Veröffentlichung der besagten Reglements überlassen hat, jedoch erst nach Ablauf des vertragsmäßigen Termins. Dagegen haben die Bauern das Recht, wieder in die Nutznießung der ihnen bewahrten, aber später unmittelbar vom Eigenthümer benutzten Ländereien einzutreten. Es ist dabei dieses locale Reglement streng maßgebend. Die Versetzung der Wohnungen, auch die Abgrenzung und Vertauschung der Landantheile werden durch gütliche Verständigung bewirkt, in deren Ermangelung aber nach Bestimmungen dieses Reglements.*) — Jede Bauernfamilie behält in dem allgemeinen Nutznießungsbestande mit Vererblichkeit die früher von ihr benutzten Ländereien. Die Gemeinde kann die Verwaltung der durch Aussterben oder Austritt erledigten Gehöfte übernehmen und diese neuen Wirthen übertragen. — Die Gemeinde ist solidarisch verantwortlich für die Abgaben bis zur Uebergabe an die neuen Wirthe oder bis zur Rückgabe an den Gutsherrn. — Jeder Familienantheil wird getheilt in den hauptsächlichen Nutznießungsbestand (allocation principale), d. h. das Areal des Gehöfts und die urbaren Ländereien, für welche die Handdienste geleistet werden, und in den zusätzlichen Bestandtheil (terrain supplémentaire), für welchen mit Ochsen gefrohnt wird (vgl. S. 308).

---

*) Beim Austritt aus der Gemeinde bezahlt ein Wirth kein Abzugsgeld; er muß aber einen Erwerbsschein lösen oder ein Grundeigenthum erworben haben.

Jedes Familienhaupt ist berechtigt, den zusätzlichen Bestandtheil auszuschlagen (weil die Gutsherren fast allenthalben Pflugvieh besitzen). Von dem übrigen Nutznießungsbestande kann er sich vor Ablauf der neun Jahre nicht anders lossagen, als unter den reglementsmäßigen Bedingungen, welche unter anderm die Verkleinerung der Stammlandesanweisung begrenzen und die Erleichterung des Auskaufs des Gemeindelandes bezwecken. Die Beschränkung der Zwangsleistungen auf Handarbeit und auf die Männer, sowie die zwanzigjährige Frist für die Veränderung des Obroks gilt auch für diese Provinzen. Die Abgaben sind noch ungleichmäßig, weil sie sich nicht nach der Landanweisung richten, sondern nach den Arbeitskräften und Arbeitsinventaren.

3) Was die Provinzen Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und einen Theil von Witebsk*) betrifft, ist zu-

---

*) In diesen Provinzen sind die Ländereien in stete Gehöftparcellen eingetheilt. An vielen Orten ist selbst die Farmwirthschaft eingeführt. Die Familienlandantheile sind nicht veränderlich, wie bisher selbst im Generalgouvernement Kiew und Kleinrußland, sondern bleibend, wie sie in den Localinventaren aufgezeichnet sind. Diese Inventare, außer denen in den vier Kreisen von Witebsk, sind im Jahre 1844 von der Regierung bestätigt. Auch in den witebskischen Kreisen sind längst auf allen Gütern Hausinventare vorhanden, die durch den Usus in Kraft gesetzt sind. — Das Abschneiden von Bauergrundstücken ist deshalb schwer thunlich. Zum Zweck der Erhaltung des gutsherrlichen Drittheils wird es aber nur ausnahmsweise vorkommen, weil die Herren schon große Theile ihrer Güter zu ihrer Verfügung haben. — Wegen der angeführten Ursache ist auch die Festsetzung der Landanweisung für die ganze Gemeinde unmöglich. Es kommt hinzu,

vörderſt zu bemerken, daß ſofort nach der Veröffentlichung dieſes Reglements die zuſätzlichen Anſprüche auf Acker-bauproducte, mit Ausnahme des nach dem Inventar zu den hauptſächlichen Abgaben gehörigen Getreides und

---

daß es hier eine beſondere Klaſſe von Tagelöhnern (Knechte, Batrak) gibt, die gar keinen Nießbrauch an Land haben.

Für den Auskauf von Gehöften iſt ein Normalmaß als Mittelmaß der gebräuchlichen Localmaße beſtimmt, nämlich als Minimum ein litauiſcher Morgen von circa 1600 Quadratklaftern. Die Preiſe für den Auskauf ſind nach vier Klaſſen verſchieden beſtimmt. — Da es hier vorkommen kann, daß Bauern um des gutsherrlichen Drittels willen ihren ganzen Landbeſtand verlieren, ſo ſoll in dieſem Fall eine Entſchädigung abſeiten der Gutsherren erfolgen. — Zuſammenlegung von Grundſtücken und Vereinigung mehrerer in einer Hand iſt nicht geſtattet, Theilung aber mit Bewilligung des Gutsherrn bis zum Minimum von 10 Desjatinen. Den Tagelöhnern iſt auch während der erſten neun Jahre der Austritt aus den Gemeinden geſtattet, den Bauernwirthen nur unter denſelben Bedingungen, wie im Generalgouvernement Kiew. — Für die Abgaben iſt hier die Berechnung nach Köpfen nicht anwendbar. Die Größe der Parcellen differirt von 3 Desjatinen bis 40 und mehr. Es iſt nöthig, die Abgaben nach dem Werthe der Parcellen zu berechnen. — Die Abgaben ſind einſtweilen um 10 Proc. verringert, weil ſie in den Inventaren häufig zu hoch angegeben ſind. — Das Maß der Frohndienſte ſoll nicht 23 Tage für die Desjatine überſchreiten. — Die Lieferung von Bauholz abſeiten der Herren iſt aufgehoben. — Der beſtehende Obrok darf einſtweilen nicht erhöht werden. Auch iſt ein Maximum dafür feſtgeſetzt. In den vier Kreiſen des Gouvernements Witebsk ſind die Hausinventare hinſichtlich der Abgaben für die Gutsherren nicht verpflichtend. Es ſind deshalb Vorſchläge von den Comitémitgliedern dieſes Gouvernements eingereicht (man ſ. Skrebitzky, Kap. 19 fg.). Man will dort bei Berechnung der Bevölkerung zur Beſtimmung der Abgaben die Knechte und die Frauen (deren Zahl die der Männer von 6—22 Proc. überwiegt) ausſchließen.

Flachses, abgeschafft sind. Abgeschafft ist ebenfalls sofort das Recht des Gutsherrn auf eine gewisse Zahl von Arbeiten, für die Feldarbeiten oder persönlichen Dienste gegen einen im Inventar bestimmten Lohn. — Das Maß der Frohndienste ist nach den Inventaren bestimmt. In dem Theile von Witebsk, wo sie nicht eingeführt sind, bleibt der früher bestimmte Frohndienst, jedoch innerhalb der für Großrußland festgesetzten Grenzen. — Nach der Bestätigung der Urbarialurkunden gelten ferner folgende Regeln. Die jetzt von den Bauern benutzten Ländereien, sofern sie ihnen nicht durch zeitweilige Verträge überlassen sind, bleiben in ihrer immerwährenden Nutznießung, und zwar die jeder Familie zugewiesenen Lose in derselben Familie; es sind in dieser Nutznießung aber nicht die außer den durch die Inventare bestimmten Losen den Bauern zur Benutzung übergebenen Ländereien mitbegriffen. Das Recht des Gutsherrn auf den ausschließlichen Besitz von wenigstens ein Drittel der culturfähigen Ländereien gilt auch hier. Der Umfang des den Bauern zur Nutznießung bewahrten Landbestandes kann in keinem Fall um mehr als ein Sechstel vermindert werden; die übrigen fünf Sechstel bilden eine unantastbare Dotation für den Bauernstand, als beständige Sicherheit für ihren Wohlstand. In Wilna, Grodno, Kowno und Minsk sind die Bauerleistungen auf den Grund der Inventare, mit den im Localreglement angegebenen Leistungen, bestimmt, und in vier Kreisen von Witebsk, nämlich in dem dünaburger, drisener, lutziner und dem von Rejitza, liegen dabei die

besondern Bestimmungen des Reglements zum Grunde. Die Leistungen sind nicht nach dem Umfange des Loses bestimmt. Die von den Bauern ausgeschlagenen oder wegen Zahlungsunfähigkeit ihnen abgenommenen Land-Lose werden an Meistbietende von dem Stande der Ackerbauer, mit Ausnahme von Juden, zum erblichen Nießbrauche versteigert. — Nach Einführung der Reglementsurkunde wird auf jedem Gute eine Specialrevision der bestimmten Leistungen vorgenommen, damit sie dem Umfange der Ländereien, der Bodenbeschaffenheit und den Vortheilen der Lage entsprechen. Die Summe der Leistungen kann sodann vermindert, aber unter keinem Vorwande erhöht werden. Für diese, besondern Commissionen anzuvertrauende Operation wird eine Frist von acht Jahren bestimmt. Der zwanzigjährige Termin für Veränderung des Obroks wird von der Bestätigung der Leistungen durch die Revisionscommissionen angerechnet.

Auch für die westlichen Provinzen gilt, wie für Groß-, Weiß- und Neurußland, die Bestimmung, daß die Vorschriften, betreffend die Organisation der Verhältnisse der Bauern zum Lande, zu beobachten sind, bis die Bauern das Ganze oder einen bestimmten Theil der ihnen verliehenen Land-Lose als volles Eigenthum in Gemäßheit der Bestimmungen der verschiedenen localen Reglements, sowie desjenigen über den Abkauf unter Mitwirkung der Regierung erworben haben werden. Sobald sie in den vollen Besitz ihrer Ländereien eingetreten sein werden, sind sie von allen Zwangs-

verhältnissen gegenüber den Gutsherren entbunden und bilden die Klasse der bäuerlichen Eigenthümer.*)

L) Von den ergänzenden Bestimmungen, betreffend die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse auf den kleinen Gütern.

Diese Bestimmungen sind in einem besondern (ergänzenden) Reglement („Affranchissement des serfs", a. a. O.,

---

*) In einem Artikel der augsburger „Allgemeinen Zeitung" aus Petersburg vom 30. März 1863 ist von einem Ukas vom 1./13. März (1863?), betreffend die Gouvernements Grodno, Kowno, Wilna und einen Theil von Witebsk, die Rede, welcher die obigen Bestimmungen in wichtigen Beziehungen abändert. — Der Ukas ist ohne Zweifel durch den polnischen Aufstand veranlaßt. Die in demselben enthalten sein sollenden Bestimmungen sind folgende. 1) Mit der Verification oder Specialrevision wird zugleich der Abkauf der Landesantheile verbunden. 2) Alle obligatorischen, auf dem Boden ruhenden Beziehungen zwischen Bauern und Gutsbesitzern hören vom 1. Mai 1863 an auf. 3) Von diesem Augenblick an sind die Bauern freie Eigenthümer. 4) Die auf sie fallenden Verpflichtungen haben sie in der Art zu entrichten, daß alle Frohnen in Obrok verwandelt werden, mit einem Abschlage von 20 Kop. auf den Rubel. 5) Vom 1. Mai an machen die Bauern alle Geldzahlungen an die Districtskassen, und von diesen werden sie den Gutsbesitzern gemacht. 6) Die Verificationscommissionen stellen für jedes Grundstück einen besondern Kaufact auf, durch welchen die Kaufsumme für die Bauern festgestellt wird. 7) Sodann hören die Zahlungen an die Gutsbesitzer auf und sie erhalten dafür die Kaufgelder auf Grund noch festzustellender Regeln. Alles dies ist im gegenwärtigen Augenblicke schon geschehen, und dieselben Anordnungen waren in den Provinzen Kiew, Podolien und Volhynien durch den Ukas vom 30. Juli eingeführt und durch den Ukas vom 2. Nov. in den Provinzen Minsk, Mohilew und dem übrigen Theil von Witebsk. So sind die obengenannten 2,295426 (sämmtlich Leibeigene der Westprovinzen) zu Bauergrundbesitzern geworden.

S. 83 fg.) enthalten. Nach denselben werden ferner (wie schon früher vorgeschrieben ist) Güter, in welche bei der zehnten Revision nicht mehr als 20 Seelen eingeschrieben sind, als kleine Güter betrachtet, jedoch nunmehr nur, wenn ihr Flächeninhalt an culturfähigem Lande ein gewisses Maß nicht erreicht. Dieses Maß ist: 1) für die erste und dritte Zone in Groß-, Weiß- und Neurußland (mit Ausnahme der sub K genannten Kreise der Provinz Witebsk) auf 75 individuelle Landantheile, zum Maximum oder zur gesetzlichen Portion berechnet, und in der zweiten Zone, sowie in Kleinrußland, auf das sechzigfache Maximum der individuellen Landausweisung bestimmt; 2) in den Provinzen Wilna, Grodno, Kowno und den obenerwähnten Kreisen von Witebsk auf 300 Desjatinen; 3) in den Provinzen Kiew, Podolien und Volhynien auf 40 Antheile der hauptsächlichen Landausweisung, berechnet für jede Oertlichkeit nach dem Art. 97 des Localreglements für die genannten Provinzen (man s. oben sub K). Diese Bestimmung der Landmaße als Merkmale des Begriffs der kleinen Güter hat, wie angegeben worden ist, den Zweck, die Gutsbesitzer nicht zu veranlassen, die Bevölkerung ihrer Güter zu vermindern, um dieselben für kleine Güter gelten zu lassen und sich so die mit denselben verbundenen Vortheile anzueignen.

Während im allgemeinen das Generalreglement und die verschiedenen Localreglements auch auf die Bauern und das Hausgesinde der kleinen Güter sich erstrecken, sind folgende Ausnahmsregeln und Entwickelungen zu

bemerken.*) Die kleinen Gutseigenthümer sind nicht verpflichtet zu Landverleihung an diejenigen Bauern, welche zur Zeit der Veröffentlichung der Reglements nicht mit Land versehen waren. Wo ein Minimum und wo eine gesetzliche Portion festgesetzt ist, können diejenigen Bauern solcher Eigenthümer, welche weniger Land zur Benutzung haben, die Vervollständigung der Landanweisung vom Eigenthümer nicht verlangen. Die weder mit Land noch mit Gehöften versehenen Bauern werden nach den Bestimmungen über das Hausgesinde organisirt. Den Provinzialcommissionen steht es zu, den kleinen Gutsherren Erleichterungen in der Ausführung der Reglements (über welche eigene Anordnungen erlassen sind), sowie bei der definitiven Abgrenzung zwischen den Bauer- und Herrenländereien als Ausnahmen zu gewähren. — In den Gegenden, wo die Localreglements die solidarische Verhaftung der Bauern für die Leistungen gegenüber den Gutsherren bestätigen, erstreckt sich dieselbe nicht auf die Güter der kleinen Eigenthümer. In diesen ist jedes Familienhaupt unmittelbar verantwortlich. Die Bauern der kleinen Eigenthümer, welche nicht mit Land versehen sind, können auf ihr Verlangen, nachdem die verpflichtenden Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherren aufgehört haben werden, auf Staatsländereien angesiedelt werden. Dies wird nach folgenden Bestimmungen ausgeführt: 1) auf Anhalten solcher Bauern ergreifen

*) Die Anordnung der Vereinigung solcher bisherigen Leibeigenen in Gemeinden s. man oben sub C (Règl. gén., Art. 41).

die Kammern (die zweite Verwaltungsinstanz für die Reichsbauern) ohne Verzug die erforderlichen Maßregeln; 2) die Bauern können ohne irgendeinen Anstand ihren Wohnort in denjenigen Dörfern der Reichsbauern wählen, deren Landbesitz mehr als 8 Desjatinen für die Seele in den dichtbevölkerten Bezirken und mehr als 15 Desjatinen in den landreichen Ortschaften beträgt; 3) die neu angesiedelten Bauern erhalten in Gemäßheit des Art. 55 des Reglements über die Organisation der Reichsdörfer (Swod, Ausgabe von 1857, T. XII, Thl. 2) einen unentgeltlichen Beitrag an Holz in dem Verhältnisse von 100 Bäumen zu einer Feuerstelle; aber in den Ortschaften, wo man ihnen kein Bauholz liefern kann, wird einer jeden Familie bis zu einer Dritteldesjatine Busch- und Strauchholz zu den Zäunen und den mit Lehm bedeckten Hütten angewiesen werden. Außerdem erhalten sie als Geschenk zu den Kosten der Einrichtung 20 Rub. für die Familie, wenn das Holz ihnen geliefert wird, sonst aber 30 Rub. Dieses Geld wird aus einem besonders zu diesem Zwecke bestimmten Kapital genommen. 4) Außerdem erhalten solche Bauern das nothwendige Ackergeräth und Vieh oder statt dessen eine Unterstützung von 20 Rub. für die Familie, auch Saatkorn in Gemäßheit des Art. 56 des besagten Reglements. 5) Folgende Freiheiten werden solchen Bauern versprochen: a) Befreiung von Einquartierung für sechs Jahre; b) Befreiung von Abgaben und von aller Art von Leistungen in Geld und in natura für acht Jahre, von dem Jahre der Ansiedelung an gerechnet, aber unter der Bedingung,

daß sie in den letzten vier Jahren die Hälfte des Obroks der Kronbauern bezahlen, welche Zahlung zur Deckung derjenigen Ausgaben bestimmt ist, die die Regierung über das bestimmte Verhältniß hinaus zu ihrer besondern Unterstützung zu machen in den Fall kommen dürfte; zugleich Befreiung von dem Beitrage zu den Reservemagazinen, aber nicht von den auf dem ihnen eingeräumten Lande speciell haftenden Leistungen, welche sie vielmehr gleich den Reichsbauern zu entrichten haben; c) Befreiung von der Rekrutirungspflicht für die ersten vier, nach der Ansiedelung angeordneten Aushebungen. — Auch die mit Land versehenen Bauern der kleinen Gutseigenthümer können sich, nach den vorstehenden Bestimmungen, auf den Staatsländereien niederlassen, wenn sie es wünschen und die Eigenthümer einwilligen; sie können sich ebenfalls den Verfügungen, welche sich auf das Hausgesinde beziehen, unterwerfen und so der den letztern zugestandenen Freiheiten sich theilhaftig machen. In beiden Fällen wird sofort nach ihrer Einschreibung in die von ihnen gewählten Wolosts oder Gemeinden, oder nach ihrer Uebersiedelung auf die Staatsländereien das vorher von ihnen benutzte Land definitiv dem Eigenthümer zurückgegeben. Auf Anhalten des kleinen Eigenthümers können die Bauern seines Guts auf den folgenden Grundlagen zu Staatsbauern gemacht werden: 1) In Groß-, Weiß- und Neurußland (mit Ausnahme der früher genannten Kreise), sowie in Kleinrußland, treten sie mit ihrer gegenwärtig benutzten Landausweisung unter die Verwaltung der Reichsdomänen über; jedoch darf die Landausweisung

nicht das Maximum der betreffenden Ortschaft (oder in der Steppenzone die gesetzliche Portion) übersteigen. Der etwaige Ueberschuß bleibt zur unmittelbaren Verfügung des Gutsherrn, kann jedoch auf Verlangen des letztern ebenfalls Staatseigenthum werden, wenn er nicht 10 Desjatinen übersteigt. Wenn das bisher von den Bauern benutzte Land nicht das Maximum oder die gesetzliche Portion erreicht, kann der Eigenthümer die Ausweisung aus seinem ausschließlichen Landeigenthum ergänzen. 2) In den Provinzen Wilna, Grodno, Kowno, Minsk, Kiew, Volhynien und Podolien und in den vier obenerwähnten Kreisen von Witebsk übergibt der Gutsherr die Bauern mit ihrer ganzen dermaligen Landausweisung dem Staate. 3) Als Vergütung für das so dem Staate überlassene Eigenthum erhält er den zu 6 Proc. kapitalisirten, d. h. mit $16^3/_4$ multiplicirten Obrokbetrag, welchen die Bauern nach den Localreglements zu entrichten gehabt haben würden. Die vorhin erwähnte Erwerbung des Ueberschusses an Land abseiten des Staats hängt von der Entscheidung der Domänenverwaltung ab, und der Preis wird durch ein besonderes Uebereinkommen mit dem Gutsherrn bestimmt. Beim Uebertritt unter die Domänenverwaltung werden die Bauern nach Entscheidung dieser Verwaltungsbehörde als Glieder einer Gemeinde der Reichsbauern eingeschrieben und gleich den andern Reichsbauern mit Abgaben belegt. In Betracht der bedürftigen Lage mancher kleinen Grundbesitzer hat die Regierung sich veranlaßt gesehen, den besonders bedürftigen derselben bei der Befreiung ihrer Bauern eine Unterstützung zu gewähren,

worüber, mit Berücksichtigung der mit der Abmessung dieser Unterstützung verbundenen Schwierigkeiten, der zweite Theil des betreffenden Reglements („Affranchissement des serfs", S. 86, 87) folgende Bestimmungen enthält: Nicht berechtigt dazu ist ein Gutseigenthümer, auf dessen Namen zwar bei der zehnten Revision weniger als 21 Bauern eingeschrieben sind, 1) wenn dessen Gut in der ersten und dritten Zone von Groß-, Weiß- und Neurußland (mit Ausnahme der oft genannten vier Kreise von Witebsk) belegen ist und einen Umfang hat, welcher den Betrag von 50 individuellen Losen, berechnet nach dem Maximum oder der gesetzlichen Portion, übersteigt; ebenso wenig, wenn es in der zweiten Zone oder in Kleinrußland belegen ist und dessen Umfang mehr als 40 individuelle Lose, nach dem Maximum für jede Localität berechnet, beträgt; 2) wenn es in den Provinzen Wilna, Kowno, Minsk oder in den vier witebskischen Kreisen belegen und dessen Umfang wenigstens 200 Desjatinen beträgt; 3) wenn es in den Provinzen Kiew, Podolien und Volhynien belegen ist und mehr als 25 Desjatinen der hauptsächlichen Ausweisung, in der für jede Oertlichkeit durch Art. 97 des diese Provinzen betreffenden localen Reglements bestimmten Proportion, enthält. Alle nicht in diese Ausnahmsbestimmungen fallenden, besonders bedürftigen kleinen Gutseigenthümer haben ein Recht auf diese Unterstützung, auch wenn sie die Arbeit von Hausleuten benutzen, die Häusern oder Kapitalien zugeschrieben sind, oder wenn sie ihre Güter dem Staate nach obiger Bestimmung übergeben oder durch gütliche Uebereinkunft an auf

ihren Gütern seßhafte Bauern die von denselben benutzten Ländereien, ohne vom Staate dazu unterstützt zu sein, verkauft haben. — Die zu dem vorliegenden Zwecke bestimmten Summen werden unter die verschiedenen Provinzen nach einer Verständigung zwischen den Ministern des Innern, der Reichsdomänen und der Finanzen vertheilt. Unter die verschiedenen Kreise einer Provinz geschieht die Vertheilung durch die Provinzialcommission nach Anhörung des Gutachtens der Adelsmarschälle. Ihr steht es zu, die Zahl der Bauern der betreffenden Güter, sowie die Anzahl und Lage ihrer Eigenthümer und andere örtliche Umstände in Betracht zu ziehen. Zugleich kann sie ergänzende Regeln über solche Vertheilung auf Grund der obigen Bestimmungen und etwaiger, von den Kreismarschällen beigebrachten örtlichen Notizen aufstellen. Hernach bezeichnet die von den Kreismarschällen zusammengerufene Adelsversammlung jedes Kreises zwei bis vier adeliche Grundeigenthümer, die das allgemeine Zutrauen besitzen und deren Gut mehr als 20 Seelen enthält. Diese haben die Aufgabe, den Kreismarschall bei der Vertheilung zu unterstützen. Kleine Eigenthümer, welche nicht in die obigen Ausnahmsregeln (1—3) fallen, können eine Unterstützung beim Kreismarschall nachsuchen, welcher mit Beistimmung der ebenerwähnten Delegirten die Art von Informationen bestimmt, welche sie beizubringen haben. Solche Bittgesuche werden auf stempelfreies Papier geschrieben, und die Bittsteller brauchen keine Belege beizubringen, wenn sie solche nicht besitzen. Für die Einreichung solcher Bittgesuche ist höchstens eine einjährige

Frist von dem Tage an gerechnet, an welchem man im Hauptorte der Provinz die Reglements empfangen haben wird, bestimmt. Im Einverständniß mit den Delegirten der Adelscorporation prüft der Kreismarschall die Gesuche und stellt einen Entwurf der Vertheilung für den Kreis auf. In dieser Vertheilung werden, außer den obenbemerkten und den etwa von der Provinzialcommission vervollständigten Regeln, die Lage der Güter der kleinen Gutsbesitzer, ihr Vermögenszustand in Betracht gezogen und wird sorgfältige Erkundigung darüber eingezogen werden, ob solche Grundeigenthümer selbst oder ihre Frauen nicht, außer den in dem Kreise belegenen Gütern, anderes bewegliches oder unbewegliches, ihren nothwendigen Unterhalt sicherndes Vermögen besitzen. Der so beschlossene Vertheilungsentwurf wird der Provinzialcommission zur Genehmigung vorgelegt. In den Provinzen, wo keine Adelsversammlungen stattfinden, wird die Vertheilung unmittelbar von der Provinzialcommission gemacht. Nach der Vertheilung werden die Unterstützungsbeträge ohne Verzug von den Kreiskassen auf eine vom Adelsmarschall und den delegirten Gutsherren unterschriebene Anweisung ausgezahlt. Ein Bericht über die in Bezug auf die Vertheilung getroffenen Verfügungen wird vom Kreismarschall mit seiner und der Delegirten Unterschrift der Provinzialadelsversammlung in ihrer ersten Sitzung vorgelegt. Auch wird der Versammlung zugleich Mittheilung von den nichtberücksichtigten Bittgesuchen, mit Erklärung über die Gründe der Verweigerung, gemacht. Ein Bericht über die an jeden kleinen Eigenthümer ausgezahlten Unter-

stützungsbeträge wird von den Kreiskassen der Provinzialfinanzkammer zur Verificirung eingereicht.

M) Zusätzliche oder von den allgemeinen Regeln abweichende Bestimmungen, betreffend gewisse Nebengruppen von Leibeigenen in gewissen Gegenden Rußlands (Anlage Nr. 11—17 des kaiserlichen Manifestes).

1) Betreffend die auf Fabriken ihrer Gutsherren Dienste leistenden Bauern ist eine eigene Verordnung (Anlage Nr. 13 zum kaiserlichen Manifest) erlassen, welche sich aber nicht auf die dem Finanzministerium unterstehenden bezieht, zu denen nicht allein die zu den kaiserlichen Privatfabriken und Bergwerken zugeschriebenen, sondern auch einige andere Privatbauern zu gehören scheinen, von welchen eine andere Verordnung (Nr. 11) spricht. Es gibt (nach Angabe des Hrn. Skrebitzky) auch leibeigene Fabrikarbeiter, die nicht auf gesetzlichen Grund den Fabriken zugeschrieben sind, und die nichtzugeschriebenen unterscheiden sich nicht von den gewöhnlichen Bauern. Hier ist überhaupt nur von den Fabrikbauern die Rede, welche zu permanenter, obligatorischer Arbeit in rein industriellen Fabriken und sonstigen Betriebsanstalten [nicht, wie Branntweinbrennereien, Runkelrübenzuckerfabrikation u. dgl., mit der Landwirthschaft in Verbindung stehenden Fabrikzweigen *)] ver-

*) Die Verwendung der Leibeigenen zu diesen letztgedachten Zweigen ist Gegenstand örtlicher Bestimmungen.

wendet werden. Solcher, mit Ausnahme der Hüttenarbeiter im permschen Gouvernement, für welche ebenfalls besondere Ergänzungsregeln (s. unten) erlassen sind, gibt es, nach Berichten des Finanzministeriums, 59000. Im ganzen sind auf sie die für die andern aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern erlassenen allgemeinen und Localverordnungen anwendbar, nur mit folgenden Ausnahmen und Ergänzungen. Man findet zu bestimmen, daß diejenigen, welche Land oder nur Gehöfte von ihren Herren haben, das Land oder die Gehöfte bei der Befreiung in Nutznießung behalten. Die Bestimmung frohndienstlicher Fabriktage würde dabei großen Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten unterliegen. Es wird daher die Fabrikarbeit nach geschehener Ueberführung der besagten Bauern auf Obrok eine ganz freie Arbeit. Zur Erleichterung des Uebergangs auf den Obrok wird gestattet, denselben im Laufe der ersten zwei Jahre nicht für sechs, sondern für einen Monat vorauszubezahlen. — Die Uebersiedelung der Gehöfte kann der Herr, außer den sonst zugelassenen Fällen, auch in dem Fall verlangen, daß die Gehöfte augenscheinlich die Fabrikthätigkeit behindern. Streitigkeiten über diesen Punkt soll die Session der Friedensrichter entscheiden. Eine bei einer Fabrik u. dgl. sich bildende industrielle Dorfschaft kann mit Einwilligung des Gutsherrn und der Bauern zu einem Possad oder Flecken in der dazu verordneten Weise erhoben werden. Die gutsherrlichen Fabriken und Betriebsanstalten zugeschriebenen Hofesleute werden den allgemeinen Bestimmungen untergeordnet. Namentlich auch

leisten sie ihre frühere obligatorische Arbeit noch im Laufe zweier Jahre.

2) Die Bauern, welche bei den im Gouvernement Perm befindlichen Privatbergwerken und Salinen Frohnen zu leisten haben, sind zum Theil den besondern Regeln der Bergstatuten unterworfen und stehen so ebenfalls unter dem Finanzministerium. Die Ordnung der Verhältnisse dieser Klasse (deren Zahl zu 174000 angegeben wird) ist einem besondern, aus Hütten- und Salinenbesitzern bestehenden Comité anvertraut. Die übrigen Frohnarbeiter dieses Zweigs, welche nicht den Hüttenwerken zugeschrieben sind, standen bisher in den allgemeinen Leibeigenschaftsverhältnissen, und ist ihre Angelegenheit den örtlichen Gouvernementscomités zugewiesen. In Betracht, daß sie zur ackerbauenden Bevölkerung zu rechnen sind, ist dem Comité von Perm aufgegeben, die allgemeinen Grundsätze dabei zur Richtschnur zu nehmen, wobei jedoch den Fabrik- (rectius Salinen- und Hütten-) besitzern gestattet ward, ihre Gutachten demselben Comité einzureichen. — Insbesondere sind einige besondere Anordnungen, betreffend die zu bestimmenden Abgaben erforderlich. Man unterscheidet dabei die Unterhüttenwerks- (Podsawodskyie-) Bauern und die Salinenarbeiter. Die Zahl der erstern, bei sechs Hüttenbesitzern, beläuft sich auf 121000 Köpfe. Sie beschäftigen sich, wie die andern Bauern, vorzugsweise mit Ackerbau, leisten aber ihre Frohnen in Arbeiten bei den Hüttenwerken, z. B. Fahren des Erzes, Holzfällen, Erbauung von Kähnen u. a. Man findet auf

sie in Bezug auf ihre Gehöfte und Landanweisungen dieselben Regeln anzuwenden, welche für die andern Bauern derselben Localität angenommen worden sind. Indessen ist zum Schutze der Hüttenwerkswaldungen beschlossen, daß die Bergwerksbesitzer das Recht haben sollen, Gehöfte, die sich inmitten der Waldungen befinden und deren Verbleiben dort, nach genauer Prüfung, den Waldungen Schaden bringen könnte, ohne Beistimmung der Bauern zu versetzen. Auch ist in Rücksicht auf die gegenwärtig bestehenden Hüttenwerke, auf welche bedeutende Kapitale verwandt sind, den Besitzern ausnahmsweise gestattet, in die Kaufbriefe der Bauern, betreffend die Landpertinenzien derselben, die Bedingung zu setzen, daß sie die Pertinenzien, wenn es für den Betrieb des Hüttenwerks nöthig ist, gegen andere vertauschen dürfen. Weil zu den Hüttenarbeiten hauptsächlich männliche Kräfte erforderlich sind, hat man für billig gehalten, den Besitzern freizustellen, die Frauen durch Männer zu ersetzen, indem sie einen Tag Mannesarbeit für zwei Tage Frauenarbeit rechnen. — In Betracht der mit den dortigen Frohnverhältnissen verbundenen Schwierigkeiten, wohin insbesondere gehört, daß viele dieser Bauern, wegen der weiten Entfernung ihrer Wohnung von den Werken, nicht ohne die größte Zerrüttung ihrer Ackerwirthschaft (von der sie doch leben müssen) ihre Arbeiten leisten können, hat man zunächst für billig erachtet, den niedrigen Lohn für Fuhren (sogenannte Pensumarbeiten, für welche diese Bauern schon bisher einen Lohn erhielten) zu erhöhen, demnächst aber auch ihnen gestattet, sich binnen der den Leibeigenen

überhaupt gestatteten Frist auf Obrok zu setzen und sich ganz oder theilweise loszukaufen, indem das Werthkapital der Arbeitstage eines ganzen Jahres dem Bauern nach der Größe seiner Landespertinenz und der daraus berechneten Obroksumme abgeschätzt werden soll. Wegen der großen Verschiedenheit der Löhne bei den verschiedenen Arbeiten hat man zur Erleichterung den Hüttenwerksverwaltungen selbst die Bestimmung der zum Grunde zu legenden Lohnsätze überlassen, jedoch mit der Bedingung, daß die allgemeine Schätzung aller nach dem Reglement bestimmter Arbeitstage nicht die Summe des Obroks übersteige, der nach demselben Reglement zu fordern ist. Vorschläge des Gouvernementscomité von Perm sollen in gewisser Beziehung berücksichtigt werden, wie denn auch in anderer Beziehung auf ein durch langjährige Erfahrung erprobtes Reglement der Hüttenbauern vom Altai hingewiesen ist. Man hofft, daß unter den beschriebenen Verhältnissen, wie sie im Gouvernement Perm jetzt bestehen, die Hüttenbesitzer keinen Mangel an freien Arbeitern erleiden werden, da der Ackerbau dort keine besondern Vortheile bietet und die ansässige Bevölkerung ihre von Landarbeiten freie Zeit gern den in ihrer Nachbarschaft belegenen Hütten widmen wird.

Was ferner die Salinenarbeiter betrifft, so befinden sie sich vorzugsweise in dem Kreise Solikams und sind zu 3600 Köpfen gezählt. Sie haben feste Wohnsitze, beschäftigen sich aber, der Beschaffenheit des Bodens wegen, fast gar nicht mit Ackerbau, haben nur Weide für ihre Pferde und anderes Vieh und erhalten von den Salinenbesitzern

Geld und Lebensmittel. Auf diese Klasse (sowie auf das Hofgesinde der Salinen- und Hüttenwerksbesitzer) sind die allgemeinen Regeln der Aufhebung der Leibeigenschaft erstreckt, wie sie für Großrußland gegeben worden sind, und auf Obrok übergehen können sie nach denselben Grundsätzen wie die Unterhüttenwerksbauern. Man ist der Meinung, daß diese Bauern nach ihrer Freilassung die langgewohnte Arbeit in den Salinen nicht verlassen werden, da sie darin in Ermangelung des Ackerlandes ihr Unterhaltsmittel finden.

3) Die auf dem Lande der donischen Kosacken auf gutsherrlichen Ländereien angesiedelten Bauern werden in ihren Verhältnissen, theils wegen der Beschaffenheit des Bodens und der Wirthschaft, theils wegen gewisser besonderer Einrichtungen der Regierung, durch die Aufhebung der Leibeigenschaft in besonderer Weise berührt. Das Land ist, wie die angrenzenden neurussischen Landstriche, zu den Steppenländern zu rechnen. Dahin gehört das Vorherrschen der Brachwirthschaft, die Unbestimmtheit der Vertheilung des Landes zwischen Bauern und Gutsherren, die dünne Bevölkerung, die Leichtigkeit der Wassercommunication, hoher Arbeitslohn und das Streben der kleinrussischen Bauern nach Landeigenthum für ihre Familien. Durch ein Gesetz vom Jahre 1835 befahl die Regierung, den Bauern (welche, sowie die Gutsbesitzer, unbestimmte Flächen Landes innehatten) eine bestimmte Landesgröße, 15 Desjatinen für den Kopf (bei Uebersiedelungen zur Entschädigung des Gutsherrn 20 Desjatinen), anzuweisen, und überwies dieses

Land dem Gutsherrn als Eigenthum. Dieses Gesetz ist im Laufe von 25 Jahren (trotz der rasch geschehenen Vermessung) unvollständig ausgeführt; insbesondere ist die Hälfte der zur Uebersiedelung bestimmten Bauern auf den alten Stellen geblieben. Durch einen vom Kaiser genehmigten Beschluß des Kriegsraths vom 7. April 1856 ward den Gutsherren verboten, ihre Güter an Adeliche zu verkaufen, welche nicht dem Stande der Kosacken angehören. Ferner ward ihnen verboten, Steinkohlen und andere Mineralien aus ihrem Grunde und Boden zu graben. Nach der Revision von 1838, welche 103438 Leibeigene ergab, ward die Vertheilung der Bauernparcellen gemacht. Da jene Zahl jetzt auf 143318 Köpfe gestiegen ist, so hat sich die den Gutsherren anfänglich bestimmte Portion durchschnittlich auf 11 Desjatinen für den Kopf vermindert, und die Portion schwankt auf vielen Gütern zwischen 4 und 15 Desjatinen für den Kopf. In einer wenig bevölkerten Gegend stellen sich somit die Edelleute als kleinbegütert dar. Bei dem großen Bedürfniß der Viehzucht und der Brachwirthschaft helfen sich Bauern und Gutsherren damit, daß sie benachbarte, dem Kosackenheere gehörige (d. h. gegen Zahlung des Obroks oder Erbzinses ihm abgetretene) Landestheile pachten. Man hat nun die allgemeine Gesetzgebung für die Organisation der bäuerlichen Verhältnisse auch auf dieses Land erstreckt, nur mit folgenden Ausnahmen und Zusätzen: a) daß die Uebersiedelung der Bauern aus einem Kreise in einen andern auch ohne ihre Einwilligung noch nach der Befreiung geschehen kann, wenn bei der nach der

Instruction vom Jahre 1836 geschehenden Vermessung der Herrengüter die Regierung es für nothwendig halten sollte, in welchem Fall besondere Bestimmungen über die Grundsätze und über die Frage, auf wessen Kosten die Uebersiedelung stattfinden soll, zu geben sind; b) daß das Hofgesinde nach Beendigung des Dienstverhältnisses in den Stand der Kosacken eintreten soll; c) daß die den Kleinbegüterten in diesem Lande zu gewährende Unterstützung aus dem Reservefonds des Kosackenheeres fließen soll; d) daß, betreffend die Organisation der örtlichen Behörden für die Bauernangelegenheiten, statt der Gouvernementsbehörden die Kriegsbehörde, unter dem Vorsitz eines amtsführenden Hetman, eintritt. Der Kriegsminister setzt diese Behörden zusammen, und sie sollen zum Kriegsministerium in demselben Verhältniß stehen wie die Gouvernementsbehörden zum Ministerium des Innern. Den Kriegs- und Kreisdeputirten bei den donischen Kosacken stehen die Verpflichtungen der Adelsmarschälle und den örtlichen Militärbeamten diejenigen der Schiedsrichter (Friedensvermittler) in Bauernangelegenheiten zu. e) Auf die Landausweisung werden zwar die für die Gouvernements Groß-, Neu- und Weißrußlands, insbesondere die dort für die Steppen gegebenen örtlichen Regeln angewandt, aber mit folgenden Abänderungen: I. Die Landanweisung ist (der Größe nach) gesetzlich bestimmt (ukasnoj). Sie nähert sich zwar den Landanweisungen der benachbarten Gegenden, hat sich aber, wegen des allgemeinen Mangels an Land, bei den dortigen Herrengütern (namentlich im Vergleich mit den Gouverne-

ments Jekaterinoslaw, Woroneſch und Saratow) einigermaßen verringert. Da man wegen der Verſchiedenheit der örtlichen Verhältniſſe ſich nicht auf ein Normalmaß beſchränken konnte, ſo ſtellte man vier ſolche Maße auf, nämlich: 1) in einem Theil des Bezirks Tſcherkask (welcher von dem Kreiſe Roſtow umgeben iſt) und in den angrenzenden Theilen des Kreiſes Minsk an den Ufern des Aſowſchen Meeres 3 Desjatinen für den Kopf; — 2) in den übrigen Theilen der Kreiſe Minsk, Tſcherkask und Donez 3 Desjatinen 1200 Quadratſajen; — 3) in den Kreiſen Chopersk und Uſt-Medwediza 4 Desjatinen für den Kopf; — 4) in dem erſten und zweiten Bezirke des Don 4 Desjatinen 1200 Quadratſajen für den Kopf. Auf die kleinen Güter ſind die für den Steppenſtrich angenommenen Regeln, betreffend das Minimum des dem Gutsherrn verbleiben ſollenden Theils ſeines Bodens, erſtreckt worden. Im übrigen, namentlich in Bezug auf die Nießbrauchsverhältniſſe, den Auskauf der Gehöfte u. dgl., gelten die Regeln der dritten (Steppen-)Zone. II. Die Leiſtungen betreffend wird, indem man den Obrok für die geſetzliche Kopfparcelle nicht auf 9 Rub. (wie für den übrigen Steppenſtrich), ſondern wegen der Kleinheit der Güter auf 8 Rub. anſetzt, die Desjatine Landes in der erſten Region 2 Rub. 66 Kop., in der zweiten 2 Rub. 28 Kop., in der dritten 2 Rub. und in der vierten 1 Rub. 77 Kop. betragen. Wo die Bauern weniger als den geſetzlichen Antheil erhalten, indem der Gutsbeſitzer die Hälfte ſeiner Ländereien behält, muß infolge der für den Steppenſtrich

festgesetzten Regeln der Obrok weiter vermindert werden, nämlich auf 4 Rub. für die Desjatine, während die übrigen 4 Rub. auf die übrige Zahl der Desjatinen des in der Gegend gesetzlichen Kopfantheils gleichmäßig vertheilt werden. Die Leistung in natura ist für eine volle Landanweisung auf 36 Arbeitstage für den Mann und 27 für die Frau bestimmt. Bei Verringerung der Landesantheile verringert sie sich nach den für die groß- und neurussischen Gouvernements aufgestellten Grundsätzen. Alle Arbeit soll Handarbeit sein, wenn der Gutsbesitzer nicht den Arbeitstag mit einem Pferd und Geschirr für 1½ Tage, oder einen Arbeitstag mit zwei Ochsen für zwei Tage rechnen will.

4) Die Bauern auf den Gütern des Gouvernements Stauropol sollen nach dem kaiserlichen Rescript vom 11. Juli 1858 in Gemäßheit der allgemeinen Grundregeln, beziehungsweise wie diese für Großrußland aufgestellt sind, jedoch mit gewissen Abänderungen in der Ausführung nach der Oertlichkeit, behandelt werden. Man zählt dort 6848 leibeigene Bauern und 865 Hofesleute. Als Mittelzahl werden 25 Desjatinen auf den Kopf gerechnet. Dieses Gouvernement muß zu den Steppenstrichen gerechnet werden. Nach den Berichten des Gouvernementscomité beträgt der Bauernantheil in zwei Kreisen 4½ Desjatinen und in dem einen (übrigen?) 7½ Desjatinen für den Kopf; jedoch sind diese Angaben nur annähernd und ist bemerkt, daß die Bauern das Land nach Maßgabe der Erfordernisse ihrer Wirthschaft benutzen. Das Gouvernementscomité weist in seinem Entwurfe den Bauern 10 Desjatinen an. Der

Pachtpreis (Obrok?) ist sehr gering; er steigt von 6 Kop. an, selten bis zu 1 Rub. oder 1 Rub. 50 Kop. für die Desjatine. Dagegen sind die Arbeitslöhne sehr hoch, sie betragen nicht selten 1 Rub. Silber bis zu 1½ Rub. für den Tag. Das Gouvernementscomité hatte die Absicht, den Bauern nur 4 Desjatinen für den Kopf zuzugestehen, aber mit dem Rechte, ihr Vieh auf die (dort unermeßlichen) gutsherrlichen Weiden zu treiben. Der örtlichen Gouvernementsbehörde ist die Entscheidung der Fragen, betreffend die Größe der Landanweisung, mit Genehmigung des Statthalters des Kaukasus, überlassen. Die Genehmigung des letztern wird auch erfordert in Betreff der Frage, ob der gemeinschaftliche Nießbrauch etwa von den Gemeinden durch die Eintheilung in erbliche Parcellen ersetzt werden kann.

In den Bezirken Kislar und Pjatigorsk nehmen die Weingärten große Strecken ein, in welchen bis zu sechs Siebentel der leibeigenen Bevölkerung wohnen. In Berücksichtigung der langwierigen und kostspieligen Einrichtung dieser Gärten und der sehr bedeutenden Vortheile, welche die Bauern daraus ziehen, andererseits aber des damit verbundenen Nachtheils einer für die Gutsherren unbequemen Bodenzerstückelung soll in vorkommenden Fällen die Vertauschung der Weingärten gegen andern fruchtbaren Boden gestattet werden, jedoch mit Verhütung der Benachtheiligung der Bauern. Zu dem Ende sollen die Gärten noch neun Jahre lang nach Vollziehung des Tausches im unentgeltlichen Nießbrauche der Bauern bleiben. Außerdem soll zur Einrichtung der neuen Weingärten dem Bauer eine dem

von ihm abgetretenen Lande gleiche (in die gesetzliche Landanweisung einzurechnende) Flächengröße zugetheilt werden. Eine Anzahl alter Weinstöcke und Ableger aus seinen alten Gärten muß ihm zur Verpflanzung gegeben werden. Der Gutsherr muß ihn außerdem für Verluste beim Tausche nach Abschätzung schadlos halten.

5) Der Bauern auf den Herrengütern in Sibirien sind wenige. Im westlichen Sibirien (Gouvernements Tobolsk und Tomsk) gibt es 29 herrschaftliche Besitzungen, auf welchen man 1232 Köpfe zählt, außer 176 Hofesleuten, welche den Häusern und Kapitalien zugeschrieben sind. Im ganzen östlichen Sibirien (Gouvernement Jenissei) befindet sich ein Gut mit 63 Bauern. Außerdem gibt es dort keine Leibeigene, mit Ausnahme von 279 Hofesleuten, welche theils Häusern oder Kapitalien, theils Gütern, die im Innern Rußlands liegen, zugeschrieben sind. — Unter der angegebenen Anzahl Güter sind 11 kleine. — Die Besitzer der Leibeigenen haben sich über die Leibeigenschaftsfrage in verschiedenem Sinne erklärt, außer dreien (mit 548 Köpfen), welche gar keine Erklärung abgegeben haben. — Die Leibeigenschaft hat in Sibirien nicht die volle Bedeutung wie im übrigen Rußland. Die Bauern wissen oft gar nicht, wo sich die Gutsherren aufhalten. Auf vier Gütern haben sie gar keine Gehöfte, sondern leben bei benachbarten Kronbauern, deren Land sie als Tagelöhner bearbeiten. Auf 20 Gütern entrichten sie gar keine Abgaben an die Herren, und diese zahlen zum Theil für sie die Kronabgaben. — Die allgemeinen Regeln über die Auf-

hebung der Leibeigenschaft, sowie die für Großrußland gegebenen organisatorischen Regeln, sind auch auf Ost- und Westsibirien ausgedehnt mit folgenden Zusätzen und Abänderungen: 1) Es werden keine speciellen Behörden für die Bauernangelegenheiten eingesetzt, sondern dieselben den schon vorhandenen Behörden und Beamten übertragen. Dem Generalgouverneur wird anheimgestellt, die Gemeindeverwaltung besondern Wolosten zu übergeben, oder den Wolosten der Kronansiedelungen beizufügen. 2) Eine allgemeine gesetzliche Landanweisung von 8—15 Desjatinen für den Kopf ist festgestellt. 3) Der höchste Satz des Obroks ist auf 8 Rub. Silber bestimmt, wobei gestattet wird, daß die Frohnbauern sogleich nach Feststellung der Urbarialurkunden zum Obrok übertreten. 4) Es ist den Gutsbesitzern gestattet, Verträge mit den Bauern wegen der ihnen zu überlassenden Landantheile unter Beobachtung der für die Kronbauern festgesetzten (nöthigenfalls zu modificirenden) Regeln zu schließen, jedoch ohne Stipulationen, welche die Bauern auf unbestimmte Zeit in dem Zustande der glebae adscriptio belassen, oder den Frohndienst verweigern, oder ihnen gestatten, im Fall der Zahlungsunfähigkeit in die Leibeigenschaft zurückzukehren. Auch sollen die Gutsbesitzer sich nicht verpflichten, das den Bauern zu überlassende Land in einzelne Parcellen zu theilen. Die Verträge sollen im Gouvernementsrathe begutachtet und von dem örtlichen Generalgouverneur genehmigt werden. 5) Nach dem Vorschlage einiger Gutsbesitzer ist den Gutsbesitzern gestattet, ihr ganzes Land oder den bisher im Nießbrauche der Bauern

befindlichen Theil desselben zu einem zwischen dem Gutsherrn und dem Generalgouverneur verabredeten Preise (welcher jedoch die Kapitalisirung des Obroks zu 6 Proc. nicht übersteigen darf) zu verkaufen, wobei aber den Bauern, welche keinen bestimmten Landantheil besessen haben, das gesetzliche Maß Landes angewiesen werden soll. Die Mittel zum Ankaufe sollen entweder aus den Kapitalien der Kronbauern Sibiriens oder aus dem zur Bestreitung der Kosten der Bauernsache im allgemeinen bestimmten Fonds entnommen werden. 6) Die Uebersiedelung der Bauern auf Kronland soll nur, als besondere Maßregel, bei kleinen Gütern und nur in den im Gesetz über diese Maßregel bestimmten Fällen angewandt werden.

6) Die Angelegenheit der Leibeigenschaft in der Provinz Bessarabien ist nach besondern Grundsätzen im Protokoll des Hauptcomité und in dem damit übereinstimmenden allerhöchsten Rescript vom 8. Juni 1858 entschieden worden. Von den 11681 Leibeigenen, welche sich dort befinden, sind nach glaubwürdigen Nachrichten nicht mehr als 100, die sich mit Ackerbau beschäftigen; die übrigen sind als eine Art Hofgesinde im Dienste der Gutsbesitzer oder treiben Handwerk. In dem erwähnten Protokoll ist erklärt, daß die für die andern Gouvernements Rußlands, betreffend die Organisation der Bauern, gegebenen Gesetze auf die leibeigenen Zigeuner in Bessarabien keine Anwendung finden. In dem erwähnten Rescript ist der betreffenden Commission anempfohlen, den dieselben betreffenden Gesetzentwurf nach denjenigen Grundsätzen abzufassen, nach

welchen dort der Stand der Zaran eingerichtet ist, jedoch mit den nöthigen örtlichen Veränderungen. Es ist bestimmt, daß für die sich nicht mit Landwirthschaft beschäftigenden Leibeigenen die für das Hofgesinde gegebenen Regeln mit den von den örtlichen Verhältnissen gebotenen Zusätzen gelten sollen. Es ist demnach für diese freizulassenden und mit Pässen zu versehenden Leute das Maß des Obroks bestimmt, sowie für die in Diensten der Gutsbesitzer verbleibenden der Lohn, und ist ihnen gestattet, sich nach dem Ende der Dienstpflicht mit Ackerbau zu beschäftigen, d. h. daß sie mit Land versehen werden können unter denselben Bedingungen wie die Zaranen, jedoch mit den folgenden Zusätzen und Abänderungen.

1) Während der ersten zwei Jahre nach Veröffentlichung des Reglements können sie nicht ohne Genehmigung des Gutsbesitzers oder doch nicht ohne die Erfüllung gewisser, besonders vorgeschriebener Bedingungen sich auf andere Länder übersiedeln. 2) Da es Leibeigene mit Hofbesitz, aber ohne Land gibt, so soll diesen während der ersten drei Jahre das Recht zustehen, die Gehöfte gegen eine Abgabe von 3 Rub. Silber zu behalten. 3) Die Gemeinden der Zaran, denen die befreiten Leibeigenen zuzurechnen sind, werden während der ersten drei Jahre von der solidarischen Verantwortlichkeit, betreffend die Abgaben sowol an die Krone wie an die Gutsbesitzer, befreit. Nach Einführung der bezeichneten Regeln wird die Ausführung derselben und die Schlichtung von Streitigkeiten den Staatsanwälten (Sselski Striaptschi), welche die Angelegenheiten der Zaran

leiten, sowie den örtlichen Polizeibehörden und den Gerichtsbehörden überlassen.

In Beziehung darauf sind noch einige Regeln über die Ordnung der Klagen der vormaligen Leibeigenen und über das Maß der Verantwortlichkeit der Behörden hinzugefügt worden. Die Veröffentlichung der neuen Verordnungen ist nach deren Uebersetzung in die moldauische Sprache durch die Kreismarschälle und Landanwälte bewirkt worden. Dem Generalgouverneur ist die weitere Entwickelung und Ausführung des neuen Reglements anheimgestellt.

N) Von der Veräußerung, Vererbung und Verpachtung gutsherrlicher Grundstücke. — Hierüber enthält ein unterm 19. Febr. 1861 allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths folgende Bestimmungen.

Nachdem als allgemeine Regel die fortdauernde Gültigkeit der bestehenden Rechtsnormen über diese Gegenstände ausgesprochen ist, werden als modificirende und entwickelnde Sätze die folgenden aufgestellt.

1) Zwar können gutsherrliche Grundbesitzungen im ganzen, d. h. mit Inbegriff der den Bauern verliehenen Ländereien und des Rechts, die dafür gebührenden Leistungen sich entrichten zu lassen, ohne die folgende Bedingung nur an Personen, welche die Rechte des erblichen Adels haben, verkauft oder auf irgendeine andere Weise übertragen werden. Aber die Veräußerungen solcher Güter können an Personen jedes Standes (mit Ausnahme der Juden) unter der Bedingung geschehen, daß, wenn der

Empfänger des betreffenden Guts nicht Mitglied des erblichen Adelsstandes ist, gleichzeitig mit dem Veräußerungsacte die auf dem veräußerten Gute angesiedelten Bauern, kraft gütlicher Uebereinkunft mit dem Erwerber, das ihnen durch die Reglementsurkunde, in dem durch die örtlichen Reglements bestimmten Größenverhältnissen, angewiesene Land als volles Eigenthum erhalten. In Ermangelung einer solchen Uebereinkunft soll vor dem Abschlusse der Verkaufsacte zum Abkaufe des Gehöfts und der urbaren Ländereien durch die Bauern in Gemäßheit des Reglements über den Abkauf geschritten werden. Außer dem den Bauern durch die Reglementsurkunde zugewiesenen Lande kann jeder Theil eines herrschaftlichen Gutes an Personen jeden Standes, mit Ausnahme der Juden, veräußert werden (die entgegenstehenden Artikel des Swod, Thl. IX und X, sind abgeschafft, die Bestimmungen betreffend das donische Kosackenland aber, welche im Thl. XII, Art. 214 des Reglements über die Organisation der Kosackendörfer enthalten sind, sollen ohne Abänderung beibehalten werden).

2) Die gutsherrlichen Grundbesitzungen mit Inbegriff aller bäuerlichen Zubehörungen können Personen jeden Standes zur Sicherheit für Darlehne in Hypothek gegeben werden. Aber wenn ein so mit den an Bauern verliehenen Ländereien hypothecirtes Besitzthum wegen fälliger, aber nicht erfolgter Zahlung mit Beschlag belegt wird (man s. das Gesetzbuch, Art. 2148, Suppl. 1, und Thl. X, Abth. 2, Art. 2156, über den Civilproceß), und wenn es in das volle Eigenthum eines nicht dem erblichen Adelstande an-

gehörigen Darleihers übergehen sollte, so kann dieser nicht anders in Besitz des Gutes treten, als nachdem er vorgängig den Bauern die ihre Ausweisung ausmachenden Gehöfte, Ländereien und andern Zubehörungen zum vollen Eigenthume, mittels gütlicher Uebereinkunft, abgetreten haben wird. In Ermangelung derselben steht es auf Obrokgütern dem Gläubiger frei, den Zwangsabkauf in Gemäßheit des betreffenden Reglements zu verlangen; aber wenn er von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, oder wenn das Gut ein Frohngut ist, soll in Gemäßheit des Art. 2147, Thl. X, Abth. 2, über den Civilproceß, verfahren werden. Was die Uebergabe eines mit Bauern besetzten Gutes zum zeitweiligen Besitze des Gläubigers wegen zur Verfallzeit nichtbezahlter Schuld betrifft, so sind die Bestimmungen der Art. 30, 31 und 33 des Gesetzbuches, Thl. X, Abth. 2, über den Civilproceß, zu beobachten.

3) Im Fall der Hypothecirung, des Verkaufs oder sonstiger Veräußerung eines Theils eines Gutes, sowie im Fall der Theilung unter Miterben, ist die Zertheilung des den Bauern ausgewiesenen Bodens durch die folgenden Bestimmungen beschränkt: a) Wenn der festgestellte Nießbrauch des den Bauern ausgewiesenen Grundes und Bodens der gemeinheitliche ist, so wird dieses Besitzthum der ländlichen Gemeinde (bis zur eigenthümlichen Erwerbung durch die Bauern) als untheilbar betrachtet und den bestehenden Anordnungen über die untheilbaren Vermögensmassen unterworfen, nach Art. 394, 545—548, 555, 1324, 1632 fg. des Gesetzbuchs, Thl. X, Abth. 2, und Art. 2056 fg. des

Thl. X, Abth. 2, über den Civilproceß. Man soll dieselbe Regel in denjenigen Dörfern beobachten, wo ein Theil der Ländereien im Nießbrauche einzelner Familien ist, wo aber die Gemeinheit an der Benutzung des der ganzen Gemeinde verliehenen Bodens theilnimmt. b) Wenn der erbliche Nießbrauch am Boden (durch Feuerstellen oder Losen) auf einem Gute eingeführt, wenn also der gemeinheitliche Nießbrauch ausgeschlossen ist und die Gemeinde nicht über das den Bauern ausgewiesene Land verfügt, in solchem Fall wird jedes einzelne Los, welches in erblichem und ausschließlichem Nießbrauche einer Familie ist, als untheilbares Besitzthum angesehen, auf welches die oben sub a angegebenen Bestimmungen sich erstrecken. Die innerhalb der Grenzen derselben Landgemeinde belegenen abgesonderten Lose können infolge einer Theilung oder sonst, und ohne daß die Gemeinde zertheilt wird, von verschiedenen Eigenthümern besessen werden. c) Bis zur Bestätigung der Reglements- (Urbarial-) Urkunden können die von den Bauern jetzt benutzten Ländereien nicht durch Verkauf des Gutes noch durch dessen gesetzmäßigen Uebergang von einem Eigenthümer auf einen andern zertheilt werden.

4) Den Gutsherren ist gestattet, nach ihrem Gutdünken, alle Ländereien und ländlichen Erwerbsquellen, mit Ausnahme der die bäuerliche Ausweisung bildenden Gehöfte, Ländereien und Zubehörungen, an Personen jeden Standes ohne Ausnahme der Fremden in Pacht zu geben. Wenn die befreiten Bauern eines Gutes Obrok zahlen, so kann der Gutsherr seinem Pachter Vollmacht zur Erhebung des nach

den Localreglements ihm gebührenden Obroks von den Bauern ertheilen. Die zu dem Ende zwischen Gutsherrn und Pachter getroffene Uebereinkunft kann höchstens auf zwölf Jahre geschlossen werden. Solche Vollmachten können keinenfalls den gesetzmäßigen Abkauf der Gehöfte und anderer Ländereien abseiten der Bauern hindern.

5) Die Pachtverträge, betreffend die Ländereien und andern ländlichen Zubehörungen, welche zur unmittelbaren Verfügung des Eigenthümers stehen, können von ihm höchstens auf 36 Jahre geschlossen werden. Er kann darin keinenfalls dem Pachter das Recht übertragen, von den Bauern die Leistung der ihnen durch die Localreglements aufgelegten Frohndienste zu verlangen. Es folgt daraus, daß der Pachter eines Gutes, wo die Bauern frohnpflichtig sind, weder in der Eigenschaft eines Verwalters noch unter irgendeinem andern Vorwande die Frohndienste zu seinem Nutzen verwenden kann. Pachtverträge über Güter, welche Minderjährigen gehören, können von den Vormündern nicht über den Zeitpunkt hinaus geschlossen werden, an welchem die Minderjährigen das Alter von 17 Jahren erreicht haben werden. Wünschen die Vormünder eine längere Zeit, so müssen sie die Genehmigung des Senats nachsuchen und sich nach dem Art. 277 des Gesetzbuchs, Thl. X, Abth. 1, welcher den Verkauf von unbeweglichen Sachen Minderjähriger behandelt, richten. Ein ohne die vorgeschriebenen Förmlichkeiten vom Vormunde abgeschlossener Pachtvertrag ist unverbindlich für den Minderjährigen, nachdem er das Alter von 17 Jahren erreicht haben wird. Die Pacht-

verträge über Landgüter werden schriftlich verfaßt, auf Stempelpapier geschrieben und auf Wunsch der Parteien einregistrirt, falls nicht ein entgegenstehendes Verbot auf das Gut, es sei durch einen Notar oder von den competenten Kreis- oder Provinzialgerichtsbehörden, gelegt werden sollte. Uebrigens soll ein solches Verbot, wenn die Pacht die Veranlassung dazu sein sollte (um den Pachter zu sichern), nur auf Anhalten der contrahirenden Theile erfolgen. Wenn Pachtverträge auf mehr als zehn Jahre abgeschlossen werden, so wird der reglementsmäßige Betrag des dazu zu gebrauchenden Stempelpapiers nur nach der Summe einer zwölfjährigen Pacht, nicht nach der Dauer des ganzen Vertrags bestimmt. — Sollte der Pachter dem Verpachter Vorausbezahlungen für mehr als zwei Jahre entrichtet haben und hernach das Gut durch öffentliche Versteigerung oder ein richterliches Urtheil an einen andern Eigenthümer gekommen sein, so können die Gläubiger des Verpachters oder die neuen Besitzer diese Zahlungen als nicht geschehen betrachten, jedoch vorbehaltlich des Rechts des Pachters gegen jenen Eigenthümer, dem er die Zahlung entrichtet hat.

6) Während eines zwölfjährigen Zeitraums können die von einzelnen Bauern oder ganzen Gemeinden abgeschlossenen Pachtverträge, betreffend die Pacht von Land-Losen, welche dem Herrn des Guts, auf dem sie angesiedelt sind, gehören, auf stempelfreies Papier geschrieben und vom Wolostrathe beglaubigt werden. Auch sind die mündlichen Verabredungen zulässig, aber nur für kurz dauernde, nicht die Dauer von drei Jahren überschreitende Verträge, übri-

gens auch für solche, durch welche die Bauern Ländereien von fremden Personen (nicht vom Gutsbesitzer) pachten. Auf diese mündlichen Verträge ist auf den Wunsch der Parteien der Art. 91 des Allgemeinen Reglements (betreffend Einregistrirung beim Wolostrathe) anwendbar.

3) Urkunden, betreffend die Gesetzgebung vom 19. Febr. 1861.

Nachdem die sämmtlichen Arbeiten der Gouvernementscomités beendet und ihre Resultate dem Kaiser zur Kenntnißnahme vorgelegt waren, ordnete dieser die Ausarbeitung der darauf zu gründenden, sehr umfangreichen Gesetzgebung an, nachdem nun diese Entwürfe noch zuvor einer gründlichen Erwägung und Correctur unterworfen waren.

Am 19. Febr. 1861 erschien das kaiserliche Manifest nebst einer allgemeinen Verordnung und einer großen Zahl besonderer Verordnungen, wodurch die ganze innere ländliche Verfassung Rußlands theils constatirt und bestätigt, theils neu geordnet ward. Ein Ukas vom selben Datum an den Dirigirenden Senat ordnete die Promulgation an. Wir geben hier das Manifest und den Ukas, sowie den Ukas Sr. kaiserlichen Majestät aus dem Dirigirenden Senat vom 2. März 1861 in deutscher Sprache. Sie zeigen den Charakter der ganzen Gesetzgebung.*) Dieser, die Sprache

*) Die ganze Gesetzgebung ist übersetzt ins Deutsche von W. Baron

und die Ausdrucksweise, sind wesentlich verschieden von den Redactionen ähnlicher Gesetze in den übrigen europäischen Staaten, sie drücken ganz den nationalen Charakter des Volks und Zarenthums aus, sie haben einen rein patriarchalen Charakter und patriarchale Ausdrucksweise. Wir berufen uns zur Bewahrheitung dieser Charakteristik auf folgende Stellen des Manifestes:

„Darum sind Wir zur Ueberzeugung gelangt, daß das Werk einer Verbesserung des Zustandes der Leibeigenen für Uns ein Vermächtniß Unserer Vorgänger und eine durch den Gang der Ereignisse Uns von der Hand der Vorsehung zugetheilte Mission ist" u. s. w.

„Sie (die Bauern) werden einsehen, daß, indem sie eine festere Grundlage des Eigenthums und eine größere Freiheit, über ihr Hauswesen zu disponiren, erlangen, sie dadurch vor der Gesellschaft und vor sich selbst verpflichtet werden, die Wohlthat des neuen Gesetzes durch treuen, wohlgesinnten und thätigen Gebrauch der ihnen verliehenen Rechte zu vervollständigen. Das wohlthätigste Gesetz kann die Menschen nicht glücklich machen, wenn sie sich nicht selbst bemühen, ihre Wohlfahrt unter dem Schutze des Gesetzes zu begründen. Wohlstand wird nicht anders erworben und gemehrt als durch unabläßige Arbeit, vernünftigen Gebrauch der Kräfte und Mittel, strenge Sparsamkeit und überhaupt durch ein rechtschaffenes Leben in der Furcht Gottes!" u. s. w.

---

von der Recke und in Mitau in der Fr. Lucas'schen Buchhandlung 1861 erschienen.

Ferner: „Mögen sie (die Bauern) den Boden sorgfältig bebauen und dessen Früchte ernten, damit sie danach den gutgefüllten Scheuern die Saaten zur Bestellung des ihnen in permanente Nutznießung überlassenen oder von ihnen als Eigenthum erworbenen Landes entnehmen können!"

Und endlich: „Segne dich mit dem Zeichen des Kreuzes, rechtgläubiges Volk, und rufe mit Uns den Segen Gottes herab auf deine freie Arbeit — das Unterpfand deines häuslichen Glücks und des öffentlichen Wohls!" u. s. w.

I. Manifest.

Von Gottes Gnaden Wir Alexander der Zweite, Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen, König von Polen, Großfürst von Finland u. s. w. — u. s. w. — u. s. w. thun allen Unsern getreuen Unterthanen kund:

Durch die göttliche Vorsehung und das heilige Gesetz der Thronfolge auf den angestammten Thron aller Reussen berufen, haben Wir diesem Berufe gemäß in Unserm Herzen das Gelübde gethan, mit Unserer Herrscherliebe und Fürsorge alle Unsere getreuen Unterthanen jeglichen Berufes und Standes zu umfassen — von dem, der für die Vertheidigung des Vaterlandes edel das Schwert führt, bis zu dem herab, der bescheiden mit dem Handwerkszeuge arbeitet; von dem, der im höchsten Staatsdienste steht, bis zu dem, der mit der Pflugschar das Feld durchfurcht.

Bei genauem Eindringen in die Lage der Stände und

Klassen Unseres Kaiserreichs haben Wir wahrgenommen, daß die Reichsgesetzgebung, die höhern und mittlern Stände thätigst organisirend und deren Pflichten, Rechte und Prärogative regelnd, eine gleiche Thätigkeit nicht erreicht hat in Bezug auf die Leibeigenen, — die deshalb so genannt werden, weil sie theils durch alte Gesetze, theils durch das Herkommen erblich zum Grund und Boden unter der Macht der Gutsherren verzeichnet worden sind, welchen letztern damit zugleich die Verpflichtung obliegt, deren Wohlfahrt zu begründen.

Die Rechte der Gutsherren hatten bisher eine weite Ausdehnung und waren nicht gesetzlich genau normirt. Die Stelle des Gesetzes vertraten Ueberlieferung, Herkommen und der gute Wille des Gutsherrn. In den besten Fällen ging daraus ein gutes patriarchalisches Verhältniß aufrichtiger, redlicher Fürsorge und Wohlthätigkeit seitens des Gutsherrn und gutmüthigen Gehorsams seitens der Bauern hervor. Bei der Abnahme der Sitteneinfalt, der Zunahme der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, der Verminderung der unmittelbaren väterlichen Beziehungen der Gutsherren zu den Bauern, dem zuweilen stattgefundenen Uebergange der gutsherrlichen Rechte auf Personen, die nur den eigenen Vortheil suchten, lockerte sich das gute Verhältniß und es wurde einer für die Bauern drückenden, deren Wohlfahrt ungünstigen Willkür der Weg geöffnet, welchem Zustande seitens der Bauern Unbeweglichkeit in Bezug auf Verbesserungen in ihren eigenen Lebensverhältnissen entsprach. Solches erkannten Unsere Vorgänger ruhmreichen Andenkens

und ergriffen Maßregeln, um die Lage der Bauern zum Bessern zu ändern; es waren dieses aber theils undurchgreifende, dem freiwilligen freiheitliebenden Handeln der Gutsherren empfohlene Maßregeln, theils waren sie durchgreifend nur für einige Gegenden, durch besondere Umstände gefordert oder versuchsweise angeordnet. So erließ der Kaiser Alexander I. eine Verordnung über die freien Ackerbauern (свободные хлѣбопашцы) und Unser in Gott ruhender Vater Nikolaus I. eine über die verpflichteten Bauern (обязанные крестьяне). In den westlichen Gouvernements wurden durch die Inventarregeln die Zutheilung von Land an die Bauern und deren Leistungen normirt. Die Verordnungen über die freien Ackerbauern und die verpflichteten Bauern sind jedoch nur in sehr geringem Verhältnisse in Ausführung gebracht worden.

Derart sind Wir zur Ueberzeugung gelangt, daß das Werk einer Verbesserung des Zustandes der Leibeigenen für Uns ein Vermächtniß Unserer Vorgänger und eine durch den Gang der Ereignisse Uns von der Hand der Vorsehung zugetheilte Mission ist.

Wir haben dieses Werk begonnen mit einem Act Unseres Vertrauens zum russischen Adel, zu seiner durch große Erfahrungen erprobten Ergebenheit für den Thron und zu seiner Bereitwilligkeit, für das Vaterland Opfer zu bringen. Dem Adel haben Wir auf sein eigenes Anerbieten überlassen, Vorschläge über eine neue Organisation der Lebensverhältnisse der Bauern aufzustellen, wobei den Edelleuten vorlag, ihre Rechte auf die Bauern zu beschränken und

die Schwierigkeiten der Umgestaltung auf sich zu nehmen, nicht ohne Einbuße an eigenen Vortheilen. Unser Vertrauen hat sich gerechtfertigt. In den Gouvernementscomités hat der Adel durch seine mit dem Vertrauen der ganzen Corporation jedes Gouvernements betrauten Glieder dem Rechte an der Person der Leibeigenen freiwillig entsagt. Nach Einziehung der erforderlichen Auskünfte sind von diesen Comités Vorschläge über eine neue Organisation der Lebensverhältnisse der in Leibeigenschaft stehenden Leute und über deren Beziehungen zu den Gutsherren gemacht worden. Diese Vorschläge, welche, wie auch dem Wesen der Sache nach zu erwarten stand, sich als sehr verschiedenartige erwiesen, sind im Hauptcomité für diese Angelegenheit verglichen, in Einklang und in ein regelmäßiges System gebracht, verbessert und ergänzt und die in dieser Weise verfaßten neuen Verordnungen über die gutsherrlichen Bauern und Hofesleute sind im Reichsrath beprüft worden.

Unter Anrufung des göttlichen Beistandes haben Wir beschlossen, dieses Werk in Ausführung zu bringen.

Kraft der bezeichneten neuen Verordnungen werden die Leibeigenen ihrer Zeit die vollen Rechte freier Landbewohner erhalten.

Die Gutsherren, welche das Eigenthumsrecht an allen ihnen gehörenden Ländereien behalten, überlassen den Bauern in permanente Nutznießung gegen bestimmte Leistungen (повинности) deren Gehöftareal (усадебная осѣдлость) und außerdem zur Sicherstellung ihrer Existenz und zur Erfül-

lung ihrer Verpflichtungen gegen die Krone eine in den Verordnungen festgesetzte Quantität Ackerlandes und anderer Pertinenzien (угодіе).

Im Nießbrauche dieses Landantheils (надѣлъ) sind die Bauern dagegen verpflichtet, die in den Verordnungen bestimmten Leistungen zum Besten des Gutsherrn zu tragen. In diesem Zustande, der ein vorübergehender ist, heißen die Bauern „zeitweilig verpflichtete" — (временно обязанные).

Hiermit zugleich wird ihnen das Recht gegeben, ihr Gehöftareal abzulösen; mit Einwilligung des Gutsherrn aber können sie die ihnen in permanente Nutznießung eingewiesenen Ackerländereien und andern Pertinenzien als Eigenthum erwerben. Mit solcher Erwerbung einer festgesetzten Quantität Landes werden die Bauern ihrer Verpflichtungen gegen den Gutsherrn, in Bezug auf das abgelöste Land, entbunden und treten in den definitiven Stand der freien bäuerlichen Grundbesitzer (крестьяне собственники).

Durch eine besondere Verordnung über die Hofesleute wird für dieselben ein ihren Beschäftigungen und Bedürfnissen angepaßter Uebergangszustand festgestellt; nach Ablauf eines zweijährigen Zeitraums, vom Tage der Bestätigung dieser Verordnung ab, erhalten sie vollständige Befreiung und Erleichterungen auf gewisse Fristen.

Durch die nach diesen Hauptgrundsätzen verfaßten Verordnungen wird die künftige Organisation der Bauern und Hofesleute festgestellt, wird die Ordnung der bäuerlichen

Gemeindeverwaltung vorgeschrieben und werden ausführlich die den Bauern und Hofesleuten verliehenen Rechte, sowie die Verpflichtungen, welche ihnen gegen die Krone und die Gutsherren obliegen, bestimmt.

Obgleich diese Verordnungen — die allgemeinen, die Localverordnungen und die Ergänzungsregeln für einige besondere Gegenden, für die Güter kleiner Grundbesitzer und die in Fabriken und Manufacturen arbeitenden Bauern — nach Möglichkeit den örtlichen wirthschaftlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten angepaßt sind, so stellen Wir übrigens, um die herkömmliche Ordnung da aufrecht zu erhalten, wo sie beiderseitige Vortheile gewährt, den Gutsbesitzern anheim, mit den Bauern freie Vereinbarungen zu treffen und, mit Beobachtung der für die Aufrechterhaltung der Unverletzbarkeit solcher Verträge bestehenden Regeln, Conventionen über die Größe des Landantheils der Bauern und über die für denselben zu tragenden Leistungen abzuschließen.

Da die neue Organisation, infolge unvermeidlicher Complicirtheit der durch dieselbe erforderlich gemachten Veränderungen nicht auf einmal ins Leben treten kann, sondern Zeit — mindestens etwa zwei Jahre — erfordert, so muß während derselben, zur Vermeidung von Verwirrung und zur Wahrung des öffentlichen und Privatinteresses, die auf den Privatgütern bisher bestehende Ordnung so lange aufrecht erhalten werden, bis, nach Beendigung der nothwendigen Vorbereitungen, die neue Ordnung eingeführt sein wird.

Zur Erreichung dessen in regelmäßiger Weise haben Wir zu befehlen für gut befunden:

1) In jedem Gouvernement eine Gouvernementsbehörde in Bauersachen (Губернское по крестьянскимъ дѣламъ Присутствіе) zu eröffnen, der die höhere Leitung der Angelegenheiten der auf gutsherrlichen Ländereien ansässigen Bauergemeinden anvertraut wird.

2) Zur Verhandlung der möglicherweise bei der Einführung der neuen Verordnungen entstehenden Mishelligkeiten und Streitigkeiten an Stelle und Ort, in den Kreisen — Friedensrichter (мировой посредникъ) anzustellen und aus ihnen Kreisfriedensrichtersessionen zu bilden (уѣздные мировые съѣзды).

3) Demnächst auf den gutsherrlichen Gütern Gemeindeverwaltungen (мірскія управленія) zu bilden, zu welchem Zwecke, bei Belassung der Landgemeinden in ihrem gegenwärtigen Bestande, in den bedeutendern Dorfschaften Gebietsverwaltungen (волостное управленіе) zu eröffnen, die kleinern Gemeinden aber unter eine Gebietsverwaltung zu vereinigen sind.

4) Für jede Landgemeinde oder für jedes Gut ein Wackenbuch (уставная грамота) anzufertigen, zu revidiren und zu bestätigen, in welchem, auf Grundlage der Localverordnung, die Quantität des den Bauern in permanente Nutznießung einzuweisenden Landes und das Maß der dem Gutsherrn sowol für das Land, als auch für andere von ihm zu gewährende Vortheile, seitens der Bauern zustehenden Leistungen berechnet sein wird.

5) Diese Wackenbücher, nach Maßgabe ihrer Bestätigung, für jedes Gut einzuführen, definitiv aber auf allen

Gütern im Laufe zweier Jahre, vom Tage des Erlasses dieses Manifestes ab, in Wirksamkeit zu setzen.

6) Bis zum Ablauf dieses Zeitraums haben die Bauern und Hofesleute in ihrem bisherigen Gehorsam gegen ihre Gutsherren zu verbleiben und unweigerlich ihre bisherigen Pflichten zu erfüllen.

7) Die Gutsherren haben, bis zur Bildung der Gebiete und der Eröffnung der Gebietsgerichte, die Aufsicht über die Ordnung auf ihren Gütern mit dem Rechte der Gerichts- und Rechtspflege beizubehalten.

Indem Wir Unsere Aufmerksamkeit auf die unvermeidlichen Schwierigkeiten der Umgestaltung, welche Wir unternehmen, richten, setzen Wir vor allem Unser Vertrauen auf die Rußland schützende allgütige göttliche Vorsehung.

Demnächst verlassen Wir Uns auf den standhaften Eifer des hochsinnigen Adelsstandes für das allgemeine Wohl, dem Wir nicht umhin können, Unsere und des ganzen Vaterlandes wohlverdiente Anerkennung für seine uneigennützige Mitwirkung zur Verwirklichung Unserer Vorentwürfe auszudrücken. Rußland wird nicht vergessen, daß derselbe freiwillig, geleitet allein von der Achtung vor der Menschenwürde und von christlicher Nächstenliebe, dem gegenwärtig aufgehobenen Leibeigenschaftsrechte entsagt und zu einer neuen wirthschaftlichen Zukunft der Bauern den Grund gelegt hat.

Wir erwarten zuversichtlich, daß er ebenso hochsinnig ferner für die Ausführung der neuen Verordnungen in friedlichem und wohlwollendem Geiste und in guter Ord-

nung Sorge tragen wird und daß jeder Gutsherr in den Grenzen seiner Besitzung die große staatsbürgerliche That des ganzen Standes vollenden und, nach Gestaltung der Lebensverhältnisse der auf seinem Lande ansässigen Bauern und seiner Hofesleute auf für beide Theile vortheilhaften Bedingungen, dadurch der Landbevölkerung ein gutes Beispiel und eine Aufmunterung zu pünktlicher und gewissenhafter Erfüllung der Staatsverordnungen geben wird.

Die vorhandenen Beispiele freigebiger Fürsorge seitens der Gutsbesitzer für das Wohl ihrer Bauern und der Dankbarkeit seitens der Bauern für die wohlthätige Sorgfalt ihrer Gutsherren bestärken Uns in Unserer Hoffnung, daß durch beiderseitige freie Vereinbarungen der größte Theil der Schwierigkeiten, die in einigen Fällen der Anwendung der allgemeinen Regeln auf die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Güter unvermeidlich sind, gelöst und daß in dieser Weise der Uebergang von der alten Ordnung zur neuen erleichtert und für die Zukunft gegenseitiges Vertrauen, gutes Einvernehmen und einmüthiges Streben für das allgemeine Beste befestigt werden wird.

Um diejenigen Vereinbarungen zwischen den Gutsherren und den Bauern, durch welche diese zugleich mit den Gehöften auch Ackerland als Eigenthum erwerben werden, leichter in Ausführung zu bringen, wird die Staatsregierung, durch Ertheilung von Darlehen und Uebertragung der auf den Gütern ruhenden Schulden, in Grundlage besonderer Regeln Beihülfen gewähren.

Wir verlassen Uns auf den gesunden Sinn Unseres

Volks. Als der Gedanke der Regierung, die Leibeigenschaft aufzuheben, sich unter den auf ihn nicht vorbereiteten Bauern verbreitete, entstanden wol einzelne Misverständnisse. Einige dachten nur an die Freiheit und vergaßen der Pflichten. Aber der allgemeine gesunde Sinn schwankte nicht in der Ueberzeugung, daß schon nach dem natürlichen Urtheile derjenige, welcher unbehindert die Wohlthaten der Gesellschaft genießt, seinerseits dem Wohle der Gesellschaft durch Erfüllung gewisser Pflichten dienen muß und daß es nach dem christlichen Gesetze heißt: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat" (Röm. 13, 1), und: „So gebet nun jedermann, was ihr schuldig seid: Schoß, dem Schoß gebühret; Zoll, dem Zoll gebühret; Furcht, dem Furcht gebühret; Ehre, dem Ehre gebühret" (Röm. 13, 7); daß die gesetzlich von den Gutsherren erworbenen Rechte ihnen nicht ohne eine angemessene Entschädigung oder freiwillige Abtretung genommen werden können; daß es gegen alle Gerechtigkeit wäre, das Land der Gutsbesitzer zu nutzen und die dem entsprechenden Leistungen für dasselbe nicht zu tragen.

Und nun erwarten wir mit Zuversicht, daß die Leibeigenen, bei der ihnen sich eröffnenden neuen Zukunft, das wichtige Opfer, welches der hochsinnige Adel zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse gebracht hat, begreifen und mit Dankbarkeit aufnehmen werden.

Sie werden einsehen, daß, indem sie eine festere Grundlage des Eigenthums und eine größere Freiheit, über ihr

Hauswesen zu disponiren, erlangen, sie dadurch vor der Gesellschaft und vor sich selbst verpflichtet werden, die Wohlthat des neuen Gesetzes durch treuen, wohlgesinnten und thätigen Gebrauch der ihnen verliehenen Rechte zu vervollständigen. Das wohlthätigste Gesetz kann die Menschen nicht glücklich machen, wenn sie sich nicht selbst bemühen, ihre Wohlfahrt unter dem Schutze des Gesetzes zu begründen. Wohlstand wird nicht anders erworben und gemehrt, als durch unablässige Arbeit, vernünftigen Gebrauch der Kräfte und Mittel, strenge Sparsamkeit und überhaupt durch ein rechtschaffenes Leben in der Furcht Gottes.

Die Vollzieher der vorbereitenden Maßnahme zur neuen Organisation der bäuerlichen Lebensverhältnisse und der Einführung selbst in diese Organisation werden achtsam dafür Sorge tragen, daß solches in regelmäßigem und ruhigem Gange geschehe, mit Beobachtung der passenden Zeitpunkte dazu, damit die Aufmerksamkeit der Landleute von ihren nothwendigen wirthschaftlichen Beschäftigungen nicht abgezogen werde. Mögen sie den Boden sorgfältig bebauen und dessen Früchte ernten, damit sie danach den gut gefüllten Scheuren die Saaten zur Bestellung des ihnen in permanente Nutznießung überlassenen oder von ihnen als Eigenthum erworbenen Landes entnehmen können.

Segne dich mit dem Zeichen des Kreuzes, rechtgläubiges Volk, und rufe mit Uns den Segen Gottes herab auf deine freie Arbeit — das Unterpfand deines häuslichen Glücks und des öffentlichen Wohls.

Gegeben zu St.-Petersburg am neunzehnten Februar

des Jahres eintausendachthundert und einundsechzig nach Christi Geburt, im siebenten Unserer Regierung.

Das Original ist von Sr. kaiserlichen Majestät Allerhöchst eigenhändig unterzeichnet:

„Alexander."

II. Ukas an den Dirigirenden Senat.

Durch das am heutigen Tage erlassene Manifest verkünden Wir allen Unsern getreuen Unterthanen die Verleihung der Standesrechte freier Landbewohner an die Leibeigenen, in den von Uns verordneten Grundlagen und in der von Uns festgesetzten Stufenfolge.

Gleichzeitig hiermit haben Wir die auf diese wichtige Umgestaltung bezüglichen, nach Unsern Vorentwürfen zusammengestellten und vorher im Hauptcomité für die Lösung der Bauernfrage, hierauf aber im Reichsrathe durchgesehenen Gesetzesverordnungen bestätigt.

Diese von Uns bestätigten Gesetzesverordnungen sind:

1) Allgemeine Verordnung über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern;
2) Verordnung über die Organisation der Verhältnisse der aus der Leibeigenschaft getretenen Hofesleute;
3) Verordnung über die Ablösung ihrer Gehöfte (усадьба) durch die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und über die Mitwirkung der Staatsregierung zur Erwerbung von Ländereien durch die Bauern als Eigenthum;

4) Verordnung über die Gouvernements- und Kreisbehörden in Bauersachen;
5) Regeln für das Verfahren bei der Inkraftsetzung der Verordnungen über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern;
6) Localverordnung über die Agrarverfassung der auf gutsherrlichem Lande ansässigen Bauern in den Gouvernements Groß-, Neu- und Weißrußlands;
7) Localverordnung über die Agrarverfassung der auf gutsherrlichem Lande ansässigen Bauern in den Gouvernements Kleinrußlands: Tschernigow, Poltawa und einem Theile von Charkow;
8) Localverordnung über die Agrarverfassung der auf gutsherrlichem Lande ansässigen Bauern in den Gouvernements Kiew, Podolien und Volhynien;
9) Localverordnung über die Agrarverfassung der auf gutsherrlichem Lande ansässigen Bauern in den Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und einem Theile von Witebsk;
10) Ergänzungsregeln über die Verfassung der auf dem Grund und Boden der Besitzer kleiner Güter ansässigen Bauern und über die solchen Besitzern zu gewährende Beihülfe;
11) Ergänzungsregeln über die zu Privathüttenwerken im Ressort des Finanzministeriums verzeichneten Leute;
12) Ergänzungsregeln über die bei den permschen Privathüttenwerken und Salinen Arbeit leistenden Bauern und Arbeiter;

13) Ergänzungsregeln über die in gutsherrlichen Fabriken arbeitleistenden Bauern;
14) Ergänzungsregeln über die im Lande des donischen Heeres aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute;
15) Ergänzungsregeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute im stawropolschen Gouvernement;
16) Ergänzungsregeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute in Sibirien, und
17) Regeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Leute in Bessarabien.

Bei Uebersendung dieser Verordnungen und Regeln mit allen ihren Beilagen befehlen Wir dem Dirigirenden Senat zu unverzüglicher Veröffentlichung und Inkraftsetzung derselben, in der dazu verordneten Art und Weise, die erforderliche Anordnung zu treffen. Außerdem überlassen Wir dem Dirigirenden Senate, Maßregeln zu ergreifen, daß die zur Erfüllung im ganzen Reiche bestimmten Allgemeinen Verordnungen den Gutsbesitzern und den auf gutsherrlichem Lande ansässigen Bauergemeinden zugestellt, die Localverordnungen aber und die Ergänzungsregeln zu denselben, je nach ihrer Hingehörigkeit an die Gutsbesitzer und Landgemeinden derjenigen Gegenden, auf welche sich jede dieser Verordnungen bezieht, gesandt werden.

Um die erforderliche Folgerichtigkeit bei der Einführung aller von Uns bestätigten Verordnungen und Regeln zu beobachten, haben Wir demnächst für gut befunden:

1) In jedem der nachstehend benannten Gouvernements ist, sofort nach Empfang Unsers Manifestes nebst Verordnungen und Regeln, eine Gouvernementsbehörde in Bauersachen, auf Grundlage der über diese Behörden zu erlassenden Bestimmungen zu eröffnen, nachdem dieselbe aus der temporären, auf Unsern besondern Befehl für die vorläufigen Anordnungen in Sachen der Bauerfrage niedergesetzten Commission gebildet worden und zwar in den Gouvernements: Astrachan, Wilna, Witebsk, Wladimir, Wologda, Volhynien, Woronesch, Wjatka, Grodno, Jekaterinoslaw, Kasan, Kaluga, Kiew, Kowno, Kostroma, Kursk, Minsk, Mohilew, Moskau, Nishnij-Nowgorod, Nowgorod, Olonez, Orenburg, Orel, Pensa, Perm, Podolien, Poltawa, Pskow, Rjäsan, Ssamara, St.-Petersburg, Ssaratow, Simbirsk, Smolensk, Taurien, Tambow, Twer, Tula, Charkow, Cherson, Tschernigow und Jaroslaw. In den Gouvernements Stawropol und im Lande des donischen Kosackenheeres sind die genannten Behörden zu eröffnen auf Anordnungen: in ersterm — Unsers Statthalters im Kaukasus, in letzterm — des Kriegsministers, in Grundlage der für diese Oertlichkeiten festgesetzten Regeln.

2) Die Gouvernementsbehörden in Bauersachen müssen nach ihrer Eröffnung alles das ausführlich feststellen, was sich auf die Inkraftsetzung der Verordnungen über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute bezieht. Zu dem Ende wird jede Behörde ein Muster-Wackenbuch nach den darüber erlassenen Regeln anfertigen. Demnächst wird die Gouvernementsbehörde, auf Grundlage der

schon eingesammelten Auskünfte in dazu festgesetzter Weise zur Bildung und Eröffnung sowol der friedensrichterlichen Behörden, als auch der Gemeinde- und Gebietsverwaltungen und zu der Erfüllung der andern ihr obliegenden Pflichten schreiten.

3) Gleichzeitig müssen die Gouvernementschefs zur Wahl der Friedensrichter in Grundlage der Verordnung schreiten und ohne Verzug die von ihnen dazu gewählten Personen dem Dirigirenden Senat zur Bestätigung vorstellen.

4) Nach Veröffentlichung der Verordnungen sind die Friedensrichter oder, wenn solche noch nicht zur Stelle sein sollten, die Kreisadelsmarschälle gehalten, in den von der Gouvernementsbehörde in Bauersachen festgesetzten Fristen, zur Eröffnung der Bauergemeinden und zur Wahl der Aeltesten und der andern Beamten Anordnung zu treffen. Ueber die Eröffnung und Bildung dieser Gemeinden wird der Landpolizei zur Wissenschaft Mittheilung gemacht. Bis zur Beendigung der Feldarbeiten des Jahres 1861 verbleiben die gegenwärtigen Gemeindevorgesetzten, Aeltesten und Dorfschulzen (бурмистры), wo solche vorhanden sind, in ihren Aemtern, wenn der Friedensrichter es nicht für erforderlich erachtet, vorher den Gemeindeältesten, nach dem durch die Allgemeine Bauerverordnung festgesetzten Verfahren, zu ernennen.

5) Gleichzeitig mit der Wahl der Beamten werden durch die Bauern die besten Leute (Gewissenhafte, добросовѣстные) aus der Zahl zuverlässiger Hauswirthe, auf je hundert Seelen zu einem, in denjenigen Gemeinden aber, welche

weniger als hundert Seelen zählen, jedenfalls einer, zur Beihülfe für den Friedensrichter, in der Eigenschaft als Zeugen und Vertrauensmänner (понятые) in allen Angelegenheiten, bei denen die Anwesenheit Gewisserhafter nach den für die Bauern erlassenen Verordnungen erforderlich ist, gewählt.

6) Nach der Publication der Verordnungen wird durch Aufforderung des Gouvernementschefs in jedem Kreise eine besondere Commission zum Entwurf eines Projects über die Vereinigung der Gemeinden zu Gebieten, bestehend aus dem Kreishauptmann (земскій исправникъ) und einem der örtlichen Gutsbesitzer und unter dem Vorsitze des Kreisadelsmarschalls, niedergesetzt. Der Commission wird ein besonderer Landmesser, dessen Obliegenheiten auch dem Kreislandmesser übertragen werden können, beigeordnet. Der Gouvernementschef ist berechtigt, zu Gliedern dieser Commission auch diejenigen Gutsbesitzer aufzufordern, welche Wahlposten bekleiden.

7) Das Project zur Bildung der Gebiete muß in möglichst kürzester Zeit und jedenfalls durchaus nicht später als im Laufe eines Monats nach Niedersetzung der Commission angefertigt werden. Im Laufe des nächstfolgenden Monats hat jeder Gutsbesitzer das Recht, die Mittheilung des entworfenen Projects zu verlangen und der Commission schriftlich seinen etwaigen Wunsch, daß die auf seinem Lande ansässigen Bauern einem andern Gebiete zugezählt werden mögen, zu verlautbaren. Solcher Forderung des Gutsherrn muß Genüge geleistet werden, wenn dieselbe den allgemeinen, in der Allgemeinen Verordnung über die aus

der Leibeigenschaft getretenen Bauern enthaltenen Regeln nicht zuwiderläuft.

8) Der Kreismarschall stellt das so entworfene Project über die Vereinigung der Gemeinden zu Gebieten, in dreimonatlicher Frist, von der Eröffnung der Commission ab, der Gouvernementsbehörde in Bauersachen zur Bestätigung vor, die ohne Verzug über diesen Gegenstand eine definitive Verfügung treffen und jedenfalls Maßregeln ergreifen muß, daß die Vereinigung der Gemeinden zu Gebieten nicht später als in sechs Monaten, vom Tage des Empfangs der Bauerverordnungen, im Gouvernement zu Stande komme und bestätigt werde.

9) Nach definitiver Bestätigung des Projects über Vereinigung der Gemeinden zu Gebieten trifft der Gouvernementschef sofort Anordnung zur Bekanntmachung in jeder Gemeinde und gleichzeitig auch den Gutsherren, durch die Ortspolizei: zu welchem Gebiete jede Gemeinde verzeichnet sein wird. Hierauf bezeichnet der Friedensrichter den Tag zur Zusammenberufung der Gebietsversammlung und benachrichtigt hiervon den Kreisadelsmarschall.

10) Jede Bauergemeinde ist gehalten, zu dem für die Versammlung bestimmten Tage in dasjenige Dorf, welches zum Sitz der Gebietsversammlung bestimmt worden, die durch die Allgemeine Bauerverordnung festgesetzte Zahl Deputirter abzudelegiren. Diese Deputirten wählen unter Aufsicht des Friedensrichters und nach den in der bezeichneten Verordnung enthaltenen Regeln den Gebietsvorsteher, einen Candidaten zu diesem Amt, die dejourirenden Ge-

bietsrichter (очередные судьи) und die übrigen Gebietsbeamten. Da, wo das Gebiet aus einer einzigen Gemeinde besteht, wird der Gemeindeälteste vom Friedensrichter zum Gebietsvorsteher umbenannt und zum Beistande für letztern werden ein bis zwei Gehülfen, je nach der Größe des Gebiets, gewählt.

11) Der Gebietsvorsteher tritt vom Tage seiner Bestätigung durch den Friedensrichter sofort in sein Amt ein, die andern Beamten unverzüglich nach Maßgabe ihrer Wahl. Nach Beendigung der Wahlen ist der Gebietsvorsteher gehalten, sich beim Friedensrichter zu melden und ihm über die von der Versammlung gewählten Gemeindeältesten und andern Beamten Bericht abzustatten. Hierauf berichtet der Vorsteher auch dem örtlichen Landpolizeibeamten (становой приставъ) sowol über seinen Amtsantritt, als auch über die andern von der Gebietsversammlung gewählten Beamten.

12) Mit dem Amtsantritt der Gebietsbeamten hört die durch das Gesetz verordnete Obliegenheit der Gerichts- und Rechtspflege seitens der Gutsbesitzer auf und geht in genauer Grundlage der durch die Allgemeine Bauerverordnung festgesetzten Regeln auf die betreffenden Gebietsgerichte und Verwaltungen über.

13) Von derselben Zeit ab bildet jedes Gebiet einen besondern Rekrutencanton und hiermit zugleich werden, in Uebereinstimmung mit der Allgemeinen Bauerverordnung, die Regeln über die Erfüllung der Rekrutenpflichtigkeit in Zukunft in Wirksamkeit gesetzt.

14) Die Gebietsgerichte und Verwaltungen müssen im

ganzen Reiche nicht später als drei Monate nach Bestätigung der Gebietsverzeichnisse eröffnet werden.

Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung dieses Unsers Ukases die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Das Original ist von Sr. kaiserlichen Majestät Höchsteigenhändig unterzeichnet:

„Alexander."

Zu St.-Petersburg, den 19. Febr. 1861.

Auf dem Original ist von Sr. kaiserlichen Majestät Höchsteigener Hand geschrieben:

„Dem sei also."

Zu St.-Petersburg, 19. Febr. 1861.

III. Ukas Sr. kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen aus dem Dirigirenden Senat.

Auf Befehl Sr. kaiserlichen Majestät hat der Dirigirende Senat sich vortragen lassen: I. Das Allerhöchste unterm 19. Febr. 1861 erlassene Manifest mit Höchsteigenhändiger Unterschrift Sr. kaiserlichen Majestät über die Allergnädigste Verleihung der Standesrechte freier Landbewohner an die Leibeigenen und über die Organisation ihrer Lebensverhältnisse; II. Den an den Dirigirenden Senat an demselben 19. Febr. 1861 mit Höchsteigenhändiger Unterschrift Sr. Majestät emanirten namentlichen Allerhöchsten Ukas über den Erlaß der erforderlichen Anordnung zur Vollziehung der

von Sr. kaiserlichen Majestät bestätigten Verordnungen und Regeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute; III. Die von Sr. kaiserlichen Majestät Allerhöchst unterm 19. Febr. 1861 bestätigten Verordnungen: 1) die Allgemeine Verordnung über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern; 2) die Verordnung über die Organisation der Lebensverhältnisse der aus der Leibeigenschaft getretenen Hofesleute; 3) die Verordnung über die Ablösung ihres Gehöftareals durch die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und über die Mitwirkung der Staatsregierung zur Erwerbung von Ackerländereien durch diese Bauern als Eigenthum; 4) die Verordnung über die Gouvernements- und Kreisinstitutionen in Bauersachen; 5) die Regeln für die Inkraftsetzung der Verordnungen über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern; 6) die Localverordnung über die Agrarverfassung der auf gutsherrlichem Grund und Boden ansässigen Bauern in den Gouvernements Groß-, Neu- und Weißrußlands; 7) die Localverordnung über die Agrarverfassung der auf gutsherrlichem Grund und Boden ansässigen Bauern in den kleinrussischen Gouvernements Tschernigow, Poltawa und einem Theile von Charkow; 8) die Localverordnung über die Agrarverfassung der auf gutsherrlichem Grund und Boden ansässigen Bauern in den Gouvernements Kiew, Podolien und Volhynien; 9) die Localverordnung über die Agrarverfassung der auf gutsherrlichem Lande ansässigen Bauern in den Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und einem Theile von Witebsk; 10) Ergänzungs-

regeln über die Organisation der Verhältnisse der auf den Gütern kleiner Grundbesitzer ansässigen Bauern und über die Beihülfe für diese Grundbesitzer; 11) Ergänzungsregeln über die zu Privathüttenwerken verzeichneten Leute des Ressorts des Finanzministeriums; 12) Ergänzungsregeln über die bei den permschen Privathüttenwerken und Salinen Arbeit leistenden Bauern und Arbeiter; 13) Ergänzungsregeln über die in gutsherrlichen Fabriken Arbeit leistenden Bauern; 14) Ergänzungsregeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute im Lande des donischen Kosackenheeres; 15) Ergänzungsregeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute im stawropolischen Gouvernement; 16) Ergänzungsregeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute in Sibirien, und 17) Regeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Leute in der Provinz Bessarabien. IV. Das unterm 19. Febr. 1861 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths in Betreff der Veräußerung, Cession in Erbfolge, Verpfändung und Verarrendirung bewohnter gutsherrlicher Ländereien und Güter, nach Emanirung der Verordnungen über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern, und V. den Allerhöchsten Befehl vom 19. Febr. 1861 über die Erfüllung des im Reichsrathe erfolgten Gutachtens in Betreff der Ausdehnung der in der Verordnung über die Organisation der Verhältnisse der aus der Leibeigenschaft getretenen Hofesleute enthaltenen allgemeinen Regeln, auf die Hofesleute im orenburgischen und uralischen Kosackenheere. Befohlen: Das bezeichnete Allerhöchste

Manifest Sr. kaiserlichen Majestät und den namentlichen Allerhöchsten Ukas an den Dirigirenden Senat, zugleich mit der erwähnten Allerhöchst bestätigten Allgemeinen Verordnung, den Localverordnungen, Ergänzungsregeln und Gutachten des Reichsraths, zu allörtlicher Publication und gehöriger Erfüllung seitens aller, die solches angehen wird, zu versenden und zwar, begleitet von Ukasen: an die Minister und Oberdirigirenden einzelner Verwaltungszweige, den Statthalter im Kaukasus, die Kriegsgeneralgouverneure, Generalgouverneure, den amtsführenden Hetman des donischen Kosackenheeres, die auch Civilverwaltungen dirigirenden Kriegsgouverneure, Civilgouverneure, Stadtchefs, die Oberpolizeimeister von Petersburg und Moskau, alle Gouvernements- und Provinzialregierungen, Heeresverwaltungen, Civil- und Criminalgerichtspalaten, Kameral- und Domänenhöfe und andere, dem Dirigirenden Senate untergeordnete Behörden und amtliche Personen.

Hiermit zugleich, in genauer Erfüllung des an den Dirigenden Senat erlassenen namentlichen Allerhöchsten Ukases, den Oberchefs und Chefs der Gouvernements, Gouvernements- und Provinzialregierungen und Heeresverwaltungen vorzuschreiben, dahin Maßregeln zu treffen, daß aus der Zahl der erwähnten Gesetzbestimmungen, die Allgemeine Verordnung und die Verordnungen: über die Hofesleute, über die Ablösung der Ländereien und über die Gouvernements- und Kreisinstitutionen in Bauersachen, sowie die Regeln über die Inkraftsetzung aller Verordnungen, als zu allörtlicher Erfüllung bestimmt, den Gutsbesitzern und den

auf gutsherrlichen Ländereien ansässigen Bauergemeinden zugestellt, die Localverordnungen und die Ergänzungsregeln zu denselben aber nach ihrer Hingehörigkeit an die Gutsbesitzer und Bauergemeinden der Gegenden, welche jede dieser Verordnungen betrifft, zu senden. Mit dem Dirigirenden Senate, allen Departements des Dirigirenden Senats und den Plenarversammlungen derselben ist sich in Relation zu setzen. Zur Benachrichtigung aber der Oberdirigirenden der II. und IV. Abtheilung, des Oberchefs der III. Abtheilung, des Dirigirenden der I. Abtheilung der Höchsteigenen Kanzlei Sr. kaiserlichen Majestät, des Ministers des kaiserlichen Hofes und der Apanagen, der Minister, Staatssecretäre des Zarthums Polen und des Großfürstenthums Finland, des Reichssecretärs und des Staatssecretärs beim Empfange der Bittschriften, sind Copien dieser Verfügung zu den Acten des Oberprocureurs des ersten Departements des Dirigirenden Senats zu übergeben und in den Senatszeitungen zu publiciren. — Den 2. März 1861.

Zur Erfüllung und Handhabung.

Auf Allerhöchsten Befehl.

Unter Verleihung der Rechte der freien Landbewohner an die Leibeigenen und über die Organisation ihrer Lebensverhältnisse.

Im ersten Departement.

III.

Schlußbetrachtungen.

Mit dem 19. Febr. 1861 trat die neue umfassende Gesetzgebung, welche die sämmtlichen politischen und socialen Verhältnisse, den äußern Organismus des russischen Volkslebens, namentlich die Grundlage desselben, die Agrarverhältnisse im eigentlichen Rußland, umzugestalten, neu zu gestalten und definitiv festzustellen bestimmt ist, ins Leben.

Seitdem sind vier Jahre verflossen, und besonnene, ruhige Männer haben mit Aufmerksamkeit, aber nicht ohne gewisse Bangigkeit die Wirkungen der Gesetzgebung und die daraus hervorgetretenen Ereignisse beobachtet. Kein Volk, kein Staat Europas hat eine umfassende Gesetzgebung in so großartigem Maßstabe, mit solcher Beachtung aller socialen und politischen Verhältnisse gehabt und erlebt. In Frankreich wurde sie im Anfange der Revolution überstürzt, und die Folge war, daß der Adel vollständig depossedirt wurde, daß der Bauer zwar persönlich frei, aber seine Dorfcommune der vollkommensten Unterjochung (Bevor-

mundung) des Staats unterlag und der Grund und Boden von da an Waare des Markts geworden ist. In Preußen, dem das übrige Deutschland allmählich nachfolgte, wurden die Bauern sehr viel freier gestellt, die Leibeigenschaft ward überall aufgehoben, die gutsherrlichen Frohnen und Abgaben wurden abgelöst durch Land- oder Geldabfindung. Die Gutsobrigkeit, Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei wurden allmählich überall aufgehoben und beseitigt, allein an die Stelle der aufgehobenen Institutionen wurden keine neue organische Autonomien geschaffen, man begnügte sich hin und wieder Gemeindeordnungen zu erlassen, die aber mehr einen polizeilichen und politischen als einen organischen und socialen Charakter haben. Der Bauernstand hat allen innern Halt, alle frühere Festigkeit seines Organismus verloren. Der Grund und Boden ist ihm nicht mehr gesichert, er schwankt unter seinen Füßen, er verliert ihn allmählich stückweise an die großen Gutsbesitzer und an die Tagelöhner, wie dies in Schlesien bereits mit einem Drittel des bäuerlichen Grund und Bodens seit dreißig Jahren der Fall ist. Die Bande zwischen Bauern und Adel oder vielmehr jetzt zwischen Klein- und Großgrundbesitz sind völlig gelöst, es bestehen unter ihnen nur materielle Interessen. Der Adel hat alle seine frühern Privilegien und Prärogative eingebüßt, ohne sich dafür das Wohlwollen der übrigen socialen Stände zu erkaufen. Dem Adel war früher sein Grund und Boden durch die Gesetze mehr oder weniger gefestet. Die Gesetze sind beseitigt, durch Sitte und Herkommen, durch Familienstatuten, hin und wieder

auch noch durch Reste alter Lehnsordnungen, wie in Pommern, ist einzelnen Familien das väterliche Erbe noch kümmerlich erhalten, aber es gibt schon ganze Provinzen, wie die Marken, Pommern (selbst Mecklenburg), wo mehr als die Hälfte der früher adelichen Güter in die Hände bürgerlicher Besitzer übergegangen ist.

In Oesterreich war eine große Stagnation in der Gesetzgebung eingetreten. Die Revolution von 1848 überstürzte die Verhältnisse. Die Gesetzgebung befolgte im ganzen den Charakter der preußischen, aber der Staat war in der schweren Zeit gezwungen, mit großen Hülfsmitteln zuzutreten, um die materiellen Verhältnisse einigermaßen billig auszugleichen.

In Rußland hat die große Gesetzgebung bisjetzt eine merkwürdig günstige Wirkung gezeigt, die materiellen Auseinandersetzungen zwischen Adel und Bauern sind schon beendet und zwar, wie man uns berichtet, in den meisten Fällen durch freiwilliges Uebereinkommen zwischen den Herren und ihren frühern Leibeigenen. Die Bauern zeigen sich überall gehorsam den Anordnungen ihres Zaren, dabei besonnen, klug und ihre Interessen genau erwägend. Ueberall sind die umgewandelten oder neu angeordneten Institutionen der Schieds- und Friedensgerichte, der Gemeindeverwaltungen u. s. w. angeordnet und zum Theil ins Leben und Wirksamkeit getreten, überall zeigt uns Rußland das Bild und die Wirksamkeit einer umfassenden Evolution, aber nirgends einer Revolution.

Dennoch ist das ganze angeregte sociale Leben des

russischen Volks noch im Werden und Entwickeln begriffen. Erst wenn die Organisation beendet ist, werden sich wahrscheinlich neue große politische Fragen erheben und zu lösende Probleme aufstellen, die man jetzt kaum im Keime erkennen kann. Wir wollen es versuchen, einige dieser Fragen aufzustellen und zu erörtern.

Von den Wirkungen dieser Gesetzgebung auf die socialen Zustände Rußlands liegen folgende klar und durchgeführt vor Augen. Der früher leibeigene Theil des Bauernstandes, über 20 Mill. Köpfe umfassend, ist persönlich frei und unabhängig von seinem Herrn geworden.

Den Bauern sind Haus und Hof als unantastbares Eigenthum, mit kleinem ablösbaren Zins belastet, überlassen. Auf den Grund und Boden, den der Bauer bisjetzt persönlich oder als Gemeindeglied zur Bebauung und Benutzung unterhatte, hat er ein Pacht- und eventuell ein Erwerbsrecht erhalten. Pachtcontracte sollen das Verhältniß vorläufig reguliren. Der Ankauf des Grund und Bodens soll demnächst geschehen. Eigene vom Kaiser angeordnete Behörden sollen die Pacht- und Kaufabschlüsse überwachen, und bei dem Ankauf des Grund und Bodens sind Staatshülfen in Aussicht gestellt. Nach den Nachrichten, die uns zugekommen, ist in den vier verflossenen Jahren die Regulirung dieser Verhältnisse bereits mächtig vorgeschritten und ein großer Theil dieser Pacht- und Kaufcontracte ist definitiv abgeschlossen worden.*)

*) Mir ist aus Petersburg die Notiz zugegangen, „daß gegen-

Es ist hier wol der Ort, daß wir eine große Rechtsfrage kurz berühren. Gehört der Grund und Boden, den die Leibeigenen bisher bebauten und benutzten, als ausschließliches Eigenthum dem russischen Adel? Hatte das Gouvernement nach den Grundprincipien aller anerkannten Jurisprudenz die Befugniß, dem Adel dies sein Eigenthum zu nehmen und es den Bauern zu verleihen und zu vergeben, wenn auch gegen eine Geldentschädigung? Können hier etwa die Principien des Expropriationsrechts als Staatsnothwendigkeit Anwendung finden? Diese Fragen haben seit einem Jahrhundert Europa bewegt, sie sind in den meisten Staaten zu praktischen Fragen geworden und praktisch gelöst.

In Frankreich sah man in den meisten Gegenden den Grund und Boden, welchen die Bauern unmittelbar bauten, zwar als deren Eigenthum an, doch unter einem gewissen Patronat des Herrn und mit mannichfachen Diensten und Abgaben an denselben belastet. Die Revolution hat ohne weiteres den Grund und Boden unbeschränkt und unbelastet den Bauern überlassen und alle Dienste und Abgaben ohne alle Entschädigung aufgehoben; schließlich ward

---

wärtig (1865) sämmtliche Pachtcontracte schon definitiv abgeschlossen und die Hälfte der Pachtcontracte in Kaufcontracte umgewandelt sind, freiwillig in sämmtlichen groß- und kleinrussischen Provinzen, und verbindlich für die Gutsherren in den Westprovinzen des Reichs (Wilna, Kowno, Grodno, Minsk, Mohilew, Witebsk, Kiew, Podolien und Volhynien). Infolge dessen ist nun also die Hälfte der «temporär verpflichteten Bauern» — «freie Bauergutsbesitzer» geworden".

der Adel aus dem Lande verjagt und sein gesammter Grundbesitz zum Nutzen des Staats confiscirt, was denn aber nach der Restauration die Emigrantenentschädigung nach sich zog, welche die Staatsschuld um eine Milliarde vermehrte.

Im größten Theil von Italien existirten früherhin freie Bauern, die aber von ihrem unterhabenden Grund und Boden mancherlei Lasten und Zinsen trugen; allein im ganzen existirte kein landsässiger Adel, keine großen Oekonomiegüter, daher keine Ackerfrohnen. Der Bauernstand war als solcher in Bezug auf Erbfolge, Untheilbarkeit der Güter u. s. w. nicht durch Gesetze oder Herkommen geschützt. Der Adel wohnt in den Städten (Patriciat), dies und das Vorherrschen des Römischen Rechts hat den gegenwärtigen Zustand herbeigeführt und gegründet. Der freie Bauernstand ist verschwunden, man hat ihm Virgil's altes Wort: „Veteres migrate coloni", zugerufen, aller Grund und Boden ist unbestrittenes Eigenthum der Städte und ihrer Bewohner, das Land ist in Gehöfte getheilt, welche in Zeitpacht stehen; die bäuerliche Bevölkerung, welche sich großentheils in Sitte und Tracht noch mittelalterlich erhalten hat, ist persönlich frei, bebaut den Boden und die Gehöfte aber nur in Zeitpacht. Der ländliche sociale Zustand Italiens ist eben nicht glänzend und könnte bei den jetzigen revolutionären Zuckungen des Landes möglicherweise zu einem großen socialen Umsturz aller Eigenthumsverhältnisse des Grund und Bodens führen.

In England war früher wol ein ziemlich zahlreicher

Bauernstand (fryholders), er ist allmählich fast ganz verschwunden, größtentheils durch Auskauf. Die englische Aristokratie besitzt zum bei weitem größten Theil den ländlichen Grund und Boden, der in einzelne Gehöfte, meist von der Größe deutscher großer Bauergüter (von 2—300 Morgen), eingetheilt ist. Die Landwirthschaft steht in England auf einer sehr hohen Stufe der Ausbildung.

In Deutschland, vorzugsweise in Preußen, hatte sich aus dem Mittelalter die ländliche Verfassung allmählich derart ausgebildet, daß der größere Theil des Grundes und Bodens große Landgüter (Oekonomien und Waldungen) bildete, die sich in den Händen der Landesherren, geistlicher Corporationen und zum überwiegenden Theil des Adels befanden. Mit diesen Landgütern in enger Verbindung standen die Dörfer mit ihren Bauern. Die Leibeigenschaft im engern Sinn des Worts war allmählich verschwunden; Eigenbehörigkeit und Erbunterthänigkeit waren schwache Reste derselben. Im allgemeinen hatten die Bauern das nutzbare Eigenthum an ihrem Grund und Boden, mußten aber davon Frohndienste an die Landgüter leisten und dem Gutsherrn allerhand Zinsgefälle entrichten; diesem stand auch das sogenannte Obereigenthum an dem Grund und Boden zu, und dieser fiel ihm daher beim Aussterben und Aufgeben von seiten der bäuerlichen Familie als unbedingtes Eigenthum anheim. — Auch stand den Gutsherren meist die Patrimonialobrigkeit, Gericht und Polizei, über die Dörfer und Bauern zu, dagegen hatten auch fast überall die Dörfer und Bauern große Hol-

zungs- und Hütungsgerechtsame in den Waldungen der Gutsherren. *)

Die Gouvernements, und am umfassendsten und durchgreifendsten Preußen, haben seit Anfang des Jahrhunderts und besonders nach dem Frieden von 1815 diese ganze Verfassung allmählich aufgelöst und umgewandelt. Motive der Gesetzgebung waren, daß diese Verhältnisse allen Betheiligten allmählich lästig geworden, den persönlichen und materiellen Interessen nicht mehr entsprachen, dem allgemeinen Staatswohl, besonders den Principien der Staatsökonomie, offenbar als schädlich erschienen. So begann man dann gradatim durch eine große Zahl von Gesetzen die vorhandenen ländlichen Institutionen aufzulösen. Als Princip hielt man fest, daß der Bauer unbeschränkter Eigenthümer von dem Boden werden sollte, den er innehatte, daß er aber den Gutsherrn für dessen bisherige Rechte, Obereigenthum, Frohnen und Naturalabgaben, vollständig entschädigen müsse, und zwar durch Landabfindung oder durch Geldkapital, welches letztere, solange es nicht baar erlegt, er mit einer entsprechenden Rente verzinsen muß. Dagegen erhielt er für seine Gerechtsame auf den Grund und Boden, insbesondere die Waldungen der Herren, eine

*) Von diesen hier im allgemeinen gezeichneten Verhältnissen fanden sich aber überall zahlreiche Ausnahmen. Im nördlichen Deutschland, wo die Hofverfassung (Anbau durch einzelne Gehöfte) vorherrscht, tritt die Oberherrschaft des adelichen Guts nur wenig hervor. An der linken Rheinseite im ehemals Trierschen gibt es wenig große Landgüter, aller Grund und Boden, selbst die Waldungen sind in den Händen der Bauern und Gemeinden.

entsprechende Entschädigung, ebenfalls in Bodenabtretung oder Kapital, wobei denn meist eine gegenseitige Abrechnung stattfand. Die Patrimonialobrigkeit, Gericht und Polizei in den Dörfern, blieb ursprünglich, außer in den Landstrichen, wo der Code Napoléon und französische Gerichtsverfassung eingeführt wurde, noch bestehen, aber seitdem sie in Preußen nach 1848 definitiv beseitigt wurde, wird sie wol überall allmählich verschwinden. Im allgemeinen müssen wir anführen, daß man bei der Auflösung dieser Verhältnisse zwar das allgemeine Motiv der Staatswohlfahrt obenangestellt hat, daß man dann aber bei der Ausführung die vorhandenen positiven Rechtsprincipien stets im Auge behalten und anerkannt hat.

Ein Beispiel führen wir besonders an, weil es bei Beurtheilung russischer Verhältnisse einigermaßen zur Belehrung dienen kann.

Das Herzogthum Pommern war bekanntlich getheilt zwischen der Krone Schweden und der Krone Preußen. Das Land war im Dreißigjährigen Kriege außerordentlich verwüstet. Die meisten Gehöfte in den Dörfern lagen unbebaut, es ward dem Adel schwer, Leute zu finden, welche in den Dörfern sich ansiedelten und die Dorfmark bebauten. Doch nach und nach bevölkerte sich das Land wieder; in Schwedisch-Pommern befestigte sich das Rechtsprincip vorzugsweise durch die vorherrschenden Juristen des Römischen Rechts der Universität Greifswald, daß aller Grund und Boden unbedingtes Eigenthum des Herrn sei, daß die Bauern nicht das mindeste Eigenthums- oder Nutzungsrecht

an dem Boden hätten, daß sie aber leibeigen seien und der Herr daher die Verpflichtung habe, sie zu ernähren und sonst für sie zu sorgen. Factisch war dies nicht so schlimm, die Bauern lebten in den Dörfern auf den alten einmal abgetheilten Bauergütern und thaten Frohnen auf den herrschaftlichen Gütern nach gewissen herkömmlichen, wenn auch nicht gesetzlichen Regeln. Da hob plötzlich 1808 der König von Schweden die Leibeigenschaft de but en blanc auf, ohne irgendeine Vorbereitung, ohne irgendeine Vorsorge für die frühern Leieigenen. Die Folge davon ist gewesen, daß die adelichen Bauerdörfer, fast nur mit Ausnahme der dem Fürsten Putbus angehörigen, gänzlich verschwunden sind. Die Herren bildeten aus den Bauerländereien neue große Oekonomien, sogenannte Vorwerke; die frühern Leibeigenen haben sich zum Theil den Gewerben zugewandt, sind in die Städte gezogen oder sind als Tagelöhner bei dem herrschaftlichen Gute geblieben, wohnen in ihren alten Häusern oder in neu für sie von den Herren aufgeführten Tagelöhnerwohnungen. Meist bestehen Contracte, wonach diese Tagelöhner mit ihren Familien stets bei dem Herrn arbeiten müssen, dagegen in Abrechnung Wohnung, Garten, alle Arten von Naturalien und etwas Geld erhalten. In dem benachbarten Mecklenburg ist der Zustand ungefähr derselbe. Diese Bevölkerung lebt in der Regel in Bezug auf die Nahrung besser als die freien Tagelöhner, selbst die meisten Bauern in Deutschland; sie haben wenig Sorge, da der Herr, durch Polizeigesetze gezwungen, bei Alter, Krankheit und Hinfälligkeit für

sie sorgen muß, aber sie sind durchgängig sehr uncultivirt und indolent. Ackerbau und Landwirthschaft stehen in diesen Landstrichen in gutem Flor, diese kann sich bei großen Gütern leichter und besser heben als bei Bauergütern, aber wir halten dafür, daß ein Land ohne einen tüchtigen Bauernstand keine bedeutende Zukunft in politischer und socialer Hinsicht haben wird. Ganz anders haben sich die ländlichen Verhältnisse in Preußisch-Pommern gestaltet. Hier hatten die römischen Juristen in Greifswald keinen Einfluß. Die preußischen Juristen und Gesetzgeber in Berlin erkannten die eigentliche Leibeigenschaft nicht an. Die Erbunterthänigkeit, welche in den Marken bestand, war nur ein schwaches Abbild derselben. Da gab König Friedrich Wilhelm I. im Interesse seines Soldatencharakters, wonach ihm der Adel seine Offiziere liefern mußte, die Bauern aber das tüchtigste Material für seine gemeinen Soldaten gewähren sollten, das Gesetz, daß der Bauernstand in seinem vollen Bestande erhalten werden müßte, daß die Herren daher niemals ein Bauergut einziehen und mit ihren Gütern verbinden sollten, daß sie daher stets jedes Bauergut, klein oder groß, mit einem Bauern besetzt halten müßten, daß sie dann den Bauern festgesetzte Frohnen und Abgaben nur in dem Maße auferlegen dürften, daß der Bauer stets im staatscontributionsfähigen Zustande verbliebe.

Hier waren also die Gutsherren keineswegs wirkliche Eigenthümer des Grund und Bodens, den der Bauer bebaute. Der Bauernstand als solcher hatte vielmehr ein

festes Recht auf die Benutzung des bäuerlichen Grund und Bodens. Als daher nach den Befreiungskriegen die Erbunterthänigkeit aufgehoben wurde, sind die Bauern in Preußisch-Pommern im Besitz ihrer Güter geblieben und haben ihre Frohnen und Abgaben durch Land- oder Kapitalabfindung abgelöst. Die Patrimonialobrigkeit, Gericht und Polizei, verblieb damals noch den Gutsherren und ist ihnen erst infolge der Bewegung des Jahres 1848 genommen worden.

Wir ziehen hier noch eine Notiz über die ländlichen Verhältnisse Irlands in Betracht, die man bei Beurtheilung russischer Verhältnisse wol ins Auge fassen möchte. Wir sehen im 16. Jahrhundert Irland vertheilt unter Familienstämme (Clanschaften). Die Familie war durch die festesten Bande des gemeinsamen Bluts gebunden, sie bildete eine Einheit und alle Familienglieder führten einen gemeinsamen Namen, an der Spitze stand der Laird, der älteste Sohn und Nachkomme des ältesten Stammhauptes. Zu diesem standen alle Glieder des Clans in einem sorgfältig ermittelten und festgestellten Familienverhältnisse dem Grade nach. Diese Grade waren in Zahlen geordnet, das kleinste und ärmste Glied stand vielleicht im zweihundertunddreißigsten Grade der Verwandtschaft zum Laird, aber es hatte das Gefühl und den Stolz, daß in ihm dasselbe Blut floß und daß es den Ruhm und die Ehre des Clans wie jedes andere Glied repräsentire; dabei die sich schwerlich erfüllende Fiction, daß wenn die 229 Glieder zwischen ihm und dem Laird nach Gottes Fügung durch Krieg oder Pest ausfielen, die

Lairdschaft auf ihn verfiele. Der Grund und Boden gehörte dem Clan, aber der Laird war der einzige äußere Repräsentant desselben, er allein vertheilte den Grund und Boden zur Nutznießung nach Willkür unter sämmtliche Clansglieder und legte ihnen nach seinem Ermessen einen Zins auf, wovon er mit seiner Familie lebte. Als nun nach einem blutigen Kampfe, der mehr oder weniger den Charakter eines Religionskriegs hatte, Irland von England unterjocht wurde, wurden die Häupter des Volks, die Lairds, vertilgt oder vertrieben. Der Grund und Boden wurde als ihr Eigenthum angesehen, vom Gouvernement confiscirt und zum größten Theil an englischen Adel geschenkt und übertragen. Seitdem ward das Territorium als unbedingtes Eigenthum des neuen Herrn angesehen und als solches gesetzlich geschützt; der neue Herr war nicht mehr Familienhaupt des Clans, er hatte keine Art von Verbindung mit den alten Clansgliedern, sie gehörten einer andern Nation an, sie hatten eine andere Religion, sie hatten andere Sitten, Trachten und Lebensweisen, aber sie waren auch nicht seine Leibeigenen oder Sklaven, er hatte nicht die mindeste Verbindlichkeit, sie zu ernähren und zu erhalten, sie waren vogelfrei und konnten ziehen, wohin sie wollten, oder konnten auch von den fremden Herren verjagt oder vertrieben werden, wenn es ihm etwa nützlicher erschien, aus dem bisherigen Ackerlande ein großes Schafhütungsterritorium zu bilden. Das nun schon so lange andauernde Elend der irischen Landbevölkerung, die Auswanderung von 2 Millionen in einer kurzen Reihe von

Jahren, sind die Folgen dieses gesetzlich völlig geordneten Rechtszustandes. Ein deutscher Gelehrter rieth, das englische Gouvernement solle zur Beendigung des Elends die preußischen Ablösungsgesetze einführen; ein Engländer in seinem strengen Rechtsgefühl würde darauf antworten, eine solche Confiscation des unbestrittenen Eigenthums wäre der Sturz Englands.

Am nächsten für die Betrachtung und Vergleichung der russischen Verhältnisse bieten sich wol die Umbildung der ländlichen Verfassungsverhältnisse in den Ostseeprovinzen Esth-, Liv- und Kurland uns dar. Hier waren von uralters her finnische und lettische Volksstämme angesessen. Diese Länder wurden von den Rittern des Schwert- und des Deutschordens erobert. Diese legten Städte an und bevölkerten sie mit deutschen Bürgern und gaben diesen deutsche Städteverfassung (Lübeckisches Recht). Das Land ward, außer was der Orden für seine Bedürfnisse zurückbehielt oder den neuangelegten Städten überwies, unter die herbeigerufenen deutschen Edelleute vertheilt; diese bildeten Landgüter, Oekonomiegüter, die unterjochten Völkerschaften wurden zu Leibeigenen gemacht, ganz analog und mit demselben Rechtsverhältnisse wie die Leibeigenen in Deutschland; eigentliche Sklaverei war nach Kanonischem Rechte verboten, man hat noch Bullen damaliger Päpste, welche verboten, daß wer aus diesen heidnischen Völkern Christ geworden, nicht als Sklave angesehen und behandelt werden dürfte. Esthland und Livland kamen später unter schwedische Hoheit, dann unter Peter I. an Rußland. Kur-

land behielt seine eigenen Herzoge, bis es zu Ende des vorigen Jahrhunderts ebenfalls an Rußland fiel. Unter allen Regierungen und deren Gesetzgebung stand als Rechtssatz fest, daß der Grund und Boden unbedingt den Herren als Eigenthum zustand, und daß die Bauern keine Art von Nutzungsrecht an dem von ihnen bebauten Grund und Boden hatten. Hier also dieselben Rechtsgrundsätze wie in Schwedisch-Pommern. Als im Anfange des Jahrhunderts die Leibeigenschaft hier aufgehoben wurde, traten dieselben Consequenzen ein, die Leibeigenen wurden persönlich frei, allein der Grund und Boden verblieb Eigenthum der Herren. Die Wirkungen waren jedoch anders als in Schwedisch-Pommern. Die Bauern blieben in ihren alten Dörfern und Gehöften sitzen, und es bildete sich allmählich ein Pachtsystem aus, was sich in Kurland, welches im ganzen durch einzeln gelegene Gehöfte (Hofesverfassung) angebaut ist, als ziemlich vortheilhaft für die Bauern gestaltet hat. In Livland weniger, doch sollen in neuern Zeiten bedeutende Verbesserungen eingetreten sein. Es ward uns mitgetheilt, daß von seiten des Adels in diesen Provinzen Anstrengungen gemacht werden, den Bauern durch Erwerbung von Grundeigenthum zu consolidiren. Der livländische Adel hat bei seinen Creditanstalten Einrichtungen getroffen, daß Bauern, die Gelegenheit gefunden, Grund und Boden zu erwerben, stets das nöthige Geld dazu gegen mäßige Zinsen erhalten können. Der esthländische Adel hat zu diesem Behuf in den letzten Jahren 1 Mill. Rub. bewilligt. An manchen Orten hat er sogar reelle Opfer gebracht, um die Bauern mit

Grundeigenthum zu dotiren. Ein Herr von V. setzte ein bedeutendes Territorium hierfür aus. Er konnte es theuer verkaufen, aber er überließ es seinen Bauern um 50000 Rub. wohlfeiler, als andere ihm dafür geboten hatten.

Wir wenden uns nun wieder zu den russischen Verhältnissen und werfen die Fragen auf: 1) Gehört der Grund und Boden, den die Bauern bisjetzt bebauten, als unbedingtes Eigenthum den Herren? 2) Geschieht, juristisch genommen, den Herren ein Unrecht, wenn der Herr durch die Gesetzgebung gezwungen wird, diesen Grund und Boden den Bauern zunächst gegen eine mäßige Pacht und später gegen einen bestimmten Kaufpreis zu überlassen?

Aus unserer frühern Darstellung muß man die Ueberzeugung gewinnen, daß die westeuropäischen Rechtsgrundsätze in Rußland keine Anwendung finden können. Der ganze sociale Zustand, sein Ursprung und seine Geschichte zeigen uns nämlich, daß die Rechtsprincipien von Eigenthum an Grund und Boden im eigentlichen Rußland (abgesehen von den westlichen Provinzen) keine Anwendung finden können. Das Rechtsprincip von wirklichem persönlichen Grundeigenthum hat in Rußland nie existirt, das ganze Land gehörte in seiner Totalität dem angesiedelten russischen Volke; die Nutznießung am Grund und Boden wurde von patriarchalen Obrigkeiten unter die Stämme, Gemeinden, Familien vertheilt, ohne daß diese ein eigentliches Eigenthumsrecht an dem benutzten Boden erhielten. Die Zare vertheilten dann unter ihre Dienstleute (Adel) einen Theil des Bodens zur Nutznießung auf bestimmte

Zeit, ohne daß diese also ein Eigenthumsrecht erwarben. Die Bauern, in der Regel nach russischer Sitte in Associationen (Gemeinden) zusammengeschart, übernahmen die Bebauung einer Feldflur gegen Naturalabgabe eines Antheils der Ernte (polowniki, Recht). Als nun aber Boris Gudunow die Bauern als glebae adscripti an den Ort, wo sie eben waren, erklärte, ward der Grund und Boden zwar nicht ihr Eigenthum, aber sie wurden integrirender Theil des Grund und Bodens. Von da an konnte der Grund und Boden dem Dienstadel nur jeweilig zur Benutzung verliehen werden, unter der stillschweigenden Bedingung, daß die darauf ansässigen glebae adscripti (d. i. Bauern) davon ihre Ernährung erhielten. Als nun später von Peter I. dem Adel die unterhabenden Güter eigenthümlich verliehen wurden, konnte dies nur principiell dergestalt geschehen, daß den Bauern ihr Recht auf Ernährung von diesem Gute verblieb, sie waren gewissermaßen eine Servitus des Grundes und Bodens. Die Anschauung des russischen Volks drückte dieses richtig aus, die russischen leibeigenen Bauern sagten, wir gehören dem Herrn an, aber der Grund und Boden gehört uns an, wir sind mit ihm eine untheilbare Einheit; auch die russische Gesetzgebung sprach dies Princip aus, indem sie (wenn auch nicht in ganz strenger und allgemeiner Fassung) verbot, einen leibeigenen Bauer ohne Land zu verkaufen.

Nach dieser Ausführung ist es klar, daß die Gesetzgebung nicht gegen das Princip des Eigenthums anstieß, als sie verordnete, daß die Bauern in ihrem Dorfe an-

säßig bleiben sollten, daß sie ihre Gehöfte behalten und den zu ihrer Ernährung nöthigen Grund und Boden ferner gegen Pacht oder Kaufpreis benutzen sollten.

Wir haben oben als unmittelbare Wirkung der Gesetzgebung angeführt, daß die Bauern von der Leibeigenschaft befreit sind, daß ihnen ihre Ansäßigkeit und die Benutzung des unterhabenden Grund und Bodens garantirt ist, allein die materielle Auseinandersetzung zwischen ihnen und den Herren ist noch nicht vollendet, es war vorauszusehen, daß sich hierbei im einzelnen große Schwierigkeiten und Streitigkeiten erheben würden. Das Gouvernement sah ein, daß es mit den vorhandenen Behörden und Beamten den Bedürfnissen keineswegs würde genügen können, daß hierfür neue Institutionen nothwendig sein würden, zugleich mußte sie die Zukunft der ganzen künftigen Verwaltung und der Regierung der frühern leibeigenen Bauern ins Auge fassen; es war ein Staatsorganismus, ein Staatsbeamtenthum für die eine Hälfte des Volks, die Kronbauern, vorhanden; sollte nunmehr das Beamtenthum, die Zahl der Beamten verdoppelt werden, um auch die andere Hälfte des Volks in den vorhandenen Staatsorganismus hineinzuziehen? Wie war diese große Zahl zu beschaffen, da factisch die Zahl der Beamtenthumsaspiranten gar nicht vorhanden war. Das Gouvernement faßte den richtigen, sich als natürlich ergebenden Entschluß, dem besitzenden Adel, der bisher die Leibeigenen regiert hatte, auch ferner die Regierung derselben unter gewissen Modificationen zu überlassen, gewissermaßen den Principien folgend, die man in Preußen

von 1816—48 beibehalten und zur fernern Ausübung gebracht hatte. In Preußen war dies leicht ausführbar, die Patrimonialgerichtsbarkeit ward von den Herren nicht persönlich, sondern durch einen von ihnen ausgewählten königlichen Beamten, der seine Examina gemacht, im guten Ruf stand u. s. w., ausgeübt. Die Polizei übte er in der Regel persönlich nach den vorhandenen Polizeigesetzen und Gewohnheiten aus, wobei ihm der von ihm eingesetzte Ortsvorsteher zur Hülfe stand. Der Landrath des Kreises controlirte und führte Aufsicht darüber.

Anders ist dies in Rußland, vorzugsweise im eigentlichen Groß-, Klein- und Weißrußland, hier wohnt der Adel in seiner großen Mehrzahl nicht auf dem Lande, er hatte bisjetzt in der Regel keine Oekonomielandgüter, außer Haus und Garten betrieb er keine Landwirthschaft, nur hin und wieder hatte er einen Theil der Feldflur zur Selbstbenutzung, aber hierzu bedurfte er keiner Ackergeräthe, keines Viehinventariums, seine Bauern mußten ihm seinen Acker vollständig mit ihrem Gespann, ihrer Arbeit bestellen und die Ernte abliefern.*) Die bei weitem größere Zahl

*) Erläuternde und ergänzende Notiz aus Petersburg: „In den nordöstlichen Theilen Westrußlands, in den ackerbauenden Provinzen, d. i. im Gebiete des Tscherorokems, wohnen wenigstens über 50 Proc. der Gutsbesitzer auf ihren Besitzungen und wenigstens 80 oder 90 Proc. betreiben ihre eigene Landwirthschaft entweder persönlich oder durch ihre Verwalter. Anders konnte es auch nicht sein, wenn die 80 oder 90 Proc. Bauern auf Frohndienste standen. In der Regel bearbeitete der Gutsbesitzer für sich selbst etwas mehr Land, als er seinen Bauern

der Edelleute lebte im Civil- und Militärdienst oder in den Städten und besuchte nur selten und auf längere Zeit seine Landsitze. Mit Einem Worte, Rußland, wenigstens Großrußland, besitzt bisjetzt keinen Landadel in dem Maße wie in Deutschland, keine Landaristokratie, wie sie England besitzt. Dies ist unsers Dafürhaltens ein großer Misstand, insbesondere in der gegenwärtigen großen Katastrophe, wo die neue Gesetzgebung ins Leben treten und durchgeführt werden muß. Rußland hat nun einmal bisjetzt auch keinen ins politische Gewicht fallenden Bürgerstand, wenigstens keinen, der durch die neuere Civilisation und Cultur hinreichend gebildet wäre, um die Intentionen der neuen Gesetzgebung richtig aufzufassen und bei ihrer Ausführung dienstlich sein zu können. Der russische Adel repräsentirt bisjetzt zugleich den Bürgerstand in seinen Hauptrichtungen; er allein ist durch seine Bildung befähigt, die Staatsämter von dem höchsten bis zum niedrigsten zu übernehmen, er ist Fabrikant, er hat die bei weitem größere Zahl der Fabriken theils in den größern Städten, meist aber auf dem Lande auf seinen Gütern angelegt. Da er, wie gesagt, allein befähigt ist, so hatte ihn nunmehr das Gouvernement berufen, die Ausführung der neuen Gesetzgebung zu übernehmen.

Wird er dieses auch künftig wollen und mit Hingebung übernehmen?

---

für ihre Frohne als Nutznießung abgab. Ackergeräthe und Viehinventarium besaß er nicht."

Wird er es auch können mit und bei seinen sonstigen Obliegenheiten?

Solange seine Interessen mit den bäuerlichen noch tief verflochten waren und sind, solange er noch nicht vollständig in materieller Beziehung mit den Bauern auseinandergesetzt oder getrennt ist, liegt es zu sehr in seinen Interessen und er wird sich gewiß nicht weigern, wie dann der Augenblick dies auch zeigt, jene großen Obliegenheiten, wozu ihn die gegenwärtige Gesetzgebung jeweilig für eine bestimmte Zeit beruft, gern zu übernehmen; allein wenn die Auseinandersetzung vollendet ist, seine materiellen Interessen ihn nicht mehr auffordern, sich in die innern Angelegenheiten der von ihm völlig getrennten Bauern und ihrer Dörfer zu mischen, dann würde er sich wol gern passiv verhalten und zurückziehen. Wird dann aber das Gouvernement es nicht vielleicht im Interesse des gemeinen Wohls und des russischen Volks für angemessen erachten, den Landadel zu gouvernementalen ländlichen Functionen zu berufen oder aufzufordern, die sich jetzt noch nicht näher detailliren lassen und sich vielleicht erst im Laufe der Zeit entwickeln? Wir werfen die Frage im allgemeinen auf, ohne eine Meinung auszusprechen, da wir eine solche für den Augenblick ja doch nicht begründen konnten.

Wie wir oben angeführt, wohnt die Mehrzahl des großrussischen Adels nicht ausdauernd auf dem Lande. Wird nun die Zahl der wirklich ständig auf dem Lande Wohnenden hinreichen, um, an der Spitze neuer gouvernementaler und socialer Institutionen, dieselben zu leiten und sich

ihnen zu widmen? Die neu sich gestaltenden socialen Verhältnisse Rußlands werden das Gouvernement vielleicht bald gebieterisch auffordern, einen landsässigen Adel möglichst zu constituiren. Das Gouvernement wird dann vielleicht zu der Ueberzeugung kommen, daß der Adeliche, der jetzt beginnt ein Landökonomiegut mit Oekonomieinventarium, Knechts- und Tagelöhnerwirthschaft zu bilden, ihm in dieser Stellung vielleicht nützlicher und wichtiger werden könnte, als wäre er Beamter oder Offizier.

Wir haben oben gesehen, daß seit Jahrhunderten dem Adel in Rußland die Stellung und Richtung gegeben war, dem Zaren oder Staate persönlich zu dienen, in neuerer Ausbildung als persönlicher Beamter oder Offizier. Dafür war er dotirt mit Grund und Boden, der aber bei der jetzigen Art der Bewirthschaftung seine persönliche Gegenwart wenig oder selten erforderte. Das wird und muß jetzt anders werden. Der besitzende Adel muß in seiner Mehrzahl auf das Land ziehen, nicht um Fabriken anzulegen, die keine Staatsnothwendigkeit sind und die man besser und anständiger den sich allmählich bildenden industriellen Bürgerklassen in den Städten überlassen sollte, sondern um große Landökonomiegüter überall im Innern Rußlands anzulegen, denn diese sind eine Staatsnothwendigkeit für Rußland. Nur sie gewähren die Bedingungen und Aussichten auf Fortschritte in der Landwirthschaft und Staatsökonomie.

Die Gouvernementsverfassung, welche Katharina II. 1785 gab, ist deutschen Mustern in Preußen und den Ostseeprovinzen nachgeahmt, sie ist nicht auf nationalem Geist

und nach nationalen Bedürfnissen gebildet, aber sie ist einmal vorhanden und hat seit fast achtzig Jahren sich allmählich völlig eingebürgert, sie bildet einen vortrefflichen Rahmen, in welchem aber das staatliche Leben bisher nur schwach, mitunter selbst kränklich war. Es würde also wol allein darauf ankommen, in diesem Rahmen lebendige und volksthümliche Institutionen auszubilden. Die Gesetzgebung hat dies bereits angeordnet und ihre neugeschaffenen Institutionen in diesen Rahmen eingefügt. In der Gouvernementsverfassung sollte der Adel eine selbständige, corporative, politische Stellung haben; der einzelne Adeliche hatte hiernach über seinen Grund und Boden und seine Leibeigenen eine fast unbeschränkte Disposition, er hatte das Gericht und die Polizei über seine Leute, wenn man das bei Leuten, die staatlich genommen keine juristischen Rechte hatten, so nennen will. Im bessern Sinn war es nur die unter den Gesetzen der Moral und des Christenthums stehende wohlwollende Willkür, die der Familienvater ausübt, um Ordnung in seinem Hause und unter seinen Kindern aufrecht zu erhalten; der angesessene Adeliche war Mitglied der Districts- und Gouvernements-Adelscorporation. (Dies ist ein deutscher Ausdruck und deutsche Anschauung. Wir würden es nach russischen Anschauungen lieber Adelscommune nennen.) Dieser Corporation hatte nun das Gouvernement die allgemeine Landespolizei übertragen und sie übte dieselbe durch ihre aus ihrer Mitte gewählte Beamten aus. Der wichtigste derselben ist der in jedem District gewählte Ispravnik, der eine amtliche Stellung hat wie

der auch früher von dem Adelsstande gewählte Landrath in Preußen. Die Stellung selbst ist demnach eine höchst bedeutende und einflußreiche, und in den Händen eines kenntnißreichen, edelgesinnten, unabhängigen Mannes, der seine Wirksamkeit thätig und wohlwollend ausübt, ist die Institution vortrefflich. Leider wird sie bisjetzt in Rußland nur selten ausgeführt wie sie sollte, der Ispravnik stand noch bisjetzt in der allgemeinen Meinung, namentlich in der des Adels selbst, in sehr geringer Achtung, und die Stellen der Ispravniks waren wol in der Mehrzahl in den Händen sehr verkommener Subjecte. Den Adelsmarschällen war eine große Gewalt beigelegt, namentlich sollten sie auch eine strenge Aufsicht über die Gutsherren führen, besonders deren Willkür in Bezug auf deren Leibeigene überall beschränken und steuern. Ihre Gewalt ging in dieser Beziehung so weit, daß sie einem bösartigen Gutsherrn selbst die Administration seines Guts nehmen und ihn unter Curatel setzen konnten. Daß dieses selten geschah, daß die Aufsicht nur sehr schwach geführt sei, daß die Adelscorporation und ihre Marschälle selten Eifer und Energie gezeigt haben, wird in Rußland allgemein behauptet. Ueberhaupt werfen die intelligenten Russen der bestehenden Gouvernementsverfassung vor, sie sei ein Gebäude von Formen mit äußerm Schein, ohne inneres Leben, und eben die einzelnen Formen gäben Gelegenheit und sogar Aufforderung, um alle mögliche Misbräuche hervorzurufen und zu verdecken. Wir möchten dem nicht widersprechen, aber bringt diese Formen und gesetzlichen Gestaltungen aus

den Händen unintelligenter und schlechter Träger, worin sie sich gegenwärtig größtentheils befinden, in gute, rechtschaffene, thätige Hände, so wird sich diese Institution gewiß als wohlthätig bewähren.

Nach der neuen Gesetzgebung ist neben den leibeigenen Bauern die russische Dorfgemeinde vom Gutsherrn völlig emancipirt (über die russische Gemeinde, ihre Verfassung, ihre sociale und politische Bedeutung haben wir uns in einer besondern kleinen Abhandlung ausgesprochen).

Ueber diese russische Gemeinde ist nun dem ehemaligen Gutsherrn vom Staate die Oberaufsicht vorläufig auf einige Jahre beigelegt; er soll ihr Thun und Treiben controliren; er erhält die öffentliche Ordnung in derselben; er beaufsichtigt den Gemeindevorstand (Starschina) und die übrigen Gemeindebeamten und Diener; er kann den Starschina geeignetenfalls suspendiren, ja auf seine Absetzung antragen; er beschützt und vertritt jeden Bauern sowie die ganze Gemeinde bei allen Gelegenheiten und gegen jeden Beamten, sobald er dazu aufgefordert wird; er entscheidet als Schiedsrichter alle Streitigkeiten der Bauern, wenn ihn die Parteien dazu auffordern.*) Die wichtigste neue Institution

*) Erläuternde Bemerkung hierüber aus Petersburg: „Wie oben gesagt, ist schon die Hälfte der Bauergemeinden in diesem Augenblick frei von Oberaufsicht (weil dieselben schon zu der Klasse der Bauergrundbesitzer gehören). Uebrigens mischt sich in der andern Hälfte der Bauergemeinde gegenwärtig schon der Gutsherr fast gar nicht mehr in die Angelegenheiten der Gemeinden ein, weil er recht gut verstanden hat, daß er entweder Gutsherr, im alten Sinne des Worts, oder nur ein reicher, guter Nachbar der Bauergemeinde sein

der Gesetzgebung ist die der Friedensrichter und Friedensrichterversammlung, in deren Händen fast die ganze contentiöse wie die freiwillige Gerichtsbarkeit gelegt ist. Die Friedensgerichte entscheiden fast alle Streitigkeiten, zum größern Theil ohne weitere Berufung, innerhalb ihrer Districte, alle Verträge werden bei ihnen aufgenommen oder bestätigt und einregistrirt, sie haben die volle Executivgewalt. Die Friedensgerichte sowie die Gemeindegerichte sind vollständige Volksgerichte, das Princip und ihre im Gesetz ausgeführte Instituirung kann man nur vortrefflich nennen; wir wollen hoffen, daß sie bei ihrer Einführung und Fortdauer sich als wohlthätig und ausreichend bewähren.

Diese ganze Institution ist der Adelscorporation der ansässigen Adelichen in den Gouvernements und Districten anvertraut und übergeben; faßt der Adel Rußlands dies richtig und energisch auf, so würde er eine Stellung wie die der englischen gentry erlangen können! Noblesse oblige! Die Stellung und Kraft der englischen Aristokratie besteht

---

kann, und eine Mittelposition zwischen beiden unhaltbar ist und nur eine Reihe von Conflicten verursachen und beiden Seiten nur schädlich sein könnte. — Was aber die Friedensrichter anbetrifft, so üben sie schon jetzt den größten Einfluß auf die Bauergemeinden und thun sehr gewissenhaft alles, was hier gesagt ist, aber man muß dabei nicht vergessen, daß im ganzen District nur etwa drei oder vier Friedensrichter (vielleicht auf hundert Gutsbesitzer) sind, und daß ein jeder in seinem Territorio, als abgesondertem Friedenskreis, wirksam ist, wo dann mehrere Dutzend Bauergemeinden seiner Jurisdiction und theilweise Administration unterworfen sind. Diese Institution hat auch das volle Vertrauen des Volks."

darin, daß sie große Pflichten, aber keine materiellen Vorrechte besitzt.

Wir haben hier kurz angedeutet, welche wichtige Stellung der russische Adel in der neuen Gesetzgebung einnimmt und künftig einnehmen muß, wir haben angeführt, daß er dies nur kann und mit Kraft und mit wohlthätiger Wirkung auf die Wohlfahrt des ganzen Reichs, wenn er ein ansässiger, auf dem Lande wohnender und große Landökonomiegüter bewirthschaftender Adel wird. Wir haben auch angeführt, daß seine materiellen Interessen ihn drängen, ja zum Theil zwingen, diese Richtung einzuschlagen, wir haben ferner angedeutet, daß dies im Volks- und Staatsinteresse liegt, und daß daher das Gouvernement alles thun muß, um diese Richtung zu fördern, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen und diese Stellung eines Landadels möglichst frei, unabhängig und ehrenvoll in der öffentlichen Meinung und Achtung zu gründen. Wenn dies gelingt, so wird diese neue Stellung des Landadels außer diesen positiven Vortheilen auch den negativen politischen haben, daß in diesem Landadel ein Gegengewicht gegen den bisjetzt omnipotenten Beamtenstaat *) gebildet wird,

*) Hierüber sind mir aus Petersburg folgende Bemerkungen zugegangen: „Dies ist richtig, aber dazu braucht man weder monopolische Vorrechte noch eine engsinnige Abgeschlossenheit einer Kaste, sondern Aufenthalt auf den Gutsbesitzungen, Beschäftigung mit eigener Landwirthschaft in größerm Maßstabe, Ausbildung und wirksame Bekleidung der ziemlich zahlreichen Aemter, welche künftig nicht von einer in sich selbst geschlossenen Kaste geschehen wird, sondern von allen Ständen, d. i. von den Repräsentanten des großen und mittlern

was um so nöthiger ist, weil die öffentliche Meinung einen großen Theil dieser Beamten (Tschinofnikswesen) für sehr demoralisirt und corrumpirt hält.*) Wir sind keineswegs mit der russischen Staatsverfassung und Verwaltung so im Detail bekannt, daß wir die Wege im einzelnen anzugeben vermöchten, welche das Gouvernement einschlagen müßte, um die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die bei der jetzigen Lage der Dinge und der jetzigen Gesetzgebung die Constituirung eines kräftigen intelligenten Landadels erschweren, wir vermögen nur allgemeine Principien und Gedanken auszusprechen und rhapsodische Bemerkungen zu machen, wo wir scheinbare Mängel wahrzunehmen glaubten. Das erstere haben wir im Vorstehenden schon einigermaßen gethan, gehen wir also zu den einzelnen scheinbaren Mängeln über.

In Rußland bilden die sämmtlichen Beamten, analog der Gliederung in der Armee, 14 Rangklassen. Mehr oder weniger besteht dies in allen staatsbeamtlich organisirten Staaten, namentlich in den deutschen, aber nirgends haben diese Rangklassen eine solche sociale politische Bedeutung

---

Gutsbesitzes und der Bauergemeinden. Dies tritt auch wirklich ins Leben mit den neuen Landtagsinstitutionen, welchen das locale Selfgovernment übergeben ist."

*) „Sind denn aber die Tschinofniks nicht dieselben Adelichen, welche Kronämter bekleiden? In Hinsicht ihrer Demoralisation ist schon jetzt eine große fortschreitende Verbesserung eingetreten, aber sie standen ganz auf derselben Stufe wie die übrigen Adelichen, d. h. diejenigen Staatsbeamten, welche vom Adel und aus dem Adel gewählt wurden, waren ebenso corrumpirt als die übrigen."

wie in Rußland. Die Rangklasse, in welcher hier jemand steht, gibt dem Manne allein seine Stellung und Bedeutung im Staate und in der Gesellschaft. Ein Fürst, selbst aus den ältesten und vornehmsten Geschlechtern Rußlands, hochgebildet, vielleicht von trefflicher Führung, gilt nichts, wird selbst nicht in der Gesellschaft angesehen, wenn er nicht einen angemessenen Rang hat. Man kann dieses tadeln, aber es ist einmal so, es ist ein Factum, tief in die Sitten, Gewohnheiten und Lebensweise des europäisch gebildeten Rußland eingedrungen und gegründet. Und doch, ist nicht jeder einzelne Landedelmann mit seinem Oekonomiegute, welches einen kleinen organisirten Staat bildet, mit vielfachen socialen, industriellen Beziehungen, Verbindungen und Wechselwirkungen mit benachbarten Gütern und Dörfern, ein ebenso wichtiges und einflußreiches Glied in der großen Kette der Staats- und Volksregierung als der am grünen Tische arbeitende Collegienrath? Seine Functionen greifen viel lebendiger und wirksamer in die socialen Verhältnisse seiner Umgebung ein als die des Actenmannes, warum sollte er nicht auf derselben Stufe der Anerkennung stehen als jener? Und nun gar die aus der Wahl der Landedelleute hervorgegangenen Functionäre! Ein Friedensrichter hat ein edles würdiges Amt, die Geschicke und socialen Verhältnisse der Bevölkerung sind in der mannichfachsten Art seinem moralischen Charakter, seiner Tüchtigkeit, seinem Eifer und Fleiß anvertraut, hat er nicht im Grunde eine höhere Bedeutung und Wirksamkeit als die meisten Staatsräthe, ist nicht die Stellung der

Kreisadelsmarschälle und vor allem des Gouvernements-adelsmarschalls, der die Oberaufsicht über die sämmtlichen Functionäre der neuen Gesetzgebung führt, dem der Schutz der ganzen innern ländlichen Verfassung anvertraut ist und dessen Functionen in dieser Richtung noch sehr vermehrt und erweitert werden müssen, ist nicht in Wahrheit seine Stellung für Staat und Kaiser ebenso wichtig als die Stellung des Generalgouverneurs? Diese zum Theil neue Reihe der Diener des Kaisers und des Landes dürfte aber wol unserer Meinung nach keineswegs dergestalt in das bisherige Beamten-(Tschinofniks-)Wesen mit seinen Rangklassen eingeschachtelt werden, daß sie mit demselben ein Ganzes, eine gegliederte Einheit bildeten, sie müßten vielmehr, wie wir meinen, als eine gutformirte, selbständige, unabhängige Körperschaft neben der Körperschaft der Staatsbeamten und keineswegs mit dieser vermischt und ihr untergeordnet bestehen.

Die Gouvernementsverfassung von 1785 gewährt einen sehr guten Rahmen für die Gliederung dieser Corporation, die in jedem Gouvernement für sich bestehend bleiben müßte. Das Gouvernement ist in Districte getheilt, in jedem District ist der ansässige Adel dem gewählten Districtsadelsmarschall subordinirt, die Districtsadelsmarschälle bilden ein Collegium unter dem Adelsmarschall des ganzen Gouvernements, in dessen Händen also die Fäden der ganzen ländlichen Verfassung eines Gouvernements zusammenlaufen. Die neue Gesetzgebung bildet die ganze Gouvernementsverfassung mit ihren Organen und Aemtern vollständig und

angemessen aus; im Laufe der Zeit werden sich noch wol Mängel und Bedürfnisse entwickeln, denen durch die fernere Gesetzgebung abgeholfen werden kann. Der Mann an der Spitze dieses Organismus ist der Adelsmarschalls des Gouvernements*), er könnte unstreitig einer der wichtigsten Functionäre des ganzen künftigen russischen Staatsorganismus werden. Seine Stellung müßte daher auch eine seiner schweren Verantwortlichkeit analoge sein.

Das wichtigste administrative Amt in der Gouvernementsverfassung war bisjetzt, wie wir schon angeführt, der Ispravnik, analog dem preußischen Landrath**), das Amt ist leider, wie wir überall hörten, sehr in Verfall gerathen. Die bedeutendsten Männer des Adels wohnen bisjetzt nicht auf dem Lande, und die wenigen, die dort wohnen, übernahmen bisher leider das beinahe anrüchige Amt nicht; in der Regel sind es nur verkommene Subjecte, die sich um das Amt bewerben. Sie stehen dann in geringer Achtung, und höhere Beamte, die Generalgouverneure, behandeln sie oft geringer als Subalternbeamte, häufig noch schlech-

*) Bemerkung aus Petersburg: „Der Adelsmarschall des Gouvernements hat ohnedem den Titel Excellenz und die Vorrechte des Ranges eines Wirklichen Staatsraths. Die Stellung des Adelsmarschalls ist eine große «position honorifique», aber seine Functionen im Staatsorganismus sind nicht außerordentlich wichtig."

**) In Preußen ist im Gegensatz die Stellung eines Landraths ein hochgeachtetes, von den vornehmsten, reichsten, intelligentesten Landedelleuten gesuchtes Amt. Eine große Zahl von Präsidenten, Oberpräsidenten, Geheimräthen, Ministern sind zum Theil noch in neuester Zeit aus ihnen hervorgegangen.

ter, wie wir vielfach gehört. In einigen Districten hat man, wie wir hörten, neben den Ispravniks auch einen oder mehrere Stellvertreter derselben gewählt; wir wissen nicht, ob sich dies als gut und passend erwiesen. Der Gedanke ist unstreitig gut, es würde dadurch eine Art von Schule für das wichtige Amt der Ispravniks gebildet werden und vielleicht auch eine Art von Controle für den fungirenden Ispravnik. Bei den Adelsversammlungen und Wahlen erschienen bisjetzt die reichen und angesehenen Adelichen selten, es ist aber eine dringende Nothwendigkeit, daß eben der vornehmere und bessere Theil des Adels diesen Versammlungen beiwohnt, um überall thätig bei den verschiedenen Wahlen einzugreifen. Gibt es für das Gouvernement Mittel, dies zu befördern oder gar zu erzwingen?

Wir halten die Zersplitterung der Dörfer für einen großen Misstand, in einem größern Dorfe besaßen oft drei, vier, ja zuweilen zehn und mehr Herren Leibeigene mit Antheilen an der Dorfmark. Das muß nothwendig die russische Dorfgemeindeverfassung alteriren. Wenn die vorläufige Auseinandersetzung geschehen, so hat jeder Gutsherr eine besondere kleine Feldmark zur Selbstbebauung, und seine ehemaligen Leibeigenen haben einen abgesonderten Theil in der Feldmark, wovon sie die Pacht an ihren ehemaligen Herrn zahlen, und was sie später nach den Grundsätzen der Gesetzgebung eigenthümlich erwerben können. Sie bildeten ehemals eine kleine selbständige Gemeinde innerhalb der Dorfgemeinde, und ihr früherer Herr übte über sie die ehemalige gesetzliche Polizeiobrigkeit u. s. w., und das

bleibt auch noch jeweilig bis zur definitiven Auseinandersetzung bestehen. In einem Dorfe, wo dergestalt zehn Gutsgemeinden und zehn Polizeiobrigkeiten existiren, wird dann doch wol nothwendig große Confusion und mannichfache Verwickelungen herrschen. Hat die Gesetzgebung das Misverhältniß wol schon ins Auge gefaßt? Ist die Ablösung dereinst völlig durchgeführt, so werden allerdings die kleinen Herren in den Dörfern allmählich verschwinden, denn was sollen sie am Ende mit ihrem kleinen ausgeschiedenen Gutsantheil beginnen, er ist vielleicht zu klein, um eine eigene selbständige Oekonomie zu bilden, oder sie haben kein Kapital, um Wirthschaftsgebäude zu bauen und Inventarien anzuschaffen, sie können ihn also nur verpachten, wo sie gewiß nur einen geringen Pachtzins erhalten; sie werden daher suchen, denselben baldmöglichst zu verkaufen an die Bauern oder die benachbarten Gutsherren im Dorfe. Sind diese kleinen Herren ausgeschieden, so wird dann wol alles zu einer Gemeinde zusammenschmelzen und die russische Dorfgemeindeverfassung sich naturgemäß ausbilden und eine einzige gemeinsame Dorfpolizei haben. Man müßte aber, wie uns scheint, von seiten des Gouvernements nach Möglichkeit streben und es unterstützen, daß dieses Ziel baldigst erreicht wird. Als eine solche Beihülfe würden wir es für nützlich bezeichnen, wenn gesetzlich ein Vorkaufsrecht angeordnet würde; ist ein unter mehrern Gutsherren zersplittertes Dorf vorhanden, so müßte, wenn der Gutsantheil eines der Herren zum Verkauf käme, den übrigen Herren das Vorkaufsrecht eingeräumt werden.

Schon früher hat das Gouvernement die Stiftung von Majoraten beim Adel begünstigt, jedoch ohne bedeutenden Erfolg, es widerstrebt den russischen Sitten und Lebensanschauungen. Der älteste Sohn hat dort einen anerkannten Ehrenvorzug in der Familie; er wird, wenn nach des Vaters Tode die Geschwister im ungetheilten Besitz bleiben, an die Stelle des Vaters die Familienregierung übernehmen und das Ganze verwalten, aber wenn einmal die Theilung (die schwarze, tschorni, Theilung) eintritt, so erhält der älteste nicht mehr als seine Brüder.*) — Das Gouvernement wird das Erbrecht gewiß nicht alteriren, allein eine Einschränkung könnte es im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt und ohne wesentlichen Eingriff gegen persönliche Rechte eintreten lassen, es könnte verordnen, daß von nun an kein Dorf und kein Dorfantheil mehr effectiv getheilt werden soll, sondern, wenn mehrere Erben vorhanden, sie es ungetheilt gemeinsam besitzen oder sie sich darüber einigen müßten, wer von ihnen für einen vereinbarten oder durch ein Meistgebot unter ihnen festgesetzten Preis annehmen soll, wo dann dieser zur gemeinsamen Erbtheilung käme, oder es stände ihnen frei, das Ganze zu verkaufen und den Kaufpreis zu theilen.**)

---

*) Wir hörten jedoch, daß in einzelnen Gegenden Rußlands bei den Bauern eine Art Minorat existire, daß nämlich bei der Theilung der jüngste Sohn das väterliche Haus erhielte, der jüngste bleibt auf der Wurzel, heißt dort das russische Rechtssprichwort; bei den Eigenbehörigen in Westfalen kommt das ebenfalls vor.

**) Bemerkung aus Petersburg: „Bei der Abwesenheit der Kapi-

Wenn dies große Ziel erreicht wäre, so würde allerdings die Zahl der landsässigen Adelsfamilien bedeutend vermindert, wir können dies aber nur als vortheilhaft für Rußland anerkennen, eben der kleine gering begüterte Adel, der etwa unter zwanzig Leibeigene besaß, war einer der größten Plagen und Missstände Rußlands, er war bisher nichts weniger als gentlemanlike, er saugte gewöhnlich seine Leibeigenen bis zum Blute aus, was bei größern Besitzern sehr selten geschah. Dieser zahlreiche Theil des ärmlichen russischen Adels mag ferner in der Armee dienen oder sich dem bürgerlichen Gewerbe zuwenden und unter den kleinen Beamten verlieren, wo er allerdings bisjetzt nicht eben eine Zierde dieses Standes bildete. (Nach den neuesten mir zugegangenen Notizen soll übrigens diese Klasse der kleinen Gutsbesitzer zusehends abnehmen und vom Lande verschwinden.) Arbeitet sich unter ihnen später jemand empor in der Armee, im Staatsdienst oder durch Reichthumserwerb in der bürgerlichen Industrie, so mag er, wie dies auch im letzten Falle früher in Frankreich geschah, seinen Adel wieder effectiv geltend machen und durch Erwerb eines Gutes wieder in den landsässigen Adel eintreten.

Man könnte hierbei die Frage aufwerfen: Da die Regierung und die Gerichts- und Administrationsverwaltung über 10 Mill. Seelen (20 Mill. Köpfe) dem landsässigen Adel anvertraut werden soll, wird dann die Zahl desselben

---

talien in Rußland ist dies ganz und gar unmöglich. Keiner von den Erben hat das nöthige Geld, um seine Miterben zu bezahlen, und an andere kann man nur das Gut für Spottpreise verkaufen."

hinreichend bleiben, um dem Bedürfnisse zu genügen? Ich hoffe, die statistischen Verhältnisse bejahen dies. Es gab nach von Köppen, „Ueber die Vertheilung der Bewohner Rußlands nach Ständen", 1846 108000 adeliche Eigenthümer, davon hatten 58000 weniger als 20 Leibeigene, in Summa nur 451000. Dagegen hatten circa 20800 Adeliche mehr als 100 Seelen (sie besaßen zusammen fast 9 Mill., also fast neun Zehntel), durchschnittlich repräsentiren 100 Seelen circa 25—30000 Rub. Vermögen; dann besaßen 4000 Adeliche über 500 Seelen, welche ein Vermögen von 120—150000 Rub. repräsentiren. Unter diesen 25000 Adelichen wird sich doch leicht eine hinreichende Zahl befinden, die in den Gouvernements die Leitung der ländlichen Verfassungsverhältnisse übernehmen.

Das Gouvernement kann auf zwei Weisen Hülfe gewähren, um die großen Ziele der neuen Gesetzgebung zu erreichen, sie muß große Geldmittel beschaffen, theils um dem Bauer beizustehen, seine Ablösung und den Erwerb des ihm in Aussicht gestellten Grund und Bodens zu bewerkstelligen, theils um es dem Adel möglich zu machen, die neuen Oekonomielandgüter zu bilden, also Wirthschaftsgebäude aufzuführen und Wirthschaftsinventarien, Vieh, Ackergeräthe u. s. w. anzuschaffen, auch ein Betriebskapital, um für die neue Wirthschaft und deren Fortführung das nöthige Geld eines Jahres stets in Bereitschaft zu haben. Daß hierzu Creditanstalten und Institute mannichfacher Art vom Staate gestiftet oder von Actionären gebildet, aber vom Staate nach Kräften unterstützt, über das ganze Reich

verbreitet, gehören, liegt auf der Hand. Wir enthalten uns hierüber ins Specielle einzugehen, was billigerweise den Financiers von Fach zu überlassen ist. Die zweite Weise, wie das Gouvernement die Ziele der Gesetzgebung zu erreichen nach Kräften wirken könnte, wäre: daß es das Princip der neuen Gesetzgebung fest ins Auge fasse. Es handelt sich darum, mehr wie 20 Mill. Menschen staatlich organisch zu gliedern und in ihren Hauptlebensverhältnissen zu regieren; die persönlichen Mittel hierzu gewährt eigentlich nur der vorhandene Adel. Der Landadel bildet also in dieser Beziehung neben dem Militär- und Beamtenstande das dritte Element des Staatsorganismus, für den Augenblick als ein neues und neugeschaffenes und daher der Lebenskraft besonders bedürftiges. Das Gouvernement hat sich daher desselben ganz besonders anzunehmen und muß es nach Kräften fördern; wir haben oben ausgeführt, wie dies in Bezug auf die materiellen Interessen geschehen könnte, wir fügen noch hinzu: Bisjetzt war die Richtung und Neigung des Adels, sich vorherrschend den beiden andern Ständen oder Elementen des Staatslebens, dem Militär- und Beamtenstande, zuzuwenden. Das muß wol jetzt etwas anders werden. Aus dem Militär- und Beamtenstande müßte vielleicht ein großer Theil und selbst der intelligentesten Köpfe der gesetzlich neu begründeten ländlichen Entwickelung sich zuwenden, und dies müßte auf alle Weise vom Gouvernement unterstützt und befördert werden.

Wenn die Ablösung der gutsherrlichen Verhältnisse der frühern Leibeigenen völlig beendet ist, wenn die gutsherr-

lichen Bauern den Grund und Boden, den sie jetzt bebauen, durch den gezahlten Kaufpreis als freies Eigenthum erworben haben, dann werden 10 Mill. ganz freier Bauern und Eigenthümer, die nichts als die Kronabgabe der Kopfsteuer zu zahlen haben, neben 12 Mill. Kronbauern stehen, denen der von ihnen bebaute Grund und Boden nicht eigenthümlich gehört (wenn er ihnen auch nicht genommen wird, er ist doch juristisch und nominell Kroneigenthum)*), die ferner außer der Kronkopfsteuer einen festen Obrok an den Domänenfiscus zahlen müssen, den sie nicht ablösen können. Das ist doch ein bedenkliches Verhältniß!

Wir deuten hier eine wichtige Frage der Zukunft Rußlands vorläufig an, ohne eine Lösung zu wagen und zu versuchen. Eine andere große Frage der Zukunft scheint uns dann noch: muß nicht das Gouvernement Maßregeln treffen, um den Grund und Boden, den der Bauernstand erworben hat oder erwerben wird, auch in dem Bauernstande als solchen zu befestigen und vor Auskauf zu schützen? Solange die russische Gemeinde in ihrem alten Charakter mit ungetheiltem Eigenthum, aber getheilter Benutzung, verbleibt, hat es hierbei keine Noth, es könnte ja nur die ganze Gemeinde den Grund und Boden ganz oder zum Theil veräußern, etwa bei einer beabsichtigten Colonisation oder Uebersiedelung in ferne Gegenden, aber wenn nun in späterer Zeit, wie es auch das Gesetz ins Auge faßt, eine

*) Bemerkung aus Petersburg: „Es ist schon längst entschieden, daß die Kronbauern auch Eigenthümer sein werden, man hat aber damit keine zu große Eile, weil es viel leichter ist als bei den Leibeigenen."

Gemeinde den Entschluß faßte, ihren Grund und Boden für immer unter ihre Glieder zu vertheilen, so würden einzelne Gehöfte, vollständig constituirte Bauergüter entstehen. Soll die Regierung eine Art Patronat über sie aus staatsökonomischen Grundsätzen übernehmen, wie oben bei den adelichen Gütern angeführt ist, etwa der Zersplitterung durch Verkauf und bei Vererbung entgegentreten? Wir halten dies nicht für nöthig, es widerstreitet bei Vererbungen den russischen Nationalanschauungen, und bleibt die Zersplitterung innerhalb der Grenzen der Gemeinde, so ist es gleichgültig, in wessen Händen sich der Grund und Boden befindet (freilich wird sich dann in der Gemeinde reich und arm häufiger nebeneinanderstellen wie bisher). Anders stellt sich aber die Sache, wenn der Grund und Boden außerhalb der Gemeinde veräußert würde und also aus derselben ausschiede, er würde dann benachbarten großen Oekonomien incorporirt oder an Stadtbürger verkauft, die ihr Geld in Grundrenten anlegen möchten, kurz, der Grund und Boden würde dem Bauernstande als solcher entzogen und in die Hände anderer Stände übergehen. Für den Augenblick ist keine Gefahr, aber für die Zukunft wird die Gesetzgebung diese Frage ins Auge fassen müssen. In Deutschland und namentlich in Preußen ist seit 40 Jahren mehr als ein Viertel des Grundes und Bodens, der früher den eigentlichen ackerbauenden Bauern gehörte, zum größern Theil an die benachbarten großen Oekonomiegüter, zum kleinem Theil an Tagelöhner übergegangen.

IV.

Die russische Gemeinde.

In den Jahren 1857/58 tauchte in Petersburg die Frage über Auflösung und Umgestaltung der russischen Dorfgemeinde auf. Viele Stimmen erhoben sich, selbst in hohen und höchsten Kreisen, welche meinten, mit dem Aufhören der Leibeigenschaft müsse auch das Princip der temporären realen Gleichtheilung des Grund und Bodens innerhalb der russischen Dorfgemeinden aufgegeben werden; der Grund und Boden, welcher den Bauern überlassen werden sollte, müsse unter die Familienhäupter des Dorfs vertheilt werden und demnach wirkliches Privateigenthum derselben werden, und dies solle durch organische Gesetze geregelt werden.

Ich war von Anfang an der entgegengesetzten Meinung. Ich hielt gesetzliche Bestimmungen in dieser Richtung für durchaus nicht nothwendig, ja im gegenwärtigen Zeitpunkte sogar für mehr als gefährlich. Ich fand mich veranlaßt, mich über diese Angelegenheit öffentlich auszusprechen, und

ließ eine kleine Abhandlung darüber in französischer Sprache erscheinen: „De l'abolition par voie législative du partage égal et temporaire des terres dans les communes russes" (Paris, A. Frank, 1858).

Die Angelegenheit ist demnächst in der russischen, französischen und selbst deutschen Presse*) vielfach erörtert worden. In Bezug auf Gesetzgebung ist sie bisjetzt eine schwebende Frage.

Dies veranlaßt mich, meine damalige kleine französische Abhandlung hier nach meinem deutschen Concept, mit einigen Correcturen, in diesem Buche aufzunehmen.

Vor kurzem (1857) ward mir eine Abhandlung über den gegenwärtigen Zustand aller ländlichen Verhältnisse Rußlands und die wahrscheinlichen oder möglichen Entwickelungen oder Umwandlungen, denen er gegenwärtig entgegenzugehen scheint, mitgetheilt. — Sie ist von einem Russen und mit hervorragendem Geiste und vieler Einsicht geschrieben. Eine Stelle daraus regte mich auf das lebhafteste an, auch meine Gedanken und Meinungen darüber in Form einer kleinen Abhandlung auszusprechen und diese dem russischen Publikum vorzulegen.

Die Stelle lautet wörtlich:

„Die größere Masse der Russen, des russischen Volks, besteht aus Bauern, welche in Dörfern leben und sich ent-

*) Deutsch liegt mir eine kleine Abhandlung von Professor Kawelin in Petersburg: „Einiges über die russische Dorfgemeinde", vor, welche mit großer Unbefangenheit das Pro und Contra in dieser Frage wägt, schließlich aber meine Ansicht im ganzen theilt.

weder allein mit Ackerbau oder auch zugleich mit andern Handwerken beschäftigen und gemeinsam in ganzen Gemeinden den ihnen zugewiesenen Grund und Boden innehaben. In diesem gemeinsamen Besitze des Bodens liegt die ursprüngliche, durch nichts zu ersetzende Grundlage unserer Landgemeindeverfassung. Jedes einzelne unserer Dörfer ist sich tief dessen bewußt, daß es seiner Natur nach etwas Einiges, Ganzes und Lebendiges ist; dieses Bewußtsein spricht sich in allen seinen Handlungen aus und findet seinen vollsten Ausdruck in dem vielbedeutenden Worte «Mir». Viele unserer Schriftsteller, welche sich dem Studium der russischen Nationalität gewidmet haben, sowol in ihrer historischen Vergangenheit als in den nie alternden Erscheinungen der Gegenwart — schätzen unsere Landgemeinde hoch als das feste Material, aus welchem das russische Reich sich zusammengefügt und erbaut hat, und ahnen in ihr die durch das Leben selbst vorbereitete Lösung der socialen Fragen, welche für das westliche Europa unentschieden bleiben. — Andere hingegen freilich blicken auf unsere Landgemeinde als auf die ursprüngliche gröbste Form der gesellschaftlichen Organisation, welche in kurzem in einzelnen Individualitäten zerfallen muß und ein Haupthinderniß ist zu jeglicher Verbesserung des Landwirthschaftssystems und der staatsrechtlichen Organisation des Bauernstandes. Obgleich wir nicht im geringsten diese letztere Ansicht theilen, sondern uns von Herzen der erstern anschließen, wollen wir uns doch nicht weiter der Betrachtung dieser Frage hingeben, welche an und für sich sehr

wichtig ist, von deren Entscheidung wir aber keine besondern praktischen Resultate erwarten. — Möge die Wissenschaft sich auf den vorhandenen Thatsachen stützend, die Landgemeindeverfassung verurtheilen oder rechtfertigen, in der Wirklichkeit erscheint sie nicht als eine Frage, sondern als eine lebendige Wesenheit. — Man mag allenfalls meinen, die deutsche Sprache sei reicher, die italienische sei harmonischer als die russische, wir werden ja doch nichtsdestoweniger bei unserer Sprache bleiben! — Wie unsere Sprache, so gehört unsere Landgemeindeverfassung zu der Zahl der ursprünglichen, nationalen Grundlagen unserer russischen Volksthümlichkeit, mit welcher eine in einem andern Gesichtskreise großgezogene Anschauung nicht übereinstimmen mag; doch für die Regierung ist sie nicht ein fraglicher Punkt, sondern ein gegebenes unumstößliches Factum, welches die legislative Gewalt nicht erschüttern darf, wenn sie nicht die Grundfesten des Staatsorganismus selbst erschüttern will."

Die erste und tiefste Grundlage aller modernen Staaten, ja aller neuern socialen Verhältnisse der Völker, sind die Gemeindeverfassungen, sie sind der Grundstein, auf welchem der ganze Staat ruht. Namentlich ist dies der Fall bei den Staaten, wo das ländliche Princip im Gegensatz des städtischen vorherrscht. In Italien hat das städtische Princip (die unabhängigen kleinen Stadtrepubliken des Mittelalters) das Land und die Dörfer gänzlich unterjocht

und die Dorfverfassung unterdrückt und vernichtet. Der sociale Zustand in Italien ist aber fürwahr nicht beneidenswerth! Die destructiven, alle socialen Bande auflösenden Elemente sind dort vorherrschend in jeder Stadt, und das platte Land ist zu desorganisirt, zu wenig organisch gegliedert, um ein solides Gegengewicht bilden zu können. In Spanien hatte der Kampf mit den Communeros und gegen die Municipalfreiheiten von seiten der Regierung die Folge, daß der Staat noch jetzt in beständiger Schwankung zwischen trägem Absolutismus und zerstörender Demagogie vegetirt. — In Frankreich haben die Revolution und die aus ihr hervorgehenden Regierungen, denen es bequem war, alles in Paris zu centralisiren, dann auch vieles gethan, um die Dorfverfassungen zu zerstören. Es ist ihnen theilweise gelungen. Können wir unser Auge aber schließen vor dem sich darbietenden historischen Factum, daß die Französische Revolution im Grunde nur in den Städten ihre Wiege gehabt und dort sich entwickelt hat, daß das Land anfangs gar keinen Antheil an der Revolution genommen, daß dort sich fast nur zerstörende und einzelne räuberische Banden gebildet, fast stets angeführt von städtischen Demagogen, daß sich dann sogar ernstlicher Widerstand gegen die Revolution eben in vielen Gegenden auf dem Lande gebildet, von dem die Vendée nur das hervorragendste Beispiel aufgestellt hat? — Und noch jetzt, hat Kaiser Napoleon nicht seinen Hauptstützpunkt in den Bauern der Dörfer und in der Armee, die zu vier Fünfteln aus diesen hervorgegangen?

In England gilt noch jetzt die ungemein sorgsam ausgebildete, lediglich auf Autonomie gegründete Municipalverfassung, mit ihrer Gentry an der Spitze, nicht blos als die Grundlage der ganzen Staatsverfassung, sondern als das Palladium gegen den übermäßigen Industrialismus und die sich aus demselben entwickelnden revolutionären, die socialen Verhältnisse zersetzenden Bewegungen der Städte.

Daß man in Deutschland 1848 den auflösenden revolutionären Bewegungen nicht völlig unterlegen, hat man wol vorzugsweise der Ruhe und Theilnahmlosigkeit von seiten des platten Landes zu danken, und freilich in activer Beziehung der Armee, der, wie die Demagogen sie damals nannten, verthierten Soldateska. In allen Städten war damals die revolutionäre Bewegung vorherrschend. Die Städte Frankfurt, Berlin und Wien konnten nur untereinander nicht einig werden über den Mittelpunkt der künftigen Republik. Unter den Soldaten waren aber die Bauersöhne fast überall gehorsam, treu und zuverlässig, mehr wie die aus den Städten gebürtigen, die sich einer höhern Bildung rühmten.

Ich kenne die ländlichen Verfassungen vieler Länder Europas zum Theil aus eigener Anschauung und Untersuchung; ich habe aber keine kennen gelernt, die an wohlgeordnetem Organismus, die an innerer moralischer Kraft, an socialer und politischer Bedeutung, an ausgeprägtem Werth für das Gouvernement, um als Grundlage und Stütze des ganzen Staatsbaues zu dienen, der russischen Dorfverfassung gleichzuachten wäre. Die russische Dorf-

verfassung, wie keine andere, gewährt ihren Mitgliedern die größte Ruhe und Sicherheit des Besitzes, stärkt das Familienleben (denn je zahlreicher die Familie, je mehr Kinder vorhanden, desto wohlhabender kann die Familie in der russischen Dorfgemeinde werden, während in allen andern Ländern Europas der Kinderreichthum der Armuth zuführt). Sie erhält die socialen und politischen Tugenden aufrecht, sie erhält das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Gemeinsamkeit, der Brüderlichkeit, der Gleichheit unter der gemeinsamen Obrigkeit, der Gerechtigkeit, der Heimats- und Vaterlandsliebe aufrecht, es sind dadurch Institutionen für Arme und Kranke, zur Verhütung von Hungersnoth leicht zu gründen, ja in Rußland überall gebildet. Jetzt, nach Aufhebung der Leibeigenschaft, werden sich aber auf dieser Basis leicht die Institute der Volksgerichte und Volkspolizei u. s. w. ausbilden lassen. Dem Gouvernement erleichtert diese Verfassung das ganze Verwaltungswesen in einem Maße, wovon man im übrigen Europa kaum einen Begriff hat.

Das eigentliche Rußland, der Kern der russischen Monarchie, beruht vorzugsweise auf dem ländlichen Princip. Wenn in Mitteleuropa drei Viertel der Bevölkerung auf dem Lande und ein Viertel in den Städten wohnt, so rechnet man in Rußland funfzehn Sechzehntel auf die Bevölkerung des Landes und nur ein Sechzehntel auf die der Städte; kann man die Mehrzahl dieser Orte denn wirklich Städte nennen? Das russische Volk ist demnach ganz vorzugsweise, wie kein anderes europäisches, ein Landvolk. —

Ueberall steht nun das Landvolk auf einer niederern Stufe der modernen Cultur wie die Stadtbevölkerung. Beim russischen Volke ist dies noch in einem viel höhern Grade der Fall (wol zu seinem Heil! ich bin kein Lobsprecher der modernen Cultur, ich halte nur den Fortschritt in Sittlichkeit und Religion für wirklichen preiswürdigen Fortschritt, und das russische Volk steht in dieser Beziehung keineswegs auf einer niedrigern Stufe dieser wahren Cultur als die meisten andern europäischen Völker!). Solche Völker werden beherrscht, regiert, gelenkt durch die traditionellen Sitten, Gebräuche, Anschauungen der Vorväter, durch des überlieferten Lebens süße Gewohnheiten! Greift man diese Sitten und Lebensgewohnheiten in der Wurzel an, so muß man Realitäten dafür an die Stelle setzen. Man muß also eine andere Cultur, andere Anschauungen, andere Sitten entwickeln! Ist das so leicht? Gehört dazu nicht das Leben mehrerer Generationen?

Das Princip, das Fundament der russischen Gemeindeverfassung ist nun die immer von neuem auftauchende und bewerkstelligte Theilung alles Grund und Bodens zur Nutznießung, gleichmäßig unter alle Gemeindeglieder. Welche wohlthätige sociale, moralische und politische Folge für Gemeinde, Volk und Regierung dies hat, ist oben angedeutet, aber man glaube ja nicht, daß diese sociale Institution, dieser Aufbau einer ländlichen Verfassung willkürlich in irgendeiner Zeit eingeführt worden, daß er das Werk einer ordnenden, eingreifenden Regierung von oben herab ist; es ist vielmehr die naturnothwendige Entwickelung aus

dem gesammten Volksleben des russischen Volks aus seiner Urzeit her. — Es ist möglich, daß schon in ältester Zeit feste Ansiedelungen längs der Flüsse in Rußland vorhanden waren, im ganzen aber war wol ursprünglich in der nicht-historischen Zeit das russische Volk ein Nomadenvolk. Bei Nomaden aber existirt kein Eigenthum von Grund und Boden, das ganze Land ist gemeinsam zur Benutzung, nur die Stammesobern theilen den einzelnen Abtheilungen oder Familien gewisse Districte mit losen Grenzen zur jeweiligen Benutzung zu. Allmählich aber siedelten sich diese Horden-abtheilungen oder große Familien an, und nun ward die Benutzung des Districts aus einer jeweiligen eine ständige. Allmählich bildete sich dann auch der Ackerbau aus neben der Viehzucht des Nomadenlebens, allein das alte Urprincip des Nomadenlebens war zu tief in dem Leben und Gemüthe des Volks gewurzelt, als daß es aufgegeben werden konnte; so wie die gemeinsame Viehweide, so blieb auch der Ackerbau ein gemeinsamer, sämmtliche Glieder der Horden-familien oder Gemeinden bestellten den Acker gemeinsam, und erst die Ernte ward gleichmäßig unter alle vertheilt. In dieser Lage und Verfassung existiren noch gegenwärtig Dörfer in Serbien, Bosnien und Slawonien. In Rußland ging man allmählich in eine fernere Ausbildung dieser Verfassung über, ohne jedoch das Princip aufzugeben. Man vertheilte den Boden gleichmäßig unter alle Gemeindeglieder, immer jedoch nur jeweilig auf einige Jahre.*)

*) Man glaube übrigens nicht, daß diese Ackerverfassung blos

Und diese so tief im Gemüthe, in der Seele, in den Sitten liegende Anschauung und Idee des russischen Volks, die zugleich tief christliche Anklänge hat, daß aller Grund und Boden in der Totalität dem ganzen Volke angehöre, und daß dem Stammesvater, dem Vater des Volks, dem Zaren und der von ihm gesetzten oder zugelassenen Obrigkeit allein die Disposition der Vertheilung nach Gerechtigkeit, daß jeder gleich viel erhalte, zustehe, wollte man jetzt ohne die tiefste Ergründung der Principien und Erwägung aller Beziehungen des socialen Lebens des Volks, also fast muthwillig aus sogenannten (obendrein leeren!) Nützlichkeitsgründen zerstören?

Ganz Westeuropa kränkelt in der tiefsten Wurzel an Pauperismus und Proletarierthum. Diese sind, wenn nicht die Ursache, doch die hauptsächlichsten Träger aller Revolutionen und namentlich der uns nach trüben Prophezeiungen bevorstehenden socialen Revolution. Im übrigen Europa drohen die Angriffe auf das Princip des Eigenthums mit seinem summum jus, summa injuria, aus dem die

---

den Russen eigenthümlich ist, sie bestand auch bei den Germanen. Cäsar beschreibt sie ganz deutlich, aber was mehr ist, sie hat noch bis in die neuesten Zeiten in einzelnen Theilen Deutschlands bestanden. Ich fand noch 1834 auf dem Hochwalde von Trier die sogenannten Geheberschaftsgemeinden, wo alle 13 Jahre aller Grund und Boden von neuem unter alle Gemeindeglieder vertheilt ward. Die neuen Grundsteuer- und Katastereinrichtungen haben es unmöglich gemacht, daß diese Verfassung aufrecht erhalten werden konnte. Die Betheiligten haben nur unter Klagen und mit großem Widerwillen die alte Sitte aufgegeben und den Acker ein für allemal getheilt.

Ungleichheit des Grund- und Bodenbesitzes sich naturnothwendig entwickeln mußte, mit dem Umsturz alles Vorhandenen! Rußland kennt diese Grundübel bisjetzt noch gar nicht. Jeder Russe gehört ja zu einer Gemeinde und hat in ihr gleiches Recht an Grund und Boden und dessen Benutzung. Er kann für seine Person infolge von Unglück, Verbrechen, Trägheit u. s. w. verarmen, allein seine Kinder haben wieder gleiche Rechte wie alle andere Gemeindegenossen an Grund und Boden. Es kann, solange diese Verfassung besteht, kein erbliches Proletarierthum in Rußland auftauchen und sich ausbilden!

Und aus welchem Grunde wollte man denn wol diese Verfassung, dieses Palladium Rußlands, zerstören? Vielleicht aus Neuerungssucht, aus Nachahmungssucht in Bezug auf Westeuropa? Man vermag nur einen einzigen scheinbar reellen Grund anzuführen. — Man behauptet, solange diese temporäre Gleichtheilung bestände, sei jeder Fortschritt in der Ackerbaucultur illusorisch, fast unmöglich. Wenn jemand wisse, daß er das von ihm bebaute Land in wenigen Jahren wieder abgeben müsse, so wird er gar keinen Fleiß auf die Bestellung verwenden, namentlich die Düngung möglichst sparen.

Dies ist scheinbar richtig, wir haben dieselben Erfahrungen und Wirkungen in Westeuropa bei den Zeitpachten sehr häufig vor Augen, doch kann man sich überall einigermaßen davor schützen, und dies würde man auch in Rußland durch gewisse zu ergreifende Maßregeln vermögen, ohne nöthig zu haben das Gemeindeprincip zu zerstören.

Ich behaupte nun aber, der Fortschritt in der Ackerbaucultur ist für den Moment bei den Bauern in Rußland noch gar nicht naturnothwendig und er wird im großen nicht durch die Zerstörung des Gemeindeprincips oder doch hier nur unbedeutend gefördert werden. Der Fortschritt im Ackerbau wird überall niemals durch eine Institution, durch Vorschriften, durch Befehle gefördert, sondern nur langsam und allmählich durch Beispiele, deren gute Früchte man täglich und überzeugend vor Augen hat.

Der gegenwärtige Bestand des Ackerbaues ist völlig genügend für die durchschnittliche Ernährung des ganzen russischen Volks. Rußland bringt vielmehr noch große Quantitäten überflüssigen Getreides auf den europäischen Markt. Eine Mehrproduction ist daher nicht unumgänglich nothwendig.

Gegen Misernten und daraus resultirende Hungersnoth möchten Verbesserungen und Fortschritte in der Ackercultur wenig helfen! Es ist eine unstreitige Erfahrung, daß der Ackerbau jahrtausendelang auf derselben Stufe stehen geblieben ist und stehen bleibt. Er schreitet nur fort, wenn die Population unverhältnißmäßig in gewissen Ländern oder Gegenden steigt und daher das Bedürfniß wächst. Dies ist für Rußland noch lange Jahre nicht der Fall.

In Mitteleuropa ist die Wissenschaft und Cultur in Bezug auf den Ackerbau fortgeschritten. Ungeachtet hierfür an vielen Orten sogar ein Bedürfniß war, so ist doch der Fortschritt außerordentlich langsam gewesen. Der russische Bauer liebt den Ackerbau aber nicht, er verachtet

aus Leichtsinn jeden Fortschritt, der deutsche Bauer dagegen liebt den Ackerbau, aber dennoch entschließt er sich schwer zu Verbesserungen, er traut nicht leicht dem Neuen. Verbesserungen im Ackerbau haben überall nur die großen Gutsbesitzer versucht, unternommen und durchgeführt. Solche Versuche werden dann viele Jahre fortgesetzt, ehe sie reelle Vortheile bieten. Erst wenn diese unleugbar auf der Hand liegen, folgt am Ende der Bauer nach. Ich erinnere mich noch recht gut, daß man schon 20 Jahre lang auf den großen Gütern Klee, Espen und andere Futterkräuter baute, ehe die Bauern allmählich und einzeln nachfolgten.

Nach Aufhebung der Leibeigenschaft, wenn der Grund und Boden des Adels und der Gemeinde definitiv geschieden, dann ist der Adel gezwungen, bei seinen Gütern allmählich in Lohn- und Geldwirthschaft überzugehen, dann ist er gezwungen, selbst Landwirth zu werden, dann muß er auf seinen Gütern Verbesserungen im Landbau einführen, sonst werden ihm die Güter nicht rentiren, und erst wenn der Adel seine Verbesserungen durchgeführt und sie sich bewährt haben, wird die Rede davon sein können, daß der Bauer allmählich nachfolgt; wir wollen diesen Zeitpunkt auf 50 Jahre vorläufig ajourniren. Uebrigens ist auch der Boden und die ganze physische und klimatische Lage Rußlands für die modernen Verbesserungen im Ackerbau wenig empfänglich und bedürftig. Das Kornland, das Land der schwarzen Erde bedarf meist der Düngung und der Verbesserungen wenig. Im Norden wird namentlich bei Knechts- und Geldwirthschaft der Ackerbau niemals rentiren, hier wird nur

Vergrößerung und Verbesserung in der Viehzucht Vortheile gewähren, also Wiesenbau, Bewässerungskanäle u. s. w.

Nach Aufhebung der Leibeigenschaft, wenn die Bauern später auf irgendeine Weise mit Land dotirt werden, wenn dieses Land unter sie dann definitiv vertheilt wird und unbedingtes Privateigenthum jedes einzelnen wird, wenn auf solche Weise das Princip der russischen Gemeinde aufgelöst und zersetzt wird; was wird, wenn nicht vorsorgend schützende Maßregeln ergriffen werden, die Folge sein? Ein paar Generationen werden vorübergehen und der Bauer ist besitzlos. Der Grund und Boden wird ihm wieder abgekauft sein, und die socialen Zustände Rußlands werden dann unendlich viel schlechter, gefährlicher und trostloser stehen als zur Zeit als die Leibeigenschaft bestand.

Wir sprechen unsere volle Ueberzeugung aus: Wer im gegenwärtigen Augenblicke schon das Princip der russischen Gemeinde, die Gleichtheilung des Grund und Bodens unter die Gemeindeglieder auf bestimmte Zeit, von oben herab durch Gesetz aufgehoben sehen möchte, hat keine hinreichende Einsicht der vorhandenen Zustände und des Nationalcharakters dieses Volks und es fehlt ihm wol die Uebersicht und der staatsmännische Blick für die Lage und die Bedürfnisse der Zeit im allgemeinen und Rußlands im besondern.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Berichtigungen.

Seite	67,	Zeile	15 v. o.,	statt: folgern, lies: folgen,
»	230,	»	7 v. o.,	st.: feus, l.: feux
»	233,	»	14 u. 15, v. o.,	st.: Losantheils, l.: Losantheile
»	239,	»	3 v. o.,	st.: ihn, l.: ihnen
»	260,	»	8 v. u.,	st.: das Maximum, l.: des Maximums
»	262,	»	12 v. o.,	st.: freies, l.: fremdes
»	295,	»	4 v. o.,	st.: demselben, l.: derselben
»	305,	»	1 v. u.,	st.: l'œure, l.: l'œuvre
»	313,	»	3 v. o.,	st.: Arbeiten, l.: Arbeitern
»	315,	»	2 v. u.,	ist vor „sämmtlich" einzuschalten „bisher"

University of British Columbia Library

DUE DATE

FORM 310
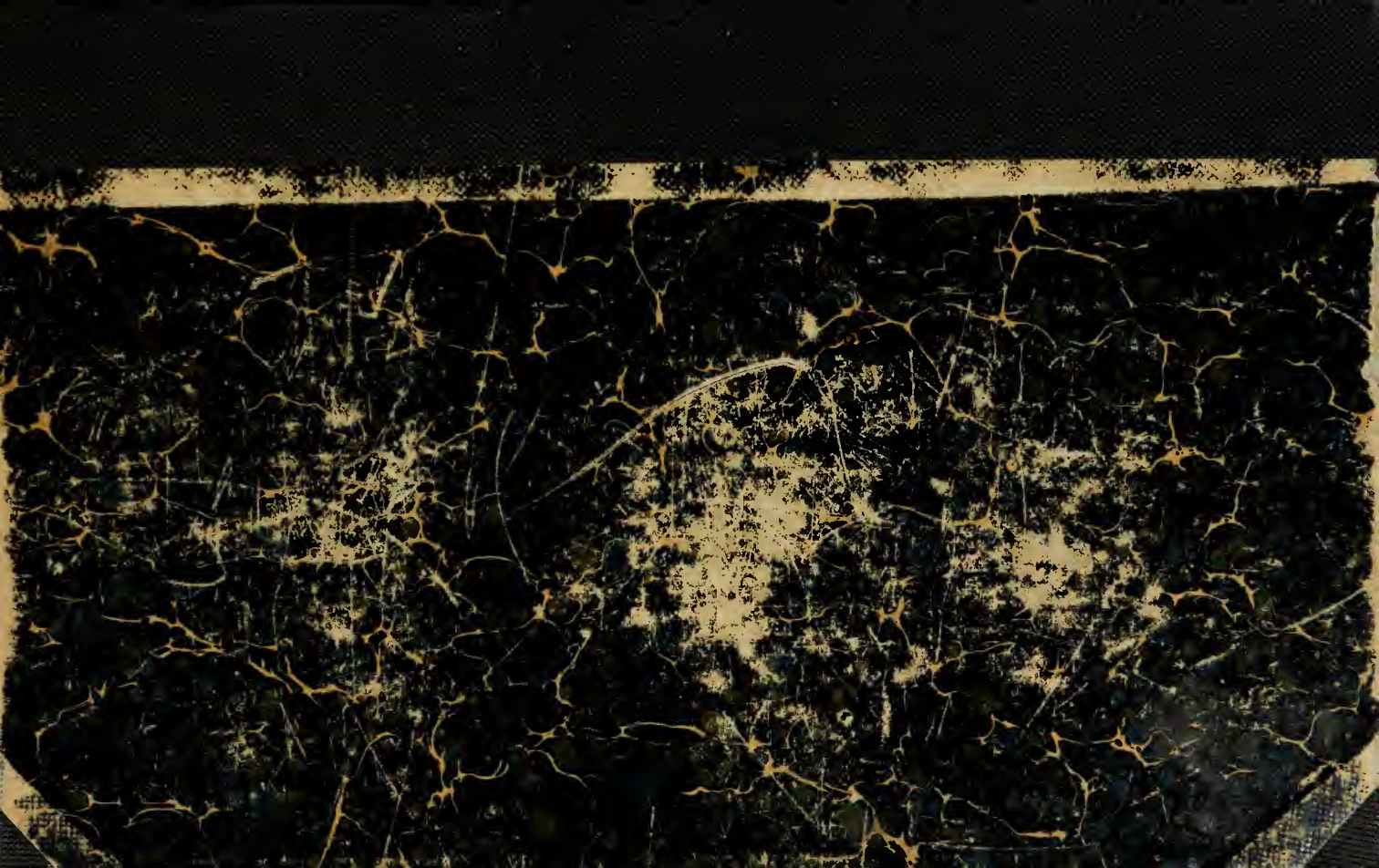
649549
UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01237 1792